



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

---

W I E N

---

2000

Achtes Treffen des Ministerrats

27. und 28. November 2000

Wiener Erklärung über die Rolle der  
OSZE in Südosteuropa

Beschlüsse des Wiener Ministerratstreffens

Erklärung der Amtierenden Vorsitzenden

Berichte an das Wiener Ministerratstreffen

OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen

Wien 2000





Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

---

W I E N

---

2000

Achtes Treffen des Ministerrats

27. und 28. November 2000

Wiener Erklärung über die Rolle der  
OSZE in Südosteuropa

Beschlüsse des Wiener Ministerratstreffens

Erklärung der Amtierenden Vorsitzenden

Berichte an das Wiener Ministerratstreffen

OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen

Wien 2000

Anmerkung: Dieses Dokument enthält die im Zuge der Sprachenabstimmung vom 21. Februar 2001 vorgenommenen Änderungen.

MC.DOC/2/00  
28. November 2000

DEUTSCH

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Wiener Erklärung über die Rolle der OSZE in Südosteuropa .....	1
II. Beschlüsse des Wiener Ministerratstreffens .....	7
III. Erklärung der Amtierenden Vorsitzenden mit interpretativen Erklärungen .....	19
IV. Berichte an das Wiener Ministerratstreffen	
Jahresbericht 2000 des österreichischen OSZE-Vorsitzes .....	31
Schreiben des Vorsitzenden des Forums für Sicherheitskooperation an die österreichische Außenministerin und Vorsitzende des Achten Treffens des Ministerrats der OSZE .....	49
Schreiben des Vorsitzenden der Gemeinsamen Beratungsgruppe an die österreichische Außenministerin und Vorsitzende des Achten Treffens des Ministerrats der OSZE .....	51
Bericht der Kovorsitzenden der Minsk-Konferenz der OSZE über Berg-Karabach an den Ministerrat der OSZE .....	54
Bericht über die Umsetzung von Anhang 1-B Artikel II und IV des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina (Friedensvertrag von Dayton) mit Ausblicken auf die künftige Entwicklung .....	57
Bericht des Sonderbeauftragten der Amtierenden Vorsitzenden für die Verhandlungen nach Anhang 1-B Artikel V des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina .....	69
Bericht des Ständigen Rates über die Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten der OSZE .....	70
Bericht über den Beitrag der OSZE zu den internationalen Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung .....	143
V. OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen .....	161



# I. WIENER ERKLÄRUNG ÜBER DIE ROLLE DER OSZE IN SÜDOSTEUROPA



## WIENER ERKLÄRUNG ÜBER DIE ROLLE DER OSZE IN SÜDOSTEUROPA

1. Wir begrüßen die am 10. November 2000 erfolgte Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die OSZE. Wir äußern unsere Freude und Genugtuung angesichts des demokratischen Wandels und beglückwünschen das Volk Jugoslawiens zu seiner Entschlossenheit, für diejenigen zu stimmen, die eine demokratische, tolerante und friedliche Zukunft anboten. Das letzte Jahrzehnt der undemokratischen Herrschaft brachte unermessliches Leid über alle Menschen im ehemaligen Jugoslawien. Doch nun eröffnen sich dank des Bekenntnisses der Bundesrepublik Jugoslawien zu den Prinzipien und Standards der OSZE und ihrer Bereitschaft, mit europäischen Institutionen, regionalen und subregionalen Vereinbarungen und ihren Nachbarn zusammenzuarbeiten, neue Perspektiven für Frieden und Wohlstand in Südosteuropa. Wir erklären unsere Entschlossenheit, diese Chancen voll zu nutzen. Wir rufen das jugoslawische Volk und die Regierung auf, ihre Bemühungen in Richtung einer voll entwickelten Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, fortzusetzen. Wir bekräftigen die Bereitschaft der OSZE, das jugoslawische Volk dabei zu unterstützen. Wir begrüßen die Bereitschaft der jugoslawischen Regierung, eine OSZE-Präsenz im Land zu haben. Wir würdigen die von der jugoslawischen Regierung veranlassten Maßnahmen, durch die eine baldige Amnestie für alle politischen Gefangenen gewährleistet werden soll.

2. Die Konsolidierung der Stabilität und des Wohlstands im Kosovo auf der Grundlage einer weit gehenden Autonomie unter Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien bis zur endgültigen Regelung im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ist nach wie vor eine große Herausforderung an die internationale Gemeinschaft. Beim Aufbau einer demokratischen Gesellschaft wurden gewisse Fortschritte erzielt. Die OSZE-Mission im Kosovo hat als wichtiger Bestandteil der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) durch die Organisation der jüngst abgehaltenen Kommunalwahlen einen maßgeblichen und wirksamen Beitrag geleistet. Diese Wahlen waren ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu repräsentativen Gebietskörperschaften für die Bewohner des Kosovo und gaben ihnen Gelegenheit, unter anderem durch ihre Entscheidung für Mäßigung als Weg in die Zukunft politisches Verantwortungsgefühl zu zeigen. Nun muss ein Umfeld geschaffen werden, das es den Mitgliedern der serbischen Volksgruppe sowie anderen Minderheiten und all jenen, die flüchteten, erlaubt, in Sicherheit nach Hause zurückzukehren, und in dem alle Bürger uneingeschränkt ihre Rechte ausüben können, einschließlich des Rechts auf Teilnahme am politischen Leben. Wir lehnen Gewalt und jede Form der ethnischen Diskriminierung aufs Schärfste ab. Wir appellieren an alle, der Gewalt ein Ende zu setzen und ihr Umsichgreifen zu verhindern und gemeinsam auf eine demokratische und multiethnische Gesellschaft auf der Grundlage von Versöhnung und Gerechtigkeit hinarbeiten. Die OSZE wird in Zusammenarbeit mit den gewählten Räten ihren Beitrag zur Umsetzung der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Bereich des Institutions- und Demokratieaufbaus fortsetzen und verstärken, insbesondere durch ihre Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Medienentwicklung. Wir äußern insbesondere unsere Anerkennung für die ausgezeichnete Arbeit der OSZE-Schule für den Polizeidienst des Kosovo, die bisher 2250 Polizeibeamte ausgebildet hat. Die Schaffung einer starken und glaubwürdigen Polizei ist eine wichtige Voraussetzung für die innere Stabilisierung des Kosovo.

3. In Bosnien und Herzegowina beobachten wir generell positive Trends in Bezug auf die Rückkehr der Minderheiten, die fortgesetzt und gefördert werden sollte. Die Arbeit der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina hat maßgeblichen Anteil am Erfolg der jüngsten Wahlen. Wir stellen mit Befriedigung fest, dass bei diesen Wahlen multiethnische und pluralistische Parteien Stimmengewinne verzeichneten. Das Wahlergebnis sollte unverzüglich umgesetzt werden. Wir appellieren an alle gewählten Amtsträger, rasch voll funktionsfähige Verwaltungsorgane zu bilden. Wir halten es für äußerst wichtig, dass die bosnischen Staatsbürger beginnen, selbst die Verantwortung für ihre Zukunft zu übernehmen. Die OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina wird die diesbezüglichen Bemühungen des Hohen Repräsentanten weiter unterstützen.

4. In Kroatien kam es nach den freien und fairen Wahlen zu Beginn dieses Jahres zu spürbaren positiven Entwicklungen. Die kroatische Regierung hat bei der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen seit Beginn dieses Jahres beachtliche und substanzielle Fortschritte gemacht. Besonders begrüßen wir, dass die neuen Behörden wichtige Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit getroffen haben und sich entschlossen zeigen, das Allgemeine Rahmenübereinkommen für Frieden in Bosnien und Herzegowina (Friedensverträge von Dayton/Paris) umzusetzen.

5. Landesweite und lokale Wahlen in mehreren Ländern Südosteuropas haben in diesem Jahr wichtige Beiträge zu Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit in der gesamten Region geleistet. Sie lassen auf weitere substanzielle Fortschritte in unserem Streben nach einem Europa ohne Trennlinien in Frieden und völliger Freiheit hoffen. Wir sprechen dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) Dank und Anerkennung für seine wichtige Arbeit zur Unterstützung freier Wahlen aus und erwarten, dass es auch bei den bevorstehenden Wahlen in Serbien (Bundesrepublik Jugoslawien) eine aktive Rolle spielen wird. Wir begrüßen diese Entwicklungen und sagen zu, auch in Zukunft mit den Menschen und den Regierungen der betreffenden Länder an der weiteren Demokratisierung, der Rechtsstaatlichkeit, Friedensumsetzung, Aussöhnung und am Wiederaufbau zu arbeiten. Wir sind zuversichtlich, dass weitere Fortschritte in einer ganzen Reihe ausständiger Fragen möglich sind, etwa bei der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Rüstungskontrolle. Gestützt auf das umfangreiche Netz ihrer Missionen in der Region und gemäß deren Mandaten wird die OSZE Bemühungen in diesen Bereichen unterstützen.

6. Wir verweisen nachdrücklich auf die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, von Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung. Wir werden auch in Zukunft gemeinsam bemüht sein, dieses Ziel zu verwirklichen. Wir erneuern unser Bekenntnis zu dem unter der Schirmherrschaft der OSZE stehenden Stabilitätspakt für Südosteuropa als einer wichtigen langfristigen und umfassenden Initiative zur Förderung dieser Ziele. Die Teilnehmerstaaten werden wie bisher durch personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu den Zielen des Stabilitätspakts beitragen. Wir nehmen Kenntnis vom Beschluss des Ständigen Rates über die Verabschiedung der OSZE-Regionalstrategie für Südosteuropa.

7. Auf dem Gipfeltreffen von Zagreb am 24. November 2000 erklärten die Teilnehmer, dass Demokratie und regionale Aussöhnung einerseits und die Annäherung jedes der betroffenen Länder an die Europäische Union andererseits als Ganzes zu sehen seien. Die jüngsten historischen Veränderungen ebnen den Weg zu regionaler Aussöhnung und Zusammenarbeit. Sie ermöglichen es den Ländern der Region, im Interesse der Stabilität der Region und des Friedens und der Stabilität auf dem europäischen Kontinent neue Beziehungen anzuknüpfen, die ihnen allen zum Vorteil gereichen. Sie geben einen neuen

Anstoß zu einer Politik der guten Nachbarschaft, gestützt auf Streitbeilegung auf dem Verhandlungsweg, die Achtung der Minderheitenrechte und die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, darunter, wie bereits betont wurde, die in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthaltene Verpflichtung aller Teilnehmerstaaten, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Sie geben auch den Anstoß zu einer dauerhaften Lösung des Problems der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Achtung der internationalen Grenzen der Staaten. In diesem Zusammenhang steht nun allen diesen Ländern als Teil des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der Weg zu einem engeren Anschluss an die Europäische Union offen, wobei jedes auf seine Weise vorgehen wird.

8. Wir begrüßen die Mitarbeit der OSZE an der Umsetzung von Anhang I-B Artikel II und IV der Friedensverträge von Dayton/Paris und ihren Beitrag zur Schaffung eines Rahmens für Frieden und Stabilität in Südosteuropa. Wir unterstützen Maßnahmen nach Artikel II wie Transparenz der Verteidigungshaushalte, Informationsaustausch über militärische Strukturen und andere Aktivitäten der Zusammenarbeit, die mithelfen, das gegenseitige Vertrauen und die Stabilität in der Region zu erhöhen, sowie die Bemühungen zu Artikel IV im Bereich der Rüstungskontrolle.

9. Die durch die Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien an der OSZE und am Wiener Dokument entstandene neue politische Situation verleiht den Verhandlungen über regionale Stabilität nach Anhang 1-B Artikel V der Friedensverträge von Dayton/Paris neue Impulse. Deshalb appellieren wir an die an den Verhandlungen zu Artikel V beteiligten Staaten, sich darum zu bemühen, dass ihre Arbeiten auf der Grundlage des Mandats möglichst bald, spätestens jedoch bis zum nächsten Treffen des OSZE-Ministerrats, abgeschlossen werden. Die Umsetzung einer solchen Vereinbarung könnte vom Stabilitätspakt für Südosteuropa unterstützt werden.



**II. BESCHLÜSSE DES  
WIENER MINISTERRATSTREFFENS**



BESCHLUSS ÜBER DIE VERSTÄRKUNG DER OSZE-BEMÜHUNGEN  
IM KAMPF GEGEN DEN MENSCHENHANDEL  
(MC(8).DEC/1/Corr.1)

Der Ministerrat,

eingedenk der Europäischen Sicherheitscharta, die die Teilnehmerstaaten verpflichtet, „Maßnahmen [zu] ergreifen, um jede Form der Diskriminierung von Frauen zu beseitigen und der Gewalt gegen Frauen und Kinder, der sexuellen Ausbeutung und jeder Form des Menschenhandels ein Ende zu setzen“, und „für die Verabschiedung oder Verschärfung von Gesetzen ein[zut]reten, die die Täter zur Verantwortung ziehen und den Opferschutz verbessern“,

unter Hinweis auf die im Moskauer Dokument von 1991 enthaltene OSZE-Verpflichtung zur Bekämpfung des Menschenhandels,

in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel zu einem immer größeren Problem wird, und überzeugt von der Notwendigkeit, dass die OSZE ihre Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel in der gesamten OSZE-Region - auch während eines Konflikts und danach - verstärkt und zum Schutz der Menschenrechte und zum Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einen Beitrag zu nationalen, regionalen und internationalen Bemühungen gegen den Menschenhandel leistet,

1. bekräftigt, dass der Menschenhandel eine verabscheuenswürdige Menschenrechtsverletzung und ein schweres Verbrechen ist, das eine umfassendere und koordiniertere Reaktion der Teilnehmerstaaten und der internationalen Gemeinschaft sowie eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Ländern - insbesondere den Herkunfts-, Transit- und Zielländern - verlangt;
2. begrüßt die Verabschiedung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die darin enthaltene Definition des Menschenhandels und ruft alle Teilnehmerstaaten auf, das UN-Protokoll und das Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
3. ist sich dessen bewusst, dass die Hauptverantwortung für die Bekämpfung des Menschenhandels in Form eines ganzheitlichen und koordinierten Lösungsansatzes, der die Verhütung des Menschenhandels, den Opferschutz und die Verfolgung der Händler und ihrer Komplizen einschließt, bei den Teilnehmerstaaten liegt;
4. unterstreicht, dass es Aufgabe der nationalen Parlamente ist, unter anderem die für die Bekämpfung des Menschenhandels erforderlichen Gesetze zu verabschieden, und begrüßt die Absätze 106 und 107 der Bukarester Erklärung der Parlamentarischen Versammlung über den Menschenhandel;
5. kommt überein, die Aktivitäten der OSZE im Kampf gegen den Menschenhandel zu verstärken, und betont die Notwendigkeit einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den einzelnen OSZE-Institutionen sowie zwischen der OSZE und anderen internationalen

Organisationen wie den einschlägigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration, dem Europarat, der Europäischen Union und Interpol;

6. unterstützt die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Menschenhandel“ des Stabilitätspakts und appelliert insbesondere an die Regierungen der betroffenen Region, in der Arbeitsgruppe eine aktive Rolle zu spielen;

7. ruft die OSZE-Institutionen, insbesondere das BDIMR, und die Feldoperationen auf, Programme gegen den Menschenhandel auszuarbeiten und durchzuführen und sich in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen sowie mit internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen für koordinierte Bemühungen um Prävention, Verfolgung und Schutz einzusetzen;

8. wird bestrebt sein, Aufklärung über alle Aspekte des Menschenhandels zu betreiben, auch mit Unterstützung des BDIMR, nichtstaatlicher Organisationen und anderer einschlägiger Institutionen, erforderlichenfalls durch die Einrichtung von Schulungsprogrammen für Beamte, unter anderem für Mitarbeiter der Vollzugs-, Justiz-, Konsular- und Einwanderungsbehörden;

9. sagt zu, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Verabschiedung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften, um den Menschenhandel unter Strafe zu stellen, und ein angemessenes Strafausmaß vorzusehen, um eine wirksame Reaktion seitens des Gesetzesvollzugs und die Verfolgung zu gewährleisten. Diese Rechtsvorschriften sollten an das Problem des Menschenhandels unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten herangehen und Bestimmungen für den Schutz der Menschenrechte der Opfer einschließen, durch die sichergestellt wird, dass Personen, die Opfer von Menschenhandel wurden, nicht allein wegen dieser Tatsache verfolgt werden;

10. werden in Erwägung ziehen, gesetzliche oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, etwa die Einrichtung von Schutzunterkünften, die es den Opfern von Menschenhandel in entsprechenden Fällen ermöglichen, vorübergehend oder auf Dauer in ihren Hoheitsgebieten zu bleiben; geeignete Verfahren für die Repatriierung von Opfern von Menschenhandel unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit einschließlich der Ausstellung von Dokumenten vorzusehen; und politische Konzepte für die Erbringung wirtschaftlicher und sozialer Leistungen an die Opfer und für deren Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu entwickeln;

11. ermutigt dazu, gegebenenfalls Regierungsvertreter für Fragen des Menschenhandels zu ernennen, um die nationalen Aktivitäten zu koordinieren und für regionale und internationale Zusammenarbeit zu sorgen, und die betreffende Kontaktstelle den anderen Teilnehmerstaaten bekannt zu geben;

12. stellt fest, dass die OSZE-Feldoperationen im gesetzlichen Rahmen ihrer Gastländer eine wertvolle Rolle im Kampf gegen den Menschenhandel spielen können, etwa durch regelmäßige Überwachung und Berichterstattung und indem sie einerseits staatlichen Behörden unter anderem durch die Förderung des Dialogs und die Wahrnehmung einer Vermittlerrolle zwischen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen und andererseits Institutionen bei der Bereinigung einzelner Fälle von Menschenhandel helfen; und fordert die Feldoperationen auf, verstärkt untereinander zusammenzuarbeiten;

13. fordert das OSZE-Sekretariat auf, in seinem Einführungsprogramm für OSZE-Mitarbeiter vor Ort das Kapitel Menschenhandel in Zusammenarbeit mit dem BDIMR auszubauen, um die Fähigkeit dieser Mitarbeiter zur Überwachung, Berichterstattung und Reaktion auf Probleme des Menschenhandels im Zuge der regulären OSZE-Aktivitäten zu erhöhen; und in den OSZE-Institutionen und bei den Mitarbeitern der OSZE das Bewusstsein für die Probleme des Menschenhandels zu heben; diese Schulungsprogramme sollten auch den Teilnehmerstaaten und anderen internationalen Organisationen zur Verfügung stehen;

14. begrüßt die Weiterentwicklung des Verhaltenskodex des OSZE-Sekretariats für OSZE-Missionsmitglieder, der nun auch Bestimmungen in Bezug auf den Menschenhandel und andere Menschenrechtsverletzungen enthält, erwartet dessen rasche Umsetzung durch alle OSZE-Strukturen und -Institutionen, ersucht die Leiter der OSZE-Feldoperationen, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn Mitglieder ihres Personals Opfer von Menschenhandel ausnützen, und ermutigt alle anderen internationalen Gremien, sich gegebenenfalls vergleichbare Standards und Praktiken zu Eigen zu machen.

BESCHLUSS ÜBER DIE BESTELLUNG  
DES HOHEN KOMMISSARS FÜR NATIONALE MINDERHEITEN  
(MC(8).DEC/2)

Der Ministerrat,

unter Hinweis auf den Beschluss des KSZE-Gipfeltreffens von Helsinki 1992, das Amt eines Hohen Kommissars für nationale Minderheiten zu schaffen,

mit Dank an Max van der Stoel für seine ausgezeichnete Arbeit als Hoher Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten sowie für seine Bereitschaft, dieses Amt weiter auszuüben,

beschließt,

- die Amtszeit von Max van der Stoel ausnahmsweise bis 30. Juni 2001 zu verlängern und
- Rolf Ekéus für eine dreijährige Amtszeit beginnend mit 1. Juli 2001 zum neuen Hohen Kommissar für nationale Minderheiten zu bestellen.

BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER AMTSZEIT  
DES OSZE-BEAUFTRAGTEN FÜR MEDIENFREIHEIT  
(MC(8).DEC/3)

Der Ministerrat

vertagt die Beschlussfassung über die Bestellung des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, da keiner der beiden Kandidaten einstimmige Unterstützung erhielt.

Der Ständige Rat wird in spätestens sechs Monaten den entsprechenden Beschluss fassen.

Freimut Duve bleibt demgemäß im Amt.

BESCHLUSS ÜBER DEN VORSITZ IM JAHR 2002  
(MC(8).DEC/4)

Der Ministerrat beschließt, dass im Jahr 2002 Portugal die Funktion des OSZE-Vorsitzes ausüben wird.

BESCHLUSS ÜBER DAS NÄCHSTE MINISTERRATSTREFFEN/GIPFELTREFFEN  
(MC(8).DEC/5)

Der Ministerrat,

erfreut über das Angebot Rumäniens, das nächste Gipfeltreffen auszurichten,

beschließt, dass das nächste Ministerratstreffen im November/Dezember 2001 in Bukarest stattfindet, es sei denn, die Minister beschließen auf Empfehlung des Ständigen Rates, in Bukarest stattdessen ein Gipfeltreffen abzuhalten.

BESCHLUSS ÜBER DEN VERTEILERSCHLÜSSEL FÜR GROSSE OSZE-MISSIONEN  
(MC(8).DEC/6/Corr.1)

Der Ministerrat,

unter Hinweis auf den Auftrag des Gipfeltreffens von Istanbul, noch vor diesem Ministerratstreffen zu einer Vereinbarung über den Verteilerschlüssel und die Kriterien für die Finanzierung von OSZE-Aktivitäten zu gelangen, damit sie nach dem 31. Dezember 2000 in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Kopenhagener Ministerratstreffens 1997 angewendet werden kann,

mit tiefem Bedauern darüber, dass bisher keine Vereinbarung erzielt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Dokument „Chairperson’s perception paper“  
(PC.IFC/120/00 vom 22. November 2000),

weist den Ständigen Rat an, die Verhandlungen fortzusetzen, um bis spätestens 31. März 2001 zu einer Vereinbarung über diese wichtige Frage zu gelangen, und in der Zwischenzeit - bis 31. Dezember 2000 - eine interimistische finanzielle Vorkehrung für die Umsetzung des Haushalts 2001 zu treffen.

BESCHLUSS ÜBER AKTIVITÄTEN IM POLIZEILICHEN BEREICH  
(MC(8).DEC/7)

Der Ministerrat

beauftragt den Ständigen Rat, zur Umsetzung der Absätze 44 und 45 der Europäischen Sicherheitscharta zu prüfen, wie die Rolle der OSZE im polizeilichen Bereich gestärkt werden kann, unter anderem durch Stärkung der Fähigkeiten des Sekretariats, und lädt in diesem Zusammenhang den Ständigen Rat ein, die Möglichkeit der Schaffung des neuen Postens eines Polizeiberaters in führender Position im Sekretariat zu prüfen und so bald wie möglich alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen.



**III. ERKLÄRUNG DER  
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**



## ERKLÄRUNG DER AMTIERENDEN VORSITZENDEN

Der Ministerrat ist traditionell eine Gelegenheit zur Standortbestimmung, zur Bewertung der Fortschritte und zur Weichenstellung für die Zukunft.

Da es nicht möglich war, zu allen Elementen einer Ministererklärung Konsens zu erzielen, möchte ich folgende Erklärung abgeben:

Die Minister der OSZE-Teilnehmerstaaten haben sich fünfundzwanzig Jahre nach der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki in Wien versammelt. Sie bestätigten, dass die Schlussakte von Helsinki zusammen mit der Charta von Paris, der Europäischen Sicherheitscharta und späteren OSZE-Dokumenten eindeutige Standards für den Umgang der Teilnehmerstaaten miteinander und mit allen Menschen in ihren Hoheitsgebieten festlegt.

Die Minister begrüßten mit Freude die am 10. November 2000 erfolgte Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die OSZE. Es wurde die Wiener Erklärung über die Rolle der OSZE in Südosteuropa verabschiedet.

Die Minister erörterten ausführlich die konkreten Herausforderungen an die Sicherheit und Stabilität in der OSZE-Region und stellten Überlegungen an, wie der Beitrag der OSZE zu ihrer Bewältigung wirksamer gestaltet werden kann. Sie prüften insbesondere die Fortschritte seit Istanbul und überlegten, wie die gemeinsamen Bemühungen weiter entwickelt werden können. Tiefe Besorgnis wurde darüber geäußert, dass trotz spürbarer Verbesserungen in mehreren Regionen und Bereichen der Zusammenarbeit einige der von den Teilnehmerstaaten eingegangenen Verpflichtungen, darunter auch die von Istanbul, noch immer nicht erfüllt sind. Sie betonten, dass die OSZE ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der Beilegung regionaler Konflikte intensivieren müsse, vor allem im Fall jener ungelösten Konflikte, in denen seit Jahren kein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen ist.

Nach Erörterung der aktuellen Lage in Bezug auf die Beilegung des Konflikts um Berg-Karabach zeigten sich die Minister zutiefst darüber besorgt, dass nach wie vor keine Bewegung im Friedensprozess festzustellen ist. Sie wiesen die Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE und den Persönlichen Vertreter der Amtierenden Vorsitzenden an, sich verstärkt um die Erfüllung ihrer Mandate zu bemühen und sich für ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Konfliktparteien einzusetzen. Sie begrüßten den direkten Dialog zwischen den Präsidenten der Republik Aserbaidschan und der Republik Armenien und ermutigten sie, sich weiterhin gemeinsam mit den Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE um eine rasche Herbeiführung von Vereinbarungen zu bemühen, auf deren Grundlage die Verhandlungen in der Minsk-Gruppe wieder in vollem Umfang geführt werden können.

Sie äußerten darüber hinaus die Hoffnung, dass alle Parteien alles in ihren Kräften Stehende tun werden, um die strikte Einhaltung der Waffenruhe entlang der Kontaktlinie so lange zu gewährleisten, bis eine umfassende Vereinbarung zur Lösung des Konflikts unterzeichnet wird, einschließlich der Zusammenarbeit mit den Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe und dem Persönlichen Vertreter der Amtierenden Vorsitzenden im Hinblick auf vertrauensbildende Maßnahmen (VBM).

Die Minister würdigten die von den Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe seit dem OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul (November 1999) unternommenen Bemühungen um die Verringerung der Spannungen in der Region und um die Ausarbeitung unterstützender

Maßnahmen - in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Gremien -, durch die die Umsetzung einer politischen Regelung erleichtert werden könnte.

Die Minister stellten mit Befriedigung fest, dass das Engagement der OSZE im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit den fünf zentralasiatischen Teilnehmerstaaten in allen Dimensionen weiter zugenommen habe. Ausgehend von ihrem umfassenden, dreidimensionalen Sicherheitsbegriff sollte die OSZE wirksame Mittel und Wege finden, um gemeinsam mit anderen internationalen Institutionen auf der Grundlage der Plattform für kooperative Sicherheit auf die neuen Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Stabilität in Zentralasien zu reagieren. Die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft und der Wirtschaftsreformen durch die OSZE werde zu Stabilität und Wohlstand in der Region beitragen. Die Bemühungen der zentralasiatischen Teilnehmerstaaten um intensivere Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftsentwicklung fanden bei den Ministern Unterstützung. Sie bekräftigten ihre Überzeugung, dass von einer verstärkten Zusammenarbeit und einem gemeinsamen Engagement Impulse für die notwendigen Fortschritte im komplexen und schwierigen Übergangsprozess ausgehen würden.

Die Minister zeigten Verständnis für die Sorgen der fünf zentralasiatischen Teilnehmerstaaten hinsichtlich der Bedrohung von Stabilität und Sicherheit durch internationalen Terrorismus, gewalttätigen Extremismus, organisierte Kriminalität und Drogen- und Waffenhandel, darunter auch die Bedrohungen, die von der instabilen Lage in Afghanistan ausgehen. In diesem Zusammenhang begrüßten sie die Bemühungen der zentralasiatischen Teilnehmerstaaten um die Förderung einer friedlichen Lösung des innerafghanischen Konflikts. Sie äußerten die Ansicht, dass - mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft - mehr Kooperation und Koordination zwischen den fünf zentralasiatischen Teilnehmerstaaten notwendig sei, um diesen Bedrohungen wirksam entgegenzutreten zu können. Die Minister dankten dem Vorsitz für seine Initiative in Bezug auf die gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung (ODCCP) veranstaltete Konferenz von Taschkent über diese neuen Sicherheitsrisiken und begrüßten die Erklärung und die Prioritäten der Zusammenarbeit dieser Konferenz. Sie bekräftigten ihre Überzeugung, dass die internationale Gemeinschaft verstärkt unterstützende Maßnahmen treffen müsse.

In einer Reihe anderer konkreter Probleme und Herausforderungen bestanden Meinungsverschiedenheiten, und zwar sowohl hinsichtlich der Einschätzung der seit Istanbul gemachten Fortschritte als auch über die Rolle der OSZE.

Im Zusammenhang mit der Lage im Nordkaukasus wurde die territoriale Integrität der Russischen Föderation nachdrücklich bekräftigt und Terrorismus in jeder Form verurteilt. Eine politische Lösung des Konflikts in Tschetschenien und ein Dialog seien unerlässlich. Die OSZE-Unterstützungsgruppe habe bei der Verwirklichung dieses wichtigen Ziels eine wesentliche Rolle zu spielen. Es wurde die sofortige Rückkehr der OSZE-Unterstützungsgruppe in die Tschetschenische Republik (Russische Föderation) gefordert, damit sie auf der Grundlage ihres in Istanbul bekräftigten Mandats ihre Arbeit aufnehmen könne. Zur Verwirklichung dieses Ziels werde volle Unterstützung seitens der russischen föderativen und lokalen Behörden einschließlich der Militärbehörden erwartet. Die Minister forderten sie ferner dringend auf, die Versorgung der Zivilbevölkerung in Tschetschenien mit humanitärer Hilfe zu erleichtern. Tiefes Bedauern wurde angesichts der fortgesetzten Verluste an Menschenleben und der materiellen Schäden geäußert, die der tschetschenischen Bevölkerung zugefügt werden. Es wurde eine umgehende und unabhängige Untersuchung und Verfolgung aller angeblichen Gräueltaten gegen Zivilisten sowie anderer Verletzungen der Menschenrechte und

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verlangt. Anerkennende Worte galten der Arbeit des russischen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Tschetschenien, Kalamanow, und des Europarats, deren Empfehlungen Folge geleistet werden sollte.

Die zunehmende Zusammenarbeit zwischen Georgien und der OSZE wurde begrüßt und die volle Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens wurde bekräftigt. Die erfolgreiche Durchführung des Überwachungseinsatzes an der Grenze zwischen Georgien und der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation wurde zur Kenntnis genommen und die Fortführung dieses Einsatzes als Instrument zur Beobachtung und Berichterstattung über grenzüberschreitende Bewegungen wurde befürwortet.

Mit Sorge wurden die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Einführung einer einseitigen Sichtvermerkpflcht auf die Beziehungen zwischen Georgien und der Russischen Föderation registriert, insbesondere angesichts einer gegebenenfalls differenzierten Anwendung dieser Visabestimmungen auf die Bevölkerung im Grenzgebiet. Es wurde festgestellt, dass die OSZE bereit sei, an einer Lösung der Visafrage mitzuarbeiten, um die Lage der Betroffenen in dieser Region zu erleichtern.

In Bekräftigung der Führungsrolle der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) und des Genfer Prozesses als wichtigstem Verhandlungsrahmen wurde der anhaltende Stillstand im Verhandlungsprozess bedauert. Die Beurteilung in Bezug auf Abchasien (Georgien), wie sie in den Dokumenten des Budapester, Lissabonner und Istanbul Gipfeltreffens über ethnische Säuberungen enthalten ist, wurde wiederholt.

Der erfolgreiche Abschluss der von der Gemeinsamen Beurteilungsmission (JAM) für den Distrikt Gali vom 20. bis 24. November unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit der OSZE vor Ort geleisteten Arbeit wurde begrüßt. Anerkennende Worte galten diesbezüglich der aktiven Unterstützung durch die Russische Föderation. Zweck der JAM war es, die Bedingungen für die Rückkehr georgischer Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre früheren ständigen Wohnorte in Sicherheit und Würde einer Einschätzung zu unterziehen. Erste Informationen der JAM deuteten an, dass die Menschenrechtssituation im Distrikt Gali nach wie vor kritisch sei. Der Vorsitz wurde ersucht, die Menschenrechtssituation im Distrikt Gali, wie im Vorläufigen Informationsbericht vom 25. November 2000 beschrieben, aufmerksam zu verfolgen. Die Idee, eine Außenstelle des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) zu eröffnen, an der auch ein OSZE-Vertreter mitwirken soll, wurde als eine Aktion begrüßt, die positiv zur Verbesserung der Lage vor Ort beitragen könnte. Es wurde auf die hervorragende Zusammenarbeit zwischen der OSZE und den Vereinten Nationen hingewiesen.

In Bezug auf die Region Zchinwali/Südostsetien wurde das auf Einladung der Amtierenden Vorsitzenden im Rahmen des georgisch-südostsetischen Konfliktbeilegungsprozesses abgehaltene erfolgreiche Treffen von Experten aus der Region vom 10. bis 13. Juli 2000 in Baden bei Wien begrüßt. Dabei wurden zum ersten Mal Fragen des Status in einer konstruktiven Atmosphäre erörtert. Der österreichische Vorsitz und die Russische Föderation begannen im Anschluss an dieses Treffen einen Konsultationsprozess mit allen betroffenen Parteien über die Bestandteile einer zukünftigen Vereinbarung. Eine stärkere Beteiligung der OSZE am Verhandlungsprozess wurde befürwortet. Um das Tempo beizubehalten und gemäß dem Badener Protokoll wurde der designierte Vorsitz beauftragt, sich die Erfahrungen des gegenwärtigen Vorsitzes der OSZE zu Nutze zu machen und gemeinsam mit der Russischen Föderation die Bemühungen um Fortschritte in den politischen Verhandlungen fortzusetzen. Es wurde die Einberufung regelmäßiger Treffen abwechselnd in Moskau und in

Wien empfohlen. Es wurde dringend dazu aufgefordert, das georgisch-russische Abkommen über den wirtschaftlichen Wiederaufbau der vom Konflikt betroffenen Region noch vor Jahresende zu unterzeichnen. Die Unterstützung der Europäischen Union für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Region wurde positiv vermerkt. Es wurde zur Ausarbeitung eines rechtlichen Rahmens für die Unterbringung der Flüchtlinge und Vertriebenen und die Rückgabe ihres Eigentums ermutigt. Sorge wurde hinsichtlich der hohen Kriminalität durch die destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen in der Region geäußert. Begrüßt wurden in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Russischen Föderation und der Europäischen Union um die Einziehung und Zerstörung von Kleinwaffen. Geberländer und -organisationen wurden ermutigt, weiter zu diesem Prozess beizutragen.

Es wurden Fortschritte bei der Reduzierung russischer Militärausrüstung in Georgien festgestellt und es wurde die Erwartung geäußert, dass diese Reduzierungen im Einklang mit den in Istanbul eingegangenen Verpflichtungen bis 31. Dezember 2000 abgeschlossen sein würden. Man ging davon aus, dass der Abzug aus den Militärstützpunkten Tiflis/Wasiani und Gudauta und deren Schließung unter entsprechenden Transparenzvorkehrungen und gemäß der in Istanbul festgelegten Frist und den dort gemachten Zusagen bis 1. Juli 2001 durchgeführt sein würden.

Mit wachsender Sorge wurde festgestellt, dass im abgelaufenen Jahr keine Fortschritte beim Abzug der russischen Streitkräfte vom Hoheitsgebiet Moldaus gemacht worden seien. Die Russische Föderation wurde eindringlich ersucht, sich streng an die in den Beschlüssen des Gipfeltreffens von Istanbul enthaltenen Fristen für den Abzug der durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen bis Ende 2001 und den vollständigen Abzug der russischen Truppen bis 2002 zu halten. Die Mittelzusagen der Teilnehmerstaaten zum Freiwilligen Fonds der OSZE für internationale Finanzhilfe zur Erleichterung und Unterstützung des Truppenabzugs und der Beseitigung und Zerstörung von Militärausrüstung wurden begrüßt und es wurde zu weiteren Beiträgen ermutigt. Unter speziellem Hinweis auf die Gefahr, die alte und instabile Munition darstellt, und auf das Risiko, dass Kleinwaffen in unbefugte Hände gelangen könnten, wurde erneut bekräftigt, dass eine Beurteilungsmission notwendig sei, um für Transparenz zu sorgen und die Beseitigung und Zerstörung russischer Munition und russischer Waffen zu untersuchen. An die Russische Föderation wurde appelliert, ihren Einfluss bei den örtlichen Behörden der transnistrischen Region geltend zu machen, damit diese die Hindernisse für den Abzug und den Besuch der Beurteilungsmission auf friedlichem Wege beseitigen.

Es wurde bedauert, dass bei der Regelung des transnistrischen Problems trotz aller Bemühungen keine Fortschritte gemacht wurden. Die aktiven Versuche der drei Vermittler - OSZE-Vorsitz, Russische Föderation und Ukraine -, mit den beiden betroffenen Parteien einen Verhandlungsprozess unter der Schirmherrschaft der OSZE in Gang zu setzen und eine einvernehmlich vereinbarte Lösung für den Status der transnistrischen Region herbeizuführen, wurden positiv bewertet. Es wurde bekräftigt, dass bei der Lösung dieses Problems die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau gewährleistet werden sollte. Alle Seiten und insbesondere die transnistrischen Behörden wurden aufgerufen, den für eine solche Lösung nötigen politischen Willen aufzubringen. Es sollte eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die einen Katalog restriktiver und unterstützender Maßnahmen zur Förderung einer politischen Lösung empfiehlt. Zur Unterstützung des Prozesses im Hinblick auf eine politische Lösung wurde die Bereitschaft der OSZE bekräftigt, Möglichkeiten für Stabilisierungsvorkehrungen zu prüfen, um eine von den beiden Seiten vereinbarte politische Lösung zu unterstützen.

Es wurde die Wichtigkeit des fortgesetzten Dialogs mit allen politischen Kräften in Belarus unterstrichen. Es wurde festgehalten, dass die OSZE unverändert bereit sei, sich insbesondere durch die Aktivitäten der OSZE-Beratungs- und Überwachungsgruppe für die Demokratisierung des Landes einzusetzen. An alle politischen Kräfte in Belarus wurde appelliert, sich in einem gemeinsamen Bekenntnis zu einem sinnvollen Dialog zusammenzufinden, der der bestehenden inneren Spaltung ein Ende setzt.

Es wurde betont, dass in vier konkreten, von der Parlamentarischen Troika aufgezeigten Bereichen Verbesserungen vorgenommen werden müssten, um den Weg für freie und demokratische Präsidentenwahlen in Belarus frei zu machen. In diesem Zusammenhang wurde Anerkennung für die Bemühungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE im Demokratisierungsprozess zum Ausdruck gebracht.

Die Minister erörterten auch die neuen Herausforderungen an die OSZE und wie darauf zu reagieren sei. Diesbezüglich wurde die Absicht geäußert, die Sicherheit des Menschen - den Schutz des Einzelnen vor Gewalt durch bewaffnete Konflikte, schwere Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus - zu verbessern, um die Lebensqualität aller Menschen innerhalb des OSZE-Gebiets zu erhöhen.

Große Sorge wurde angesichts der zahlreichen Probleme geäußert, von denen Kinder in der OSZE-Region betroffen sind, insbesondere über die schwerwiegenden Folgen bewaffneter Konflikte für Kinder, die verletzlichsten Mitglieder der Zivilbevölkerung. Es wurde festgestellt, dass Kinder in Konflikten immer öfter sowohl Zielscheibe und Teilnehmer als auch Opfer sind, was zu schweren Beeinträchtigungen ihres Wohls und ihrer Entwicklung in körperlicher und seelischer Hinsicht führt. Ausgehend vom Mandat des Gipfeltreffens von Istanbul - im Anschluss an das diesjährige Seminar zur menschlichen Dimension über Kinder in bewaffneten Konflikten - wurde ein OSZE-Dokument über die Förderung und den Schutz der Rechte, der Interessen und des Wohls des Kindes, insbesondere der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, ausgehandelt, doch kam dazu bisher leider kein Konsens zustande. Es wurde die Hoffnung geäußert, dass die Arbeit zu dieser Frage fortgesetzt wird.

Die Minister waren ernsthaft besorgt über das zunehmende Problem des Menschenhandels - eine eklatante Menschenrechtsverletzung und ein schweres Verbrechen. Sie verpflichteten sich, diese moderne Form der Sklaverei zu bekämpfen. Sie kamen überein, dass eine umfassendere und besser koordinierte Reaktion sowohl seitens der Teilnehmerstaaten als auch der internationalen Gemeinschaft erforderlich sei. Die Minister waren sich der Tatsache bewusst, dass der Menschenhandel nur durch einen ganzheitlichen und koordinierten Lösungsansatz bekämpft werden könne, der von der Verhütung des Menschenhandels über den Opferschutz bis zur Verfolgung der Händler und ihrer Komplizen reicht. Die OSZE könnte über ihre Institutionen und Feldoperationen im gesetzlichen Rahmen des jeweiligen Gaststaates bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels Beratung und Unterstützung und, wo es sinnvoll ist, ein Forum zur Koordination zwischen Staaten, der internationalen Gemeinschaft und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) anbieten. Zu diesem Zweck verabschiedeten die Minister einen Beschluss über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel. Sie begrüßten auch die führende Rolle der OSZE in der Arbeitsgruppe „Menschenhandel“ des Stabilitätspakts.

Die Minister betonten, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung den Frieden und die Sicherheit in der OSZE-Region gefährden, da dadurch bewaffnete Konflikte verlängert und verschärft und Terroristen und organisierte Kriminalität begünstigt werden. Sie

verpflichteten sich, energischer zu den weltweiten Bemühungen um eine angemessene Reaktion auf diese Herausforderung an Frieden und Stabilität beizutragen. Sie begrüßten daher die Verabschiedung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen, das wichtige Verpflichtungen enthält, durch das Forum für Sicherheitskooperation. Die darin festgeschriebenen Normen, Grundsätze und Maßnahmen stellen wichtige Schritte in Richtung einer Reduzierung des unerlaubten Handels mit diesen Waffen und ihrer maßlosen und destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung dar. Die Minister äußerten die Hoffnung, dass dieses Dokument der für 2001 geplanten Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in all seinen Aspekten als Anregung dienen werde. Die OSZE werde weiter nach zusätzlichen Möglichkeiten suchen, um zu den internationalen Bemühungen um Bewältigung dieses Problems beizutragen.

Ernsthafte Besorgnis wurde über das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der OSZE-Region geäußert. In enger Absprache und Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Akteuren, insbesondere dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Fragen der Binnenvertreibung, könnte die OSZE einen wertvollen Beitrag zur politischen Lösung von Konflikten und in Bereichen wie etwa dem Schutz der Rechte von Binnenvertriebenen, der Beobachtung der betroffenen Bevölkerung und der diesbezüglichen Berichterstattung, der Förderung dauerhafter Lösungen - unter anderem durch freiwillige Repatriierung, Integration vor Ort und Weiterwanderung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen - leisten und Regierungen in Bezug auf nationale Gesetze und „best practices“ beraten. Die OSZE-weite Verbreitung der Leitprinzipien zur Binnenvertreibung und ihre weitere Anwendung in den entsprechenden Aktivitäten unserer Organisation fand Unterstützung. In Bekräftigung der Verpflichtungen wurde die Notwendigkeit betont, den internationalen Schutz staatenloser Personen zu verstärken.

Die Minister bekräftigten, dass der Schutz und die Förderung der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien ein gemeinsames Anliegen sei, und betonten, dass es wichtig sei, alle OSZE-Verpflichtungen und maßgeblichen völkerrechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich umzusetzen.

Die vorbehaltlose Verurteilung aller Handlungen und Praktiken des Terrorismus, der unter keinen Umständen zu rechtfertigen sei, wurde wiederholt, und es wurde die Entschlossenheit bekräftigt, den Terrorismus in all seinen Formen, ungeachtet des Beweggrundes, zu bekämpfen, sich gegen jede Art von Zugeständnis gegenüber Forderungen von Terroristen auszusprechen und sich für ein koordiniertes internationales Vorgehen gegen dieses Übel einzusetzen. Die Minister unterstrichen die Wichtigkeit, die internationalen Anstrengungen in diesem Bereich insgesamt zu verstärken. Im Rahmen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, internationalen Dokumente und OSZE-Verpflichtungen, die zuletzt in der Europäischen Sicherheitscharta bekräftigt wurden, und im Einklang mit diesen sagten die Minister zu, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit zur Beseitigung dieser Bedrohung der Sicherheit, der Demokratie und der Menschenrechte zu verstärken und weiter zu entwickeln und die bestehende Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene effizienter zu gestalten.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten, terroristische Aktivitäten weder durch Finanzierung noch durch Anstiftung, Ausbildung oder in anderer Weise zu unterstützen, wurden bekräftigt. Die Minister erklärten, dass die internationale Zusammenarbeit und die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, des Völkerrechts, einschließlich des

humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, und einschlägiger internationaler Übereinkommen erfolgen müssten. Teilnehmerstaaten, die noch nicht alle einschlägigen Übereinkommen und Protokolle, einschließlich des Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, unterzeichnet und ratifiziert haben, wurde nahe gelegt, dies in nächster Zukunft zu tun.

Es wurde auch betont, dass die Ursachen des Terrorismus nur anhand starker demokratischer Institutionen, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, ergänzt durch Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beseitigt werden könnten.

Tiefe Besorgnis wurde darüber geäußert, dass es in bestimmten Bereichen unserer Gesellschaften Anzeichen für eine Zunahme von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und anderen Formen von Extremismus gibt, die zu Intoleranz und Gewalt führen. Diese Phänomene, die in der Vergangenheit großes Leid über Europa gebracht haben, stehen im Widerspruch zu den fundamentalsten Prinzipien und Werten, für die die OSZE steht, und gefährden den Frieden und die Sicherheit im OSZE-Gebiet. Es wurde zugesagt, diesen Bedrohungen unter anderem durch Bewusstseinsbildung in allen Bereichen der Gesellschaft und durch verstärkte Menschenrechtserziehung entgegenzutreten. Die OSZE wird, auch im Wege ihrer zuständigen Institutionen, insbesondere durch den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM), weiterhin eine maßgebliche Rolle im Kampf gegen diese Bedrohungen spielen.

Es wurde betont, dass die Sicherheit von Journalisten in Konflikt- und Krisenzonen nach wie vor weit oben auf der Tagesordnung stehe. Alle Fälle gewaltsamer Übergriffe gegen Journalisten wurden verurteilt. Die Entschlossenheit, all jene, die für solche Übergriffe unmittelbar verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, wurde bekräftigt. Maßnahmen zur Förderung von mehr Sicherheit für Journalisten, die in Konfliktzonen tätig sind, und die Abhaltung eines Sondertreffens der OSZE zur Frage des Schutzes von Journalisten im Jahr 2001 wurden in Erwägung gezogen.

Die Minister begrüßten und befürworteten die Bemühungen der OSZE um Förderung der ökonomischen und ökologischen Sicherheitsdimension auf der Grundlage der einschlägigen OSZE-Dokumente, indem sie etwa diese Sicherheitsrisiken aufzeigt, um ihre Fähigkeit zur Konfliktverhütung, zur Hilfeleistung in der Konfliktnachsorge und zur Stärkung der wirtschaftlichen Stabilität zu verbessern. Der Ständige Rat sollte Mittel und Wege in Erwägung ziehen - auch, indem er sich das Wissen anderer internationaler Institutionen und Organisationen zu Nutze macht -, wie die Fähigkeit der OSZE gestärkt werden kann, ökonomische und ökologische Fragen zu behandeln und den Aufgaben der OSZE in diesem Bereich konkretere Gestalt zu geben und den entsprechenden Vorrang einzuräumen. Dabei wäre auf den Schlussfolgerungen des jüngsten Folgeseminars zum Achten Treffen des Wirtschaftsforums aufzubauen. Die Minister setzten große Erwartungen in das Neunte Treffen des Wirtschaftsforums. Sie begrüßten den Beschluss der Ukraine, ihre Verpflichtung zur Schließung des Kraftwerks Tschernobyl zeitgerecht zu erfüllen, und würdigten die anhaltenden Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, der Ukraine bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Konsequenzen dieses Beschlusses beizustehen.

Die Minister begrüßten den Bericht des Vorsitzes über den Beitrag der OSZE zu den internationalen Bemühungen im Kampf gegen die Korruption und stellten fest, dass die bestehenden OSZE-Verpflichtungen einen zweckmäßigen Rahmen für die Bekämpfung der Korruption bieten. Die Anregungen aus dem Bericht sollten gegebenenfalls eingehender studiert und weiter verfolgt werden.

In Bekräftigung der in Istanbul eingegangenen Verpflichtung, die Gleichberechtigung von Frau und Mann zu einem Bestandteil der Politik der Teilnehmerstaaten zu machen, begrüßten die Minister die Verabschiedung des OSZE-Aktionsplans zu Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Minister stellten fest, dass der Aktionsplan zeige, wie wichtig die Frage der Gleichberechtigung für die OSZE sei, und zwar auch in ihren eigenen Aktivitäten und politischen Konzepten. Die Minister äußerten ihre Entschlossenheit, in den Teilnehmerstaaten, OSZE-Feldaktivitäten und OSZE-Institutionen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rolle der Frauen sichtbar zu machen und auf Fragen der geschlechtlichen Ausgewogenheit einzugehen. In diesem Zusammenhang verwiesen sie auf die wichtige Rolle der Gleichbehandlungsbeauftragten des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und des OSZE-Sekretariats.

Die Minister erinnerten daran, dass auf dem Gipfeltreffen von Istanbul der Grundstein zu einer handlungsorientierteren OSZE gelegt wurde, und bekräftigten ihre Verpflichtungen in Bezug auf die institutionelle Stärkung der Organisation.

Der gemäß Absatz 34 der Gipfelerklärung von Istanbul vorgelegte Bericht betreffend die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE, ihrer Fachinstitutionen und Missionen wurde zur Kenntnis genommen. Die von der informellen, allen Teilnehmerstaaten offenstehenden Gruppe geleistete Arbeit zu einer Reihe von Optionen, einschließlich der Option eines rechtlich bindenden Dokuments, von denen keine Konsens fand, wurde gewürdigt. Der Ständige Rat wurde daher ersucht, auf dieser Arbeit aufzubauen und bis zum nächsten Ministerratstreffen einen Konsens herbeizuführen. Viele Teilnehmerstaaten sehen klar und deutlich, worin der Kern des Problems liegt: Die OSZE spielt zwar die Rolle einer internationalen Organisation, verfügt aber nicht über die entsprechenden Eigenschaften, einschließlich einer völkerrechtlich anerkannten Rechtspersönlichkeit.

Der Auftrag des Gipfeltreffens von Istanbul, in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Kopenhagener Ministerratstreffens 1997 noch vor diesem Ministerratstreffen zu einer Einigung über den Verteilerschlüssel und die Kriterien für die Finanzierung von OSZE-Aktivitäten zu gelangen, konnte nicht ausgeführt werden. Mit einer einzigen Ausnahme könnten alle Teilnehmerstaaten einem ab 1. Januar 2001 geltenden Beschluss über den neuen Verteilerschlüssel zustimmen, der auf dem Dokument „Chairperson’s perception paper“ vom 22. November 2000 beruht, da ihnen bewusst ist, dass der Weiterbestand der großen OSZE-Missionen einen wichtigen Beitrag zur europäischen Sicherheit leistet und dass ein verlässlicher Finanzierungsmechanismus die Grundvoraussetzung für ihr Funktionieren ist. Der Ständige Rat wurde beauftragt, die Verhandlungen fortzusetzen, um in dieser so wichtigen Frage zu einer Vereinbarung zu gelangen.

Unterstützung fanden die Bemühungen des Vorsitzes und des Generalsekretärs um die Stärkung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen Organisationen und Institutionen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der Europäischen Union im Bereich des zivilen Krisenmanagements. Dem designierten Vorsitz wurde nahegelegt, diese Arbeit gemeinsam mit dem OSZE-Sekretariat fortzusetzen. Es wurde das gemeinsame Ziel betont, die Voraussetzungen für unsere Zusammenarbeit zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Ergebnisse unserer Bemühungen einander ergänzen und verstärken. Es wurde hervorgehoben, dass eine enge Zusammenarbeit mit dem Europarat, auch in Form gemeinsamer Programme und Missionen, wichtig sei. Die Minister nahmen mit großem Interesse zur Kenntnis, dass einige Partnerorganisationen der OSZE gleich der OSZE an einer Verbesserung der Effizienz ihrer Einbindung in die zivilen Aspekte des Krisenmanagements arbeiten. Sie meinten, dass die Fähigkeiten zum zivilen Krisenmanagement, an deren Aufbau

die Europäische Union arbeitet, zur Unterstützung der Fähigkeiten der OSZE in Sachen Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge herangezogen werden könnten.

Die Minister bekräftigten, dass sie bei der Personaleinstellung und Postenbesetzung und auch bei der Ausbildung entsprechend den geltenden Verfahren vollen Gebrauch vom REACT-Programm machen werden. Sie nahmen Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs und hielten es für notwendig, weitere Schritte zur Gewährleistung und Beschleunigung der ordnungsgemäßen und vollständigen Umsetzung des Mechanismus zu unternehmen, damit dieser in kürzestmöglicher Zeit einsatzbereit ist. Ferner begrüßten sie die Schaffung der Einsatzzentrale, durch die die Planung und Entsendung von Feldoperationen verbessert werden soll. Sie sahen in der Ausbildung innerhalb der OSZE ein wesentliches Instrument zur Verbesserung der Effizienz der OSZE und zur Förderung der „best practices“ in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge. Die Teilnehmerstaaten und das Sekretariat sind entschlossen, einer effizienten Ausbildung weiterhin zentrales Augenmerk zu schenken. Gemeinsam mit der Umstrukturierung des OSZE-Sekretariats sollten diese Maßnahmen die operative Fähigkeit der Organisation verbessern.

Die Minister äußerten ernsthafte Besorgnis über die großen Gefahren, denen die Mitarbeiter von OSZE-Feldmissionen ausgesetzt sind. Sie sind entschlossen, deren Sicherheit durch wirksame Maßnahmen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang luden sie jene Teilnehmerstaaten, die das Übereinkommen von 1994 über die Sicherheit der Mitarbeiter der Vereinten Nationen und des zugehörigen Personals noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, dazu ein, dies ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Die Minister würdigten die unermüdliche Arbeit des derzeitigen Hohen Kommissars Max van der Stoep seit seiner Bestellung im Jahr 1992. Sie äußerten sich lobend über sein tatkräftiges Wirken bei der Entschärfung potenzieller Konflikte in vielen Teilen des OSZE-Gebiets durch geduldige Diplomatie und unauffällige Arbeit hinter den Kulissen mit allen Parteien auf der Suche nach konstruktiven Lösungen für heikle Probleme. Sein Wissen und seine Erfahrungen seien vielen Regierungen und Minderheitengruppen zugute gekommen.

Die Minister registrierten anerkennend den Beitrag der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zur Arbeit der Organisation, insbesondere im Bereich der Wahlüberwachung und der Demokratisierung.

Die Minister erinnerten daran, dass die mediterrane Dimension der OSZE seit nunmehr 25 Jahren besteht, und betonten, dass der Mittelmeerraum ein Gebiet gemeinsamer Sicherheitsinteressen sei. Sie zeigten sich erfreut über die Abhaltung und das Ergebnis des Mittelmeerseminars über VBM und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) in Portorož im Oktober dieses Jahres und aufgeschlossen gegenüber einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartnern im Mittelmeerraum in Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die Minister hießen das Königreich Thailand als neuen Kooperationspartner willkommen; sie erwarteten, den von Thailand geteilten Zielen der OSZE näher zu kommen, und sehen einem aktiven Beitrag Thailands zu den OSZE-Aktivitäten entgegen. Die Minister zeigten sich erfreut darüber, dass in naher Zukunft zwei gemeinsame Konferenzen mit Japan beziehungsweise Korea abgehalten werden, und äußerten ihre Bereitschaft, gemeinsame Aktivitäten dieser Art fortzusetzen.

Interpretative Erklärung gemäß Absatz 79 (Kapitel 6) der  
Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Zur verlautbarten Erklärung der Amtierenden Vorsitzenden möchte die Russische Föderation folgende Erklärung abgeben.

Die in der Erklärung enthaltenen Annahmen und Schlussfolgerungen in Bezug auf eine ganze Reihe von Fragen betreffend die Aktivitäten der OSZE und die Einschätzung der Ereignisse in einzelnen Teilnehmerstaaten entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen und geben nicht das gesamte Meinungsspektrum der OSZE-Mitglieder wieder. Diese Annahmen und Schlussfolgerungen stehen nicht im Einklang mit den zwischen allen Teilnehmerstaaten abgestimmten Auffassungen und beruhen daher nicht auf einem Standpunkt, zu dem Konsens besteht.

Die Russische Föderation fühlt sich in keiner Weise an irgendeine der in der erwähnten Erklärung enthaltenen Schlussfolgerungen oder Empfehlungen gebunden. Die Russische Föderation hält es auch nicht für möglich, dass die genannten Schlussfolgerungen und Empfehlungen in der zukünftigen Arbeit der Organisation und ihrer Gremien berücksichtigt werden.

Die Russische Föderation ersucht, diese interpretative Erklärung dem Protokoll dieser Sitzung des OSZE-Ministerrats anzuschließen.“

Interpretative Erklärung gemäß Absatz 79 (Kapitel 6)  
der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Ich danke Ihnen, Frau Vorsitzende. Ich möchte unserem designierten Vorsitz für die Zusicherung danken, uns ein guter Verwalter zu sein, und danke auch Ihnen für die Wahrnehmung Ihrer Führungsaufgaben.

Als er sprach, machte ich mir Gedanken über die Ausführungen unseres verehrten russischen Kollegen, wobei ich zwei Punkte hervorheben möchte:

Erstens stimme ich mit ihm darin überein, dass zu Ihren Ausführungen kein Konsens besteht, und dass - soweit sie eine Neuerung darstellten - niemand von uns dadurch in Form einer Verpflichtung im Rahmen der OSZE gebunden ist.

Soweit es sich dabei jedoch um eine Wiederholung von Verpflichtungen handelte, die schon zuvor im Rahmen der OSZE oder der Schlussakte beziehungsweise anderer Aspekte des KSE-Vertrags eingegangen worden waren, bleiben sie Verpflichtungen von uns allen.

Ich danke Ihnen.

Ich ersuche auch, dies dem Journal des Tages beizufügen.“

**IV. BERICHTE AN DAS  
WIENER MINISTERRATSTREFFEN**



## JAHRESBERICHT 2000 DES ÖSTERREICHISCHEN OSZE-VORSITZES

### 1. Einleitung

Die OSZE spielte im Berichtszeitraum durch ihre Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge weiter eine Schlüsselrolle bei der Stärkung von Sicherheit und Stabilität. Die Langzeitmissionen und anderen Feldoperationen reagierten tatkräftig auf diese Herausforderungen und Risiken im Sicherheitsbereich. Die OSZE bekräftigte darüber hinaus ihre Rolle als Mechanismus zur Förderung der Sicherheit durch Dialog und Zusammenarbeit.

Dieses Jahr wurde außerdem der 25. Jahrestag der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki begangen, dem der Ständige Rat am 19. Juli eine Festsitzung widmete. Die Schlussakte hat seit ihrer Unterzeichnung nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Alle OSZE-Prinzipien, -Normen und -Verpflichtungen gelten gleichermaßen für alle Teilnehmerstaaten, und diese schulden einander und ihren Bürgern Rechenschaft. Dies wurde in der 1999 in Istanbul verabschiedeten Europäischen Sicherheitscharta erneut bekräftigt.

Gemäß dem Prinzip, allen Konflikten und Problemen im gesamten OSZE-Gebiet dieselbe Aufmerksamkeit und Behandlung zuteil werden zu lassen, bestimmte der Vorsitz neben Südosteuropa den Kaukasus und Zentralasien zu seinen regionalen Prioritäten. Als weiterer Schwerpunkt sollte die OSZE durch Stärkung ihrer operativen Kapazitäten und Fähigkeiten in die Lage versetzt werden, sich mit den Risiken und Herausforderungen besser auseinander zu setzen.

### 2. Feldaktivitäten

Die OSZE unterstützte die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Umsetzung der Ergebnisse der Wahlen auf Bundesebene vom 24. September. Die OSZE war zwar nicht zur Wahlbeobachtung eingeladen, doch wurden alle nur denkbaren Anstrengungen unternommen, um das tatsächliche Wahlergebnis zu ermitteln und den internationalen Druck zu erhöhen und damit das damalige Regime zur Anerkennung dieser Ergebnisse zu veranlassen. Nachdem der demokratische Wandel gesichert war, betrieb die OSZE aktiv die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien als Teilnehmerstaat der OSZE. Die Frage der Aufnahme des ehemaligen Jugoslawien war rasch gelöst und die Bundesrepublik Jugoslawien wurde am 10. November als Teilnehmerstaat aufgenommen. Die OSZE wird sich aktiv um die Umwandlung der Bundesrepublik Jugoslawien in eine Demokratie bemühen.

Die **OSZE-Mission im Kosovo** hat im Rahmen mit der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) die führende Rolle in Fragen des Institutions- und Demokratieaufbaus und der Menschenrechte übernommen. Eine der anspruchsvollsten Aufgaben der OSZE dieses Jahr war die Organisation der Kommunalwahlen vom 28. Oktober. Die OSZE war auch in die Registrierung der Einwohner des Kosovo eingebunden. Die Wahlen verliefen friedlich, und es kam zu keinen gewalttätigen Zwischenfällen. Das ist als Zeichen für die feste Entschlossenheit zu werten, eine demokratische Gesellschaft zu errichten. Die Tatsache, dass die gemäßigten politischen Kräfte die größten Stimmengewinne verzeichneten, ist weitgehend dem Umstand zu verdanken, dass es gelang, freie und faire Rahmenbedingungen für

diese Wahlen zu schaffen. Die führende Rolle in diesem Prozess spielte die OSZE-Mission im Kosovo.

Aufgrund des Drucks und der Verweigerung der Zusammenarbeit seitens des ehemaligen Regimes in Belgrad gelang es trotz der fortgesetzten Bemühungen der OSZE-Mission im Kosovo nicht, die Kosovo-Serben zur Teilnahme an diesen Wahlen zu bewegen. Die Kosovo-Türken nahmen nicht teil, weil die Frage der Sprache nicht gelöst werden konnte. Die OSZE tritt daher dafür ein, Vertreter dieser Bevölkerungsgruppen in die Gemeinderäte zu kooptieren. Dadurch wird ihre Mitwirkung am politischen Leben gewährleistet und die multiethnische Gesellschaft erhalten.

Die Verbesserung der inneren Sicherheitslage ist der Schlüssel zur Normalisierung der Lage im Kosovo. Ein Beitrag der OSZE zu diesem Ziel ist ihre Polizeischule in Vučitrn/Vushtri, die ein Musterbeispiel sowohl für die Arbeit der OSZE im Kosovo als auch für eine funktionierende multiethnische Institution ist. Bisher wurden über 2500 Polizeibeamte ausgebildet; die Zielvorgabe von 4100 sollte in der ersten Jahreshälfte 2001 erreicht werden.

Die OSZE ist die federführende Organisation für die Überwachung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und für die Schaffung von Kompetenz in diesem Bereich. In allen fünf UNMIK-Bezirken sind Menschenrechtsbeobachter im Einsatz, um über Menschenrechtsverletzungen zu berichten und mitzuhelfen, örtliche Kompetenz zur Überwachung und Förderung der Menschenrechte und zur Berichterstattung über Menschenrechtsfragen aufzubauen. Die OSZE hat die Verantwortung für die Medienregulierung, die Ausarbeitung eines Ethik-Kodex (d. h. Vorschriften gegen verbale Verhetzung) sowie für die Überwachung und Schulung übernommen. Sie leistet Hilfestellung bei der Umwandlung von Radio-TV Kosovo in eine echte öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, was vor allem im Hinblick auf die Kommunalwahlen von großer Bedeutung war. Da es sich die internationale Gemeinschaft zum Ziel gesetzt hat, eigenständige, mit Kosovaren besetzte Institutionen zu schaffen, wurde eine Gemeinsame Übergangsverwaltungsstruktur für das Kosovo eingerichtet, in deren Rahmen die OSZE für die Abteilung „Demokratische Regierungsführung und Unterstützung der Zivilgesellschaft“ zuständig ist, die gemeinsam von einem internationalen und einem kosovarischen Leiter geführt wird. Ihre Aufgaben sind die einer innenpolitischen Regierungsbeobachtungsstelle: Sie berät in Fragen der Einhaltung der Menschenrechte und demokratischen Standards in der Übergangsverwaltung des Kosovo und allen im Entstehen befindlichen Regierungsstellen und achtet auf die Durchsetzung dieser Standards.

Abgesehen von ihren Aktivitäten im Bereich der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit bietet die **OSZE-Präsenz in Albanien** einen flexiblen Koordinierungsrahmen für die internationale Albanienhilfe. Außerdem leitet die OSZE gemeinsam mit der Europäischen Union die Gruppe der „Freunde Albaniens“. Dabei handelt es sich um eine lose strukturierte Gruppe interessierter Geberländer und -Organisationen, die regelmäßig in Tirana zusammentritt und auch mehrere Treffen auf internationaler Ebene abgehalten hat. Eine solche Tagung fand am 28. Februar in Wien auf Expertenebene statt. Die Eröffnung wurde von der Amtierenden Vorsitzenden vorgenommen. Eine der wichtigsten Aktivitäten der Präsenz betraf die Kommunalwahlen vom 1. und 15. Oktober. Die Präsenz wirkte gemeinsam mit anderen auch an der Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes mit. Am 13. November stattete die Amtierende Vorsitzende Albanien einen Besuch ab.

Die **OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina** setzte ihre Programme zur Förderung der Entwicklung einer stabilen, offenen und dynamischen Zivilgesellschaft und demokratischer politischer Institutionen von der kommunalen bis zur gesamtstaatlichen Ebene fort.

Im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen vom 8. April und den Parlamentswahlen vom 11. November, die beide von der OSZE überwacht wurden, ergriff die Mission Maßnahmen zur Entwicklung und Unterstützung lebensfähiger multiethnischer Parteien durch Schulung; sie ermutigte nichtstaatliche Organisationen zur Übernahme einer politischen Rolle, unterstützte Veranstaltungen, die dem Kontakt mit Wählern dienten, und setzte sich für den Zugang zu den Medien ein. Neben den Wahlen, denen in diesem Jahr das Hauptaugenmerk der Mission galt, konzentrierte sie sich auf die Durchsetzung von Eigentumsrechten sowie auf Aktivitäten der kommunalen und kantonalen Verwaltung. Im Rahmen der regionalen Stabilisierung unternahm die Mission intensive Bemühungen zur Schaffung einer staatlichen Dimension der Verteidigung, indem sie mithilfe, die demokratische Kontrolle über die Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina zu festigen und die Politik der gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas in Fragen der Sicherheitspolitik und der Rüstungskontrolle zu vereinheitlichen. Die Amtierende Vorsitzende besucht Sarajewo am 17. März und 2. Oktober.

Seit der Machtübernahme durch die neue Regierung Anfang Januar unterstützt die **OSZE-Mission in Kroatien** die kroatischen Behörden in deren Bemühungen um Fortschritte in allen Bereichen, die für die OSZE von Bedeutung sind. Die Mission beobachtete weiter die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch Kroatien und beriet und unterstützte die Regierung insbesondere in Bezug auf den Rückkehrprozess. Der Ständige Rat verabschiedete am 23. März einen Beschluss über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in Kroatien mit folgendem Zusatz: „Die Gesamtzahl an internationalen Mitarbeitern wird im Laufe des Mandats überprüft und gegebenenfalls an die Entwicklungen in den Interessensgebieten der OSZE in Kroatien angepasst.“ Am 13. Juli ersuchte die Amtierende Vorsitzende den Missionsleiter, Botschafter Bernard Poncet, die Anzahl der internationalen Mitarbeiter bis 1. Oktober auf rund 175 Personen zu reduzieren, was im Vergleich zum Vorjahr einer Personalkürzung um 30 Prozent entspricht. In Bezug auf die Polizeiüberwachung durch die OSZE beschloss der Ständige Rat in seiner Sitzung vom 21. September, dass die OSZE-„Polizeiüberwachungsgruppe ihre Tätigkeit als eigene Einheit innerhalb der OSZE-Mission in Kroatien am 31. Oktober 2000 einstellt“.

Die **OSZE-„Spillover“-Überwachungsmission in Skopje** setzte ihre Bemühungen im Bereich der Vertrauensbildung zwischen den Volksgruppen fort. Weitere wichtige Aspekte ihrer Tätigkeit sind nach wie vor die Überwachung der Vorgänge in den Grenzgebieten und der Beziehungen zwischen diesseits und jenseits der Grenze. Im Hinblick auf die Kommunalwahlen vom 10. und 24. September beteiligte sich die OSZE an der Ausarbeitung einer neuen Wahlordnung. Die Amtierende Vorsitzende besuchte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien am 13. März.

Die **OSZE-Unterstützungsgruppe in Tschetschenien** arbeitete auch während des Berichtszeitraums von ihrem provisorischen Büro in Moskau aus, das ihr seit Dezember 1998 als Hauptquartier dient, nachdem sie aus Sicherheitsgründen aus Grosny abgezogen wurde. Der österreichische OSZE-Vorsitz bemüht sich seit Beginn seiner Amtszeit intensiv um die Rückkehr der Unterstützungsgruppe in die Republik Tschetschenien.

Die Amtierende Vorsitzende besuchte vom 12. bis 15. April Moskau und Tschetschenien sowie Nordossetien und Inguschetien. Hauptzweck ihrer Besuchsreise waren ein allgemeiner Gedankenaustausch mit der russischen Regierung über OSZE-Fragen und konkrete Gespräche über die Rückkehr der OSZE-Unterstützungsgruppe nach Tschetschenien. Außerdem wollte sich die Amtierende Vorsitzende selbst ein Bild von der Lage und den Bedürfnissen vor Ort machen. In ihren Gesprächen mit Präsident Putin und Außenminister Iwanow in Moskau wurden die Rückkehr der Unterstützungsgruppe nach Snamenskoje im nördlichen

Teil Tschetscheniens auf der Grundlage des Mandats von 1995 und die Festlegung der Modalitäten im Rahmen eines Schriftwechsels vereinbart.

Seit Mitte Mai fanden in Moskau und Wien ausführliche Verhandlungen mit dem russischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Innenministerium statt, um zu einer Einigung über die notwendigen technischen und sicherheitsrelevanten Modalitäten zu gelangen, die es der Unterstützungsgruppe gestatten sollen, ihre Tätigkeit in Tschetschenien wieder aufzunehmen. Bis Ende November war es jedoch zu keiner Einigung in Bezug auf die erforderlichen Garantien und Vorkehrungen für die Verlegung der Unterstützungsgruppe von Moskau in die Republik Tschetschenien gekommen.

Trotz dieser Umstände konzentrierte sich die Unterstützungsgruppe in Zusammenarbeit mit örtlichen NGOs hauptsächlich auf die menschliche Dimension, und zwar vor allem auf humanitäre Hilfe im Rahmen ihrer eigenen Projekte und auf die Vermittlung von Hilfeleistungen durch freiwillige Beiträge. Gegenstand zahlreicher Projekte war die Rehabilitation und Unterstützung binnenvertriebener tschetschenischer Kinder. Außerdem förderte die Unterstützungsgruppe mehrere andere humanitäre Hilfsprojekte, darunter die Lieferung von Medikamenten und medizinischer Ausrüstung, die der österreichische Vorsitz für das Stadtkrankenhaus Argun (Tschetschenien) angekauft hatte. Die Unterstützungsgruppe hat vor kurzem eine Liste mit neuen humanitären Hilfsprojekten und Projekten in der menschlichen Dimension zusammengestellt, die vor allem Kindern und Jugendlichen zugute kommen und von OSZE-Teilnehmerstaaten gesponsert werden sollen.

Im Rahmen ihres Engagements im tschetschenischen Konflikt sorgte die Amtierende Vorsitzende durch ihre Persönliche Beauftragte für den Kaukasus für die Schaffung eines Netzes zwischen der OSZE, dem Europarat, dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR), dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Menschenrechte (UNHCHR), dem Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) für regelmäßige Informationen und Konsultationen über die humanitäre und Menschenrechtslage im Nordkaukasus.

Die OSZE hält engen Kontakt mit dem russischen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Tschetschenien, Kalamanow, und mit dem Europarat. Das Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) unterstützt das russische Menschenrechtsbüro in seiner Arbeit durch die Erstellung einer Computer-Datenbank für die Registrierung und Behandlung von Menschenrechtsbeschwerden. Darüber hinaus finanziert der österreichische OSZE-Vorsitz Schulungskurse in Warschau, in denen den Mitarbeitern Kalamanows die Grundlagen der Befragung und Berichterstattung in Menschenrechtsfällen und der Behandlung der einzelnen Fälle vermittelt werden sollen.

Die **Region Südkaukasus**, die lange im Schatten der tragischen Ereignisse auf dem Balkan stand, ist nach wie vor ein Schwerpunkt des österreichischen Vorsitzes. Die Amtierende Vorsitzende besuchte vor der Sommerpause alle drei südkaukasischen Länder und war bemüht, ein kontinuierliches Engagement der OSZE für diese Region zu gewährleisten. In diesen Bemühungen wurde sie von ihren Persönlichen Beauftragten, Botschafter Andrzej Kasprzyk (für den Konflikt, mit dem sich die Minsk-Konferenz befasst) und Botschafterin Heidi Tagliavini (andere Missionen im Kaukasus) unterstützt.

Die erfolgreiche Durchführung des **OSZE-Grenzüberwachungseinsatzes** an der Grenze zwischen Georgien und der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation

beweist einmal mehr die Fähigkeit der OSZE, in schwierigen Situationen rasch und effizient zu reagieren. Der österreichische Vorsitz war bemüht, nicht nur den ursprünglichen Beschluss der OSZE vom letzten Dezember rasch in die Tat umzusetzen, sondern auch zu gewährleisten, dass der Einsatz unter dem Kommando eines österreichischen Generals im Frühjahr und Sommer fortgesetzt und ausgeweitet wurde. Angesichts der international anerkannten Tatsache, dass der Grenzüberwachungseinsatz zur Stabilisierung der Lage in der Region beigetragen hat, war es nicht überraschend, dass der Ständige Rat im September beschloss, das Mandat neuerlich bis April 2001 zu verlängern.

In Bezug auf Abchasien, Georgien, bemüht sich der Vorsitz nach wie vor schwerpunktmäßig, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der federführenden Organisation für die Beilegung dieses Konflikts, mit dazu beizutragen, dass die Voraussetzungen für die sichere und reibungslose Rückkehr der Flüchtlinge in die Region Gali geschaffen werden. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass zum derzeitigen Zeitpunkt weder die Vereinten Nationen noch die abchasische Führung eine Erkundungsmission in die Region Gali akzeptieren würden, um unter anderem Berichten über ethnische Säuberungen nachzugehen, wie dies das Gipfeltreffen von Istanbul empfohlen hatte, beauftragte die Amtierende Vorsitzende erneut ihre Persönliche Beauftragte, Botschafterin Tagliavini, Konsultationen mit den interessierten Parteien aufzunehmen. Als Ergebnis dieser Konsultationen und auf Initiative des Vorsitzes wurde in der zweiten Novemberhälfte eine Experten-Evaluierungsmission unter der Führung der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit der OSZE in die Region Gali entsandt, um sich ein Gesamtbild von der Lage zu machen und die Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge in das Gebiet zu prüfen. In ihrem vorläufigen Bericht kam die Mission unter anderem zu dem Schluss, dass in Gali eine Außenstelle des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Suchumi eröffnet werden sollte. Diese Präsenz vor Ort - unter OSZE-Beteiligung - könnte für die laufende Menschenrechtsüberwachung sorgen und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge vorbereiten.

Georgien/Südossetien: In Durchführung eines entsprechenden Auftrags des Gipfeltreffens von Istanbul lud die Amtierende Vorsitzende Mitte Juli im Rahmen des Prozesses zur Beilegung des georgisch-südossetischen Konflikts Experten aus der Region zu einem Treffen in Baden bei Wien ein. Zum ersten Mal wurden in diesem Forum Fragen des Status in konstruktiver Weise erörtert, und der „Baden-Prozess“ brachte neue Bewegung in die Verhandlungen. Die Vermittler, Botschafterin Tagliavini, Botschafter Majorow (Russische Föderation) und der Leiter der OSZE-Mission in Georgien, Botschafter Lacombe, setzten ihre Konsultationen mit den Parteien im Anschluss an dieses Treffen fort. Sie kamen zu dem Schluss, dass die Erstellung eines Zeitplans für regelmäßige Verhandlungen auf politischer Ebene abwechselnd in Moskau und Wien sowie eine weitere Stärkung der Rolle der OSZE im Friedensprozess von größter Bedeutung wären, um den Friedensprozess in Gang zu halten.

Die Amtierende Vorsitzende besuchte vom 1. bis 3. Mai Georgien und traf mit Politikern und Vertretern der internationalen Gemeinschaft zusammen.

Die Amtierende Vorsitzende hielt sich außerdem am 17. und 18. Juli in Aserbaidschan und Armenien auf. Anlässlich dieser Reise nahm sie die offizielle Eröffnung der **OSZE-Büros in Eriwan und Baku** vor. Schwerpunkte ihrer Gespräche mit Politikern beider Länder waren unter anderem der Konflikt um Berg-Karabach, insbesondere zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Parteien, sowie Menschenrechts- und Demokratisierungsfragen. Als Reaktion auf einen Appell der Amtierenden Vorsitzenden wurden von Armenien und der Führung von Berg-Karabach mehrere Kriegsgefangene freigelassen. Nach dem Besuch der Amtierenden Vorsitzenden kam es zu weiteren Freilassungen.

Was den Konfliktbeilegungsprozess an sich betrifft, kam es in den direkten Gesprächen zwischen Präsident Kotscharian von Armenien und Präsident Aliyev von Aserbaidschan bedauerlicherweise noch zu keinem Durchbruch. In der gegenwärtigen Lage ist es von größter Bedeutung, dass die Waffenruhevereinbarung gestärkt und ein neuerliches Aufflammen der Feindseligkeiten verhindert wird. Die Amtierende Vorsitzende, die die Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe mehrmals zu Konsultationen empfing, wies ihre Persönliche Beauftragte an, ihre Bemühungen im Bereich der vertrauensbildenden Maßnahmen verstärkt fortzusetzen.

Auch das Engagement der OSZE in **Zentralasien** nahm dieses Jahr an Umfang zu. Besonders intensiv war die Arbeit des Vorsitzes in Bezug auf die Sorgen, die von Führungspersönlichkeiten Zentralasiens im November 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul zum Ausdruck gebracht worden waren. Ausgehend von einem umfassenden sicherheitspolitischen Ansatz, der auch sozioökonomische und ökologische Risiken für die Sicherheit und Stabilität berücksichtigt, verfolgte der Vorsitz in engem Kontakt mit den zentralasiatischen Partnern eine Strategie, die auf eine breiter angelegte und stärker handlungsorientierte Rolle der OSZE in der Region abzielt.

Wie wichtig Zentralasien für den Vorsitz ist, zeigt sich auch an der intensiven Arbeit des Generalsekretärs in Sachen Zentralasien. Am 15. Januar 2000 ernannte der damalige Amtierende Vorsitzende Wolfgang Schüssel OSZE-Generalsekretär Ján Kubiš zum Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für Zentralasien. Er erfüllt seine Aufgaben unter Anleitung des Vorsitzes auf der Grundlage der Gipfelerklärung von Istanbul und der Empfehlungen aus dem Bericht von Botschafter Höynck. Das ganze Jahr hindurch stand er im Dialog mit der politischen Führung aller fünf Länder, und er reiste auch mehrmals in die Region.

Die OSZE verfügt über eine fest verankerte Feldpräsenz in Zentralasien - mit jeweils einem Hauptbüro in jedem der Länder sowie fünf Außenstellen in Tadschikistan (die fünfte Außenstelle wurde Anfang 2000 in Chudschand eröffnet) und einer Außenstelle in Osch (Südkirgisistan), die im April dieses Jahres eröffnet wurde.

Ein Höhepunkt dieses Jahres war der Besuch der Amtierenden Vorsitzenden in allen fünf zentralasiatischen Teilnehmerstaaten vom 28. Mai bis 2. Juni. Sie traf mit allen fünf Präsidenten und mit Vertretern der Zivilgesellschaft der jeweiligen Länder zusammen. Im Lauf des Jahres gab die Amtierende Vorsitzende mehrere politische Erklärungen zu verschiedenen Fragen betreffend Zentralasien ab.

Der Vorsitz organisierte gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung (ODCCP) am 19. und 20. Oktober 2000 in Taschkent eine „Konferenz über Sicherheit und Stabilität in Zentralasien: Ein integrierter Lösungsansatz im Kampf gegen Drogen, organisierte Kriminalität und Terrorismus“. Bei dieser Konferenz erörterten Vertreter aus 67 Ländern und rund 40 internationalen Organisationen eine ganzheitliche Vorgehensweise gegen Drogen, organisierte Kriminalität und Terrorismus. Die Amtierende Vorsitzende, die die Konferenz eröffnete, traf am Rande der Konferenz mit den Leitern der fünf zentralasiatischen Delegationen (alle auf Ministerebene) zusammen. Alle fünf zentralasiatischen Staaten beteiligten sich aktiv an der Konferenz und befürworteten zwei Dokumente, in denen sie sich zu verstärkter regionaler Zusammenarbeit in Bezug auf die immer enger miteinander verknüpften Gefahren des Terrorismus, des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität verpflichteten.

Im Anschluss an die Konferenz regte die Amtierende Vorsitzende an, einen Konsultativmechanismus auf hoher politischer Ebene bestehend aus den fünf zentralasiatischen Teilnehmerstaaten und der OSZE einzurichten, in dessen Rahmen auf einem jährlichen Treffen Fragen diskutiert werden, die für die zentralasiatischen Partner wichtig sind. Diese Treffen könnten entweder im Vorsitzland, in der Region oder in Wien am Sitz der OSZE stattfinden.

Die Konferenz in Taschkent kam zum richtigen Zeitpunkt, da sich in den Monaten zuvor in Zentralasien eine Krise abzeichnete. Verursacht wurde diese Krise durch die Versuche einiger militanter Gruppen, die angeblich mit der so genannten „Islamischen Bewegung Usbekistans“ in Verbindung stehen, im August und September 2000 in Usbekistan und Kirgisistan illegal Fuß zu fassen. Der österreichische Vorsitz und Botschafter Kubiš standen in ständigem Kontakt mit den OSZE-Präsenzen vor Ort und hielten regelmäßig Verbindung mit hochrangigen Vertretern der Regierungen der betroffenen Staaten, um die Lage zu erörtern.

Der österreichische Vorsitz wurde auch in einer anderen dringenden Frage für Zentralasien initiativ. Er führte zur Förderung der regionalen Aktivitäten mehrere konkrete Projekte im Bereich der Wasserwirtschaft durch. Eines davon sollte den ursprünglich vom Vereinigten Königreich eingebrachten Vorschlag unterstützen, in London ein hochrangiges Treffen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit abzuhalten. Da dieser Vorschlag nicht die volle Unterstützung aller Länder der Region fand, wurde diese Initiative vorläufig vertagt. Der Vorsitz erörtert diese Fragen weiter auf bilateraler Ebene. Da Österreich derzeit auch die Präsidentschaft in der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) innehat, bemühte sich die Amtierende Vorsitzende um eine stärkere Verknüpfung zwischen den Aktivitäten der OSZE in diesem Bereich und dem Sonderprogramm der UN/ ECE für die Volkswirtschaften Zentralasiens (SPECA). Derzeit ist ein gemeinsames Projekt im Gespräch, das zur Einrichtung einer zentralen Datenbank zum Thema Wasser führen soll.

Am 11. und 12. Dezember wird eine gemeinsame Konferenz der OSZE und Japans zum Thema „Umfassende Sicherheit in Zentralasien - Erfahrungsaustausch zwischen der OSZE und Japan“ stattfinden. Auch an dieser Veranstaltung werden alle fünf zentralasiatischen Teilnehmerstaaten teilnehmen.

Hauptaufgabe der **OSZE-Beratungs- und Überwachungsgruppe in Belarus (AMG)** war die Unterstützung bei der Vorbereitung der Parlamentswahlen in Belarus vom 15. Oktober. In den letzten zweieinhalb Jahren hat die AMG mit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Belarus der Parlamentarischen Versammlung der OSZE eine beachtliche Anzahl von Initiativen gesetzt, um einen sinnvollen politischen Dialog zwischen der Regierung und der politischen Opposition in Gang zu bringen.

Wie wichtig die Bemühungen der AMG sind, zeigte der Besuch der OSZE-Troika in Minsk am 4. und 5. Mai 2000 auf der Ebene der politischen Direktoren sowie der Besuch der Parlamentarischen Troika (Europäisches Parlament, Parlamentarische Versammlung des Europarats, Parlamentarische Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) vom 1. bis 4. März 2000 in Minsk.

Zur Koordinierung der Aktivitäten internationaler Organisationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Parlamentswahlen fanden in Wien drei technische Konferenzen statt. Auf der Technischen Konferenz vom 7. April vereinbarten die europäischen Institutionen vier Kriterien - Transparenz des Wahlprozesses, Zugang der politischen Parteien zu den elektronischen Massenmedien, sinnvolle Funktionen für das Parlament und eine Periode

des Friedens und vertrauensbildender Maßnahmen -, die Belarus erfüllen muss, um eine vollwertige internationale Wahlbeobachtung zu ermöglichen. Die dritte Technische Konferenz vom 30. August empfahl die Entsendung einer technischen Beurteilungsmission des BDIMR vor den Wahlen und ersuchte die Parlamentarische Troika, den Demokratisierungsprozess durch Beratung und Überwachung weiter zu unterstützen und am Wahltag in institutioneller Eigenschaft anwesend zu sein.

Sowohl das BDIMR als auch die Parlamentarische Troika kamen zu dem Schluss, dass die Parlamentswahlen in Belarus vom 15. Oktober nicht den internationalen Standards gerecht wurden und nicht als frei und fair bezeichnet werden können. Es seien zwar Fortschritte in Richtung der internationalen Standards für demokratische Wahlen festzustellen, doch seien die von den europäischen Institutionen festgelegten Kriterien nicht ausreichend umgesetzt worden.

Die OSZE wird sich weiterhin für die Stärkung des demokratischen Prozesses in Belarus einsetzen, um in Zukunft die volle Zusammenarbeit des Landes mit den europäischen Strukturen zu erleichtern.

Die **Mission in Estland** setzte die Überwachung der für die Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen der estnischsprachigen und der russischsprachigen Gemeinschaft maßgeblichen Politik der estnischen Regierung und der diesbezüglichen Rechtsvorschriften fort. Die wichtigste Aufgabe der **Mission in Lettland** war wie bisher die Unterstützung der Integration der russischsprachigen Minderheit in die lettische Gesellschaft.

Hier sei auf einen wichtigen Beitrag des Vorsitzes verwiesen. Der österreichische Vorsitz hat Richtlinien für beide OSZE-Missionen in den baltischen Staaten herausgegeben, in denen konkrete Bereiche angeführt sind, in denen großer Handlungsbedarf besteht. Der Vorsitz hat die Missionen ersucht, sich in ihrer Arbeit auf die darin angeführten Fragen zu konzentrieren, und hat auch die betreffenden Regierungen über diese Richtlinien informiert. Sobald die Fragen auf dieser Liste gelöst sind oder ihre Lösung in Reichweite ist, können die Mandate der Missionen in Estland und Lettland als erfüllt angesehen werden, und die Missionen werden diese beiden Länder verlassen.

Intensive Bemühungen des Vorsitzes, der **OSZE-Mission in Moldau**, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM) und des Ad-hoc-Teams der Parlamentarischen Versammlung der OSZE galten der Suche nach einer Lösung für den definitiven Status der transnistrischen Region innerhalb Moldaus. Im März fand zu dieser Frage in Kiew ein Expertenseminar statt. Am 6. und 7. Juli besuchte die Amtierende Vorsitzende Moldau. Es war dies der zweite Besuch eines Amtierenden Vorsitzenden in Moldau und der erste, der in die transnistrische Region führte. Am 28. Juli stattete Jewgeni Primakow, der neu ernannte Leiter der Russischen Staatskommission für die transnistrische Frage, der Amtierenden Vorsitzenden in Wien einen Besuch ab und unterbreitete Vorschläge für eine Lösung dieses Konflikts und die Einrichtung einer Friedenstruppe unter dem Mandat der OSZE. Die Amtierende Vorsitzende der OSZE versuchte in enger Zusammenarbeit mit den beiden anderen Vermittlern, der Russischen Föderation und der Ukraine, regelmäßige Verhandlungen der fünf Seiten in Gang zu setzen. Der Beginn dieser Konsultationen musste zweimal verschoben werden. Derzeit muss mit weiteren Verzögerungen gerechnet werden, vor allem deshalb, weil die transnistrischen Behörden anscheinend den Status quo aufrechterhalten wollen.

Hinsichtlich des Abzugs der russischen Streitkräfte und Waffen, der bis Ende 2002 abgeschlossen sein soll, sind dieses Jahr keine Fortschritte zu vermelden; seit November

1999 wurden weder Waffen noch Streitkräfte aus Transnistrien abgezogen. Auch die Inspektion dieser Waffen durch eine internationale Beobachtermision war bisher nicht möglich. Erreicht wurde einzig der Entwurf eines Schriftwechsels zwischen dem OSZE-Sekretariat und dem russischen Außenministerium über die Modalitäten der Verwendung des freiwilligen OSZE-Fonds zur Unterstützung des Abzugs der russischen Waffen und Streitkräfte.

Im Februar ratifizierte das ukrainische Parlament das „Memorandum of Understanding zwischen der OSZE und der Regierung der **Ukraine** über die Schaffung einer neuen Form der Zusammenarbeit“. Im letzten Jahr kam eine ganze Reihe von Projekten, die vom OSZE-Projekt Koordinator durchgeführt wurden, gut voran, unter anderem die eingehende Prüfung der ukrainischen Menschenrechtsgesetze und die Unterstützung des bevollmächtigten Menschenrechtsbeauftragten („Ombudsmann“) der ukrainischen Werchowyna Rada. Es wurden auch mehrere neue Projekte ausgearbeitet, darunter eines betreffend die Schaffung einer Militärpolizei.

### 3. Regionale Aktivitäten der OSZE

Als der Stabilitätspakt für Südosteuropa am 10. Juni 1999 in Köln verabschiedet wurde, erhielt die OSZE den Status eines „Teilnehmers“; dieser Status wurde lediglich der OSZE und dem Europarat eingeräumt. Der OSZE wurde damals die Frage gestellt, ob der Stabilitätspakt unter ihre Schirmherrschaft gestellt werden könne, was vom Ständigen Rat am 1. Juli 1999 genehmigt wurde.

Der Arbeitstisch Demokratisierung und Menschenrechte (WT-1) des Paktes wurde als der Bereich genannt, in dem die OSZE einen konkreten Beitrag leisten kann. Außerdem wurde ihr einvernehmlich die Leitung der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen übertragen. An der Arbeitsgruppe für Menschenrechte und nationale Minderheiten sind unter anderem der HKNM der OSZE sowie die OSZE beteiligt. Die Parlamentarische Versammlung der OSZE ist einer der Partner in der parlamentarischen Zusammenarbeit des Paktes, die vom Royaumont-Prozess koordiniert werden soll. In die Arbeitsrichtlinien für den Arbeitstisch Sicherheitsfragen (WT-3) wurden verschiedene OSZE-Aktivitäten aufgenommen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens von Florenz über subregionale Rüstungskontrolle gemäß Anhang I-B Artikel IV des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina (Friedensverträge von Dayton/ Paris) und mit den Verhandlungen über ein Abkommen gemäß Artikel V stehen. Die OSZE wurde ferner ersucht, in einer informellen Arbeitsgruppe über militärische Kontakte den Vorsitz zu übernehmen. Darüber hinaus wurde beschlossen, einen Vorschlag aufzugreifen, der die Schaffung einer Arbeitsgruppe über die Verhütung des Menschenhandels zum Gegenstand hat.

Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen (GTF) setzte ihre Arbeit im Jahr 2000 unter der Leitung einer regionalen NGO - des Mittel- und osteuropäischen Netzwerks für Gleichbehandlungsfragen - fort und hielt mehrere Treffen unter anderem auch in der Region ab. Am 19. März 2000 wurde in Sarajewo ein „Clearing-House“ für die GTF eröffnet, das Büro des Vorsitzes bleibt jedoch in Budapest. Schwerpunkt in der Arbeit der GTF war die Machtgleichstellung der Frau, ein Thema, zu dem in nahezu allen Ländern der Region Projekte in Angriff genommen wurden, vor allem im Hinblick auf die Wahlen im Jahr 2000. Weitere Aktivitäten betrafen die Einrichtung von Frauennetzwerken, die Veranstaltung von Sensibilisierungskampagnen in Zusammenarbeit mit örtlichen Medien und die Schaffung eines „Gleichbehandlungsmechanismus“, der bewirken soll, dass die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen Eingang findet.

Die informelle Arbeitsgruppe über militärische Kontakte unter der Leitung des österreichischen Vertreters in den politisch-militärischen Foren der OSZE präsentierte dem Arbeitstisch WT-3 einen Bericht, der allgemeine Empfehlungen enthielt, die Frage subregionaler Vereinbarungen behandelte und in Form einer Liste auch mögliche Mittel und Wege zur Verbesserung der militärischen Kontakte aufzeigte. Der vorübergehende Rückzug der Bundesrepublik Jugoslawien von der OSZE-Implementierung der Friedensverträge von Dayton/Paris im Sommer und der Wechsel in der Führung der Bundesrepublik Jugoslawien im Herbst veranlasste die Arbeitsgruppe, vorläufig abzuwarten, obwohl es an Ideen für die zukünftige Arbeit nicht mangelt.

Nachdem die OSZE vom Stabilitätspakt ersucht worden war, eine Arbeitsgruppe über Fragen des Menschenhandels zu organisieren und zu leiten, mussten die nötigen Personalressourcen und das entsprechende Know-how gefunden und zusammengestellt werden. Es kam zu mehreren Vorbereitungssitzungen mit OSZE-Institutionen und -Feldoperationen und anderen einschlägigen internationalen Institutionen. Österreich stellte außerdem zwei weitere Beamte für diese Frage zum BDIMR ab, das bisher über einen Mitarbeiter für diese Fragen verfügte. Eine dieser beiden Personen ist die ehemalige österreichische Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Helga Konrad, die auch zur Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Stabilitätspakts ernannt wurde. Die Arbeitsgruppe trat erstmals am 18. September in Wien zusammen, um die Gliederung ihrer zukünftigen Arbeit - sieben Schwerpunktbereiche - und ein mögliches regionales Ministertreffen zum gestellten Thema zu besprechen.

Im Hinblick auf die OSZE-Aktivitäten im Rahmen des Stabilitätspakts veranlasste der Vorsitz die Straffung und Einrichtung von Kommunikationsverbindungen; es wurden alle OSZE-Institutionen und in Frage kommenden Feldoperationen einbezogen und die nötigen Veranlassungen getroffen, damit der Beitrag der OSZE zum Stabilitätspakt in koordinierter Form eingebracht werden kann. Die OSZE war regelmäßig auf allen Sitzungen der Regional- und der Arbeitstische vertreten. Neben ihrer aktiven Mitarbeit an den Arbeitstischen und ihren Beiträgen widmet sich die OSZE seit einiger Zeit der Vorbereitung und Umsetzung tischübergreifender Fragen wie der „Antikorruptionsinitiative“, der „Stabilitätspakt-Initiative gegen organisierte Kriminalität (SPOC)“ und der „Lenkungsgruppe für Flüchtlingsrückkehr“. Im Rahmen der Aktivitäten im Anschluss an SPOC arbeitet die OSZE an der Beratungs- und Kontaktgruppe mit.

Die Amtierende Vorsitzende nahm am 30. und 31. März an der Regionalen Finanzierungskonferenz des Stabilitätspakts in Brüssel teil, wo sie eine Rede hielt. Auf dieser Konferenz wurden Mittel in Höhe von 2,4 Milliarden Euro für ausgewählte Projekte zugesagt. Die OSZE unterbreitete ebenfalls einige Projekte zur (Mit-)Finanzierung durch den Pakt, von denen neun in die so genannte „Quick-start“-Liste<sup>1</sup> aufgenommen wurden. Der Vorsitz reservierte von seiner nationalen Mittelzusage eine Million Euro für „Quick-start“-Projekte. Die meisten dieser Projekte befinden sich bereits in der Durchführungsphase.

<sup>1</sup>

Regionales Rechtshilfe-Netzwerk; eine regionale Vereinigung beamteter Wahlhelfer; Radio Kosovo; eine Konferenz über den Beitrag der Medien zur Konfliktverhütung (gemeinsam mit dem Europarat); eine regionale Gesetzgebungs-Website; Strafvollzugsreform in Ländern und Regionen Südosteuropas; die Zerstörung von Kleinwaffen und leichten Waffen (gemeinsam mit anderen Teilnehmern); das Seminar über Streitkräfte in multiethnischen Staaten (auf Vorschlag des Vorsitzes); und das „Regionale System zur Beobachtung aus der Luft“ (auf Vorschlag Frankreichs von der OSZE eingebracht)

In Durchführung des diesbezüglichen Auftrags von Istanbul verabschiedete der Ständige Rat am 16. März 2000 die OSZE-Regionalstrategie für Südosteuropa. Ihr Ziel ist unter anderem die Entwicklung einer umfassenden und mehrdimensionalen Politik zu Fragenkomplexen, die grenzüberschreitend die ganze Region Südosteuropa betreffen, die Weitergabe des Expertenwissens und der Ressourcen einzelner OSZE-Feldoperationen an andere in der Region bestehende Feldoperationen der OSZE, die angewiesen werden sollen, unter anderem aktiv und eng zu kommunizieren, zusammenzuarbeiten, Erfahrungen und Expertenwissen auszutauschen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch gemeinsame Aktivitäten zu entwickeln, sowie die Hilfestellung für Länder in der Region bei der Umsetzung ihrer OSZE- und völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Strategie dient gleichzeitig als Bindeglied zum Stabilitätspakt; im Rahmen der Strategie werden dessen Ziele und Aktivitäten laufend unterstützt, ihr vom Pakt übertragene Aufgaben durchgeführt und dem Pakt regionale OSZE-Projekte vorgeschlagen.

Neben der Vorsitzführung und Beiträgen zu Gruppen des Paktes sowie der Durchführung von Projekten des Paktes durch die OSZE kam es im Rahmen der Umsetzung der Regionalstrategie auch zu Berichten führender Vertreter des Stabilitätspakts an den Ständigen Rat: am 20. Januar durch den Sonderkoordinator des Paktes, Bodo Hombach<sup>2</sup>, am 17. Februar und 19. Oktober durch den Vorsitz des WT-3 und am 7. September durch den Vorsitz der Regionalen Rückkehrinitiative. Der neue Vorsitzende des WT-1 traf am 27. Juni in Wien mit Vertretern der Amtierenden Vorsitzenden, der OSZE-Institutionen und den Leitern der Feldoperationen auf dem Balkan zusammen.

#### 4. Die menschliche Dimension

Im Bereich der menschlichen Dimension kamen im Jahr 2000 auf den drei Zusätzlichen Treffen zur menschlichen Dimension und auf dem Warschauer Seminar zur menschlichen Dimension Themen zur Sprache, die für die OSZE vordringlich und besonders wichtig sind: unmenschliche Behandlung und Strafe einschließlich der Todesstrafe, Menschenhandel, Migration und Binnenvertreibung sowie der Schutz von Kindern vor Missbrauch, insbesondere in bewaffneten Konflikten.

Diese Fragen zeigen das generelle Interesse des Vorsitzes an der verstärkten Auseinandersetzung der OSZE mit Problemen, die mit der „Sicherheit des Einzelnen“ zu tun haben. Fragen der „Sicherheit des Einzelnen“ sind daher auch ein Schlüsselement des diesjährigen OSZE-Ministerratstreffens. Es wurden eigene Dokumente über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel und über Kinder in bewaffneten Konflikten ausgearbeitet, die verabschiedet werden sollen. In diesen Dokumenten werden sowohl die Teilnehmerstaaten als auch die OSZE-Institutionen, insbesondere die Feldoperationen, aufgefordert, diesen Problemen größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Fünfte Implementierungstreffen zu Fragen der menschlichen Dimension fand vom 17. bis 27. Oktober in Warschau statt und war mit 800 Teilnehmern und 15 Nebenveranstaltungen das bisher größte derartige Treffen.

Das Treffen befasste sich schwerpunktmäßig mit folgenden Themen: Folter und Todesstrafe; Rechtsstaatlichkeit - ihre Gewährleistung als wesentliche Voraussetzung für Demokratie; Roma und Sinti - die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage und der

---

<sup>2</sup> Auch zur Berichterstattung auf dem Achten Treffen des Ministerrats am 27. und 28. November eingeladen

damit einhergehende verstärkte Migrationsdruck; Toleranz und Nichtdiskriminierung - Besorgnis erregende Tendenzen in mehreren Teilnehmerstaaten; geschlechtsspezifische Fragen auch betreffend nationale Minderheiten; von bewaffneten Konflikten in Mitleidenschaft gezogene Kinder - die verletzlichsten Mitglieder der Gesellschaft; Menschenhandel - ein zunehmendes Problem in praktisch allen Teilnehmerstaaten; Flüchtlinge und Binnenvertriebene - eine erschreckend hohe Zahl und oft erschütternde Lebensbedingungen; freie Meinungsäußerung und die Medien - wobei eine steigende Anzahl von Angriffen festgestellt wurde; Vereinigungsfreiheit einschließlich NGOs sowie Religions- und Überzeugungsfreiheit. Verschiedene Redner gaben zahlreiche Empfehlungen ab.

Es wurde allgemein der Wunsch geäußert, die Modalitäten des Implementierungstreffens zu Fragen der menschlichen Dimension bis zum nächsten Treffen substantziell zu verbessern und dazu noch im laufenden Jahr Konsultationen in Wien aufzunehmen.

In diesem Jahr wurde auf Initiative des Vorsitzes eine mehrdimensionale Vorgehensweise für OSZE-Veranstaltungen zu Fragen der menschlichen Dimension gewählt, etwa für das Seminar über Kinder in bewaffneten Konflikten oder die Tagungen über Menschenhandel und Migration; es wurden politisch-militärische Themen und Fachleute aus allen Tätigkeitsbereichen der OSZE mit einbezogen: Menschenrechte, Sicherheit und wirtschaftliche Aspekte. Entsprechend der in Istanbul verabschiedeten Plattform für kooperative Sicherheit wurde der Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt, insbesondere in den drei genannten Themenbereichen, zum Beispiel im Rahmen der Arbeitsgruppe des Stabilitätspakts zu Fragen des Menschenhandels, beziehungsweise durch verstärkte Abstimmung zwischen der OSZE, UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Migrations- und Flüchtlingsfragen, vor allem im Rahmen der Maßnahmen im Gefolge der Genfer Konferenz von 1996 über die Probleme von Flüchtlingen, Vertriebenen sowie Migrations- und Asylfragen.

Die Förderung der Gleichheit zwischen Mann und Frau war fester Bestandteil der politischen Festlegungen der OSZE im Jahr 2000. Am 1. Juni genehmigte der Ständige Rat den OSZE-Aktionsplan zu Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau, durch den die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen in der gesamten OSZE gefördert werden soll. Im Rahmen des diesjährigen Implementierungstreffens zu Fragen der menschlichen Dimension bot eine ausschließlich geschlechtsspezifischen Fragen gewidmete Sondersitzung erstmals Gelegenheit zur Standortbestimmung hinsichtlich der Umsetzung des Aktionsplans zu Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Ein weiterer Schwerpunkt war dieses Jahr die Förderung demokratischer Wahlen, insbesondere durch die Überwachung von Wahlprozessen. Abgesehen von den Wahlen im Kosovo und in Bosnien und Herzegowina, die von der OSZE organisiert wurden, war die OSZE über das BDIMR an der Beobachtung von 16 Wahlen beteiligt. Sie half OSZE-Ländern bei der Verbesserung ihrer Wahlgesetze und -verfahren. Einer der Vorschläge des diesjährigen Implementierungstreffens zu Fragen der menschlichen Dimension war es, 2001 ein Treffen zum Thema Wahlbeobachtung abzuhalten.

Der HKNM trug weiter zur Förderung der umfassenden Sicherheit im OSZE-Gebiet bei. Dabei konzentrierte er sich ganz besonders auf Minderheitenbildung, Sprachengesetze und die Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben. Unter den zahlreichen Initiativen des HKNM ist insbesondere der ausführliche Bericht „Roma im OSZE-Gebiet“ zu nennen. Er enthält Empfehlungen in vier Bereichen: Bekämpfung der Diskriminierung, Bildungsförderung, Verbesserung der sozialen Bedingungen (Wohnungswesen,

Beschäftigung) und die Mitwirkung von Roma-Vertretern am öffentlichen Leben. Der Bericht des Hohen Kommissars wurde Mitte Juni in Preßburg vorgestellt und gab den Anstoß zu Diskussionen über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma im OSZE-Gebiet. Eine Nebenveranstaltung des Implementierungstreffens zu Fragen der menschlichen Dimension in Warschau befasste sich mit der speziellen Lage der Roma-Flüchtlinge und -Asylsuchenden.

Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Freimut Duve, befasste sich im Jahr 2000 vor allem mit der so genannten strukturellen Zensur, Tendenzen zur Verhetzung, Rechtsvorschriften in Bezug auf üble Nachrede und Verleumdung und deren Einfluss auf die freien Medien, Aspekten der Korruption und dem Schutz von Journalisten in Konfliktzonen. Das Büro des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit registrierte im Lauf des Jahres in Teilen des OSZE-Gebiets größeren Druck auf die Medienfreiheit als zum Zeitpunkt der Einrichtung des Büros im ersten Quartal 1998.

## 5. Die ökonomische und ökologische Dimension

Ökonomische und ökologische Fragen sind für eine ganzheitliche Sicht der Sicherheitspolitik von größter Bedeutung. Der Vorsitz war daher bestrebt, auch in dieser Dimension die Rolle der OSZE zu stärken und aktionsorientierter zu gestalten.

Das Achte Treffen des Wirtschaftsforums der OSZE vom 11. bis 14. April 2000 in Prag stand unter dem Motto „Wirtschaftliche Aspekte der Normalisierung der Lage nach einem Konflikt: die Herausforderungen des Wandels“. Erörtert wurde die Beziehung zwischen Politik und Wirtschaft. Der Vorsitz führte in Bezug auf die Vorbereitung und Organisation des Forums insofern eine Neuerung ein, als er die praktische Arbeit der OSZE vor Ort in den Vordergrund stellte.

Zur Vorbereitung des Achten Treffens des Wirtschaftsforums wurden gemeinsam mit dem OSZE-Sekretariat drei Vorbereitungsseminare abgehalten. Das erste fand am 19. und 20. Oktober 1999 in Taschkent statt und widmete sich dem Thema „Wirtschaftlicher Wiederaufbau und die nächsten Schritte im Übergangsprozess: Aufbau von Institutionen, Rechtsstaatlichkeit und die Rolle der Bürgergesellschaft“. Das zweite am 13. und 14. Dezember 1999 in Sarajewo hatte „Ökologische Auswirkungen von Konflikten und Sanierungsmaßnahmen“ zum Thema. Das dritte schließlich fand am 26. und 27. Januar 2000 zum Thema „Erfahrungen mit der Konfliktnachsorge“ in Tiflis statt. Die Themen der drei Seminare waren gleichzeitig die Unterthemen für die drei Arbeitsgruppen des Wirtschaftsforums.

Eine der Schlussfolgerungen des Achten Treffens des Wirtschaftsforums war es, dass sich der Ständige Rat der OSZE verstärkt der wirtschaftlichen Dimension annehmen sollte. Deshalb lud der Vorsitz Vertreter einschlägiger Wirtschaftsinstitutionen zu Sitzungen des Ständigen Rates ein. Am 1. Juni 2000 sprach der ehemalige Exekutivsekretär der UN/ECE, Yves Berthelot, im Ständigen Rat. Am 14. September 2000 hielt die neue Exekutivsekretärin der UN/ECE, Danuta Hübner, eine Rede im Ständigen Rat, erstmals in ihrer Eigenschaft als Exekutivsekretärin der UN/ECE. Sie betonte die gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und äußerte die Absicht, die Beziehungen zwischen der UN/ECE und der OSZE weiter auszubauen. Die UN/ECE sei daran interessiert, so Hübner, eine operative und ergebnisorientierte Zusammenarbeit mit der OSZE herbeizuführen.

Im Hinblick auf Zentralasien fördert der österreichische Vorsitz die enge Zusammenarbeit zwischen der OSZE und dem Sonderprogramm der UN/ECE für die Volkswirtschaften

Zentralasiens (SPECA). Zu diesem Zweck führte ein Vertreter der Amtierenden Vorsitzenden auf der diesjährigen 55. Jahrestagung der ECE in Genf (3. bis 5. Mai 2000) Gespräche mit SPECA- und OSZE-Vertretern über Fragen der künftigen Koordination.

In Durchführung einer Empfehlung des Achten Treffens des OSZE-Wirtschaftsforums veranstaltete der österreichische Vorsitz am 5. und 6. Oktober dieses Jahres in Wien ein Folgeseminar zum Achten Treffen des Wirtschaftsforums zum Thema „Mittel und Wege zur Optimierung der interinstitutionellen Beziehungen im Wirtschafts- und Umweltbereich“.

Vom 4. bis 8. Mai 2000 fand in Aschgabad (Turkmenistan) im Rahmen der Århus-Konvention der Regionale Workshop für Zentralasien statt. Veranstalter waren die OSZE, die UN/ECE und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) mit finanzieller Unterstützung durch den Vorsitz und die Regierungen Norwegens und Dänemarks. Dieser Workshop zum Thema „Förderung der öffentlichen Mitsprache in Entscheidungsverfahren und des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ diente dem Erfahrungsaustausch zwischen Regierungs- und NGO-Vertretern und sollte zum Dialog über „best practices“ anregen.

Das OSZE-Zentrum in Almaty veranstaltete vom 13. bis 15. September in Almaty ein Regionalseminar über „Globales Umweltrecht: Interpretation, Integration und Implementierung“. Ziel dieses Seminars war es, die zentralasiatischen Staaten besser darauf vorzubereiten, das Umweltrecht im Zusammenhang mit der Globalisierung zu studieren, anzuwenden und umzusetzen, und ihnen eine umfassende Einführung in Theorie und Praxis zu geben. Eine Sitzung befasste sich mit dem Internationalen Übereinkommen über grenzüberschreitende Wasserwege sowie mit der Welthandelsorganisation und den Klimawandelkonventionen. Gegenstand einer weiteren Sitzung war die Gegenüberstellung des internationalen Umweltrechts und einzelstaatlicher Rechtsordnungen.

#### 6. Unterstützung der Amtierenden Vorsitzenden für die politisch-militärische Dimension

Als Mitglied der Troika des Forums für Sicherheitskooperation unterstützte die Amtierende Vorsitzende die Arbeit und die Initiativen des FSK, insbesondere zu den Themen Kleinwaffen und leichte Waffen und Kinder in bewaffneten Konflikten, Verstärkung eines strukturierten Sicherheitsdialogs, Überlegungen über künftige Arbeitsschwerpunkte des FSK und Anpassung der Modalitäten des FSK.

Als Mitglied der erweiterten Kontaktgruppe für die Umsetzung von Artikel II des Wiener Übereinkommens über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina und von Artikel IV des Übereinkommens von Florenz über subregionale Rüstungskontrolle entsandte die Amtierende Vorsitzende sachverständige Vertreter zu den Seminaren über die „Staatliche Dimension der Sicherheit in Bosnien und Herzegowina“ in Sarajewo, über „Multinationale Truppen und innere Zusammenarbeit“ in Neum, über „Militärische Unterstützung der Zivilbehörden bei Naturkatastrophen“ in Wien und zu einem Workshop über Militärdoktrinen/Begriffsbestimmungen in Banja Luka. Österreich unterstützte aktiv die Parteien und die Bemühungen der OSZE um Überprüfung der Einhaltung von Vereinbarungen, indem es Inspektoren in deren Inspektionsteams entsandte.

#### 7. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen

Auf dem Gipfeltreffen von Istanbul wurde die Plattform für kooperative Sicherheit verabschiedet. Sie ist Teil der von den Staats- und Regierungschefs der OSZE-Teilnehmerstaaten unterzeichneten Europäischen Sicherheitscharta und soll ein Instrument für

verstärktes Zusammenwirken zwischen den Organisationen und Institutionen sein, die sich mit der Förderung der umfassenden Sicherheit beschäftigen.

Die Anzahl und Bandbreite der hohen Vertreter internationaler Organisationen, die im Ständigen Rat sprachen, wurden vergrößert.

Die größte Herausforderung in Europa für effiziente Zusammenarbeit und Koordination zwischen den verschiedenen internationalen Akteuren ist und bleibt Südosteuropa, und hier vor allem das Kosovo. Die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen hat im Rahmen von UNMIK eine neue Dimension erreicht. Diese verstärkte Zusammenarbeit äußert sich auch in Besuchen hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen im Ständigen Rat. Als Beispiel hierfür sei die Rede des Leiters von UNMIK am 4. Mai 2000 im Ständigen Rat genannt.

Die Amtierende Vorsitzende besuchte vom 17. bis 19. April 2000 den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, wo sie Gespräche mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Stellvertretenden Generalsekretärin sowie mit dem Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) führte. Am 19. April hielt sie vor dem Sicherheitsrat eine Rede über Zivilisten in bewaffneten Konflikten. Am 20. April traf sie mit der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammen und hielt eine Rede in der Kommission der Vereinten Nationen für Menschenrechte. Sie sprach auch in der Millenniumsversammlung (55. Tagung der UN-Generalversammlung) am 15. September und traf bei diesem Besuch in New York erneut mit dem UN-Generalsekretär zusammen.

Für die Sondertagung „Beijing + 5“ der Generalversammlung im Juni ersuchte die Amtierende Vorsitzende die Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung, die OSZE bei dieser Veranstaltung zu vertreten.

Am 24. Februar fand in Genf eine zielorientierte Tagung über die Tätigkeit der Polizei und am 25. Februar ein hochrangiges Dreiertreffen mit den Vereinten Nationen und dem Europarat statt. Zur Frage der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung in Südosteuropa gab es im März ein Dreiertreffen in London, im Mai in Genf und im November in Stockholm.

Auch die Zusammenarbeit mit dem Europarat ist intensiver geworden. Die Amtierende Vorsitzende besucht am 27. Januar und 11. Mai den Europarat, wo sie in der Parlamentarischen Versammlung beziehungsweise im Ministerkomitee des Europarates Vorträge hielt. Am 12. April fand in Wien ein „2 + 2“-Treffen statt, bei dem die Generalsekretäre der beiden Organisationen einen Gemeinsamen Katalog der Kooperationsmodalitäten unterzeichneten. Am 18. Juli kam es in Wien zu einem „2 + 2“-Treffen auf hoher Beamtenebene, am 31. Oktober in Rom zu einem weiteren auf Ministerebene. Zur regionalen Dimension ist zu berichten, dass Europarat und OSZE im Kosovo eng zusammenarbeiten und sowohl in Tschetschenien als auch in der Bundesrepublik Jugoslawien gemeinsame Aktionen planen.

Im Berichtszeitraum kam es auch zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Europäischen Union in immer zahlreicheren Tätigkeitsbereichen. Am 23. November sprach der Kommissar für Außenbeziehungen der Europäischen Kommission im Ständigen Rat.

Die Beziehungen zu internationalen Organisationen wurden auch auf Kontakte zur NATO ausgedehnt. Die Amtierende Vorsitzende traf zweimal mit NATO-Generalsekretär Lord Robertson zusammen, einmal am 20. März in Brüssel und zum zweiten Mal am 2. November in Wien; am 2. November sprach der NATO-Generalsekretär außerdem zum ersten Mal im Ständigen Rat. Am 29. November wird die Amtierende Vorsitzende eine Rede

vor dem Euroatlantischen Partnerschaftsrat (EAPC) in Brüssel halten. Bei ihrer Begegnung mit dem NATO-Generalsekretär im März stimmte die Amtierende Vorsitzende einer Intensivierung der Beziehungen zwischen den beiden Institutionen sowohl auf politischer als auch auf Expertenebene zu. Im Lauf des Jahres kam es in Wien und Brüssel auf Expertenebene mehrmals zu einem Meinungsaustausch.

Auf Initiative des derzeitigen thailändischen Vorsitizes im ASEAN-Regionalforum (ARF) wurden bei Treffen zwischen der Amtierenden Vorsitzenden und dem Außenminister Thailands im Mai in Luzern sowie dem Stellvertretenden Außenminister im Juni in Wien engere Kontakte vereinbart. Als erster Schritt zur Verwirklichung dieser Vereinbarung nahm der ARF-Vorsitz im Mai in Warschau am OSZE-Seminar zu Fragen der menschlichen Dimension über Kinder in bewaffneten Konflikten teil. Auf dem ARF-Seminar über „Ansätze zur Vertrauensbildung“ vom 2. bis 4. Oktober in Helsinki berichtete ein Vertreter der Amtierenden Vorsitzenden über die OSZE-Erfahrungen in dieser Frage.

Anfang April fand in Washington ein gemeinsam mit der Organisation der amerikanischen Staaten (OAS) veranstaltetes Seminar statt, das dem Erfahrungsaustausch im Bereich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen und der Konfliktverhütung diente.

#### 8. Beziehungen zu den Kooperationspartnern

Die Amtierende Vorsitzende hatte Rumänien als designiertes Vorsitzland mit dem Vorsitz in der Kontaktgruppe mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum im Jahr 2000 betraut. Seit Anfang Januar trat die Kontaktgruppe einmal im Monat zusammen. Bei diesen Sitzungen informierte ein Vertreter der Amtierenden Vorsitzenden regelmäßig über die Tätigkeit der OSZE. Im Juli fand in Wien unter reger Beteiligung ein Workshop für Vertreter der Mittelmeerpartner und der Kooperationspartner statt, bei dem die Teilnehmer über bestehende OSZE-Instrumente und -Mechanismen informiert wurden.

Das diesjährige Mittelmeerseminar am 30. und 31. Oktober in Portorož (Slowenien) war dem Thema „Vertrauensbildende Maßnahmen und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen: Die Erfahrung der OSZE und ihre Bedeutung für den Mittelmeerraum“ gewidmet. Neben 30 Teilnehmerstaaten und trotz der gewalttätigen Auseinandersetzungen im Nahen Osten und des Abbruchs diplomatischer Beziehungen zu Israel waren mit einer Ausnahme alle Kooperationspartner im Mittelmeerraum in Portorož vertreten. Das Seminar beschäftigte sich mit vertrauensbildenden Maßnahmen (VBM) im weitesten Sinn, einschließlich Fragen der Wirtschaft, der Umwelt und der menschlichen Kontakte. Auf dem Seminar wurden einerseits die VBM und vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) der OSZE unter Einschluss der subregionalen und bilateralen Ebene als erfolgreiche Beispiele präsentiert, die auch für andere Regionen in Frage kommen könnten, und andererseits VBM genannt und erörtert, die im Nahen Osten, im Mittelmeerraum, in der Schwarzmeerregion, in Asien (ARF, CICA, Shanghai-Forum), in Afrika (OAU) und Amerika (OAS) bestehen oder für diese Regionen geeignet wären, sowie die VBM des Europarats. Die Teilnahme der Kooperationspartner im Mittelmeerraum und die lebhaftige Diskussion zeigten, dass die Mittelmeerpartner die OSZE als Forum für Dialog und Meinungsaustausch schätzen.

Zum ersten Mal in der Geschichte der OSZE wird die Organisation gemeinsame Konferenzen mit ihren asiatischen Kooperationspartnern, Japan und die Republik Korea, veranstalten, und zwar am 11. und 12. Dezember 2000 in Tokio zum Thema „Umfassende Sicherheit in Zentralasien - Erfahrungsaustausch zwischen der OSZE und Asien“ und vom 19. bis 21. März 2001 in Seoul über die „Anwendbarkeit der OSZE-VSBM in Nordostasien“.

Thailand erhielt auf Beschluss des Ständigen Rates am 9. November 2000 den Status eines Kooperationspartners und wurde damit zum dritten asiatischen Kooperationspartner der OSZE und zum ersten in Südostasien.

Parallel zum Wiener Ministerrat wurde am 26. November ein Treffen der OSZE-Troika auf Ministerebene mit allen Partnern abgehalten, bei dem es im Wesentlichen um den Balkan und die „Sicherheit des Einzelnen“ ging.

#### 9. Institutionelle Fragen

Ende Juni 2000 fasste der Stände Rat nach intensiven Diskussionen einen Beschluss über ein effizienteres und schnelleres System der Entsendung in Krisensituationen, die so genannten **Schnellen Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation (REACT)**. Dieser Beschluss beruhte auf der Gipfelerklärung von Istanbul und einem Konzept, das in der Folge von einer Arbeitsgruppe im OSZE-Sekretariat ausgearbeitet wurde. In Verbindung mit dem REACT-Konzept wurde im OSZE-Sekretariat eine neue Hauptabteilung Personalressourcen geschaffen, in der alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Personalressourcen konzentriert sind.

Seit Juli 2000 läuft der REACT-Umsetzungsprozess sowohl im OSZE-Sekretariat als auch in den Teilnehmerstaaten. Den Teilnehmerstaaten obliegt die Verantwortung für die Einstellung und Einschulung von Kandidaten und die Einrichtung einer innerstaatlichen Datenbank, während das OSZE-Sekretariat mit der Bereitstellung standardisierter „Software“ (Formblätter für Bewerbung und Lebenslauf, Postenbeschreibungen und Schulungsrichtlinien) betraut wurde. Mit der Einrichtung eines Extranet, das die Verbindung zwischen dem OSZE-Sekretariat und den Teilnehmerstaaten herstellt, bis Jahresende (spätestens bis Anfang nächsten Jahres) kann der REACT-Mechanismus als voll einsatzbereit angesehen werden. Bis dahin sollte die neue Datenbank im OSZE-Sekretariat mit Namen und Daten von Kandidaten der verschiedensten Fachrichtungen gefüllt sein (z. B. politische Angelegenheiten, Menschenrechte, Medienangelegenheiten, Demokratisierung, Verwaltung).

Gleichzeitig mit REACT wurde, ebenfalls auf der Grundlage der Gipfelerklärung von Istanbul, beschlossen, im Konfliktverhütungszentrum eine Einsatzzentrale zu schaffen. Die bereits eingerichtete Einsatzzentrale hat die Aufgabe, in Krisensituationen Missionen und Feldoperationen vorzubereiten und zu planen (Vorbereitung der Infrastruktur und Logistik für die zukünftigen Missionsmitglieder), und ist daher in enger Verbindung mit dem REACT-Konzept zu sehen.

Da rasches Handeln in Krisensituationen ein Anliegen vieler internationaler Organisationen ist, wurde eine enge Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren wie der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder dem Europarat eingeleitet, um mögliche Synergiebereiche zu identifizieren. Eine der Prioritäten des Ministerrats ist daher das zivile Krisenmanagement, zu dem auch die Stellvertretende Generalsekretärin der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der OSZE Stellung nehmen werden.

Die Arbeitsgruppe mit offenem Teilnehmerkreis über die **Rechtsfähigkeit** der OSZE, die auch in der Gipfelerklärung von Istanbul angesprochen wurde, ging mit großem Ehrgeiz an die Lösung der Schwierigkeiten heran, mit denen die OSZE mangels Völkerrechtssubjektivität oder Vorrechten und Immunitäten konfrontiert war oder konfrontiert sein könnte. Ausgangsbasis war ein Optionenpapier des Vorsitzes und ein Hintergrunddokument des OSZE-Sekretariats. Die Teilnehmerstaaten sprachen sich mit klarer Mehrheit für ein Überein-

kommen über die Rechtspersönlichkeit sowie Vorrechte und Immunitäten der OSZE aus, das als Voraussetzung für den Abschluss bilateraler Abkommen mit der OSZE angesehen wurde.

Auf Vorschlag des Vorsitzes wurde der Inhalt zukünftiger Bestimmungen über die Rechtspersönlichkeit sowie die Vorrechte und Immunitäten unabhängig von der Form des Dokuments erörtert. In einem letzten Versuch, die Kluft zwischen den verschiedenen Optionen zu überwinden, wurde vorgeschlagen, dass die Teilnehmerstaaten identische politische und rechtliche Verpflichtungen eingehen: ein Übereinkommen, das in einem Anhang den leicht abgeänderten Inhalt des Ratsbeschlusses von Rom 1993 enthält und entweder von allen oder von einer bestimmten Anzahl von Teilnehmerstaaten ratifiziert oder angenommen wird. Diese Variante wurde von einer großen Mehrheit der Delegationen unterstützt, kam jedoch kein Konsens zustande.

Im Vergleich zum bisherigen Stand kamen die Verhandlungen dank der Flexibilität der meisten Teilnehmerstaaten voran. Um die Dinge in Gang zu halten, sollte die Arbeitsgruppe ihre Bemühungen möglichst bald auf der Grundlage des zuletzt vorgeschlagenen Entwurfs eines Übereinkommens fortsetzen.

Von den beiden derzeit geltenden **Verteilerschlüsseln** läuft der so genannte Kopenhagener Schlüssel (für große Missionen) am 31. Dezember 2000 aus; an seine Stelle soll ein neuer Wiener Verteilerschlüssel treten, der sowohl politischen als auch wirtschaftlichen Parametern Rechnung trägt. Eine politische Entscheidung über diesen neuen Verteilerschlüssel ist von größter Wichtigkeit, um die Kontinuität der OSZE-Aktivitäten - d. h. die Existenz der Organisation - über den 31. Dezember 2000 hinaus zu sichern.

Der OSZE-Haushalt 2000 beläuft sich derzeit auf insgesamt 210 432 765 Euro, wovon nahezu 80 Prozent auf die drei großen Missionen im Kosovo, in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien entfallen. Abgesehen von dem (im Dezember 1999 verabschiedeten) Gesamthaushaltsplan 2000 wurden insgesamt elf Nachtragshaushalte sowie Reduzierungen in den Missionen im Kosovo und in Kroatien beschlossen. Die Haushalte stiegen im Lauf der Jahre kontinuierlich an: Zwischen 1994 und 2000 verzehnfachte sich der OSZE-Haushalt (von 21 Millionen Euro auf 210 Millionen Euro).

Der Voranschlag für den Gesamthaushalt 2001 weist zum ersten Mal eine Verringerung (um zehn Prozent) gegenüber dem existierenden Haushalt 2000 auf, die vor allem auf Reduzierungen in den drei großen Missionen zurückzuführen ist.

#### 10. Parlamentarische Versammlung

Am 6. Juli berichtete die Amtierende Vorsitzende der Neunten Tagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Bukarest über die Tätigkeit des Vorsitzes in den ersten sechs Monaten. Ihr Sonderberater wohnte der Sitzung des Erweiterten Präsidiums am 2. und 3. Oktober in Limassol (Zypern) bei. Am 4. Mai sprach die damalige Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung, Helle Degn, im Ständigen Rat, am 31. August ergriff dort der gegenwärtige Präsident Adrian Severin das Wort. Am 26. November informierte die Amtierende Vorsitzende das Präsidium der Parlamentarischen Versammlung über die OSZE-Aktivitäten.

SCHREIBEN DES VORSITZENDEN  
DES FORUMS FÜR SICHERHEITSKOOPERATION  
AN DIE ÖSTERREICHISCHE AUSSENMINISTERIN UND  
VORSITZENDE DES ACHTEN TREFFENS DES MINISTERRATS DER OSZE

Exzellenz,

Als Vorsitzender des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) beehre ich mich, Ihnen in Vorbereitung des Ministerratstreffens vom 27. und 28. November 2000 über die Tätigkeit des Forums seit dem Gipfeltreffen von Istanbul im November 1999 zu berichten. In diesem Zeitraum hat das Forum die Umsetzung des Wiener Dokuments, des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit und anderer OSZE-Dokumente zu politisch-militärischen Angelegenheiten genau verfolgt und nach praktischen Wegen zur Verbesserung dieser Umsetzung gesucht. Außerdem wurden folgende wichtige Aktivitäten gesetzt:

- Gemäß dem in Istanbul verabschiedeten FSK-Beschluss Nr. 6/99 veranstaltete das FSK vom 3. bis 5. April 2000 ein Seminar über Kleinwaffen und leichte Waffen. Dieses Seminar, an dem über 220 Personen aus den OSZE-Teilnehmerstaaten und mehrere internationale und nichtstaatliche Organisationen teilnahmen, lieferte zahlreiche Vorschläge und Anregungen.
- Das FSK hat eine seiner Arbeitsgruppen mit der Ausarbeitung eines weit reichenden und umfassenden OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen beauftragt. Das FSK beabsichtigt, dieses Dokument, das die Schlussfolgerungen aus dem oben genannten Seminar aufgreifen wird, noch vor dem Wiener Ministerratstreffen zu verabschieden. Es ist zu hoffen, dass das Dokument einen bedeutenden Beitrag zur bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in all seinen Aspekten im Jahr 2001 leisten wird.
- Ausgehend von seinem Mandat und im Rahmen des Sicherheitsdialogs veranstaltete das FSK im ersten Halbjahr 2000 mehrere Tagungen zu den Themen „Wer macht was in Südosteuropa?“ und „Die Rolle der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa und der Beitrag der Rüstungskontrollvereinbarungen der OSZE zur europäischen Sicherheit“. Einige Monate hindurch kam im Forum eine Reihe von Gastrednern zu Wort, die die Arbeit verschiedener in der Region tätiger Organisationen skizzierten. Auch Delegationen trugen auf nationaler Basis zur Erörterung dieser Themen bei.
- Im Anschluss an das äußerst erfolgreiche Seminar über Militärdoktrinen vom Januar 1998 und unter Berücksichtigung der seither in Europa eingetretenen Entwicklungen hat das Forum beschlossen, die Initiative zu einem neuen Seminar zu ergreifen, das vom 11. bis 13. Juni 2001 in Wien stattfinden wird. Einige Modalitäten dieses Seminars wurden bereits vereinbart, die Tagesordnung wird in den kommenden Monaten noch Gegenstand von Erörterungen sein.
- Das Forum wurde über den Stand der Umsetzung der Artikel II und IV und über die Verhandlungen zu einem Abkommen nach Anhang I-B Artikel V der Friedensverträge von Dayton auf dem Laufenden gehalten. Darüber hinaus wurde das Forum

regelmäßig über Entwicklungen in der Gemeinsamen Beratungsgruppe zum Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa informiert.

- Im Juni 2000 fasste das FSK einen Beschluss über Phase II der Aufrüstung des OSZE-Kommunikationsnetzes. Es wurde ein Ausschreibungsverfahren in die Wege geleitet, und Untergruppen wurden mit der Ausarbeitung von Empfehlungen für eine Netzlösung beauftragt. Ein diesbezüglicher FSK-Beschluss wird zu gegebener Zeit erfolgen und unter anderem die Frage des neuen Standortes des Central Mail Server zum Gegenstand haben.

Es könnte Ihnen sinnvoll erscheinen, Exzellenz, dass diese Entwicklungen in der Erklärung des Wiener Ministerratstreffens entsprechenden Niederschlag finden.

SCHREIBEN DES VORSITZENDEN  
DER GEMEINSAMEN BERATUNGSGRUPPE  
AN DIE ÖSTERREICHISCHE AUSSENMINISTERIN UND  
VORSITZENDE DES ACHTEN TREFFENS DES MINISTERRATS DER OSZE

Exzellenz,

als Vorsitzender der Gemeinsamen Beratungsgruppe beehre ich mich, Ihnen einen Bericht über die Tätigkeit der Gruppe seit dem Gipfeltreffen der OSZE von Istanbul im November 1999 vorzulegen.

Die Gemeinsame Beratungsgruppe hat die OSZE durch regelmäßige Informationsveranstaltungen im Forum für Sicherheitskooperation auf dem Laufenden gehalten, unter anderem auch im Einzelnen über Fragen betreffend den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag), die auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbart wurden und in entsprechenden Erklärungen enthalten sind.

Auf diesem Gipfeltreffen unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der 30 Vertragsstaaten des KSE-Vertrags das Anpassungsübereinkommen. Dieses Übereinkommen ändert den KSE-Vertrag in wesentlichen Teilen, bewahrt aber dessen Rolle als Eckpfeiler der europäischen Sicherheit unter Bedingungen, die sich seit der Zeit, in der der Vertrag ursprünglich ausgehandelt wurde, erheblich verändert haben. Der adaptierte Vertrag wird, sobald er in Kraft tritt, anderen Staaten im Gebiet zwischen dem Atlantik und dem Ural die Möglichkeit bieten, einen Beitrittsantrag zu stellen. Auf der Konferenz der Vertragsstaaten des KSE-Vertrags in Istanbul wurde auch eine Schlussakte verabschiedet, in der von wichtigen politischen Verpflichtungen Kenntnis genommen wurde. Diese Verpflichtungen bilden für Europa gemeinsam mit dem Anpassungsübereinkommen jene künftige Vereinbarung über konventionelle Rüstungskontrolle, die wir derzeit anstreben.

Die Tätigkeit der Gemeinsamen Beratungsgruppe ging im Wesentlichen in drei Richtungen.

Erstens versuchte die Gruppe, die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen von Istanbul durch Beratung, Erörterung und Beschlussfassung voranzutreiben. Die Gruppe konzentrierte sich auf die von der Russischen Föderation eingegangene Verpflichtung, in ihrer sogenannten „Flankenzone“ wieder zu den vereinbarten Zahlen für Waffen und Ausrüstungen zurückzukehren. Sie setzte sich auch für die Umsetzung von Verpflichtungen ein, denen zufolge die russischen Streitkräfte aus Moldau und Georgien abgezogen werden müssen. Es gab beträchtliche Fortschritte in Bezug auf die Einhaltung der ersten Georgien betreffenden Frist, die mit Ende dieses Jahres abläuft. Mehr als die Hälfte der Ausrüstung, die gemäß einer Vereinbarung zwischen Georgien und der Russischen Föderation abzuziehen ist, wurde bereits abgezogen oder vor Ort zerstört. In beiden Fällen wird der Abzug durch finanzielle Hilfe von Vertragsstaaten des KSE-Vertrags und der größeren OSZE-Gemeinschaft unterstützt. Der Gruppe wurde auch über die Fortschritte berichtet, die die Tschechische Republik, Ungarn, Polen und die Slowakische Republik in Bezug auf die Reduzierung ihrer Bestände gemacht haben. In den Erörterungen der Gruppe kam immer wieder die Bedeutung der Transparenz für die Umsetzung aller Verpflichtungen zur Sprache. Darüber hinaus wurde von der Gruppe stets betont, dass die Souveränität der betroffenen Vertragsstaaten gebührend zu beachten sei.

Zweitens wurde in sachbezogenen Arbeitsgruppen über technische Vereinbarungen verhandelt, die erforderlich sein werden, um die Umsetzung des adaptierten Vertrags zu gewährleisten. Eine davon betrifft die Aufteilung der Inspektionskosten. Dies beeinflusst auch die Wirkungsweise des derzeitigen KSE-Vertrags, dem zufolge es gewisse Inspektionen gibt, bei denen der inspizierende Vertragsstaat Kosten übernimmt, die normalerweise vom inspizierten Vertragsstaat getragen werden. Nach dem adaptierten Vertrag wird der Umfang dieser so genannten „bezahlten“ Verifikationsaktivitäten zunehmen. Eine andere Arbeitsgruppe widmete sich mit großer Sorgfalt der Ausarbeitung der 96 einzelnen Formate, die zur Übermittlung der im adaptierten Vertrag geforderten Ad-hoc-Notifikationen und periodischen Notifikationen erforderlich sein werden. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe ist optimistisch, dass bis zum Ende der laufenden Tagung Einvernehmen über diese Formate erzielt werden kann.

Drittens befasste sich die Gemeinsame Beratungsgruppe weiterhin mit der Überprüfung der Wirkungsweise des derzeitigen KSE-Vertrags, mit der Erörterung von Problemfeldern und Möglichkeiten zur Verbesserung der Umsetzung. Die Gruppe vermerkte mehrere Fälle, in denen Fortschritte in seit langem anstehenden Umsetzungsfragen erzielt wurden, unter anderem in Bezug auf strittige Fragen der Einhaltung von Obergrenzen und Zwischenobergrenzen und auf erfüllte Zerstörungsverpflichtungen aus der ursprünglichen Reduzierungsphase des KSE-Vertrags. Die Russische Föderation gab bekannt, dass sie eine ausreichende Anzahl zerstörter Panzer, gepanzerter Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen notifiziert habe, um der aus dem Jahr 1991 stammenden Verpflichtung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Zerstörung von 14 500 Ausrüstungsgegenständen östlich des Urals nachzukommen. Andererseits registrierte die Gruppe nach wie vor ungelöste Probleme in Form von Überschreitungen vertraglicher Obergrenzen und Zwischenobergrenzen und mit dem Vorhandensein von durch den Vertrag begrenzter Ausrüstung im Gebiet von Vertragsstaaten, über das die Zentralbehörden keine Kontrolle haben.

Exzellenz,

die Gemeinsame Beratungsgruppe hat davon Kenntnis genommen, dass zwei Vertragsstaaten ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens abgeschlossen haben und ein anderer Vertragsstaat seine Absicht bekundet hat, dies in nächster Zeit zu tun. Die Gruppe hat auch davon Kenntnis genommen, dass andere Vertragsstaaten auf höchster Ebene erklärt haben, sie würden keine Ratifizierung vornehmen, solange nicht in allen Vertragsstaaten entsprechend den in der Schlussakte der Konferenz vom November 1999 enthaltenen Verpflichtungen von Istanbul die vereinbarten Niveaus für Waffen und Ausrüstungen gegeben sind.

Die Gemeinsame Beratungsgruppe hat ferner zur Kenntnis genommen, dass sich in diesem Monat zum zehnten Mal der Tag der Unterzeichnung des KSE-Vertrags jährt. Die Gruppe blickt auf den enormen Beitrag zurück, den der KSE-Vertrag europaweit zur Hebung von Stabilität und Berechenbarkeit geleistet hat. Sie kann mit Stolz darauf verweisen, dass sie eine substanzielle Anpassung des KSE-Vertrags ausgehandelt hat, um dessen Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit in Zukunft zu stärken. Die Gruppe sieht einer baldigen und vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen von Istanbul entgegen, damit das Anpassungsübereinkommen von allen Vertragsstaaten ratifiziert werden und so bald wie möglich in Kraft treten kann.

Die Gemeinsame Beratungsgruppe wird in Kürze mit der Vorbereitung der Zweiten Überprüfungskonferenz zum KSE-Vertrag beginnen, die im Mai 2001 stattfinden soll.

Es könnte Ihnen sinnvoll erscheinen, Exzellenz, dass diese Entwicklungen in entsprechenden Dokumenten des Ministerrats ihren Niederschlag finden.

## BERICHT DER KOVORSITZENDEN DER MINSK-KONFERENZ DER OSZE ÜBER BERG-KARABACH AN DEN MINISTERRAT DER OSZE

1. Im Berichtszeitraum hielten sich die Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE (Frankreich, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika) bei ihrer Tätigkeit an die einschlägigen Beschlüsse der Gipfeltreffen und anderer Treffen der OSZE sowie die Empfehlungen der Amtierenden Vorsitzenden der OSZE und die Bestimmungen des Mandats der Minsk-Gruppe der OSZE.
2. Die Kovorsitzenden waren nach wie vor um eine strikte Einhaltung der Waffenruhevereinbarung durch alle am Berg-Karabach-Konflikt beteiligten Parteien bemüht. Trotz einiger Zwischenfälle kam es in diesem Jahr zu keinen nennenswerten Verletzungen der Waffenruhe. Da die derzeitige Lage einen echten Frieden nicht ersetzen kann, konzentrierten die Kovorsitzenden daneben ihre Bemühungen darauf, eine umfassende Beilegung des Berg-Karabach-Konflikts unter gebührender Berücksichtigung der legitimen Interessen und Anliegen aller Parteien herbeizuführen.
3. Geleitet von den Bestimmungen der Gipfelerklärung von Istanbul des OSZE-Gipfeltreffens von Istanbul vom November 1999 setzten sich die Kovorsitzenden bei ihrer Arbeit mit allen Parteien für die Fortsetzung eines direkten Dialogs auf hoher Ebene zwischen Baku und Eriwan ein, mit dem Ziel, die Grundlage für die Wiederaufnahme der Verhandlungen in der Minsk-Gruppe zu schaffen, bei denen alle Parteien vertreten sind. Die Kovorsitzenden und die beteiligten Parteien halten den Minsk-Prozess nach wie vor für den am besten geeigneten Rahmen zur Herbeiführung einer dauerhaften Lösung des Berg-Karabach-Konflikts.
4. Im Berichtszeitraum fanden fünf Gespräche unter vier Augen zwischen den Präsidenten Heydar Aliyev und Robert Kotscharian statt, eines davon im November 1999 in Istanbul, zwei weitere im Januar in Moskau und Davos, eines im August in Jalta und eines im September dieses Jahres in New York. Unseren Informationen zufolge könnte es am Rande des Gipfeltreffens der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten am 1. Dezember in Minsk zu einem weiteren Treffen der beiden Führer kommen. Diese Treffen der Präsidenten verliefen in einem positiven Klima und im Geiste gegenseitiger Verständigung. In der Überzeugung, dass das Verhandlungspotenzial auf dieser Gesprächsebene noch nicht ausgeschöpft sei, bekräftigten die Präsidenten Aliyev und Kotscharian bei ihrem Treffen in New York ihre Bereitschaft, die direkten Kontakte fortzusetzen, um eine friedliche Lösung auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse voranzubringen. Trotzdem erfüllten sich die Hoffnungen der internationalen Gemeinschaft auf einen Durchbruch Ende 1999 aus verschiedenen Gründen nicht, unter anderem aufgrund innenpolitischer Überlegungen.
5. Ausgehend von den Bemühungen der beiden Präsidenten unternahmen die Kovorsitzenden Schritte, um die Vorarbeiten für die Regelung der Fragen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der Wiederansiedlung nach dem Konflikt in der Region voranzutreiben. Im Februar führten die Kovorsitzenden in Genf Konsultationen mit der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Ogata, und dem Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Kellenberger. Sie reagierten positiv auf die Initiative der Kovorsitzenden und bekräftigten die Bereitschaft ihrer Institutionen, sich zum geeigneten Zeitpunkt den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft im Südkaukasus anzuschließen. Des Weiteren fand vergangenen Mai in Genf ein Treffen statt, bei dem die wichtigsten internationalen Organisationen und Agenturen vertreten waren. Auf diesem Treffen wurde

prinzipiell beschlossen, zu gegebener Zeit eine Beurteilungsmission in die Region zu entsenden. Man ging dabei davon aus, dass die politische Führung dieser Mission den drei Kovorsitzenden zukomme, die gemeinsam Zeitpunkt und Mandat beschließen werden.

6. Im vergangenen Jahr reiste die Gruppe der Kovorsitzenden zweimal zu Gesprächen mit den Führern von Aserbaidschan, Armenien und Berg-Karabach in die Region, und zwar im Dezember 1999 und im Juli 2000. Es wurden einige konkrete vertrauensbildende Maßnahmen in der Konfliktzone vorgeschlagen, die entweder umgesetzt wurden oder noch erwogen werden.

7. Die Kovorsitzenden koordinierten ihre Aktivitäten eng mit der Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, Benita Ferrero-Waldner. Ihr Besuch in Baku und Eriwan im Juli, bei dem sie auch mit den Präsidenten von Aserbaidschan und Armenien zusammentraf und Kontakt zu den Führern von Berg-Karabach aufnahm, unterstrich den Einsatz der OSZE für die Förderung eines Lösungsprozesses.

8. Die Kovorsitzenden erstatteten der Minsk-Gruppe regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit. Es fanden drei Sitzungen der Minsk-Gruppe (ohne Beteiligung der Parteien) im November 1999 in Istanbul und im Juli beziehungsweise Oktober 2000 in Wien statt und nach wie vor können die Kovorsitzenden auf die ungebrochene Unterstützung durch die Mitgliedsstaaten der Minsk-Gruppe zählen. Gemäß den Bestimmungen des Mandats der Minsk-Konferenz und auf Wunsch der Führung der Vereinten Nationen berichteten die Kovorsitzenden dem Stellvertretenden Generalsekretär der Vereinten Nationen für politische Angelegenheiten, Prendergast, im September in New York über den aktuellen Stand und die Aussichten für eine Beilegung des Berg-Karabach-Konflikts. Dieser Austausch und die positive Reaktion mehrerer Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bei der Tagung im Mai in Genf stellten eine wertvolle Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der OSZE und den Vereinten Nationen dar.

9. Ganz allgemein blieb die Lage in der Region stabil. In Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wurde der Prozess der wechselseitigen Freilassung von Kriegsgefangenen fortgesetzt. Im heurigen Jahr wurden acht aserbaidschanische und zwei armenische Kriegsgefangene freigelassen. Der Persönliche Beauftragte der Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, Botschafter Andrzej Kasprzyk, und sein Team waren in diesem Prozess maßgeblich und ihre Bemühungen wurden von den beteiligten Parteien sehr geschätzt. Abgesehen von der Freilassung der Kriegsgefangenen trugen ihre Überwachungsbemühungen zum Abbau der Spannungen entlang der Kontaktlinie bei.

10. Abgesehen von diesen gemeinsamen Bemühungen setzten die Kovorsitzenden zahlreiche bilaterale Schritte, unter anderem durch hochrangige Missionen in die Region. Die Führer und Außenminister der drei Staaten des Kovorsitzes zogen die Parteien regelmäßig zu internationalen Treffen bei, um so den Friedensprozess voranzutreiben, und es fanden Treffen mit den Staatschefs von Aserbaidschan und Armenien statt. Bei den Besuchen der Staatschefs von Armenien und Aserbaidschan in Moskau, Paris und Washington wurde der Berg-Karabach-Konflikt eingehend erörtert. Alle diese Bemühungen erfolgten im Rahmen der vereinbarten Strategie zur Stärkung des Minsk-Prozesses.

11. Im Berichtszeitraum kam es zu keinerlei Änderungen der personellen Besetzung des Kovorsitzes. Die Vertreter der drei Staaten bildeten ein harmonisch und konstruktiv zusammenarbeitendes Team.

12. Die Kovorsitzenden treten für die Förderung des Verhandlungsprozesses zur Herbeiführung einer Regelung ein, die der Region Frieden und Sicherheit zum Wohle ihrer Menschen bringt.

BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG VON ANHANG 1-B ARTIKEL II UND IV DES  
ALLGEMEINEN RAHMENÜBEREINKOMMENS FÜR FRIEDEN  
IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA (FRIEDENSVERTRAG VON DAYTON)  
MIT AUSBLICKEN AUF DIE KÜNFTIGE ENTWICKLUNG

1. Umsetzung

(a) Artikel II (Übereinkommen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina)

Im Jahr 2000 wurde das Übereinkommen nach Artikel II erfolgreich umgesetzt. Es gab Fortschritte sowohl im Bereich der Notifikationen als auch der Inspektionen. In Bezug auf die freiwilligen Aktivitäten ist allerdings zu berichten, dass die geplante Prüfung der Verteidigungshaushalte (im Hinblick auf ausländische Militärhilfe) nicht stattfinden konnte, da nur eine Seite (die Bosniaken) bereit war, das internationale Finanzprüferteam unter der Leitung des Vereinigten Königreichs zu akzeptieren. Andere freiwillige Aktivitäten wurden planmäßig und zur allgemeinen Zufriedenheit durchgeführt. Unterstützung für die Organisation eines Netzes für Sicherheitsstudien zwischen den Universitäten Bosnien und Herzegowinas (BiH) leisteten das Institut für Ost-West-Studien in New York, das Marshall Center, das Genfer Institut für Sicherheitspolitik, die NATO und Italien.

(b) Artikel IV (Übereinkommen über subregionale Rüstungskontrolle)

Artikel IV wurde erfolgreich umgesetzt, doch mussten einige Aktivitäten - die Zweite Überprüfungskonferenz und mehrere Inspektionen - aufgeschoben werden, als die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) beschloss, ihre Teilnahme auszusetzen, nachdem ihre Delegation nicht zum Rat für die Umsetzung des Friedens (PIC) in Brüssel eingeladen worden war. Alle Inspektionen wurden neu angesetzt und mit Ausnahme der Inspektionen durch BiH (eine in der BRJ und eine in Kroatien) durchgeführt. Diese Frage ist noch nicht gelöst, da sich das Staatspräsidium Bosnien und Herzegowinas noch nicht auf die Zusammensetzung des BiH-Inspektionsteams geeinigt hat.

2. Übersicht und Ausblick auf das Jahr 2001

(a) Artikel II

Der Beschluss des Brüsseler PIC, die Stabilisierungstruppe (SFOR) mit der Umstrukturierung der Streitkräfte der Teilgebiete, der Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheitspolitik und der Stärkung der gemeinsamen Institutionen zu betrauen, sowie die immer zahlreicheren Sicherheitsinitiativen des Büros des Hohen Repräsentanten (OHR) und der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH) gaben Anlass zu einer Überprüfung der für das Jahr 2001 vorgeschlagenen freiwilligen Aktivitäten (gemäß Maßnahme XI) und machen eine engere Koordination zwischen der OSZE und allen internationalen Organisationen in BiH notwendig. Schwerpunkte des Gesamtplans für freiwillige Aktivitäten im Jahr 2001 sind demokratische Kontrolle, ein Verhaltenskodex (mit Unterstützung Deutschlands und der Schweiz), Haushaltstransparenz (mit Unterstützung des Vereinigten Königreichs), Beobachtung aus der Luft (mit Unterstützung Dänemarks und der Tschechischen Republik) sowie Katastrophenhilfe (mit Unterstützung Österreichs und Rumäniens und möglicherweise des Regionalen Verifikations- und Unterstützungszentrums zur Implementierung von Rüstungskontrollabkommen in Südosteuropa (RACVIAC)).

(b) Artikel IV

Die Bemühungen um Ausbildung von Personal für Inspektionen „nicht gemeldeter Inspektionsstätten“ (mit Unterstützung des RACVIAC) werden fortgesetzt. Eine weitere Priorität ist die Regelung der Frage der BiH-Inspektionen. Darüber hinaus werden weitere Vorstöße bei den Parteien unternommen, um sie zu veranlassen, die im Übereinkommen vorgesehenen Ausnahmen zu reduzieren, die Obergrenzen herabzusetzen und die Transparenz und Zusammenarbeit in der Subregion (wie in der Präambel des Übereinkommens vorgesehen) zu verstärken. Zu diesen Fragen gab es auf der Zweiten Überprüfungskonferenz keine Einigung zwischen den Parteien, doch wird der Subregionalen Beratungskommission nahe gelegt werden, diesen Verbesserungen des Übereinkommens zuzustimmen.

JAHRESBERICHT 2000  
ÜBER DIE UMSETZUNG VON ANHANG I-B ARTIKEL II UND IV  
DES FRIEDENSVERTRAGS VON DAYTON

1. Januar bis 27. November 2000

Einleitende Bemerkungen

Die Umsetzung des Übereinkommens über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina (BiH) (Wiener Übereinkommen) ging erfolgreich weiter. Dasselbe gilt für das Übereinkommen über subregionale Rüstungskontrolle (Übereinkommen von Florenz), bei dem es gelang, die schwierige Phase des vorübergehenden Ausscheidens der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) zu überwinden, zu dem sich diese veranlasst sah, als sie nicht zum PIC-Ministertreffen in Brüssel eingeladen wurde. Bei diesem Treffen zog auch die Republika Srpska (RS) aus Solidarität mit der BRJ ihre Teilnahme mit der Begründung zurück, das Übereinkommen von Florenz könne ohne die aktive Beteiligung aller Parteien nicht umgesetzt werden.

Sowohl die BRJ als auch die RS nahmen ihre Mitarbeit Ende Juli wieder auf. Die aufgeschobenen Inspektionen wurden durchgeführt und verliefen zufrieden stellend. Die im Juni verschobene Überprüfungskonferenz fand am 2. und 3. November in Wien statt.

Dieser für das OSZE-Ministerratstreffen bestimmte Bericht gliedert sich in zwei Teile: Abschnitt I betrifft die Umsetzung und Abschnitt II befasst sich mit künftigen Aktivitäten und Maßnahmen, die den Änderungen in der politischen Landschaft Bosnien und Herzegowinas Rechnung tragen.

ABSCHNITT I: UMSETZUNG

1. Artikel II (Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in BiH)

(a) Inspektionen und Besuche von Waffenproduktionsstätten wurden planmäßig und in zufrieden stellender Weise durchgeführt. Es wurden nur unbedeutende Abweichungen festgestellt. Viele OSZE-Länder boten ihre Hilfe an und entsandten Assistenten zu den von den Parteien geleiteten Inspektionen und zu den fünf Inspektionen unter OSZE-Führung. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 11 Inspektionen unter Verwendung von 23 Quoten durchgeführt. Ferner genehmigte die Gemeinsame Beratungskommission (JCC) in dieser Periode eine Änderung des Protokolls über Besuche in Waffenproduktionsstätten; insgesamt wurden drei Besuche in sechs Fabriken durchgeführt. Alles in allem waren 29 Assistenten aus 15 OSZE-Ländern beteiligt. Mehrere OSZE-Länder boten eine Einschulung für Inspektoren und für das Personal der Verifikationszentren der beiden Teilgebiete an. Die OSZE organisierte mit Unterstützung der NATO-Schule in Oberammergau Kurse für Assistenten und für Inspektoren. Außerdem vereinbarte die OSZE mit der SFOR ein Memorandum of Understanding über die Modalitäten für die Durchführung von Inspektionen nach Maßnahme III (Verminderung der Risiken) und Inspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete, für die Überflüge im Hubschrauber vorgeschrieben sind. Es wurde Hilfe zur Aufrüstung der Kommunikations- und Computerausrüstung in beiden Verifikationszentren angeboten, die gut funktionieren. Die Inspektoren haben einen beachtlichen Grad an Professionalität erreicht.

(b) Der Informationsaustausch per 15. Dezember 1999 wies deutliche Verbesserungen auf, obwohl einige Probleme noch immer nicht gelöst sind. Eine erhebliche Verbesserung stellte vor allem die Notifikation der Polizeikräfte auf Kantonsebene innerhalb der Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH) dar. Diese Daten wurden zum ersten Mal im halbjährlichen Informationsaustausch per 15. Juni 2000 für alle zehn Kantone mitgeteilt.

(c) Der Ministerpräsident der FBiH hat das Problem des Leiters der Delegation der Föderation (bei der JCC und bei der Subregionalen Beratungskommission (SRCC)) vorläufig gelöst. Die zuständigen FBiH-Behörden erwägen ein Rotationssystem ähnlich dem der Delegation Bosnien und Herzegowinas, das beide Seiten der Föderation zufrieden stellen könnte.

(d) Das Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit (1999) wurde zu Jahresanfang durch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verteidigungsminister der FBiH und dessen Stellvertreter über die Quotenaufteilung für verschiedene Veranstaltungen blockiert. Die bosniakische Seite sprach sich für eine 2,3:1-Aufteilung aus, während die bosnischen Kroaten eine Aufteilung 1:1 wünschten. Im Sommer kam es in der Frage der Aufteilung der verfügbaren Quoten für Aktivitäten im Jahr 2000 schließlich zu einem „package deal“ zwischen dem Persönlichen Vertreter, dem Verteidigungsminister der FBiH und dessen Stellvertreter, bei dem die Quote je nach Art der Aktivität in unterschiedlichem Verhältnis aufgeteilt wird.

(e) Die Tschechische Republik sponserte vor kurzem gemeinsam mit der OSZE einen zweiten Air-Ops-Versuchsflug. Dieser Flug war insofern einmalig, als er einen Vergleich zwischen einem Starrflügelflugzeug und einem Drehflügel luftfahrzeug ermöglichte, die sich gleichzeitig in der Luft befanden. Mit diesem jüngsten Air-Ops-Versuchsflug sollten die Parteien die wenigen noch offenen Punkte im Air-Ops-Protokoll abschließen können. Dieser Beitrag der Tschechischen Republik hatte maßgeblichen Anteil an den jüngsten Fortschritten in der Air-Ops-Arbeitsgruppe und lieferte den Parteien die zum Abschluss des Air-Ops-Protokolls notwendigen Informationen. Auch Dänemark unterstützt weiter das Regime der Beobachtung aus der Luft durch die Bereitstellung von Gerät und Schulung. Die Unterstützung durch OSZE-Länder hat beträchtlich zum Erfolg des Regimes beigetragen.

(f) Das Vereinigte Königreich bot Unterstützung in Form von Finanzexperten an, die in den Verteidigungsministerien der beiden Teilgebiete mithalfen, die Haushalte transparenter zu machen. Es wurde vor allem versucht, den Datenaustausch zum 15. März zu verbessern. Die Finanzexperten konzentrierten sich auf die Ausgaben 1999, die ausländische Militärhilfe 1999 und die Haushaltsermächtigung für das Jahr 2000. Die JCC setzte eine Arbeitsgruppe ein, die sich aus den Experten des Vereinigten Königreichs und Vertretern der OSZE, aus BiH und den beiden Teilgebieten zusammensetzte. Die Arbeitsgruppe hatte freien Zugang zu den Verteidigungsministerien beider Teilgebiete, was ein deutlicher Fortschritt und ein Zeichen des wachsenden gegenseitigen Vertrauens und der zunehmenden Zusammenarbeit war. Dennoch blockierten sowohl die kroatische als auch die serbische Seite die geplante Finanzprüfung. Die bosniakische Seite bot an, versuchsweise eine Prüfung unter Leitung des Vereinigten Königreichs und mit Beteiligung von Vertretern der beiden anderen Seiten durchzuführen. Die Finanzprüfung wurde jedoch aus technischen Gründen verschoben und wird Anfang nächsten Jahres erneut zur Sprache gebracht werden.

(g) Auf der JCC-Sitzung vom 15. Dezember 1999 verabschiedeten die Parteien ein Programm für freiwillige Aktivitäten im Jahr 2000. Von besonderer Bedeutung war das Angebot der italienischen Regierung, für ein gemeinsames Bataillon aus BiH eine zweiwöchige Feldübung abzuhalten. Für diese Übung musste BiH eine Entscheidung in Bezug auf die

militärische Befehlskette und Kontrolle auf der Ebene des Staates und auf der Ebene der gemeinsamen Truppenteile treffen, was die Gelegenheit bot, die Erklärung der Mitglieder des Staatspräsidiums vom vergangenen November im Sicherheitsrat in New York in die Tat umzusetzen. Diese Übung wurde abgesagt, da eine Partei im letzten Augenblick Bedenken hatte.

(h) Die Verlegung des Generalstabs der Armee der RS von Bijeljina nach Banja Luka verursachte einige Probleme für die Militärische Verbindungsmission der Föderation (bosniakische Komponente), da es an angemessenen Unterkünften fehlt. Bis zur Lösung dieser Frage sind die Militärischen Verbindungsmissionen nur während der normalen Arbeitszeit in Betrieb. Diese Sachlage wurde dem Verteidigungsministerium der RS zur Kenntnis gebracht, das verpflichtet ist, geeignete Quartiere zur Verfügung zu stellen. Es wurde um internationale Unterstützung ersucht. Italien überlegt, diesem Ersuchen nachzukommen.

(i) Im Berichtszeitraum gab es mehrere Aktivitäten im Sinne der Maßnahme XI (Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit). Mit Unterstützung Österreichs wurde vom 12. bis 15. März in Teslić (RS) ein Workshop über Katastrophenhilfenbereitschaft abgehalten. Am 13. und 14. Juni fand in Sarajewo ein Workshop über Militärhaushalte statt, auf das am 29. und 30. Juni ebenfalls in Sarajewo ein Seminar über Transparenz in Militärhaushalten folgte. Mit außerordentlich großzügiger Unterstützung Deutschlands wurden in Sarajewo, Mostar, Banja Luka und Tuzla vier Verhaltenskodex-Seminare und in Mostar, Sarajewo und Banja Luka drei Workshops für Journalisten sowie PR- und Pressebeauftragte abgehalten. Österreich und Frankreich gaben Vertretern Bosnien und Herzegowinas eine Einführung in das Wiener Dokument (WD). Österreich unterstützte BiH bei der Erstellung des im WD 99 vorgeschriebenen Informationsaustauschs für das Jahr 2000, während das Büro des Persönlichen Vertreters BiH bei der Formulierung des Memorandum of Understanding für die Ausarbeitung des Dokuments für die aktiven und passiven Inspektionen durch BiH Hilfestellung leistete. Das zuletzt genannte Dokument, nicht jedoch der Informationsaustausch nach dem WD 99, wurde vor kurzem vom Ständigen Ausschuss für militärische Angelegenheiten (SCMM) gebilligt.

(j) Das Seminar in Neum über multilaterale Verbände und die Erfahrungen der Nachbarländer bei der Zusammenarbeit mit den euroatlantischen Institutionen und ihrer Integration in diese Strukturen war besonders aufschlussreich. Es wurde mit anderen in Bosnien und Herzegowina tätigen internationalen Organisationen (OHR, SFOR und Mission der Vereinten Nationen in Bosniens und Herzegowina (UNMIBH)) koordiniert und von Österreich, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Italien und Deutschland durch die Entsendung von Experten unterstützt.

(k) Der Interuniversitäre Lenkungsausschuss für Sicherheitsstudien von BiH (CSS) funktioniert zufrieden stellend. Die Vorbereitungsarbeiten für sechs Forschungsprojekte sind abgeschlossen. Eine italienische Privatfirma hat den Universitäten Computer (und die nötige sonstige Hardware und Software) zur Verfügung gestellt, wodurch sie Zugang zum Internet haben und ein Netzwerk bilden können. Schulungskurse sind in Planung. Die Zusammenarbeit mit dem Marshall Center, Stiftungen, Instituten der OSZE und NGOs schreitet voran. Einige Universitäten in Stabilitätspaktländern beteiligen sich an den für das Jahr 2000 geplanten Forschungsprojekten. Die volle oder teilweise Unterstützung durch Sponsoren über den CSS oder in direktem Kontakt mit der betreffenden Universität ist willkommen. Botschafter Gyarmati vom New Yorker Institut für Ost-West-Studien (IEWWS) war bereit, den Vorsitz in dem aus 12 internationalen Experten zusammengesetzten Wissenschaftlichen Ausschuss zu übernehmen, der die Forschungsleiter unterstützen und die Zusammenarbeit

mit den BiH-Universitäten im internationalen Netz für Sicherheitsstudien erleichtern wird. Die internationalen Experten werden auch die Forschungsprojekte genehmigen. Die Liste der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und ein Bericht über den Stand der CSS-Programme liegen bei.

(l) Vom 11. bis 13. Februar fand mit finanzieller Unterstützung Italiens und des Vereinigten Königreichs und unter Mitwirkung von Experten aus der Schweiz, Belgien, dem Vereinigten Königreich und Italien in Sarajewo ein Seminar über „Die staatliche Dimension der Sicherheit“ statt. Erwähnenswert war die große RS-Delegation (von der Universität Banja Luka und vom Verteidigungsministerium).

(m) Ein zweites Seminar ist vom 7. bis 10. Dezember in Mostar geplant. Italien und das NATO-Büro für Öffentlichkeitsarbeit haben ihre Unterstützung zugesagt. Österreich, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Ungarn, Deutschland, Italien und Russland werden Experten entsenden.

## 2. Artikel IV (Regionale Rüstungskontrolle)

(a) Alle Inspektionen wurden durchgeführt, mit Ausnahme der beiden für BiH geplanten Inspektionen (eine in Kroatien und eine in der BRJ). Die Behörden von BiH konnten sich nicht auf die Zusammensetzung der Inspektionsteams einigen. Insgesamt fanden 14 Inspektionen unter Verwendung von 28 Quoten und unter Beteiligung von 44 Assistenten aus 26 OSZE-Ländern statt.

(b) Hinsichtlich der Einhaltung des Notifikationsprotokolls wurden eindeutige Verbesserungen festgestellt.

(c) Der Persönliche Beauftragte ermutigte die Parteien weiter, Inspektionen „nicht gemeldeter Stätten“ durchzuführen. Die Parteien haben diesbezüglich Überlegungen angestellt, doch fanden bisher keine derartigen Inspektionen statt.

(d) Die RS zerstörte 106 Waffen, die Föderation 98. Beide Reduktionsvorgänge fanden mit Unterstützung eines deutsch-französischen Expertenteams statt. Das ist als Zeichen für die Bereitschaft der Parteien zu werten, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Florenz voll und ganz nachzukommen und ihre Bestände beträchtlich unter die Obergrenzen und unter die im Übereinkommen vorgesehenen hohen Ausnahmen zu senken.

(e) Auf der Zweiten Überprüfungskonferenz Anfang November in Wien zeigten sich die Parteien befriedigt über die bisher erzielten Ergebnisse und die in den letzten beiden Jahren vorgenommenen Reduzierungen (827 Reduzierungen gegenüber 136 neu eingeführten durch das Übereinkommen begrenzten Waffen). Die Parteien äußerten ihre Bereitschaft, die Umsetzung des Übereinkommens fortzusetzen, und aktualisierten das Protokoll über vorhandene Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen (keine wesentlichen Änderungen).

## Orientierungen und Ausblicke für das Jahr 2001

### 1. Artikel II

(a) Mit den Parteien wird derzeit über den Programmentwurf für freiwillige Aktivitäten im Jahr 2001 diskutiert, der bis Jahresende verabschiedet wird. Die Dritte Überprüfungskonferenz zu Artikel II findet vom 19. bis 21. Februar 2001 in Wien statt.

(b) Die Umsetzung von Artikel II und die Aktivitäten der internationalen Organisationen in Bosnien und Herzegowina müssen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des PIC-Treffens vom Mai dieses Jahres in Brüssel besser koordiniert werden. Diese Frage wird nach der Dritten Überprüfungskonferenz von zentraler Bedeutung sein, wenn Doppelgleisigkeit und Widersprüchlichkeiten vermieden werden sollen. Derzeit funktioniert die Koordination, doch wird sie zunehmend schwieriger.

(c) Artikel II wird sich auch weiterhin positiv auf die Zusammenarbeit, die Transparenz und das gegenseitige Vertrauen der Parteien Bosnien und Herzegowinas auswirken. Auch 2001 und wohl auch in den Jahren danach wird die Hilfestellung der OSZE bei seiner Durchführung unerlässlich sein.

## 2. Artikel IV

(a) Abgesehen von der Durchführung von Inspektionen durch Bosnien und Herzegowina, die blockiert ist, da das Staatspräsidium und der SCMM bisher nicht in der Lage waren, eine Entscheidung über die Zusammensetzung der Inspektionsteams zu treffen, betrifft der einzige Aspekt des Übereinkommens, der noch nicht durchgeführt wurde, die Inspektionen nicht gemeldeter Stätten. Die OSZE wird Anfang nächsten Jahres einen Kurs veranstalten, der wegen der Turbulenzen in dem Gebiet bereits mehrmals verschoben wurde.

(b) Die Hauptprobleme ergeben sich nicht aus der Umsetzung des Übereinkommens, sondern aus diesem selbst, nämlich aus der ungewöhnlichen Höhe der Ausnahmen, den hohen Obergrenzen der durch das Übereinkommen begrenzten Waffen und vor allem aus dem Umstand, dass die Parteien bisher noch nicht die Möglichkeit genutzt haben, in der Subregion mit der ihr eigenen geostrategischen Identität ein höheres Niveau an Sicherheitskooperation herbeizuführen. Die tief greifenden Änderungen der letzten Zeit ermöglichen gewisse Fortschritte. Diesbezüglich war die Zweite Überprüfungskonferenz eine versäumte Gelegenheit, was aber auf den künftigen Sitzungen der SRCC wieder gutgemacht werden kann. Einige Parteien haben auf der Überprüfungskonferenz viele interessante Vorschläge zu allen drei genannten Bereichen gemacht, doch leider kam dazu kein Konsens zustande.

Beilagen:

Mitgliederliste des Wissenschaftlichen Ausschusses  
Bericht über den Stand der CSS-Programme

CSS - MITGLIEDERLISTE DES WISSENSCHAFTLICHEN AUSCHUSSES

(Stand: 16. November 2000)

1. Prof. E.G.H. JOFFE (Vereinigtes Königreich)  
Tel./Fax: +44 (20) 8458 0963
2. Botschafter Anders BJURNER (Schweden)  
Fax: +322 2895600
3. Dr. Liviu Muresan (Rumänien, EURISC-Stiftung)  
Tel./Fax: +401 2233054  
+401 3120805
4. DDr. Heinz Vetschera (Österreich, BMfLV)  
Tel.: +431 53 115/3246  
Fax: +431 53 666/227
5. Sandra Breka (Deutschland, Aspin-Institut)  
Tel.: +4930 28882222  
Fax: +4930 28882230
6. Fred Tanner (Schweiz, Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik)  
Tel.: +41 22906 1600  
Fax: +41 22906 1649
7. Ognjan Mintschew (Bulgarien, Institut für regionale Studien)  
Tel.: +3592 9549550/9590  
Fax: +3592 9549680
8. Ettore Greco (Italien, Institut für internationale Beziehungen)  
Tel.: +39 06 322 4360  
Fax: +39 06 322 4363
9. Marie-Janine Calic (Deutschland, Stabilitätspakt)  
Tel.: +32 2 401 87 27  
Fax: +32 2 401 87 12
10. Nicholas Whyte\* oder Prof. Vukadinović (Kroatien)\*  
Tel. (Prof. Vukadinović) 00385 1 4647 545 (privat) 00385 1 4558 022 (Büro)  
Fax: +385 1 412 283
11. Nicole Gnesotto\* (Frankreich, WEU-Institut für Sicherheitsstudien)  
Tel.: +33 1 53 67 22 00  
Fax: +33 1 47 20 81 78  
E-Mail: documentation@iss-weu.com

---

\* noch zu bestätigen

12. Vorsitzender: Dr. István Gyarmati, Botschafter (USA/Ungarn, Ost-West-Institut)  
Tel.: +1212 824 4110 x131  
Fax: +1212 824 4131

LISTE DER ALS VERTRETER DER BIH-UNIVERSITÄTEN ENTSANDTEN  
MITGLIEDER DES WISSENSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES DES  
INTERUNIVERSITÄREN BIH-LENKUNGS AUSSCHUSSES FÜR  
SICHERHEITSSTUDIEN

1. Universität Sarajewo - noch zu beschließen
2. Universität Bihać  
Mujo Demirović, Dr. phil., Rechtsfakultät  
Tel.: +387 37 322 025 Fax: +387 37 322 022
3. Universität Tuzla  
Sead Omerbegović, Dr. rer. nat., Wirtschaftsfakultät  
Tel.: +387 35 282 079 Mobiltel.: +387 66 131 872  
Fax: +387 35 281 302
4. Universität Banja Luka  
Zdravko Todorović, Dr. phil., Wirtschaftsfakultät  
Tel.: +387 51 468 518 Fax: +387 51 468 943
5. Universität „Džemal Bijedić“ in Mostar  
Emir Humo, Dr. phil., Fakultät für Maschinenbau  
Tel.: +387 36 571 258 Fax: +387 36 570 032  
+387 36 570 727
6. Universität Mostar  
Dr. Slavica Juka, Pädagogische Fakultät  
Tel.: +387 36 382 345, 310 778 Privat: +387 36 317 539  
Fax: +387 36 382 343, 320 885

## BERICHT ÜBER DEN STAND DER FORSCHUNGSPROJEKTE

(Stand: 16. November 2000)

CSS-PROGRAMM 1999/2000 - Abgeschlossene und genehmigte Forschungsprojekte

	Universität	Projektbezeichnung	Stand
1	Mostar „Džemal Bijedić“	Probleme in Bezug auf die Wiedereinreise von Flüchtlingen: Die Erfahrungen in BiH	Schlussbericht GENEHMIGT
2	Tuzla	Die Integration Bosnien und Herzegowinas in das euroatlantische Sicherheitssystem	Schlussbericht GENEHMIGT
3	Mostar-West	Wirtschaftsgeographie von BiH: Die Sicherheitsdimension	Schlussbericht GENEHMIGT

CSS-PROGRAMM 1999/2000 - Noch nicht genehmigte Forschungsprojekte

	Universität	Projektbezeichnung	Stand
1	Sarajewo	Die geopolitische Rolle von BiH in Südosteuropa	Schlussbericht ABGELEHNT
2	Bihać	Neue Rüstungskontroll- und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen für den Stabilitätspakt für Südosteuropa	Schlussbericht NOCH NICHT GENEHMIGT
3	Banja Luka	Die geopolitische Rolle der Republika Srpska innerhalb BiH in Südosteuropa	Schlussbericht NOCH NICHT GENEHMIGT

CSS-PROGRAMM 2000/2001

	Universität	Projektbezeichnung	Stand
1	Banja Luka	Prozess der regionalen Differenzierung und Integration auf dem Balkan	Ersuchen um Vorschläge
2	Bihać (Nr. 1)	Wie kann die Wiederherstellung des Kräftegleichgewichts in der Region zur Stabilisierung von BiH führen?	Ersuchen um Vorschläge
3	Bihać (Nr. 2)	Wie kann BiH zur Sicherheit in Südosteuropa beitragen?	Ersuchen um Vorschläge
4	Bihać (Nr. 3)	Vermittlung, Schlichtung und Schiedsspruch als Post-Dayton-Instrumente für die Wiederbelebung von BiH	Ersuchen um Vorschläge
5	Mostar „Džemal Bijedić“	Wie regiert man einen fragmentierten Staat? (BiH)	Ersuchen um Vorschläge

	Universität	Projektbezeichnung	Stand
6	Mostar-West	Vergleich der Verfassungsbestimmungen über Sicherheit und Verteidigung in den Teilgebieten und auf gesamtstaatlicher Ebene sowie Maßnahmen zur Überwindung der gegenwärtigen Probleme	Ersuchen um Vorschläge
7	Sarajewo (Nr. 1)	Die islamische, orthodoxe, katholische und jüdische Religion und ihr Einfluss und ihre Zusammenarbeit in BiH	Ersuchen um Vorschläge
8	Tuzla	Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit von Regionen Bosnien und Herzegowinas mit Nachbarländern, z. B. Euroregion „Donau-Drau-Save“	Ersuchen um Vorschläge

### CeMiSS-Forschungsprojekte

	Universität	Projektbezeichnung	CeMiSS-Projekt
1	Sarajewo	Nichtpolitische Faktoren eines Rahmens für Sicherheit und Vertrauen in BiH	61/P
2	Sarajewo	Die Verbesserung der Beziehungen zu den Nachbarländern, insbesondere mit Kroatien und Jugoslawien, im Rahmen des Übereinkommens von Dayton	62/P
3	Mostar	Verteidigungspolitik und -ausgaben (Personal, Betriebskosten, Beschaffung und Bauten sowie Forschung und Entwicklung): Reduzierungen und Verbesserungen, die den Streitkräften Bosnien und Herzegowinas die Integration in europäische multinationale Verbände ermöglichen	63/P
4		Die Rolle der Republika Srpska im Integrationsprozess Bosnien und Herzegowinas	64/P

### ANDERE Ersuchen um Vorschläge

	Universität	Projektbezeichnung
1	Bihac Konfliktverhütungszentrum für Menschenrechte	Kann es eine nationale Sicherheitspolitik für Bosnien und Herzegowina geben?
2	Mostar „Džemal Bijedić“	Instabile Staatsführung: Eine Projektidee zur Krisenverhütung

Forschungsarbeiten der letzten Jahre (nicht im Rahmen des CSS)

1. Parlamentarische Kontrolle der Sicherheitspolizei (aus bosniakischer Sicht)
2. Militärhaushalt der Föderation Bosnien und Herzegowina
3. Konzepte einer Militärdoktrin für Bosnien und Herzegowina
4. Wichtige Begriffe des Sicherheitskonzepts und der Verteidigungsdoktrin
5. Strategische Fragen der Sicherheit in Südosteuropa
6. Demokratische Kontrolle der Sicherheitspolizei und der Streitkräfte (aus kroatischer Sicht)
7. Konzepte für eine Verteidigungspolitik Bosnien und Herzegowinas und demokratische Kontrolle der Sicherheitspolizei
8. Organisierte Kriminalität und Kriminalität im Finanzbereich; die Rechtsstruktur für den Privatisierungsprozess und ausländische Direktinvestitionen in BiH. Mögliche Rechtsmittel und Vorschläge für Verbesserungen des rechtlichen Rahmens für den Privatisierungsprozess und Auslandsinvestitionen
9. Der Militärhaushalt der Föderation Bosnien und Herzegowina

BERICHT DES SONDERBEAUFTRAGTEN DER AMTIERENDEN VORSITZENDEN  
FÜR DIE VERHANDLUNGEN NACH ANHANG 1-B ARTIKEL V DES ALLGEMEINEN  
RAHMENÜBEREINKOMMENS FÜR FRIEDEN IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Seit Januar setzten die Teilnehmerstaaten von Artikel V Erörterungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen mit dem Ziel fort, ihre Arbeit bis Ende 2000 abzuschließen, wie es in der Gipfelerklärung von Istanbul 1999 gefordert worden war.

Die Erörterungen kamen im Lauf des Jahres im Hinblick auf die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Stabilität in der Region voran. Unter anderem wurde Folgendes vorgeschlagen: ein Luftbeobachtungsregime, Transparenz in den Militärhaushalten, militärische Kontakte und militärische Zusammenarbeit, Notifikation, Beobachtung und Beschränkungen militärischer Aktivitäten und Transparenz bei der Mobilisierung. Die Teilnehmerstaaten nahmen auch Erörterungen zur Frage des Informationsaustauschs über die Streitkräfte auf. Die politischen Verhältnisse in der Region ließen jedoch einen Abschluss der Verhandlungen nicht zu.

Artikel V ist wohl eines der Instrumente zur Ergänzung vieler Initiativen des Stabilitätspakts für Südosteuropa im Bereich der militärischen Sicherheit. Er funktioniert weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem Unterarbeitstisch „Sicherheit und Verteidigung“ des Arbeitstisches „Sicherheitsfragen“, wobei Synergieeffekte erzielt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden sollen.

Die jüngst erfolgte Aufnahme Jugoslawiens in die OSZE eröffnet für Artikel V neue Möglichkeiten.

Die Verhandlungen zu Artikel V befinden sich nun in einem Stadium der Neubewertung und der Anpassung an die neue Situation. Sie werden mit dem Ziel fortgesetzt werden, sie so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum nächsten Ministerratstreffen der OSZE abzuschließen.

## RECHTSFÄHIGKEIT SOWIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER OSZE

### BERICHT DES STÄNDIGEN RATES AN DEN MINISTERRAT

1. In der Gipfelerklärung von Istanbul stellten die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der OSZE fest, dass „eine große Anzahl von Teilnehmerstaaten nicht in der Lage war, den Beschluss des Ratstreffens von Rom 1993 über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und über die Vorrechte und Immunitäten umzusetzen. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollten entschlossene Bemühungen unternommen und Fragen bezüglich der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Beschluss des Rates von Rom 1993 einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden. Zu diesem Zweck beauftragen wir den Ständigen Rat, durch eine allen Teilnehmerstaaten offen stehende informelle Arbeitsgruppe einen Bericht an das nächste Ministerrattreffen auszuarbeiten, der auch Empfehlungen zur Verbesserung der Lage enthält.“

2. Unter österreichischem Vorsitz hielt die in der Gipfelerklärung von Istanbul vorgesehene, allen Teilnehmerstaaten offen stehende Arbeitsgruppe eine informelle Sitzung am 3. Juli 2000 und drei formelle Sitzungen am 21. und 22. September 2000, 16. und 17. Oktober 2000 und 13. und 14. November 2000 unter Beteiligung von Rechtsexperten aus den Hauptstädten ab. Die Arbeit der Gruppe wurde durch folgende Dokumente sorgfältig vorbereitet:

- Hintergrundbericht des Generalsekretärs über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE (SEC.GAL/20/00 vom 6. März 2000 und SEC.GAL/20/00/Add.1 vom 22. März 2000, Beilage 1);
- Non-paper des österreichischen Vorsitzes über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE (CIO.GAL/42/00 vom 23. Juni 2000, Beilage 2);
- Papier des Generalsekretärs über Schwierigkeiten, auf die die OSZE aufgrund der Tatsache stößt oder stoßen könnte, dass ihr nicht von allen Teilnehmerstaaten Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten zugestanden werden (SEC.GAL/71/00 vom 13. Juli 2000, Beilage 3).

3. Im Verlauf der Arbeiten der Gruppe wurden sich die Delegationen zusehends der Tatsache bewusst, dass etwas geschehen müsse, die Meinungen über die einzuschlagende Richtung gingen jedoch auseinander. Eine erste informelle Erörterung möglicher Optionen auf der Grundlage des oben erwähnten Non-papers des Vorsitzes zeigte, dass eine überwältigende Mehrheit ein Übereinkommen über die Rechtspersönlichkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE befürwortet. Im Wesentlichen geht es darum, dass die OSZE nicht den rechtlichen Status einer internationalen Organisation genießt.

4. Mehrere Delegationen waren gewillt, die Möglichkeit eines bilateralen Modellabkommens zu sondieren, einige andere Delegationen sprachen sich jedoch gegen diese Option aus, da sie der Ansicht waren, dass eine völkerrechtliche Grundlage für die Rechtspersönlichkeit der OSZE eine Voraussetzung für den Abschluss bilateraler Abkommen mit

der OSZE sei. Wenig Unterstützung gab es für eine Überarbeitung des Ministerratsbeschlusses von Rom 1993 ohne ein Übereinkommen oder ein Modellabkommen.

5. In weiterer Folge wurde auf Vorschlag des Vorsitzes die Substanz künftiger Bestimmungen über Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten erörtert, unabhängig davon, ob diese Bestimmungen in ein Übereinkommen oder ein bilaterales Modellabkommen einfließen werden (CIO.GAL/70/00 vom 22. August 2000, Beilage 4). Diese Gespräche erwiesen sich als nützlich, da die Delegationen dadurch eine klarere Vorstellung von den zur Diskussion stehenden Fragen gewinnen konnten. Der Stand dieser Gespräche zum Zeitpunkt, als sie ohne Ergebnis unterbrochen wurden, geht aus Beilage 5 hervor (Anhang 2 zum Dokument CIO.GAL/114/00 vom 1. November 2000).

6. Es gab intensive Versuche, die Differenzen zwischen den unterschiedlichen Auffassungen zu überbrücken. In diesem Sinne wurde vorgeschlagen, dass sich die Teilnehmerstaaten durch gleich lautende politische und rechtliche Verpflichtungen folgendermaßen verbindlich einigen könnten: dieselben politischen Verpflichtungen wie im Ministerratsbeschluss von Rom 1993, mit einigen Erweiterungen, und ein Übereinkommen, das von den Teilnehmerstaaten, die dies wünschen, unterzeichnet und ratifiziert würde, dessen Inkrafttreten jedoch von der Umsetzung der politischen Verpflichtungen durch alle Teilnehmerstaaten abhinge (Anhang 1 zum Dokument CIO.GAL/114/00 vom 1. November 2000, Beilage 5). Es wurde auch erörtert, ob es stattdessen zwei unterschiedliche Wege zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens geben solle (CIO.GAL/114/00 Add.1 vom 13. November 2000, Beilage 6).

7. Als Alternative wurde ein kurzes Übereinkommen vorgeschlagen, das die Substanz des Ministerratsbeschlusses von Rom 1993 mit einigen Erweiterungen in einem Anhang enthalten würde und das entweder von allen oder von einer gewissen Anzahl von Teilnehmerstaaten ratifiziert oder angenommen würde (neuer Entwurf des Übereinkommens, verteilt am 22. November, Beilage 7). Für die Zwecke dieser Alternative wurden Änderungen am Ministerratsbeschluss von Rom 1993 vorgeschlagen (Beschlussentwurf des Ministerrats, Beilage 8). Diese Varianten fanden bei einer beträchtlichen Anzahl von Delegationen Unterstützung, aber auch zu ihnen konnte kein Konsens erzielt werden.

8. Neben der Bereitschaft, Vorrechte und Immunitäten im Wege eines Übereinkommens zu gewähren, verwies die Mehrheit der Delegationen auf die Notwendigkeit, dass der OSZE die Möglichkeit eingeräumt wird, mit einzelnen Teilnehmerstaaten im Zusammenhang mit der Einrichtung einer OSZE-Institution oder -Mission in deren Hoheitsgebiet bilaterale Abkommen zu schließen, insbesondere um zusätzliche Vorrechte und Immunitäten gewährt zu bekommen. Da diese Frage in gewissem Maße von der Frage der Rechtspersönlichkeit/Rechtsfähigkeit der OSZE abhängt, ist auch sie noch offen.

9. Der Ständige Rat wird eingeladen, seine Bemühungen dahingehend fortzusetzen, dass vor dem nächsten Ministerratstreffen Konsens erzielt wird, wobei auf der in diesem Bericht skizzierten Arbeit der Gruppe aufzubauen ist.

## **RECHTSFÄHIGKEIT SOWIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER OSZE**

1. In der Gipfelerklärung von Istanbul stellten die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der OSZE fest, dass „eine große Anzahl von Teilnehmerstaaten nicht in der Lage war, den Beschluss des Rattreffens von Rom 1993 über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und über die Vorrechte und Immunitäten umzusetzen. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollten entschlossene Bemühungen unternommen und Fragen bezüglich der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Beschluss des Rates von Rom 1993 einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden. Zu diesem Zweck beauftragen wir den Ständigen Rat, durch eine allen Teilnehmerstaaten offen stehende informelle Arbeitsgruppe einen Bericht an das nächste Ministerrattreffen auszuarbeiten, der auch Empfehlungen zur Verbesserung der Lage enthält.“ (Punkt 34)

2. Der vorliegende Beitrag des Sekretariats zur Debatte über die Rechtsfähigkeit sowie die Vorrechte und Immunitäten der OSZE hat den Zweck, den Teilnehmerstaaten den Hintergrund dieser Frage zur Kenntnis zu bringen und die Schwierigkeiten zu beschreiben, mit denen die OSZE wegen fehlender Rechtsfähigkeit nach innerstaatlichem und internationalem Recht und fehlender Vorrechte und Immunitäten in den meisten Teilnehmerstaaten konfrontiert ist.

3. Gleich zu Beginn sei darauf verwiesen, dass die OSZE nicht durch einen Gründungsvertrag ins Leben gerufen wurde, in dem - wie dies bei den meisten zwischenstaatlichen Organisationen der Fall ist - allgemeine Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit sowie die Vorrechte und Immunitäten der Organisation festgelegt wären. Die OSZE kann sich auch auf kein von ihren Teilnehmerstaaten ratifiziertes internationales Übereinkommen berufen, das ihr Rechtspersönlichkeit verleiht und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten einräumt, wie dies in Übereinkommen für viele internationale Organisationen vorgesehen ist (zum Beispiel das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen oder die der Sonderorganisationen).

4. 1993 wurde die Frage aufgeworfen, ob die OSZE Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten erhalten solle, und wenn ja, in welcher Form. In der damaligen Diskussion, erstens im Rahmen einer Ad-hoc-Gruppe von Rechts- und anderen Experten und zweitens im KSZE-Rat, schienen zwei Möglichkeiten zu bestehen: die Ausarbeitung eines internationalen rechtsverbindlichen Dokuments, das von den Teilnehmerstaaten ratifiziert wird, oder Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten allgemeiner Art, die von jedem Teilnehmerstaat nach seiner innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen wären. Der KSZE-Rat gelangte schließlich zu der Schlussfolgerung, dass den OSZE-Institutionen Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten verliehen werden sollten, jedoch nicht durch einen Vertrag, sondern gemäß innerstaatlichem Recht nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Erfordernisse jedes Teilnehmerstaats (siehe Beschluss des Rattreffens von Rom 1993 - Anhang A zum vorliegenden Dokument).

5. Im vorliegenden Dokument wird in der Folge dargelegt, dass der Beschluss des Rattreffens von Rom mangelhaft umgesetzt wurde (Teil I) und dass diese mangelhafte Umsetzung den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit der OSZE erschwert (Teil II). Es soll auch gezeigt werden, dass die OSZE sich dennoch zu einer zwischenstaatlichen Organisation entwickelt (Teil II.4).

## I. HINTERGRUND

6. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Beschlusses durch das Rattreffen in Rom empfahl der KSZE-Rat, dass die Teilnehmerstaaten die Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der KSZE „nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen ... und sonstigen einschlägigen Erfordernisse“ umsetzen (siehe Anhang A zum vorliegenden Dokument). Die Teilnehmerstaaten wurden ersucht, den Generalsekretär bis spätestens 31. Dezember 1994 über die diesbezüglich veranlassten Schritte zu informieren.

7. Entsprechend diesem Ersuchen unterrichteten vierzehn Teilnehmerstaaten<sup>1</sup> den Generalsekretär 1994 und Anfang 1995 über die von ihnen ergriffenen oder beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom. 1998 wurde das OSZE-Sekretariat angewiesen, einen Bericht zu dem Thema auszuarbeiten, und dieses ersuchte im Interesse der Aktualisierung der eingegangenen Informationen die Teilnehmerstaaten um Bekanntgabe des jüngsten Implementierungsstandes bezüglich des Ratsbeschlusses von Rom. Keine zusätzlichen Länder antworteten auf diese Anfrage. Aktualisierte Informationen trafen im Sekretariat nur von Ländern ein, in denen sich in der Zwischenzeit Änderungen im Stand der Implementierung ergeben hatten (Teil I.1).

8. Angesichts der Tatsache, dass die Frage der Einkommensteuer für von der OSZE ausbezahlte Bezüge im Ratsbeschluss von Rom 1993 nicht behandelt wurde, ersuchte der Ständige Rat andererseits den Generalsekretär, diese Frage zu prüfen (Teil I.2).

### **I.1 Aktueller Stand der Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom 1993**

9. Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichts ist die Lage folgende:

- (a) Zwischen 1994 und 1998 antworteten nur vierzehn Teilnehmerstaaten auf die Frage, ob sie den Ratsbeschluss von Rom umgesetzt haben oder umzusetzen beabsichtigen.
- (b) Zehn Teilnehmerstaaten haben den KSZE/OSZE-Institutionen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt:

---

<sup>1</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika

- (i) vier davon sind Gastländer von OSZE-Institutionen: die Niederlande<sup>2</sup>, Österreich<sup>3</sup>, Polen<sup>4</sup> und die Tschechische Republik<sup>5</sup>;
  - (ii) die anderen sechs Länder, die den Ratsbeschluss von Rom umgesetzt haben, sind: Dänemark<sup>6</sup>, Deutschland<sup>7</sup>, Italien<sup>8</sup>, Schweden<sup>9</sup>, Ungarn<sup>10</sup> und die Vereinigten Staaten von Amerika<sup>11</sup>.
- (c) Ein Teilnehmerstaat, Norwegen, teilte 1994 mit, dass die Regierung seit der Verabschiedung einer Novelle zum Gesetz über die Vorrechte und Immunitäten internationaler Organisationen ermächtigt sei, „internationalen Organisationen unter gewissen Voraussetzungen auch dann Vorrechte und Immunitäten zu gewähren, wenn kein völkerrechtlich bindendes Abkommen zwischen Norwegen und der betreffenden Organisation besteht“, und dass daher damit begonnen worden sei, die Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom vorzubereiten. Seither gingen im Sekretariat keine weiteren Informationen über den Abschluss des Prozesses ein.
- (d) Drei Teilnehmerstaaten beantworteten die Anfrage negativ: Belgien, Finnland und das Vereinigte Königreich.

---

<sup>2</sup> Seit Februar 1995 hat das OSZE-Sekretariat von den Niederlanden keine Information über die Verabschiedung des damals in Vorbereitung befindlichen Gesetzes über die Vorrechte und Immunitäten der OSZE-Institutionen erhalten.

<sup>3</sup> Bundesgesetz 511/93 vom 30. Juni 1993, Verordnung 663/93

<sup>4</sup> Zwei Beschlüsse der polnischen Regierung verleihen dem BDIMR Vorrechte und Immunitäten, und 1994 war ein Gesetz zur Regelung der Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der KSZE/OSZE-Institutionen in Vorbereitung. Seit Dezember 1994 liegt dem OSZE-Sekretariat keine Information über die Verabschiedung dieses Gesetzes vor.

<sup>5</sup> Gesetz 125 vom 5. März 1992

<sup>6</sup> Dänemark teilte in seiner Antwort mit, dass „die dänische Regierung die Bestimmungen [des Ratsbeschlusses von Rom] durch administrative Maßnahmen auf der Grundlage bestehender Rechtsvorschriften umsetzen kann“, und führte weiter aus, dass „die Regierung vor der Ankunft von Delegationen in Dänemark entsprechende Informationen erhalten müsse, um Vertretern von Teilnehmerstaaten sowie offiziellen Vertretern und Mitgliedern von Missionen Vorrechte und Immunitäten einräumen zu können“.

<sup>7</sup> Verordnung vom 15. Februar 1996

<sup>8</sup> Gesetz von 1998 über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und über Vorrechte und Immunitäten

<sup>9</sup> Gesetz über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen, erlassen am 9. Juni 1994

<sup>10</sup> Gesetz LXXXV von 1994 über die Erstreckung der Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen auf Institutionen, Beamte und Bedienstete der KSZE, Vertreter der Teilnehmerstaaten und Mitglieder der KSZE-Missionen

<sup>11</sup> Exekutiverlass, unterzeichnet am 3. Dezember 1996 vom US-Präsidenten

- (e) Für zehn Teilnehmerstaaten ist (war) zur Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes oder eine Abänderung des Gesetzes über die Vorrechte und Immunitäten internationaler Organisationen erforderlich, während in vier Teilnehmerstaaten die Regierung die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen treffen kann (konnte).

## **I.2 Besteuerung**

10. Am 2. März 1995 ersuchte der Ständige Rat den Generalsekretär, eine Übersicht über die von den Teilnehmerstaaten derzeit und gegebenenfalls in Zukunft geübte Praxis in Bezug auf die Besteuerung von OSZE-Bediensteten zu erstellen (siehe Anhang B zum vorliegenden Dokument).
11. Im April 1995 erging an alle Teilnehmerstaaten ein Fragebogen mit dem Ersuchen, diesen bis spätestens 15. Mai 1995 zu beantworten. Das OSZE-Sekretariat erhielt Antworten von siebzehn Teilnehmerstaaten<sup>12</sup>. Die Frage, ob „Gehälter und sonstige Bezüge, welche die OSZE (einschließlich aller ihrer Institutionen) ihren Bediensteten zahlt, steuerbefreit sind“, wurde von sechs Teilnehmerstaaten bejaht, wobei jedoch gewisse Bedienstetenkategorien ausgenommen sind.
12. Die anderen Länder - die derzeit keine Gastländer von OSZE-Institutionen oder -Missionen sind - gewähren keine Steuerbefreiung, entweder weil eine solche Befreiung Gegenstand eines Abkommens zwischen dem Land und der Organisation sein müsste, oder weil sie OSZE-Bedienstete nicht besteuern. Der Grund für Letzteres ist nicht, dass die Bediensteten von der OSZE bezahlt werden, sondern dass sie nach geltendem innerstaatlichem Recht einfach nicht der Steuerpflicht unterliegen. Die meisten dieser Länder erklärten, dass sie nicht beabsichtigten, in Zukunft Steuerbefreiungen vorzusehen.
13. Die jüngste Entwicklung in der Frage der Besteuerung von OSZE-Gehältern ergab sich im Dezember 1999 mit der Abänderung des Personalstatuts und der Dienstvorschriften der OSZE, die nun folgende Bestimmung enthalten: „Unterliegt ein Bediensteter für die von der OSZE bezogenen Gehälter und sonstigen Bezüge der nationalen Einkommensteuerpflicht, ist der Generalsekretär ermächtigt, ihm diese entrichteten Steuerbeträge in dem Ausmaß zurückzuerstatten, in dem solche Beträge der Organisation vom betreffenden Staat erstattet wurden.“ Daher wird es notwendig sein, Abkommen über die Erstattung von Steuern, die auf OSZE-Gehälter eingehoben werden, mit den betreffenden Ländern auszuhandeln.

## **II. NOTWENDIGKEIT EINER HARMONISIERTEN REGELUNG DER RECHTSFÄHIGKEIT UND DER VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER OSZE**

14. Die Rechtsfähigkeit einer internationalen Organisation wird als ihre Fähigkeit definiert, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen. Was die OSZE betrifft, so sehen weder der Ratsbeschluss von Rom 1993 noch nationale Rechtsvorschriften für die OSZE als solche - d. h. in ihrer Gesamtheit einschließlich aller Gremien, über die die Mandate der OSZE beschlossen und umgesetzt werden - Rechts-

---

<sup>12</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika

fähigkeit vor, noch verleihen sie ihr diese, sondern nur für OSZE-Institutionen. Anzumerken ist ferner, dass im Beschluss von Rom nur auf das Sekretariat und das BDIMR Bezug genommen wird. Andere OSZE-Institutionen würden somit unter den Begriff „andere vom KSZE-Rat bestimmte KSZE-Institutionen“ fallen. Bisher wurden keine weiteren Festlegungen getroffen, um die Anwendung des Ratsbeschlusses von Rom auf die anderen OSZE-Institutionen zu ermöglichen.

15. Die Rechtssituation der OSZE ist daher alles andere als klar, da bisher erst einige wenige Teilnehmerstaaten legislative oder gleichwertige Maßnahmen zur Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom ergriffen haben, dieser sich konkret nur auf zwei OSZE-Institutionen bezieht und der Status der OSZE in ihrer Gesamtheit nicht angesprochen wird. Außerdem kann die von einem Teilnehmerstaat der OSZE einseitig gewährte Rechtsfähigkeit nicht der Rechtsfähigkeit gleichgestellt werden, die der OSZE durch eine internationale Vereinbarung (entweder multilateral in Form eines Übereinkommens oder bilateral in einem Amtsisabkommen) eingeräumt wird. Als Vertragspartei hätte die OSZE das vertragliche Recht, diesen Status mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen einzufordern; das wäre nicht der Fall, wenn dieser Status und die Vorrechte und Immunitäten auf einseitigen Maßnahmen eines Staates beruhen würden, selbst wenn ein Beschluss eines OSZE-Organs vorläge.

16. Vorrechte und Immunitäten werden entsprechend dem Status der Begünstigten gewährt, um ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Aus diesem Grund wird im Ratsbeschluss von Rom 1993, der „als Beitrag zur Harmonisierung der anzuwendenden Vorschriften“ gefasst wurde (siehe Anhang A Punkt 8), zwischen den Vorrechten und Immunitäten, die

- den OSZE-Institutionen (siehe Anhang 1 Absätze 4 bis 10 in Anhang A zum vorliegenden Dokument) gewährt werden, und jenen für folgende Begünstigte unterschieden:
- ständige Missionen der Teilnehmerstaaten (Absatz 11),
- Vertreter der Teilnehmerstaaten (Absatz 12),
- OSZE-Beamte (Absätze 13 und 14),
- Mitglieder von OSZE-Missionen (Absätze 15 und 16).

17. Hier sei daran erinnert, dass der Ratsbeschluss von Rom 1993 in einer Zeit verabschiedet wurde, als die KSZE drei Institutionen hatte (heute vier), erst neun Missionen eingerichtet waren (21 Missionen im Jahr 2000), die Missionen knapp fünfzig Mitglieder hatten (im Jahr 2000 sind in den OSZE-Missionen mehr als 3000 Personen beschäftigt, darunter 1000 internationale Mitarbeiter) und der Haushalt der Organisation den Gegenwert von zwölf Millionen Euro betrug (im Jahr 2000 beträgt der Gesamthaushalt 192 Millionen Euro).

18. Bei der Beurteilung, wie der Ratsbeschluss von Rom von den Teilnehmerstaaten umgesetzt wurde, ist zu bedenken, dass es verständliche graduelle Unterschiede in der Gewährung von Vorrechten und Immunitäten durch die Länder gibt, je nachdem, ob sie Gastländer einer OSZE-Institution, die ja in der Regel eine ständige Einrichtung ist (Teil II.1), oder einer OSZE-Mission<sup>13</sup> sind, die vorübergehend oder für bestimmte Zeit eingerichtet

---

<sup>13</sup> Für die Zwecke der vorliegenden Studie beinhaltet der Begriff „Mission“ OSZE-Zentren und -Präsenzen und jede Feldaktivität an anderen als den Standorten der OSZE-Institutionen.

wird (Teil II.2), oder weder eine OSZE-Institution noch eine OSZE-Mission beherbergen (Teil II.3).

## **II.1 Die Lage in Teilnehmerstaaten, die Gastgeber einer OSZE-Institution sind**

19. Der Ratsbeschluss von Rom 1993 unterscheidet nicht zwischen Gastländern und anderen Teilnehmerstaaten, obwohl Gastländer in der Regel umfangreichere Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewähren als andere Mitgliedsländer einer Organisation. Das gilt auch für die OSZE.

20. Von den vier Gastländern der OSZE-Institutionen hat nur Österreich den Ratsbeschluss von Rom vollinhaltlich umgesetzt und der OSZE volle Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eingeräumt. Die Basis hierfür ist jedoch nicht ein zwischen Österreich und der OSZE geschlossenes Amtssitzabkommen, sondern ein Gesetz (Bundesgesetz 511/93, Verordnung 662/93), das bestimmt, dass die OSZE Vorrechte und Immunitäten in demselben Ausmaß genießt, wie sie den Vereinten Nationen in Wien entsprechend dem diesbezüglichen Amtssitzabkommen gewährt wurden.

21. In der Tschechischen Republik wurden der OSZE mit Gesetz 125 vom 5. März 1992 dieselben Vorrechte und Immunitäten eingeräumt, wie sie im Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind, und in Polen wurden dem BDIMR mit zwei Regierungserlässen vom 2. Mai 1991 beziehungsweise 5. Juni 1992 die im Übereinkommen der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten übertragen. Damals war auch ein Gesetz zur Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom 1993 in Vorbereitung. In den Niederlanden wurde 1994 ein Gesetz vorbereitet und in Vorwegnahme desselben wurden vorübergehende Vorkehrungen für das Büro des HKNM und dessen Personal getroffen; bisher wurde in den Niederlanden allerdings kein formelles Gesetz erlassen.

22. Abgesehen vom unterschiedlichen Stand der Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom durch die Gastländer scheint es auch Unterschiede in der Steuerbefreiung für die OSZE (direkte Steuern, Einfuhrabgaben, Umsatzsteuer usw.) und für die Bediensteten zu geben. Die vom KSZE-Rat 1993 angestrebte Harmonisierung konnte somit nicht einmal zwischen den Gastländern von OSZE-Institutionen verwirklicht werden.

## **II.2 Die Lage in den Gastländern der Missionen**

23. Kein Teilnehmerstaat, der Gastgeber einer Mission ist, hat den Ratsbeschluss von Rom 1993 in nationales Recht übergeführt. Einige von ihnen haben jedoch zugestimmt, in dem Memorandum of Understanding mit der OSZE über die Einrichtung der jeweiligen Mission Bezug auf diesen Beschluss zu nehmen. Das war bei folgenden Memoranda of Understanding der Fall:

- mit Albanien für die OSZE-Präsenz in Albanien (1997),
- mit Belarus für die OSZE-Beratungs- und Überwachungsgruppe in Belarus (1997),
- mit Bosnien und Herzegowina für die Mission in Bosnien und Herzegowina (1996) und
- mit Georgien für den Persönlichen Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden für den Konflikt, mit dem sich die Minsk-Konferenz der OSZE befasst, und für seine Assistenten vor Ort (1995).

Dennoch bedeutet der Hinweis auf den Ratsbeschluss von Rom in den Memoranda of Understanding nicht, dass ihn die betreffenden Länder im Sinne des im Ratsbeschluss enthaltenen Ersuchens auch auf die OSZE-Institutionen anwenden.

24. In den meisten Fällen wird in den Rechtsinstrumenten, mit denen OSZE-Missionen eingerichtet werden, auf die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen verwiesen (manchmal zusätzlich zur Anwendbarkeit des Ratsbeschlusses von Rom). Dieser Hinweis ist natürlich eine wertvolle Rechtsgrundlage, sofern das Gastland bereit ist, den Status der Mission als den einer diplomatischen Einrichtung und ihr Personal als diplomatisches Personal zu betrachten. Da das Wiener Übereinkommen für den Entsendestaat oder dessen Mission nicht ausdrücklich die Rechtsfähigkeit vorsieht, setzt die Anwendung des Übereinkommens voraus, dass der Entsendestaat im Empfangsstaat als juristische Person anerkannt wird.

25. Demnach besitzt eine OSZE-Mission, der gemäß dem mit dem Gastland geschlossenen Memorandum of Understanding diplomatischer Status zuerkannt wird, auch Rechtsfähigkeit nach dem innerstaatlichen Recht dieses Landes. Dieser Rückschluss muss jedoch erst in der Praxis überprüft werden, insbesondere in ungünstigen oder strittigen Situationen. Angesichts der Größe und Art der OSZE-Feldaktivitäten, für die zahlreiche vertragliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist die Lage derzeit unsicher und als solche unbefriedigend. Der Ratsbeschluss von Rom schafft hier keine Abhilfe, da er sich nicht auf die Missionen als solche bezieht und ihnen somit auch keine Rechtsfähigkeit verleiht. Es wird lediglich auf „Mitglieder von KSZE-Missionen“ Bezug genommen (siehe Anhang 1 Absätze 15 und 16 in Anhang A).

26. Hinzu kommt, dass das Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen mit Ausnahme der Diplomaten und der Räumlichkeiten einer diplomatischen Mission keine generelle Steuerbefreiung für ausländische Staaten und ihre diplomatischen Missionen vorsieht. Ob für im Land gekaufte Waren und in Anspruch genommene Dienstleistungen Steuerbefreiung gewährt wird, hängt von den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im betreffenden Land ab, wenn die Steuerbefreiung nicht ausdrücklich im Memorandum of Understanding vorgesehen ist. Andererseits ist im Ratsbeschluss von Rom 1993 eine Steuerbefreiung für OSZE-Institutionen vorgesehen (siehe Anhang 1 Absatz 8 in Anhang A). Mangels eines abgestimmten Standpunkts in dieser Frage bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gastländern von Missionen.

27. Da das Übereinkommen keine generelle Immunität für ausländische Staaten und ihre diplomatischen Missionen in den Empfangsstaaten vorsieht, garantiert der Verweis auf sie in unseren Memoranda of Understanding nicht die Immunität der OSZE-Missionen von der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit. Die Angelegenheit wird dem allgemeinen Völkerrecht und den örtlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten überlassen. Andererseits heißt es im Ratsbeschluss von Rom, dass die OSZE-Institutionen, ihr Vermögen und ihre Guthaben „... dieselbe Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten“ genießen (siehe Anhang 1 Absatz 4 in Anhang A). Doch kann in den Gastländern der Missionen in manchen Fällen selbst die Anwendung des Ratsbeschlusses von Rom nicht ausreichen, wo Ortskräften keine Immunität von der Gerichtsbarkeit gewährt wird. Bei einigen Missionen kam es bereits zur Verhaftung von Ortskräften, während diese ihre offiziellen Aufgaben wahrnahmen, und es erwies sich als schwierig, ihre Freilassung zu erreichen. Diese Situation kann den reibungslosen Betrieb der

Mission insofern erschweren, als Ortskräfte einen großen Teil des in den OSZE-Missionen beschäftigten Personals ausmachen.<sup>14</sup>

28. Zur Abrundung des Bildes scheint es angezeigt, über diesbezügliche Erfahrungen der Vereinten Nationen zu berichten. Da die meisten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen sind, gestalten sich Abschluss und Umsetzung von Vereinbarungen zur Einrichtung von Missionen oder Feldaktivitäten der Vereinten Nationen viel einfacher, genügt es doch, zur Gewährung von Vorrechten und Immunitäten auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens hinzuweisen. Da das Übereinkommen außerdem von den Vertragsstaaten entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Erfordernissen ratifiziert wurde, kann die Vereinbarung über die Einrichtung einer Mission der Vereinten Nationen nach ihrer Unterzeichnung durch den Vertreter des Landes und den Vertreter der Vereinten Nationen in Kraft treten. Da es kein derartiges Übereinkommen gibt, das auf die OSZE Anwendung findet, müssen bestimmte Länder, mit denen ein Memorandum of Understanding für die Einrichtung einer Mission ausgehandelt wird, dieses Memorandum of Understanding durch ihr Parlament ratifizieren lassen, wodurch sich sein Inkrafttreten verzögert.

### **II.3 Die Lage in anderen Teilnehmerstaaten**

29. Teilnehmerstaaten, die nicht Gastgeber einer OSZE-Institution oder -Mission sind, werden ersucht, die Rechtsfähigkeit der OSZE anzuerkennen und der OSZE und den Vertretern anderer Teilnehmerstaaten oder Beamten der OSZE für Aktivitäten in ihrem Hoheitsgebiet (Teilnahme an Treffen, Abschluss von Verträgen mit einer Firma im Land usw.) Vorrechte und Immunitäten zu gewähren. Ferner könnten Teilnehmerstaaten, die nicht Gastgeber einer OSZE-Institution oder -Mission sind, spezielle Bestimmungen für ihre eigenen Staatsangehörigen oder ständig in ihrem Hoheitsgebiet wohnhafte Personen, die in OSZE-Institutionen oder -Missionen beschäftigt sind, verabschieden.

30. Wie in Absatz 9 (b) erwähnt, haben abgesehen von den Gastländern der OSZE-Institutionen bisher sechs Teilnehmerstaaten den Ratsbeschluss von Rom 1993 umgesetzt. Da diese Implementierung jedoch „nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen ... und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse“ der Teilnehmerstaaten erfolgt, wurden die Vorrechte und Immunitäten nicht überall im selben Ausmaß gewährt. Unterschiede kann es zum Beispiel bei der Behandlung der Staatsangehörigen des Landes oder der Personen mit ständigem Wohnsitz im Land beziehungsweise bei der Steuerbefreiung geben.

31. Die Gründe, aus denen drei der Teilnehmerstaaten, die den Fragebogen aus dem Jahr 1994 beantworteten, bis zu diesem Zeitpunkt den Ratsbeschluss von Rom nicht umgesetzt hatten, scheinen von Interesse:

- (a) Belgien erklärte, dass es mangels Einigung in Bezug auf einen Vertrag über Vorrechte und Immunitäten der OSZE beabsichtige, den Ratsbeschluss von Rom durch Verabschiedung einseitiger gesetzlicher Vorschriften anzuwenden; dieses Verfahren sei jedoch komplizierter, da ihm nicht die Unterzeichnung eines Vertrags vorangegangen sei.

---

<sup>14</sup> Derzeit sind bei den OSZE-Missionen über 2700 Ortskräfte im Einsatz.

- (b) Finnland erklärte, es sei „nicht überzeugt, ob es notwendig sei, die bestehenden Rechtsvorschriften zu ändern, um der OSZE spezielle Vorrechte und Immunitäten einzuräumen“; es habe „in der praktischen Zusammenarbeit mit den OSZE-Institutionen auch ohne eine derartige Regelung keine nennenswerten Probleme gegeben“. Dennoch erklärte Finnland, dass OSZE-Bedienstete mit Diplomatenpässen ebenso behandelt würden wie andere Personen mit Diplomatenstatus.
- (c) Das Vereinigte Königreich erklärte erst 1994 und dann 1998, dass es aufgrund zeitlicher Zwänge in der Parlamentsarbeit nicht möglich gewesen sei, die zur Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

Seither hat keines dieser Länder über eine gegebenenfalls eingetretene Änderung informiert.

32. Das Fehlen der Rechtsfähigkeit in den meisten Teilnehmerstaaten könnte in der Praxis negative Auswirkungen für die OSZE haben, da die Einsätze der Organisation in vielen Staaten zum Beispiel die Vergabe von Aufträgen und Beschaffungsaktivitäten erfordern. Es ist verständlich, dass diese Situation der OSZE Nachteile bringen kann, etwa wenn ein Lieferant Klage bei einem örtlichen Gericht in einem Land erhebt, das der OSZE nach innerstaatlichem Recht keine Rechtsfähigkeit und keine Vorrechte und Immunitäten gewährt hat.

33. Ein unbefriedigender Zustand ist auch der unsichere Status von Personen, die bei OSZE-Institutionen oder -Missionen beschäftigt sind, in ihrem Herkunftsland, da er zu einer Ungleichbehandlung von Bediensteten je nach ihrer Staatsangehörigkeit führt. Das gilt vor allem in der Besteuerungsfrage: Einige Teilnehmerstaaten besteuern die OSZE-Gehälter ihrer Staatsangehörigen, selbst wenn diese in einem anderen Land leben und arbeiten, während andere Länder dies deshalb nicht tun, weil diese Personen nicht in ihrem Hoheitsgebiet leben und arbeiten. Natürlich könnte dieses Problem durch Vereinbarungen zur Steuerbefreiung oder Rückerstattung der von OSZE-Gehältern bezahlten Steuern gelöst werden, Voraussetzung für derartige Vereinbarungen könnte jedoch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der OSZE nach internationalem oder innerstaatlichem Recht sein.

#### **II.4 Die Rechtsstellung der OSZE**

34. Zur Abrundung des Bildes ist es angezeigt, die Frage der Rechtsstellung der OSZE zu prüfen. Die OSZE verfügt über die wesentlichen Eigenschaften, um sie in die Kategorie einer zwischenstaatlichen Organisation einzureihen. Während nach traditioneller Sichtweise der Abschluss eines Gründungsvertrags als wesentliche Voraussetzung für die Entstehung einer zwischenstaatlichen Organisation gilt, betrachtet eine andere Denkschule das Nichtvorhandensein eines formalen Gründungsvertrags nicht unbedingt als Hindernis dafür, dass ein internationales Gremium den Status einer internationalen Organisation mit eigener Rechtsfähigkeit besitzt oder erwirbt. Die Struktur und die Funktionen der OSZE haben im Laufe der Jahre maßgebliche Änderungen erfahren, die sie alle anderen internationalen Organisationen ähnlicher werden ließen.

35. Die Funktionen der OSZE passen in die Typologie der Funktionen anderer Organisationen. Sie betreffen die Machtbefugnisse und Handlungen der Organisation in ihrer Gesamtheit und werden auf internationaler Ebene und durch international etablierte Mechanismen wahrgenommen. Zu den Dimensionen des Programms der OSZE gehören die wirtschaftlichen, ökologischen, menschlichen und politischen Aspekte von Sicherheit und Stabilität.

Die Überprüfung der Einhaltung internationaler/OSZE-Verpflichtungen und die Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen sind zu wichtigen Aspekten der Arbeit der OSZE geworden, und die Festsetzung von Normen und Verhaltensregeln in Bereichen, mit denen sich die OSZE befasst, ist ein wichtiges Element in den OSZE-Aktivitäten.

36. Auch hat die Inexistenz eines Gründungsvertrags die Teilnehmerstaaten nicht daran gehindert, die OSZE im Laufe der Jahre mit Eigenschaften auszustatten, die in der Regel als die einer internationalen Organisation angesehen werden:

- (a) Eine feste Organisationsstruktur mit ständigen Organen, die im Namen der Organisation handeln, mit klassischer Gliederung: Entscheidungsfindung, politisch/ausführend und ausführend/administrativ. Die Lehrmeinung betrachtet die Schaffung solcher Organe als eindeutige Absichtsbekundung der Staaten, eine Organisation ins Leben rufen zu wollen, die von sich aus handlungsfähig ist.
- (b) Die OSZE ist nicht länger nur der Rahmen für Treffen und für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen Staaten; sie handelt als eine Organisation mit eigenständigen Funktionen, die ihr von den Teilnehmerstaaten übertragen wurden. Nach der gängigen Lehrmeinung setzt eine solche Autonomie voraus, dass die Organisation über die zur Durchführung ihres Mandats auf internationaler Ebene und nach dem Völkerrecht notwendigen Fähigkeiten verfügt, das heißt, dass die Organisation ein Völkerrechtssubjekt geworden ist. Der Umstand, dass die Handlungsfähigkeit dem von den politischen Organen festgelegten Mandat und ebensolchen Befugnissen unterliegt, ändert nichts an dieser Situation. Die Funktionen und Machtbefugnisse internationaler Organisationen können in unterschiedlichster Form festgelegt sein - eine Charta, eine Satzung oder eine Reihe politischer Beschlüsse oder spezifischer Mandate innerhalb des von den Mitgliedstaaten bestimmten politischen Gesamtrahmens - und die Art und Weise, wie die Befugnisse und Einschränkungen der Handlungsfreiheit einer Organisation festgelegt werden, ist vermutlich kein entscheidender Faktor.
- (c) Die Kontinuität in den Funktionen einer Organisation ist wichtig; die Schaffung eines Gremiums für einen speziellen Zweck von beschränkter Dauer (etwa einer Kommission) würde in der Regel diese wesentliche Voraussetzung für die Gründung einer internationalen Organisation nicht erfüllen. Es besteht kein Zweifel, dass die OSZE diese Kontinuität aufweist.
- (d) Das Finanzsystem der OSZE mit einem Verteilerschlüssel für die Teilnehmerstaaten und zusätzlicher Finanzierung nach vereinbarten Kriterien ist dem anderer internationaler Organisationen vergleichbar.
- (e) Die Bediensteten der OSZE sind Angestellte der Organisation (internationale Bedienstete und Ortskräfte) und nicht der Teilnehmerstaaten. Die OSZE bedient sich zwar weitgehend, zum Teil aus finanziellen Gründen, des Mechanismus der Dienstzuteilung von nationalem Personal, doch unterstehen diese Beamten für die Dauer ihrer Dienstzuteilung ausschließlich der Organisation und nicht ihrem Heimatstaat.
- (f) Die OSZE hat ferner eine interne Rechtsstruktur und Normen eingeführt (Personalstatut und Dienstvorschriften, Finanzvorschriften, Finanzinstruktionen, Organisations- und Verwaltungsdirektiven) und verfügt über einen eigenen Mechanismus zur

Beilegung dienstrechtlicher Streitfälle durch ein Schiedsgremium und nicht durch innerstaatliche Gerichte.

- (g) Schließlich genießt die OSZE - wenn auch nur in einigen wenigen Staaten - Vorrechte und Immunitäten, die denen anderer internationaler Organisationen durchaus ähnlich sind.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

37. Sechs Jahre nach der Verabschiedung des Ratsbeschlusses von Rom stellt sich die Situation wie folgt dar: Der Beschluss wurde durch die Teilnehmerstaaten nur unzureichend umgesetzt, und die Regelung der Vorrechte und Immunitäten der OSZE ist alles andere als einheitlich. Dieser Zustand ist unbefriedigend, da der Mangel an Rechtsfähigkeit und Vorrechten und Immunitäten in den meisten Teilnehmerstaaten den reibungslosen Betrieb der OSZE-Institutionen und -Missionen behindert.

38. Es besteht daher ganz offensichtlich die Notwendigkeit, dass die Rechtsfähigkeit der OSZE in allen Teilnehmerstaaten anerkannt wird und dass ihr Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden. Dazu bieten sich mehrere Lösungen an:

- (a) Multilaterale Maßnahmen nach dem Völkerrecht durch
  - (i) die Ratifikation eines Gründungsvertrags, der detaillierte Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der OSZE enthält<sup>15</sup>, oder
  - (ii) den Abschluss eines Übereinkommens über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE.

Diese Lösungen hätten den Vorteil, dass die OSZE über eine ausdrücklich anerkannte internationale Rechtsfähigkeit verfügen würde. Man könnte schwerlich darauf beharren, dass Staaten eine Organisation zur Durchführung von Aktivitäten und konkreter Mandate auf internationaler Ebene benötigen, ohne sie mit der hierfür notwendigen Rechtsfähigkeit auszustatten. Die Verleihung der internationalen Rechtsfähigkeit an die OSZE würde sich in mehrfacher Hinsicht positiv auswirken: Es gäbe keinen Zweifel an der Gültigkeit der von ihr abgeschlossenen Übereinkommen; als Partei eines Übereinkommens wäre die OSZE auch in einer stärkeren Position, wenn es darum geht, ihren Status und die Vorrechte und Immunitäten ihres Personals an den Dienstorten ihrer Institutionen durchzusetzen; es könnte ein allgemeines Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten ausgehandelt werden, was nicht nur jeden Zweifel an der Rechtsfähigkeit der OSZE nach innerstaatlichem Recht beseitigen, sondern auch den notwendigen Schutz der OSZE, ihres Personals und ihrer Vermögenswerte gewährleisten würde. Es könnten entsprechende Amtssitzabkommen oder ähnliche Vereinbarungen, die alle Institutionen und Büros erfassen, abgeschlossen werden. Die Rechtspersönlichkeit nach dem Völkerrecht würde die OSZE auch in ihrer Fähigkeit stärken, mit anderen internationalen Organisationen

---

<sup>15</sup> Wenn der Gründungsvertrag nur allgemeine Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation enthält, wird er durch ein Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten ergänzt werden müssen.

gleichberechtigt zusammenzuarbeiten, und würde alle Zweifel an ihrer eigenständigen Handlungsfähigkeit zerstreuen.

- (b) Einseitige Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht nach der Verabschiedung eines neuen Ministerratsbeschlusses zur Frage der Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der OSZE in ihrer Gesamtheit, einschließlich all ihrer Institutionen und Missionen, sowie zur Frage der Besteuerung und der Ortskräfte. Diese Lösung würde allerdings nur dann greifen, wenn sich die Teilnehmerstaaten zu einer gewissenhafteren Umsetzung des Beschlusses verpflichten, als es beim Ratsbeschluss von Rom 1993 der Fall war.

In diesem Zusammenhang sei betont, dass die Forderung nach einer vollinhaltlichen und einheitlichen Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom durch alle Teilnehmerstaaten keine sinnvolle Lösung zu sein scheint, da dieser Beschluss, wie bereits gesagt, insofern nicht mehr genügt, als er nicht alle existierenden OSZE-Institutionen beziehungsweise die Missionen einschließt und auch Fragen der Besteuerung und der Ortskräfte ausklammert.

39. Die verschiedenen vorgeschlagenen Optionen können von den einzelnen Teilnehmerstaaten je nach Standpunkt als realistisch oder unrealistisch angesehen werden. Fest steht jedoch, dass eine Lösung gefunden werden muss, da die Situation nicht so bleiben kann, wie sie derzeit ist.

Anhang A: Beschluss Nr. 2 des Ratstreffens von Rom mit Anhang 1

Anhang B: Beschluss Nr. 25 des Ständigen Rates

Anhang A

KSZE  
VIERTES TREFFEN DES RATES  
ROM 1993

CSCE/4-C/Dec.2  
Rom, 1. Dezember 1993  
DEUTSCH  
Original: ENGLISCH

RECHTSFÄHIGKEIT, VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

1. Auf seinem Treffen in Rom am 30. November und 1. Dezember 1993 behandelte der KSZE-Rat den Bericht über die Zweckmäßigkeit einer Übereinkunft, die den KSZE-Institutionen einen international anerkannten Status verleiht, den die KSZE-Ad-hoc-Gruppe von Rechts- und anderen Experten dem 24. AHB-Treffen vorgelegt hatte.
2. Die Minister verwiesen erneut darauf, dass es von Bedeutung sei, unter Beibehaltung der Flexibilität und Offenheit des KSZE-Prozesses dafür zu sorgen, dass die Institutionen ihre Funktionen besser wahrnehmen können. Sie waren darin einig, dass übersichtlichere Verwaltungsstrukturen und ein klar definierter operativer Rahmen für die KSZE von Vorteil wären, damit Sicherheit und Zusammenarbeit zwischen allen KSZE-Teilnehmerstaaten auf eine festere Grundlage gestellt werden können.
3. Die Minister sahen sich durch die Tatsache bestärkt, dass die Regierungen jener Länder, die das KSZE-Sekretariat, das Konfliktverhütungszentrum (KVZ) und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) beherbergen, in ihrem gesetzlichen Rahmen Maßnahmen getroffen haben, um diesen Institutionen und dem KSZE-Personal sowie den Vertretern der KSZE-Teilnehmerstaaten eine ähnliche Behandlung zuteil werden zu lassen wie den Vereinten Nationen, deren Personal und den dortigen Vertretern.
4. Die Minister stellten fest, dass die Tätigkeit der KSZE-Institutionen und ihres Personals und der KSZE-Missionen in den KSZE-Teilnehmerstaaten an Umfang zugenommen hat und dass es wichtig sei, dass alle Teilnehmerstaaten diesen Institutionen und Personen eine angemessene Behandlung zuteil werden lassen.
5. Die Minister waren darin einig, dass es zweckmäßig sei, den KSZE-Institutionen auf dem Hoheitsgebiet aller KSZE-Teilnehmerstaaten Rechtsfähigkeit zu verleihen, insbesondere die Vertragsfähigkeit, die Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie rechtliche Verfahren anzustrengen und sich daran zu beteiligen.
6. Die Minister waren ferner darin einig, dass es angebracht sei, den KSZE-Institutionen, deren Beamten und Bediensteten sowie dem Generalsekretär der KSZE und dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und deren Mitarbeitern, den Teilnehmern von KSZE-

Missionen und den Vertretern der Teilnehmerstaaten in einem für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

7. In den meisten Teilnehmerstaaten fällt es jedoch in den Zuständigkeitsbereich der gesetzgebenden Körperschaften, Vorschriften betreffend die Rechtsstellung der KSZE-Institutionen, die Vorrechte und Immunitäten zu erlassen.

8. Ausgehend von diesen Überlegungen und um zur Harmonisierung der anzuwendenden Vorschriften beizutragen, nahmen die Minister die in Anhang 1 ausgeführten Bestimmungen an. Sie empfehlen den Teilnehmerstaaten, diese Bestimmungen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen und sonstigen einschlägigen Voraussetzungen durchzuführen.

Die Teilnehmerstaaten werden den Generalsekretär der KSZE bis spätestens 31. Dezember 1994 über die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen informieren.

9. Die Minister kamen überein, dass dieser Beschluss den Absatz I.1 (Rechtliche Grundlage) der Empfehlungen der Ad-hoc-Expertengruppe der Teilnehmerstaaten für Regelungen für Verwaltung, Finanzen und Personal der vom Pariser Gipfel geschaffenen institutionellen KSZE-Strukturen, die vom Ausschuss Hoher Beamter am 29. Januar 1991 angenommen wurden (Dokument CSCE/HB/Dec.1), ersetzt und dass er auf keine anderen im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen betreffend Vorrechte und Immunitäten Anwendung findet.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieser Beschluss keinen Einfluss darauf hat, welche Behandlung den in Absatz 3 oben erwähnten KSZE-Institutionen, dem KSZE-Personal sowie den Vertretern der KSZE-Teilnehmerstaaten aufgrund der Gesetzgebung oder administrativer Maßnahmen zuteil wird, die von den Gaststaaten gemäß dem oben erwähnten, vom Ausschuss Hoher Beamter angenommenen Beschluss (Dokument CSCE/HB/Dec.1) getroffen wurden.

Anhang 1 zu Anhang A

CSCE/4-C/Dec.2

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RECHTSFÄHIGKEIT DER  
KSZE-INSTITUTIONEN SOWIE ÜBER VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

RECHTSFÄHIGKEIT DER KSZE-INSTITUTIONEN

1. Die KSZE-Teilnehmerstaaten werden nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzgeberischen und sonstigen einschlägigen Voraussetzungen folgenden KSZE-Institutionen eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit gewähren, insbesondere die Vertragsfähigkeit, die Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie rechtliche Verfahren anzustrengen und sich daran zu beteiligen:

- dem KSZE-Sekretariat,
- dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR),
- allen anderen vom KSZE-Rat festgelegten KSZE-Institutionen.

VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

Allgemeines

2. Die KSZE-Teilnehmerstaaten gewähren nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzgeberischen und sonstigen einschlägigen Voraussetzungen die in den Absätzen 4 - 16 unten ausgeführten Vorrechte und Immunitäten.

3. Die Vorrechte und Immunitäten werden den KSZE-Institutionen lediglich im Interesse dieser Institutionen gewährt. Der Generalsekretär der KSZE kann in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.

Die Vorrechte und Immunitäten werden Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die Immunität wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung des Zweckes, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann. Ein Beschluss über die Aufhebung der Immunität wird gefasst:

- für Beamte und Mitarbeiter der KSZE-Institutionen und die Teilnehmer von KSZE-Missionen vom Generalsekretär der KSZE in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden;
- für den Generalsekretär und den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten vom amtierenden Vorsitzenden.

Jede Regierung kann die Immunität ihrer eigenen Vertreter aufheben.

#### KSZE-Institutionen

4. Die KSZE-Institutionen, ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen in Bezug auf die Gerichtsbarkeit dieselbe Immunität wie ausländische Staaten.
5. Die Räumlichkeiten der KSZE-Institutionen sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.
6. Die Archive der KSZE-Institutionen sind unverletzlich.
7. Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, können die KSZE-Institutionen
  - (a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die ihren Zielen entsprechen;
  - (b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.
8. Die KSZE-Institutionen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung
  - (a) von jeder direkten Steuer; jedoch verlangen die KSZE-Institutionen keine Befreiung von Steuern, die lediglich Gebühren für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen;
  - (b) von allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen hinsichtlich der von den KSZE-Institutionen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände; die demgemäß zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht in dem Staat verkauft werden, in den sie eingeführt wurden, es sei denn zu Bedingungen, denen die Regierung dieses Staates zugestimmt hat.
9. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der KSZE-Institutionen erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Abgaben und Steuern enthält, gewährt der Staat, der die Abgaben und Steuern erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern und Abgaben.

10. Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießen die KSZE-Institutionen dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.

#### Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten

11. Teilnehmerstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich ständige KSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.

#### Vertreter von Teilnehmerstaaten

12. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die KSZE-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der KSZE-Institutionen teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- (b) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- (c) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- (d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Diplomaten ausländischer Staaten;
- (e) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf das Verhältnis zwischen einem Vertreter zu dem Staat, dessen Vertreter er/sie ist oder war.

In diesem Absatz umfasst der Begriff "Vertreter" alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Experten und Sekretäre von Delegationen.

#### KSZE-Beamte

13. Die KSZE-Beamten genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;
- (b) Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;
- (c) Befreiung für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;

- (d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Bedienstete vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung beglaubigten diplomatischen Missionen angehören;
- (e) für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimbeförderung wie diplomatische Vertreter;
- (f) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und dieselben Güter zollfrei auszuführen, wenn sie ihre Dienststelle verlassen.

Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, die in den Punkten (b) - (f) oben angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.

Die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer für KSZE-Beamte wird von diesem Absatz nicht berührt.

In diesem Absatz umfasst der Begriff "KSZE-Beamte" den Generalsekretär, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und Personen, die vom entsprechenden Entscheidungsgremium der KSZE festgelegte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium ernannt wurden.

14. Die Bediensteten der KSZE-Institutionen sind von den im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Heimatstaates unterstehen oder freiwillig Beiträge an eine private Versicherung leisten, die angemessene Leistungen erbringt.

Sofern die Bediensteten der KSZE-Institutionen durch ein Sozialversicherungssystem der KSZE-Institution oder ein System, dem die KSZE-Institution angehört, das angemessene Leistungen erbringt, gedeckt sind, sind sie von der verpflichtenden staatlichen Sozialversicherung befreit.

#### Teilnehmer von KSZE-Missionen

15. Teilnehmer von KSZE-Missionen, die von einem Entscheidungsgremium der KSZE eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter/Beauftragte des amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die KSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Immunität von Verhaftung oder Anhaltung;
- (b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen);
- (c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- (d) das Recht, Codes zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen; hierfür gelten dieselben

Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck;

- (e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und allen Formalitäten der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- (f) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Diplomaten ausländischer Staaten;
- (g) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Vorrechte und Erleichterungen wie Diplomaten;
- (h) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimbeförderung wie Diplomaten;
- (i) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen auf ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.

Der von den KSZE-Missionen in Ausübung ihres Mandats benutzten Ausrüstung wird dieselbe Behandlung gewährt, wie sie in den Absätzen 4, 5, 8 und 9 vorgesehen ist.

16. Teilnehmer anderer unter der Schirmherrschaft der KSZE stehender Missionen als der in Absatz 15 genannten genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die KSZE die in Absatz 15, Buchstaben b, c, e und f vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten. Der amtierende Vorsitzende kann darum ersuchen, dass diesen Teilnehmern die Vorrechte und Immunitäten nach Absatz 15, Buchstaben a, d, g, h und i in Situationen gewährt werden, in denen sie auf konkrete Schwierigkeiten stoßen könnten.

#### KSZE-PERSONAL AUSWEIS

17. Die KSZE kann Personen, die dienstlich für die KSZE unterwegs sind, einen KSZE-Personalausweis ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.

18. Stellt der Inhaber eines solchen KSZE-Personalausweises einen (etwa erforderlichen) Sichtvermerk-Antrag, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.

Anhang A zu Anhang 1 von Anhang A

KSZE-PERSONAL AUSWEIS

Vorname:

Familienname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber des Reisepasses/Diplomatenpasses Nr. ....., ausgestellt am ..... von ...

Hiermit wird bescheinigt, dass die in diesem Dokument genannte Person vom ..... bis ..... in dem (den) folgenden KSZE-Teilnehmerstaat(en) für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ("KSZE") Amtsgeschäfte verrichtet: .....

Die KSZE ersucht hiermit alle Betroffenen, die in diesem Dokument genannte Person

- unverzüglich und ungehindert passieren zu lassen und
- ihr wenn nötig allen erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

Dieses Dokument gilt nicht als Ersatz für Reisedokumente, die unter Umständen für die Ein- und Ausreise erforderlich sind.

Ausgestellt in ..... am ..... von ..... (entsprechendes KSZE-Organ)

Unterschrift:

Titel:

---

Anmerkung: Dieses Dokument wird in den sechs offiziellen KSZE-Sprachen ausgestellt. Es enthält auch eine Übersetzung in die Sprache beziehungsweise Sprachen des Landes beziehungsweise der Länder, die der Inhaber des Dokuments besucht, sowie eine Übersetzung in die Sprache beziehungsweise Sprachen, die von den im Gebiet der Dienstreise eventuell anwesenden Militär- oder Polizeikräften verwendet wird.

Anhang B



**Organisation für Sicherheit und  
Zusammenarbeit in Europa  
Ständiger Rat**

PC.DEC/25  
2. März 1995

DEUTSCH  
Original: ENGLISCH

---

**10. Plenarsitzung**

PC-Journal Nr. 10, Punkt 5(c)

**BESCHLUSS Nr. 25**

Der Ständige Rat,

angesichts der Tatsache, dass die Frage der Einkommensteuer für von der OSZE ausbezahlte Bezüge in dem vom Rat in Rom angenommenen Dokument über Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Immunitäten (siehe CSCE/4-C/Dec.2) nicht behandelt wurde,

unter Hinweis auf den Bericht des Ständigen Ausschusses vom 21. Juli 1994 über die Erstellung eines umfassenden Systems zur Personaleinstufung und einer Gehaltsstruktur für die KSZE, in dem der Generalsekretär ersucht wurde, Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung mit hoher Dringlichkeitsstufe und in dem Bemühen zu behandeln, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen aller Teilnehmerstaaten sowie die Kostenwirksamkeit des Systems sicherzustellen (siehe CSCE/29-PC/Dec.1),

ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Übersicht über die von den Teilnehmerstaaten derzeit und gegebenenfalls in Zukunft geübte Praxis in Bezug auf die Besteuerung von OSZE-Mitarbeitern zu erstellen und unter anderem folgende Fragen zu klären:

1. Unterliegen die OSZE-Bezüge ihrer bei der OSZE beschäftigten Staatsangehörigen der Besteuerung?
2. Wären sie bereit, die gegebenenfalls von ihnen bei der OSZE beschäftigten Staatsangehörigen abgeführten Steuern der OSZE rückzuerstatten?

Bei der Sondierung dieser Fragen sollte der Generalsekretär die diesem Beschluss angefügten Fragen (Anlage) ansprechen.

Der Generalsekretär wird ersucht, dem Ständigen Rat bis spätestens 15. Juni 1995 über das Ergebnis seiner Bemühungen zu berichten.

Fragen bezüglich der Besteuerung

1. Besteuern Sie die Gehälter und sonstigen Bezüge, welche die OSZE ihren Mitarbeitern oder Angestellten ausbezahlt, wenn diese
  - (a) eigene Staatsangehörige sind?
  - (b) fremde Staatsangehörige sind?

Wenn ja: Unterliegen die ausgezahlten Beträge zur Gänze oder zum Teil der Besteuerung?

2. Unterscheiden Sie zwischen Staatsangehörigen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gastland einer OSZE-Institution haben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist?
3. Unter welchen Voraussetzungen würde Ihr Land Mitarbeiter und Angestellte der OSZE von der Besteuerung ihrer Einkünfte befreien?
4. Kann Ihr Land bei derzeitiger Lage der Dinge der OSZE Steuern rückerstatten, die von OSZE-Mitarbeitern und -Angestellten abgeführt werden?

Wenn nein: Wäre eine solche Rückerstattung in Zukunft denkbar?



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**

**Der Generalsekretär**

**Wien, 22. März 2000**

**An: Alle Delegationsleiter**

**Betreff: Ergänzung zum Hintergrundbericht des Sekretariats (SEC.GAL/20/00 - 6. März 2000): Rechtsfähigkeit und Vorrechte und Immunitäten der OSZE**

Es wird mitgeteilt, dass nach jüngsten Informationen der russischen Delegation bei der OSZE die Russische Föderation in die Liste der Teilnehmerstaaten aufzunehmen ist, die auf das Ersuchen des Generalsekretärs aus dem Jahr 1998 um aktualisierte Informationen über die Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom geantwortet haben.

In einem Schreiben vom 28. August 1998 erklärte die Russische Föderation, dass „Vorrechte und Immunitäten im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation auf der Grundlage eines internationalen Vertrags gewährt werden können“, und dass „die völkerrechtliche Verankerung von Vorrechten und Immunitäten ein konkreter Schritt mit dem Ziel wäre, die OSZE mit den geeigneten Fähigkeiten auszustatten, die sie zur Durchführung ihrer großen Aufgaben als regionale Organisation und insbesondere zur Erleichterung ihrer Feldaktivitäten benötigt“.

DIE RECHTSFÄHIGKEIT UND DIE VORRECHTE  
UND IMMUNITÄTEN DER OSZE

NON-PAPER DER AMTIERENDEN VORSITZENDEN

6. Juni 2000

Einleitung

1. In der Erkenntnis, „dass sich die OSZE-Aktivitäten enorm entwickelt und diversifiziert haben“ und im Bewusstsein der Tatsache, „dass eine große Anzahl von OSZE-Teilnehmerstaaten nicht in der Lage war, den Beschluss des Ratstreffens von Rom 1993 umzusetzen, und dass die fehlende Rechtsfähigkeit der Organisation zu Schwierigkeiten führen kann“, verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten, „sich zu bemühen, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen“ (Europäische Sicherheitscharta, Absatz 18, Istanbul, November 1999), und beauftragten „den Ständigen Rat, durch eine allen Teilnehmerstaaten offen stehende informelle Arbeitsgruppe einen Bericht an das nächste Ministerratstreffen auszuarbeiten, der auch Empfehlungen zur Verbesserung der Lage enthält“ (Gipfelerklärung von Istanbul, Absatz 34, November 1999).

2. Im März 2000 legte das OSZE-Sekretariat ein Hintergrundpapier<sup>1</sup> vor, in dem auf die ungenügende Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom durch die meisten Teilnehmerstaaten hingewiesen und die Schwierigkeiten betont wurden, mit denen die Organisation durch das Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit nach dem Völkerrecht<sup>2</sup>, mangelnde Rechtsfähigkeit<sup>3</sup> und die ungenügende und uneinheitliche Gewährung von Vorrechten und Immunitäten konfrontiert ist.

3. Zur Behandlung dieser Frage sollten zwei Maßnahmen ergriffen werden:

- Klärung der Frage, welche die beste Methode ist, um der OSZE Rechtsfähigkeit/ Rechtspersönlichkeit zu verleihen und ihr Vorrechte und Immunitäten einzuräumen;
- Festlegung der Vorrechte und Immunitäten, die der OSZE, ihren Institutionen, Missionen und Bediensteten sowie den Delegationen bei der OSZE und den persönlichen Vertretern/Beauftragten des Vorsitzes von den Teilnehmerstaaten einzuräumen wären.

---

<sup>1</sup> SEC.GAL/20/00, 6. März 2000

<sup>2</sup> d. h. die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt, das unabhängige völkerrechtliche Rechte und Pflichten hat, etwa die Fähigkeit, Vertragspartei zu sein

<sup>3</sup> d. h. die Fähigkeit der Organisation, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen

4. Das vorliegende Dokument konzentriert sich auf die erste Maßnahme. Hier kommen drei Optionen in Frage:

- einseitige Aktion: diese Option wurde 1993 vom KSZE-Rat gewählt;
- multilaterale Aktion: dies ist die übliche Lösung für internationale Organisationen und wurde 1993 ins Auge gefasst, jedoch letztendlich abgelehnt;
- bilaterale Aktion: dies ist eine alternative Lösung für den Fall, dass die beiden zuvor genannten Lösungen im speziellen Fall der OSZE für nicht geeignet angesehen werden.

#### 1. EINSEITIGE AKTION

##### 1.1 Bessere Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom

5. Der Ministerrat könnte die Teilnehmerstaaten aufrufen, diesen Beschluss wirksamer und innerhalb einer neuen Frist umzusetzen. Diese Option scheint jedoch nicht befriedigend, da der Ratsbeschluss von Rom gravierende Mängel aufweist:

- Der Beschluss gilt nicht für die OSZE als solche; das bedeutet, dass internationale Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten nicht der OSZE in ihrer Gesamtheit gewährt werden.
- Er erfasst lediglich zwei Institutionen: das Sekretariat und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte. Im Ratsbeschluss von Rom wird weder das Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten noch das Büro des Beauftragten für Medienfreiheit erwähnt, und bisher hat weder der KSZE-Rat noch der Ständige Rat die Anwendung dieses Beschlusses auf diese Institutionen ausgedehnt.
- Die OSZE-Missionen sind nicht erfasst: Vorrechte und Immunitäten werden nur den Missionsmitgliedern gewährt. Den Missionen selbst werden weder Rechtsfähigkeit/ Rechtspersönlichkeit noch Vorrechte und Immunitäten verliehen. Die OSZE hat jedoch mit Stand 2000 einundzwanzig Feldmissionen im Einsatz.
- Ortskräfte der Missionen werden vom Ratsbeschluss von Rom nicht erfasst; dabei handelt es sich jedoch um über 2000 vor Ort tätige Personen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesetzliche Garantien (wie Immunität von der Gerichtsbarkeit) benötigen.
- Die Frage der Einkommensteuerbefreiung von OSZE-Beamten wurde im Ratsbeschluss von Rom nicht angesprochen; diese Frage, einschließlich der Besteuerung der Missionsmitglieder und Ortskräfte, sollte in Zukunft jedoch geregelt werden, da die derzeitige Situation unbefriedigend ist und Probleme in Bezug auf eine entsprechende Personalpolitik verursacht.

6. Ein weiterer Grund, warum diese Option ungeeignet erscheint, besteht darin, dass der Ratsbeschluss von Rom nach seiner Verabschiedung im Dezember 1993 nur von 14 Teilnehmerstaaten umgesetzt wurde und sich die Frage stellt, ob die anderen Teilnehmerstaaten bereit wären, den Beschluss im Jahr 2000 umzusetzen.

## 1.2 Verabschiedung eines neuen Ministerbeschlusses als Ersatz für den Ratsbeschluss von Rom

7. Diese Option würde bedeuten, dass ein neues Dokument ausgearbeitet werden muss, in dem neben den Fragen, die im Ratsbeschluss von Rom behandelt wurden, auch die Fragen geregelt werden, die im Ratsbeschluss von Rom ausgeklammert sind (siehe Punkt 1.1); dem Ministerrat müsste ein Beschluss zur Genehmigung vorgelegt werden, in dem die Teilnehmerstaaten zur Umsetzung dieses Dokuments im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts aufgerufen werden. Die Teilnehmerstaaten würden darin ersucht werden, innerhalb einer bestimmten Frist über die Maßnahmen zur Durchführung des Dokuments zu berichten.

8. Diese Option ist eindeutig der vorherigen vorzuziehen, weist aber ebenfalls gewisse Nachteile auf:

- Erstens stellt sich die Frage, wie die Teilnehmerstaaten angesichts der unbefriedigenden Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom veranlasst werden können, diesen neuen Beschluss gewissenhafter und fristgerecht umzusetzen.
- Zweitens könnte es Teilnehmerstaaten, die den Ratsbeschluss von Rom umgesetzt haben, schwer fallen, die zuständigen Behörden ihres Landes zu veranlassen, die notwendigen Maßnahmen zum Ersatz des Römer Beschlusses und zur Umsetzung des neuen Beschlusses zu ergreifen.
- Schließlich sei festgehalten, dass die Verleihung von Rechtsfähigkeit und von Vorrechten und Immunitäten durch einseitige Maßnahmen nicht dieselbe Rechtskraft hat, wie dies anhand eines internationalen Übereinkommens der Fall wäre.

### Schlussfolgerung

9. Die Gefahr, dass der neue Ministerbeschluss nicht in ausreichendem Maße und einheitlich umgesetzt wird, wäre dieselbe wie beim Ratsbeschluss von Rom. Deshalb kann die Option der „einseitigen Aktion“, selbst wenn der Ratsbeschluss von Rom ersetzt wird, keinesfalls als befriedigend angesehen werden.

## 2. MULTILATERALE AKTION

### 2.1 Gründungsvertrag

10. Diese Option wäre die beste rechtliche Lösung gewesen, als die Organisation ins Leben gerufen wurde. Es fragt sich allerdings, ob diese Option noch immer sinnvoll ist und ob sie für die konkrete Frage der Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der OSZE geeignet ist.

11. Mehrere Faktoren lassen darauf schließen, dass ein solcher Vertrag nicht mehr die geeignete Lösung ist.

- Ein Gründungsvertrag, etwa unter der Bezeichnung Statut, Charta oder Satzung, wird als eine von mehreren Staaten oder Völkerrechtssubjekten getroffene völkerrechtliche Vereinbarung zur Gründung einer internationalen Organisation definiert. Ein solches Rechtsdokument legt in der Regel den rechtlichen Rahmen der Aktivitäten der

Organisation fest, definiert das Mandat/die Aufgaben/die Tätigkeit der Organisation und die Befugnisse ihrer verschiedenen Organe und enthält üblicherweise eine Bestimmung über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten, die der Organisation von ihren Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Wie im Hintergrundpapier des Sekretariats<sup>4</sup> aufgezeigt, existiert die OSZE auch ohne einen Gründungsvertrag und kann als zwischenstaatliche Organisation gelten; ihr Mandat und die Befugnisse ihrer Organe sind - wenn auch nicht in rechtsverbindlicher Form - in verschiedenen politischen Dokumenten festgelegt.

- Es ist davon auszugehen, dass die Aushandlung eines Gründungsvertrags für die OSZE ein langwieriger Prozess wäre, da sie Gelegenheit zur neuerlichen Debatte über Fragen böte, die bereits erörtert wurden und zu denen Konsens besteht, auch wenn er manchmal schwer zu erreichen war. Die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Gründungsvertrags würde sicherlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Rechtstextes, der nur die Frage der Rechtspersönlichkeit/Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der OSZE zum Gegenstand hätte.
- Das Inkrafttreten des Gründungsvertrags einer bereits bestehenden Organisation wäre problematisch. Hier gäbe es zwei Möglichkeiten: Er tritt erst in Kraft, wenn er von allen Teilnehmerstaaten ratifiziert wurde (angesichts der großen Zahl der betroffenen Länder könnte diese Lösung das Inkrafttreten des Gründungsvertrags erheblich verzögern), oder er tritt in Kraft, sobald er von einer bestimmten Anzahl von Teilnehmerstaaten ratifiziert wurde (was allerdings zwei Kategorien von Mitgliedern schaffen würde).
- Trotzdem wäre es notwendig, Vereinbarungen oder ein Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten abzuschließen, da die diesbezügliche Bestimmung in einem Gründungsvertrag in der Regel nicht sehr detailliert ist.
- Hier sei angemerkt, dass das in der Vergangenheit vorgebrachte Argument, ein Gründungsvertrag, in dem der zwischenstaatliche Charakter der OSZE anerkannt wird, würde die Organisation ihrer Flexibilität berauben, nicht als relevant gelten kann: Es ist nicht das Rechtsdokument an sich, das einem Gremium Flexibilität verleiht, sondern es sind das diesem Gremium erteilte Mandat und die Mittel, mit denen es zur Durchführung seiner Aktivitäten ausgestattet wird, die es flexibel oder unflexibel machen.

12. Nach diesen Feststellungen scheint es, dass im derzeitigen Stadium der OSZE der Abschluss eines Gründungsvertrags lediglich zu dem Zweck, die Frage der Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der OSZE zu regeln, eine unverhältnismäßige und unangemessene Lösung wäre<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> siehe Punkt II.4, Seite 9

<sup>5</sup> Trotzdem könnte es angesichts der ständig steigenden Aufgaben der OSZE nützlich sein, in Zukunft an die Ausarbeitung eines Dokuments zu denken, in dem die Verantwortlichkeiten der OSZE-Gremien/-Institutionen sowie die von den verschiedenen Gremien der KSZE/OSZE im Laufe der Jahre festgelegten institutionellen Regeln und Vorschriften zusammengefasst sind.

## 2.2 Übereinkommen über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE

13. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass sie speziell die Frage der Rechtspersönlichkeit/Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der OSZE zum Gegenstand hat und der OSZE eine einzige harmonisierte Rechtsgrundlage an die Hand gäbe.

14. Die Mitgliedsländer internationaler Organisationen entscheiden sich meist für eine solche Lösung, wenn sie bereit sind, diesen Organisationen Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten zu verleihen (z. B. Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, Zusatzprotokoll Nr. 1 zum Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit betreffend die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Organisation (OECD)).

15. Wenn die Wahl auf diese Option fällt, würde ein Entwurf zu einem Übereinkommen über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE ausgearbeitet und den gehörig befugten Vertretern der Teilnehmerstaaten zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Dieses Übereinkommen würde dieselbe Art von Vorrechten und Immunitäten vorsehen, wie sie durch einen Ministerbeschluss, der nach innerstaatlichem Recht umgesetzt wird, eingeräumt würden (siehe Punkt 1.2). Außerdem könnte in dem Übereinkommen die Frage der Völkerrechtssubjektivität der OSZE und speziell ihre Vertragsfähigkeit geregelt werden.

16. Da das Übereinkommen eine völkerrechtliche Vereinbarung wäre, müssten die üblichen Schlussbestimmungen festgelegt werden.

17. Andererseits würde diese Lösung in den meisten Fällen die Ratifikation des Übereinkommens gemäß den verfassungsrechtlichen Erfordernissen jedes Teilnehmerstaats voraussetzen, was sich als langwieriger Prozess erweisen könnte.

18. Das Inkrafttreten könnte Probleme aufwerfen. Wie beim Gründungsvertrag gibt es auch hier zwei Möglichkeiten: Das Übereinkommen kann in Kraft treten, sobald es durch alle Teilnehmerstaaten ratifiziert wurde. Die bessere Lösung wäre es, das Übereinkommen als für diejenigen Teilnehmerstaaten in Kraft getreten zu betrachten, die es ratifiziert haben; damit würde die OSZE zumindest in diesen Ländern über Rechtsfähigkeit und Vorrechte und Immunitäten verfügen.

### Schlussfolgerung

19. Wenn Konsens zur multilateralen Aktion besteht, sprechen mehrere Argumente für die zweite der beiden Optionen, nämlich für das Übereinkommen über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE.

## 3. BILATERALE AKTION

20. Es könnte interessant sein, eine alternative Lösung zu untersuchen, die einen Kompromiss zwischen der einseitigen Aktion (Verleihung der Rechtsfähigkeit und von Vorrechten und Immunitäten nach innerstaatlichem Recht) und der multilateralen Aktion (Ratifikation eines Übereinkommens über die Rechtsfähigkeit und über Vorrechte und Immunitäten) darstellt.

21. Diese alternative Lösung würde in der Verabschiedung eines bilateralen Musterabkommens zwischen der OSZE und jedem Teilnehmerstaat durch den Ministerrat bestehen, das der Organisation Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten verleiht. Die Bestimmungen des Musterabkommens könnten je nach den vom betreffenden Teilnehmerstaat zu gewährenden Vorrechten und Immunitäten formuliert werden, abhängig davon, ob er Gastgeber einer Institution oder Mission ist oder nicht.

22. Der Ministerrat würde die Teilnehmerstaaten auffordern, mit dem OSZE-Sekretariat und dem Amtierenden Vorsitzenden in Verhandlungen über den Abschluss des bilateralen Abkommens einzutreten. Er könnte eine Frist für diese Verhandlungen setzen und die Teilnehmerstaaten einladen, über die im Verhandlungsprozess erreichten Ergebnisse zu berichten.

23. Diese Lösung<sup>6</sup> bietet mehrere Vorteile:

- Durch den Abschluss eines solchen Abkommens mit der OSZE würde der betreffende Teilnehmerstaat implizit anerkennen, dass die Organisation die Fähigkeit hat, es abzuschließen. Das würde die stillschweigende Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der OSZE nach dem Völkerrecht bedeuten; außerdem könnte dies ausdrücklich im Abkommen festgehalten werden.
- Als Partei des bilateralen Abkommens wäre die OSZE in einer stärkeren Position, um die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens durchzusetzen.
- In einigen Ländern könnte ein solches Abkommen ohne Zutun des Parlaments geschlossen werden, was sein Inkrafttreten erleichtern und beschleunigen würde.

#### Schlussfolgerung

24. Es sei darauf hingewiesen, dass gleichgültig, für welche Möglichkeit sich die Teilnehmerstaaten entscheiden, um der OSZE Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten zu verleihen, die Hauptschwierigkeit nicht in der Ausarbeitung geeigneter

---

<sup>6</sup> Diese Lösung wurde 1996 von der Schweiz gewählt. Dieses Land schloss ein Abkommen mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC), in dem die Rechtsstellung dieser Organisation in der Schweiz festgelegt ist. Artikel 1 besagt, dass der Schweizerische Bundesrat für die Zwecke des vorliegenden Abkommens die Völkerrechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften in der Schweiz anerkennt. Dieses Abkommen wurde durch den Leiter des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und den Präsidenten der Organisation unterzeichnet.

Bestimmungen bestehen wird, sondern in ihrer wirksamen und fristgerechten Durchführung durch alle Vertragsstaaten.

SCHWIERIGKEITEN, MIT DENEN DIE OSZE KONFRONTIERT WAR  
BEZIEHUNGSWEISE KONFRONTIERT WERDEN KÖNNTE, DA IHR NICHT VON  
ALLEN TEILNEHMERSTAATEN VÖLKERRECHTSSUBJEKTIVITÄT,  
RECHTSFÄHIGKEIT SOWIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN  
EINGERÄUMT WERDEN

I. SCHWIERIGKEITEN AUFGRUND VON MÄNGELN DES RATSBSCHLUSSES  
VON ROM 1993

1. Fehlen der Völkerrechtssubjektivität

Der Ratsbeschluss von Rom verleiht der OSZE keine Völkerrechtssubjektivität. Vom rein legistischen Standpunkt aus hat das Fehlen der Völkerrechtssubjektivität folgende Konsequenzen:

- Es kann ernste Zweifel an der Fähigkeit der OSZE geben, Verträge, Amtssitzabkommen<sup>1</sup>, Memoranda of Understanding oder andere völkerrechtliche Rechtsdokumente abzuschließen. Wenn die OSZE Abkommen oder ähnliche Rechtsdokumente abgeschlossen hat, könnte ihre Fähigkeit dazu im Nachhinein von der anderen Partei in Frage gestellt werden, wenn sich Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung des Abkommens ergeben;
- die Fähigkeit der OSZE, völkerrechtliche Ansprüche gegenüber Staaten zu erheben, könnte in Frage gestellt werden;
- in einem internationalen Haftungsfall könnten anstelle der OSZE Teilnehmerstaaten für OSZE-Aktivitäten haftbar gemacht werden;
- die OSZE handelt nicht auf derselben Ebene wie andere internationale Organisationen. Bestimmte zwischenstaatliche Organisationen haben Schwierigkeiten, Kooperationsabkommen mit der OSZE einzugehen, was sie daran hindert, gemeinsame Aktionen durchzuführen und konkrete OSZE-Aktivitäten zu finanzieren. In solchen Abkommen sind die Rechte und Pflichten beider Parteien geregelt (z. B. finanzielle Verpflichtungen, Verantwortung und Garantien im Fall finanzieller Unregelmäßigkeiten, Beilegung von Streitigkeiten).

2. Keine Rechtsfähigkeit für die OSZE in ihrer Gesamtheit

Der Ratsbeschluss von Rom sieht keine Rechtsfähigkeit für die OSZE als solche vor, das heißt als Gesamtheit all ihrer konstituierenden Gremien, über die die Mandate der OSZE beschlossen und umgesetzt werden. Es werden nur zwei Institutionen (das Sekretariat und das BDIMR) ausdrücklich genannt. Das bedeutet, dass

---

<sup>1</sup> Deshalb haben Österreich und die Niederlande mit den in ihren Hoheitsgebieten niedergelassenen OSZE-Institutionen kein Amtssitzabkommen geschlossen, wie sie dies in der Regel mit internationalen Organisationen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet tun.

- den anderen Institutionen (Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten<sup>2</sup> und Büro für Medienfreiheit) weder Rechtsfähigkeit noch Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden;
- die OSZE-Missionen im Ratsbeschluss von Rom nicht erfasst sind.

Mit einer Rechtsurkunde, die der OSZE in ihrer Gesamtheit Rechtsfähigkeit verleiht,

- würde die Aushandlung von Memoranda of Understanding zur Einrichtung einer OSZE-Mission erleichtert;
- stünde jedes neue, von den Teilnehmerstaaten geschaffene OSZE-Gremium ab dem Zeitpunkt seiner Einsetzung unter völkerrechtlichem Schutz;
- würde der Abschluss von Amtssitzabkommen erleichtert;
- würde die Eintragung von Vermögenswerten erleichtert;
- würde die Organisation von OSZE-Treffen einschließlich des Abschlusses von Konferenzvereinbarungen erleichtert und der Rechtsschutz der Teilnehmer bei diesen Treffen gewährleistet.

### 3. Besteuerung von OSZE-Gehältern und -Bezügen

Die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer für OSZE-Beamte ist im Ratsbeschluss von Rom nicht geregelt.

- Im Fall von internationalen Bediensteten und Missionsmitgliedern unterliegen Staatsangehörige einiger Teilnehmerstaaten der Einkommensteuerpflicht für ihre von der OSZE bezogenen Einkünfte. Daraus ergeben sich mehrere Probleme:
  - Es ergibt sich eine Ungleichbehandlung der internationalen OSZE-Bediensteten je nach ihrem Herkunftsland.
  - Die Rekrutierung wird gelegentlich erschwert.
  - Es kam aus diesem Grund auch schon zu einigen Kündigungen seitens von Bediensteten.
  - Durch die Besteuerung von OSZE-Gehältern holt sich ein Land indirekt einen Teil der von den Teilnehmerstaaten entrichteten Beiträge zum OSZE-Haushalt zurück.
  - Außerdem könnte das Fehlen der Völkerrechtssubjektivität einige Staaten daran hindern, Vereinbarungen über die in der neuen Dienstvorschrift 6.03 vorgesehene

---

<sup>2</sup> Mehrere Jahre nach der Einrichtung des Büros des HKNM in den Niederlanden könnte ein Gesetz, das dem HKNM Rechtsfähigkeit verleiht und der Institution und ihren Beamten Vorrechte und Immunitäten einräumt, schließlich Ende dieses Jahres vom niederländischen Parlament verabschiedet werden.

Rückerstattung von Steuern zu treffen, die von OSZE-Gehältern entrichtet wurden.

- Im Fall von Ortskräften befreit das Gastland einer Mission nur selten diese Mitarbeiter von der Steuerpflicht in Bezug auf ihre OSZE-Gehälter.
  - Das erhöht die Gehälter für Ortskräfte, da die von ihnen zu entrichtende Steuer berücksichtigt werden muss.
  - Das erschwert die Rekrutierung, vor allem dann, wenn andere internationale Organisationen (wie die UN) - deren Ortskräfte steuerbefreit sind - im Missionsgebiet tätig sind.

## II. SCHWIERIGKEITEN INFOLGE VON UNTERSCHIEDEN BEI DER VERLEIHUNG DER RECHTSFÄHIGKEIT UND VON VORRECHTEN UND IMMUNITÄTEN DURCH DIE MEISTEN TEILNEHMERSTAATEN

### 1. Fehlen der Rechtsfähigkeit und von Vorrechten und Immunitäten in den meisten Teilnehmerstaaten

Die OSZE, ihre Institutionen, ihre Missionen, ihre Bediensteten und die Delegationen bei der OSZE werden von den Teilnehmerstaaten unterschiedlich behandelt:

- OSZE-Beamte genießen keinen Rechtsschutz, wenn sie Dienstreisen in Länder unternehmen, die der OSZE keine Vorrechte und Immunitäten eingeräumt haben. Manche Bedienstete verfügen über Diplomatenpässe, die von ihren nationalen Behörden ausgestellt wurden, diese bieten jedoch nicht immer ausreichenden Schutz.
- Nicht alle Teilnehmerstaaten behandeln die OSZE wie andere internationale Organisationen, was die rasche Erledigung von Sichtvermerkstragen für Dienstreisen und die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken betrifft.
- Bei der Auftragsvergabe und im Beschaffungswesen können sich für die OSZE rechtliche Schwierigkeiten ergeben, wenn eine Lieferfirma bei einem örtlichen Gericht in einem Staat klagt, der der OSZE keine Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Immunitäten eingeräumt hat.
- Die OSZE ist nicht in allen Teilnehmerstaaten von der Umsatzsteuer befreit. Das erhöht die Kosten der OSZE-Missionen in Ländern, die diese Befreiung nicht gewähren. Außerdem könnte die OSZE versucht sein, Aufträge nur an Firmen in Ländern zu vergeben, in denen sie von der Umsatzsteuer befreit ist, um diese nicht bezahlen zu müssen.
- Der ungeklärte Status von Missionen führt zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Wareneinfuhr für Missionen und erhöht deren Kosten.

### 2. Bezugnahme auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen genügt bei OSZE-Missionen nicht

In den meisten Memoranda of Understanding für OSZE-Missionen wird auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen Bezug genommen. Mangels eines sonstigen

internationalen Rechtsdokuments zur Regelung der Rechtsfähigkeit sowie der Vorrechte und Immunitäten der OSZE<sup>3</sup> ist dies ein wertvoller Hinweis, der jedoch für internationale Organisationen nicht optimal und nicht angemessen erscheint.

- Im Wiener Übereinkommen ist keine Rechtsfähigkeit vorgesehen.
- Die Vorrechte und Immunitäten für Diplomaten sind umfassender als jene, die internationalen Beamten gewöhnlich zugestanden werden.
- Das Wiener Übereinkommen sieht keine funktionsbezogene Immunität für Ortskräfte vor, die für OSZE-Missionen unerlässlich wäre.
- Gemäß dem mit dem Gastland einer Mission geschlossenen Memorandum of Understanding werden den Missionsmitgliedern Vorrechte und Immunitäten im Hoheitsgebiet des betreffenden Landes gewährt. Auf Dienstreise zu einer anderen Mission (z. B. für regionale oder bilaterale Projekte) gelten für sie jedoch nicht die vom Gastland der anderen Mission gewährten Vorrechte und Immunitäten. Das schafft offensichtliche Probleme.

### 3. Ortskräfte der Missionen

Die OSZE-Missionen beschäftigen über 2700 Ortskräfte, die meist keinen oder nur einen beschränkten völkerrechtlichen Schutz genießen. Außerdem heißt es im Wiener Übereinkommen, dass Ortskräfte nur in dem Maße Vorrechte und Immunitäten genießen, als sie vom Empfangsstaat zugestanden werden: In der Regel gewähren Länder ihren eigenen Staatsangehörigen unter dem Personal keinen Sonderstatus. Dieser Mangel an Schutz hat unter anderem folgende Konsequenzen:

- Ortskräfte können sogar in OSZE-Angelegenheiten zur Einvernahme oder Zeugenaussage vor örtlichen Behörden vorgeladen werden; die Weigerung, einer Zeugenladung Folge zu leisten, kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (Geld-, Haftstrafen).
- Die OSZE hat in der Vergangenheit zwei Fälle erlebt, in denen Ortskräften keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit gewährt wurde: Herr Stetić von der Mission in Bosnien und Herzegowina wurde in Kroatien im Zuge der Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten festgenommen und zu mehr als 10 Jahren verurteilt, und Herr Kastrati von der ehemaligen Kosovo-Verifizierungsmission (KVM) wurde wegen angeblicher Spionage zu 14 Jahren verurteilt.

---

<sup>3</sup> Wie bereits festgestellt, sind im Ratsbeschluss von Rom die OSZE-Missionen ausgeklammert.

**Liste möglicher Bestimmungen eines  
Übereinkommens oder eines bilateralen Musterabkommens  
über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE**

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
	<p><b><u>Präambel</u></b><sup>1</sup></p> <p>[Zweck des vorliegenden Rechtsdokuments]</p>	
	<p><b><u>Artikel 1: Begriffsbestimmung</u></b></p> <p><b>Für die Zwecke dieses Übereinkommens/Abkommens gilt der Begriff „OSZE“ für die Organisation in ihrer Gesamtheit einschließlich aller Gremien, über die OSZE-Mandate beschlossen und umgesetzt werden, etwa die Entscheidungsgremien, Institutionen und Missionen.</b></p>	<p><i>Das bedeutet, dass mit der Erwähnung der OSZE in diesem Dokument auch alle OSZE-Institutionen sowie die OSZE-Missionen und -Feldaktivitäten gemeint sind.</i></p>
<p><b><u>Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen</u></b></p> <p>1. Die KSZE-Teilnehmerstaaten werden nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzgeberischen und sonstigen einschlägigen Voraussetzungen folgenden KSZE-Institutionen eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit gewähren, insbesondere die Vertragsfähigkeit, die Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie rechtliche Verfahren anzustrengen und sich daran zu beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem KSZE-Sekretariat,</li> <li>- dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR),</li> </ul>	<p><b><u>Artikel 2: Völkerrechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit der OSZE</u></b></p> <p>1. <b>Die OSZE besitzt Völkerrechtssubjektivität.</b></p> <p>2. <b>Die OSZE genießt in den Hoheitsgebieten der Teilnehmerstaaten</b> die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen.</p>	<p><i>Die OSZE sollte als Gesamtorganisation Völkerrechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit besitzen, wie dies bei anderen internationalen Organisationen der Fall ist [Siehe Teil I Absätze 1 und 2 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten, mit denen die OSZE konfrontiert war oder konfrontiert werden könnte - SEC.GAL/71/00, 13. Juli 2000.]</i></p>

<sup>1</sup> Änderungen und zusätzliche Bestimmungen in Fettdruck

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
<p>- allen anderen vom KSZE-Rat festgelegten KSZE-Institutionen.</p>		
<p><b><u>Vorrechte und Immunitäten: Allgemeines</u></b></p> <p>2. Die KSZE-Teilnehmerstaaten gewähren nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzgeberischen und sonstigen einschlägigen Voraussetzungen die in den Absätzen 4 - 16 unten ausgeführten Vorrechte und Immunitäten.</p>	<p><b><u>Artikel 3: OSZE-Vorrechte und -Immunitäten: Allgemeines</u></b></p>	<p><i>In den Schlussbestimmungen wird festgelegt, wie dieses Rechtsdokument umzusetzen ist; ihre Formulierung wird davon abhängen, ob es sich um ein Übereinkommen oder ein bilaterales Musterabkommen handelt.</i></p>
<p>3. Die Vorrechte und Immunitäten werden den KSZE-Institutionen lediglich im Interesse dieser Institutionen gewährt. Der Generalsekretär der KSZE kann in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.</p>	<p><b>Die OSZE genießt in den Hoheitsgebieten der Teilnehmerstaaten die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung ihrer Zwecke erforderlich sind</b></p>	<p><i>Der OSZE sollten als Gesamtorganisation Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden. [Siehe Teil II Absatz 1 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten.] Artikel 105 (1) der Charta der Vereinten Nationen</i></p>
<p>Die Vorrechte und Immunitäten werden Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die Immunität wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung des Zweckes, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann. Ein Beschluss über die Aufhebung der Immunität wird gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Beamte und Mitarbeiter der KSZE-Institutionen und die Teilnehmer von KSZE-Missionen vom Generalsekretär der KSZE in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden;</li> <li>- für den Generalsekretär und den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten vom amtierenden Vorsitzenden.</li> </ul>		<p><i>Verschoben nach Artikel 7 Absatz 2 (Vertreter der Teilnehmerstaaten) und nach Artikel 8 Absatz 5 (OSZE-Beamte)</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
<p>Jede Regierung kann die Immunität ihrer eigenen Vertreter aufheben.</p>		
<p><b><u>KSZE-Institutionen</u></b></p> <p>4. Die KSZE-Institutionen, ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen in Bezug auf die Gerichtsbarkeit dieselbe Immunität wie ausländische Staaten.</p>	<p><b><u>Artikel 4: OSZE-Eigentum und -Vermögenswerte</u></b></p> <p>1. Die <b>OSZE</b>, ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind von <b>jeglicher</b> Gerichtsbarkeit befreit, <b>es sei denn, dass die Organisation in einem Sonderfall ausdrücklich auf dieses Vorrecht verzichtet. Es besteht jedoch Einverständnis, dass der Verzicht sich nicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erstrecken kann.</b></p>	<p><i>Artikel II Abschnitt 2 des Übereinkommens von 1946 über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen (UN-Übereinkommen)</i></p> <p><i>Diese Bestimmung betrifft Eigentum und Vermögenswerte der OSZE-Institutionen <u>und</u> -Missionen [siehe Teil II Absatz 1 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten].</i></p>
<p>5. Die Räumlichkeiten der KSZE-Institutionen sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.</p>	<p>2. Die Räumlichkeiten der OSZE sind unverletzlich. Das Eigentum und die Vermögenswerte der OSZE, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.</p>	<p><i>Keine Änderung, außer, dass „KSZE-Institutionen“ durch „OSZE“ ersetzt wird, womit Institutionen <u>und</u> Missionen erfasst sind</i></p>
<p>6. Die Archive der KSZE-Institutionen sind unverletzlich.</p>	<p>3. Die Archive der OSZE sowie im Allgemeinen alle ihr gehörigen oder in ihren Händen befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.</p>	<p><i>Artikel II Abschnitt 4 des UN-Übereinkommens</i></p>
<p>7. Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltmaßnahmen unterworfen zu sein, können die KSZE-Institutionen</p> <p>(a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die ihren Zielen entsprechen;</p> <p>(b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere</p>	<p>4. Ohne durch eine finanzielle Überwachung, Regelung oder ein Moratorium irgendwelcher Art behindert zu sein, kann die <b>OSZE</b></p> <p>(a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die ihren Zielen entsprechen;</p> <p>(b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.</p>	<p><i>Keine Änderung, außer dass „OSZE-Institutionen“ durch „OSZE“ ersetzt wird, womit Institutionen <u>und</u> Missionen erfasst sind</i></p> <p><i>Nach Artikel II Abschnitt 5 des UN-Übereinkommens</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
Währung umwechseln.		
<p>8. Die KSZE-Institutionen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung</p> <p>(a) von jeder direkten Steuer; jedoch verlangen die KSZE-Institutionen keine Befreiung von Steuern, die lediglich Gebühren für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen;</p> <p>(b) von allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen hinsichtlich der von den KSZE-Institutionen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände; die demgemäß zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht in dem Staat verkauft werden, in den sie eingeführt wurden, es sei denn zu Bedingungen, denen die Regierung dieses Staates zugestimmt hat.</p>	<p>5. Die OSZE, ihre Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind</p> <p>(a) befreit von allen direkten Steuern. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die OSZE keine Befreiung von Steuern verlangen wird, die in Wirklichkeit nicht mehr sind als Abgaben für öffentliche Dienstleistungen;</p> <p>(b) befreit von Zollgebühren hinsichtlich der von der OSZE für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die auf diese Weise eingeführten Güter auf dem Gebiet des Einfuhrlandes nicht verkauft werden, es sei denn zu den mit der Regierung dieses Landes vereinbarten Bedingungen.</p>	<p><i>Keine Änderung, außer dass „OSZE-Institutionen“ durch „OSZE“ ersetzt wird, womit Institutionen <u>und</u> Missionen erfasst sind [siehe Teil II Absatz 1 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten].</i></p> <p><i>Nach Artikel II Abschnitt 6 des UN-Übereinkommens</i></p>
<p>9. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der KSZE-Institutionen erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Abgaben und Steuern enthält, gewährt der Staat, der die Abgaben und Steuern erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern und Abgaben.</p>	<p>6. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der OSZE erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Abgaben und Steuern enthält, gewährt der Teilnehmerstaat, der die Abgaben oder Steuern erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern oder Abgaben.</p>	<p><i>Keine Änderung, außer dass „OSZE-Institutionen“ durch „OSZE“ ersetzt wird, womit Institutionen <u>und</u> Missionen erfasst sind</i></p>
<p>10. Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießen die KSZE-Institutionen dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.</p>	<p><b><u>Artikel 5: Erleichterungen für den Nachrichtenverkehr</u></b></p> <p>Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr <b>genießt die OSZE</b> dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.</p>	<p><i>Keine Änderung, außer dass „OSZE-Institutionen“ durch „OSZE“ ersetzt wird, womit Institutionen <u>und</u> Missionen erfasst sind</i></p> <p><i>Es könnten jedoch zusätzliche Bestimmungen überlegt werden:</i></p> <p><i>Keine Zensur für amtlichen Schrift- und Nach-</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
		<p><i>richtenverkehr [siehe Artikel III Abschnitt 9 des UN-Übereinkommens]</i></p> <p><i>Recht auf Gebrauch von Codes sowie zur Versendung und zum Empfang von Briefen durch Kuriere oder in Postsäcken, für die dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und Kuriersäcke gelten [siehe Artikel III Abschnitt 10 des UN-Übereinkommens]</i></p>
<p><b><u>Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten</u></b></p> <p>11. Teilnehmerstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich ständige KSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.</p>	<p><b><u>Artikel 6: Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten bei der OSZE</u></b></p> <p>Teilnehmerstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ständige OSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern diplomatische Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p><b><u>Vertreter von Teilnehmerstaaten</u></b></p> <p>12. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die KSZE-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der KSZE-Institutionen teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;</p>	<p><b><u>Artikel 7: Vertreter der Teilnehmerstaaten</u></b></p> <p>1. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die OSZE-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der OSZE teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) <b>Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und vor Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks und in Bezug auf ihre mündlichen oder schriftlichen Äußerungen sowie alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter setzen, Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit, und zwar auch dann, wenn die betreffen-</b></p>	<p><i>Artikel IV Abschnitte 11 (a) und 12 des UN-Übereinkommens</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
<p>(b) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;</p> <p>(c) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;</p> <p>(d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Diplomaten ausländischer Staaten;</p> <p>(e) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten.</p>	<p><b>den Personen nicht mehr Vertreter der Teilnehmerstaaten sind;</b></p> <p>(b) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;</p> <p>(c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und <b>Formalitäten</b> der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten;</p> <p>(d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;</p> <p>(e) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten ausländischer Staaten;</p> <p>(f) <b>das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen.</b></p>	<p><i>Artikel IV Abschnitt 11 (c) des UN-Übereinkommens</i></p>
	<p>2. Die Vorrechte und Immunitäten werden <b>den Vertretern der Teilnehmerstaaten</b> nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben zu sichern. Die Immunität wird in jedem Fall aufgehoben, in dem die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und in dem die Immunität ohne Nachteil für den Zweck, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann. Die betreffende Regierung kann die Immunität ihrer Vertreter aufheben.</p>	<p><i>Bisher Absatz 2 des Ratsbeschlusses von Rom</i></p> <p><i>Artikel IV Abschnitt 14 des UN-Übereinkommens</i></p>
<p>Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf das Verhältnis zwischen einem</p>	<p>3. Die Bestimmungen <b>von Absatz 1</b> sind nicht anwendbar auf einen Vertreter gegenüber dem Staat,</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Artikel IV Abschnitt 15 des UN-Übereinkommens</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
Vertreter zu dem Staat, dessen Vertreter er/sie ist oder war.	dessen Vertreter er ist oder war.	
In diesem Absatz umfasst der Begriff „Vertreter“ alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Experten und Sekretäre von Delegationen.	4. Die in diesem Absatz verwendete Bezeichnung „Vertreter“ umfasst alle Delegierten, Delegiertenstellvertreter, Berater, Sachverständigen und Sekretäre der Delegation.	<i>Keine Änderung</i>  <i>Artikel IV Abschnitt 16 des UN-Übereinkommens</i>
<p><b><u>KSZE-Beamte</u></b></p> <p>7. Die KSZE-Beamten genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;</p> <p>(b) Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;</p> <p>(c) Befreiung für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;</p> <p>(d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Bedienstete vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung beglaubigten diplomatischen Missionen angehören;</p> <p>(e) für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder in</p>	<p><b><u>Artikel 8: OSZE-Beamte</u></b></p> <p>1. Die OSZE-Beamten genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) <b>Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und vor der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses mit der OSZE, für in amtlicher Eigenschaft vorgenommene Handlungen, einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;</b></p> <p>(b) <b>Befreiung von allen Steuern in Bezug auf die von der OSZE bezahlten Gehälter und Einkünfte;</b></p> <p>(c) Befreiung von den Verpflichtungen zum nationalen Dienst;</p> <p>(d) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und <b>Formalitäten</b> der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;</p> <p>(e) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Beamte vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung akkreditierten</p>	<p><i>Bediensteten der OSZE-Institutionen und Missionsmitgliedern einschließlich Ortskräften sollten dieselben Vorrechte und Immunitäten zugestanden werden. [Siehe Teil II Absatz 3 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten]</i></p> <p><i>Diese Bestimmung ähnelt Absatz 15 (a) und (b) des Ratsbeschlusses von Rom.</i></p> <p><i>Artikel IV Abschnitt 18 (b) des UN-Übereinkommens [siehe Teil I Absatz 3 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten]</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
<p>Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie diplomatische Vertreter;</p> <p>(f) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und dieselben Güter zollfrei auszuführen, wenn sie ihre Dienststelle verlassen.</p>	<p>diplomatischen Missionen angehören;</p> <p>(f) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie diplomatische Gesandte für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;</p> <p>(g) das Recht, ihre Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände bei ihrem ersten Dienstantritt im betreffenden Land zollfrei einzuführen und bei ihrem Austritt aus dem Dienst zollfrei auszuführen.</p>	
<p>Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, die in den Punkten (b) - (f) oben angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.</p>	<p>2. Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, die in den Punkten (c) - (f) oben angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.</p>	<p><i>Keine Änderung</i> <i>Steuerbefreiung sollte jedoch auch den Staatsangehörigen und ständig in dem betreffenden Staat wohnhaften Personen gewährt werden.</i></p>
<p>Die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer für KSZE-Beamte wird von diesem Absatz nicht berührt.</p>		<p><i>Siehe neuen Absatz 15 (b)</i></p>
<p>In diesem Absatz umfasst der Begriff „KSZE-Beamte“ den Generalsekretär, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und Personen, die vom entsprechenden Entscheidungsgremium der KSZE festgelegte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium ernannt wurden.</p>	<p><b>3. Für die Zwecke dieses Übereinkommens/Abkommens gilt der Begriff „OSZE-Beamte“ für Bedienstete der OSZE-Institutionen und Mitglieder der OSZE-Missionen einschließlich von Ortskräften.</b></p>	
	<p><b>4. Außer den in Absatz 1 aufgeführten Vorrechten und Immunitäten werden dem Generalsekretär, den Leitern der Institutionen und Missionsleitern in Bezug auf sich selbst, ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder dieselben Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen im Einklang mit dem Völkerrecht gewährt wie diplomatischen Gesandten.</b></p>	<p><i>Artikel V Abschnitt 19 des UN-Übereinkommens</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
	<p>5. Die Vorrechte und Immunitäten werden den OSZE-Beamten im Interesse der OSZE und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Beamten aufzuheben, wenn die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und ohne Schädigung der Interessen der OSZE aufgehoben werden kann. Im Fall des Generalsekretärs, der Leiter der Institutionen und der Missionsleiter obliegt es dem Amtierenden Vorsitzenden, die Immunität aufzuheben.</p>	<p><i>Bisher Absatz 2 des Ratsbeschlusses von Rom</i></p> <p><i>Artikel V Abschnitt 20 des UN-Übereinkommens</i></p> <p><i>Zur Diskussion: Sollte die Aufhebung in Bezug auf die Institutions- und Missionsleiter nicht in die Zuständigkeit des Generalsekretärs fallen?</i></p>
	<p>6. Die OSZE arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden des Teilnehmerstaats zusammen, um die angemessene Handhabung der Rechtsprechung zu erleichtern, die Beachtung der Polizeivorschriften zu sichern und jeden Missbrauch im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.</p>	<p><i>Artikel V Abschnitt 21 des UN-Übereinkommens</i></p>
<p>14. Die Bediensteten der KSZE-Institutionen sind von den im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Heimatstaates unterstehen oder freiwillig Beiträge an eine private Versicherung entrichten, die angemessene Leistungen erbringt.</p> <p>Sofern die Bediensteten der KSZE-Institutionen durch ein Sozialversicherungssystem der KSZE-Institution oder ein System, dem die KSZE-Institution angehört, das angemessene Leistungen erbringt, gedeckt sind, sind sie von der verpflichtenden staat-</p>	<p>7. Die OSZE-Beamten sind von den im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Heimatstaats unterstehen oder freiwillig Beiträge zu einer privaten Versicherung leisten, die angemessene Leistungen erbringt.</p> <p>8. Sofern die OSZE-Beamten durch ein Sozialversicherungssystem der OSZE oder ein System, dem die OSZE angehört, gedeckt sind, das angemessene Leistungen erbringt, sind sie von der verpflichtenden staatlichen Sozialversicherung befreit.</p>	<p><i>Keine Änderung außer „OSZE-Beamte“ anstelle von „Bedienstete der KSZE-Institutionen“, wodurch die Bediensteten der OSZE-Institutionen und die Mitglieder der OSZE-Mission erfasst sind (siehe Absatz 3)</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
<p>lichen Sozialversicherung befreit.</p>		
<p><b><u>Teilnehmer von KSZE-Missionen</u></b></p> <p>15. Teilnehmer von KSZE-Missionen, die von einem Entscheidungsgremium der KSZE eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die KSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) Immunität von Festnahme oder Haft;</p> <p>(b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen);</p> <p>(c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;</p> <p>(d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck;</p> <p>(e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und allen Formalitäten der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;</p>	<p><b><u>Artikel 9: Persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden</u></b></p> <p>Persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die OSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und Immunität <b>von der Gerichtsbarkeit</b>, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;</p> <p>(b) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;</p> <p>(c) Das Recht, Codes zu benutzen und Dokumente oder Schriftstücke durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck;</p> <p>(d) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und allen Formalitäten der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;</p> <p>(e) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;</p> <p>(f) dieselben Vorrechte und Erleichterungen in Bezug</p>	<p><i>Da Missionsmitglieder OSZE-Beamte sind, werden sie über dieselben Vorrechte und Immunitäten verfügen wie andere OSZE-Beamte, d. h. über die in Artikel 8 genannten. Diese Bestimmung ist daher nur für persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden erforderlich.</i></p> <p><i>Frage: Ist es angezeigt, Bestimmungen für im Auftrag der OSZE tätige Experten vorzusehen? (Siehe Artikel VI des UN-Übereinkommens.)</i></p>

<b>RATSBESCHLUSS VON ROM 1993</b>	<b>NEUE BESTIMMUNGEN</b>	<b>KOMMENTAR</b>
<p>(f) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden;</p> <p>(g) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Vorrechte und Erleichterungen wie Diplomaten;</p> <p>(h) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten;</p> <p>(i) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen auf ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.</p>	<p>auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten;</p> <p>(g) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimbeförderung wie Diplomaten;</p> <p>(h) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.</p>	
<p>Der von den KSZE-Missionen in Ausübung ihres Mandats benutzten Ausrüstung wird dieselbe Behandlung gewährt, wie sie in den Absätzen 4, 5, 8 und 9 vorgesehen ist.</p>		<p><i>Da Missionen im Begriff „OSZE“ mit eingeschlossen sind, ist diese Bestimmung überflüssig, da die Vorrechte und Immunitäten der OSZE auch für Missionen gelten.</i></p>
<p>16. Teilnehmer anderer unter der Schirmherrschaft der KSZE stehender Missionen als der in Absatz 15 genannten genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die KSZE die in Absatz 15 Buchstaben b, c, e und f vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten. Der amtierende Vorsitzende kann darum ersuchen, dass diesen Teilnehmern die Vorrechte und Immunitäten nach Absatz 15 Buchstaben a, d, g, h und i in Situationen gewährt werden, in denen sie auf konkrete Schwierigkeiten stoßen könnten.</p>		<p><i>Ist es noch nötig, zwischen verschiedenen Arten von Missionen zu unterscheiden?</i></p>
<p><b><u>KSZE-Personalausweis</u></b></p> <p>17. Die KSZE kann Personen, die dienstlich für</p>	<p><b><u>Artikel 10: OSZE-Personalausweis</u></b></p> <p>1. Die OSZE kann Personen, die für die OSZE</p>	<p><i>Siehe Artikel VII Abschnitt 24 des UN-Übereinkommens: „Die Organisation der Vereinten Nationen kann Laissez-passer an ihre Beamten</i></p>

<b>RATSBESCHLUSS VON ROM 1993</b>	<b>NEUE BESTIMMUNGEN</b>	<b>KOMMENTAR</b>
<p>die KSZE unterwegs sind, einen KSZE-Personalausweis ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.</p>	<p>Dienstreisen unternehmen, einen <b>OSZE</b>-Personalausweis ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.</p>	<p><i>ausgeben. Die Mitgliedstaaten anerkennen und nehmen diese Laissez-passer ... als gültige Reisedokumente an.“</i></p>
<p>18. Stellt der Inhaber eines solchen KSZE-Personalausweises einen (etwa erforderlichen) Sichtvermerk-Antrag, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.</p>	<p>8. Stellt der Inhaber eines solchen <b>OSZE</b>-Personalausweises einen (etwa erforderlichen) Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.</p>	
	<p><b><u>Artikel 11: Schlussbestimmungen</u></b></p> <p>[Beilegung von Streitigkeiten] [Beitritt, Ratifikation, Genehmigung] [Verwahrer] [Sprachen] [Inkrafttreten]</p>	

Anhang 1

ENTWURF

**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSFÄHIGKEIT  
DER OSZE UND IHRE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN**

*[Die Artikel 1 bis 9 beruhen auf dem Ratsbeschluss von Rom; die Änderungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet.]*

**Artikel 1**  
**Begriffsbestimmung**

**Für die Zwecke dieses Übereinkommens**

- (a) **schließt der Begriff „OSZE“ die Entscheidungsgremien, Institutionen und Missionen der OSZE ein;**
- (b) **bezeichnet der Begriff „Teilnehmerstaaten“ die Teilnehmerstaaten der OSZE;**
- (c) **umfasst der Begriff „Vertreter der Teilnehmerstaaten“ die Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Experten und Sekretäre von Delegationen der Teilnehmerstaaten;**
- (d) **umfasst der Begriff „Institutionen“ das OSZE-Sekretariat, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), das Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM), das Büro des Beauftragten für Medienfreiheit und jede andere vom Ständigen Rat bestimmte OSZE-Institution;**
- (e) **bezeichnet der Begriff „Missionen“ die OSZE-Missionen, einschließlich OSZE-Zentren, -Gruppen, -Präsenzen, -Büros und jeder anderen Feldoperation;**
- (f) **bezeichnet der Begriff „Generalsekretär“ den Generalsekretär der OSZE;**
- (g) **schließt der Begriff „OSZE-Beamte“ den Generalsekretär, die anderen Leiter von Institutionen sowie Personen ein, die von den entsprechenden Entscheidungsgremien festgelegte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium benannt werden;**
- (h) **bezeichnet der Begriff „Mitglieder von OSZE-Missionen“ die bei den Missionen beschäftigten Personen mit Ausnahme der nach Stundenlohn bezahlten Ortskräfte.**

**Artikel 2**  
**Rechtsfähigkeit**

**Die OSZE genießt in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens** die für die Wahrnehmung **ihrer** Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen.

**Artikel 3**  
**Vorrechte und Immunitäten: Allgemeines**

1. **Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens** gewähren Vorrechte und Immunitäten im Interesse der **OSZE**. Die Immunität kann vom Generalsekretär in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden aufgehoben werden.

2. Die Vorrechte und Immunitäten werden Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben zu sichern. Die Immunität wird in jedem Fall aufgehoben, in dem die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und in dem die Immunität ohne Nachteil für den Zweck, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann. Der Beschluss, die Immunität aufzuheben, obliegt

- (a) in Bezug auf **OSZE-Beamte** und Mitglieder der **OSZE-Missionen** dem Generalsekretär in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden;
- (b) in Bezug auf den Generalsekretär, **die anderen Leiter von Institutionen, die Missionsleiter und die persönlichen Vertreter/Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden** dem Amtierenden Vorsitzenden.

Eine Regierung kann die Immunität ihrer eigenen Vertreter aufheben.

**Artikel 4**  
**OSZE-Eigentum und -Vermögenswerte**

1. Die **OSZE**, ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, genießen dieselbe Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten.

2. Die Räumlichkeiten der **OSZE** sind unverletzlich. Das Eigentum und die Vermögenswerte der **OSZE**, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.

3. Die Archive der **OSZE** sind unverletzlich.

4. Ohne durch eine finanzielle Überwachung, Regelung oder ein Moratorium irgendwelcher Art behindert zu sein, kann die **OSZE**

- (a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die ihren Zielen entsprechen;

- (b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.
5. Die **OSZE**, **ihre** Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind
- (a) befreit von allen direkten Steuern. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die **OSZE** keine Befreiung von Steuern verlangen wird, die in Wirklichkeit nicht mehr sind als Abgaben für öffentliche Dienstleistungen;
  - (b) befreit von Zollgebühren hinsichtlich der von der **OSZE** für **ihren** amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die auf diese Weise eingeführten Güter auf dem Gebiet des Einfuhrlandes nicht verkauft werden, es sei denn zu den mit der Regierung dieses Landes vereinbarten Bedingungen.
6. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der **OSZE** erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Abgaben oder Steuern enthält, gewährt der **Vertragsstaat dieses Übereinkommens**, der die Abgaben oder Steuern erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern oder Abgaben.
7. Für **ihren** amtlichen Nachrichtenverkehr genießt die **OSZE** dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.

#### Artikel 5

##### Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten

**Vertragsstaaten dieses Übereinkommens**, in deren Hoheitsgebiet sich ständige **OSZE**-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern diplomatische Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.

#### Artikel 6

##### Vertreter der Teilnehmerstaaten

1. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die **OSZE**-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der **OSZE** teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:
- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft setzen;
  - (b) Unverletzlichkeit aller Schriftstück und Urkunden;
  - (c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten;

- (d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;
  - (e) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten ausländischer Staaten.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 sind nicht anwendbar auf einen Vertreter gegenüber dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.

### Artikel 7 OSZE-Beamte

1. Die **OSZE-Beamten** genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:
- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft setzen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
  - (b) Befreiung von den Verpflichtungen zum nationalen Dienst;
  - (c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Beamte vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung akkreditierten diplomatischen Missionen angehören;
  - (e) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie **Diplomaten** für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (f) das Recht, ihre Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände bei ihrem ersten Dienstantritt im betreffenden Land zollfrei einzuführen und bei ihrem Austritt aus dem Dienst zollfrei auszuführen.
2. Kein **Vertragsstaat dieses Übereinkommens** ist verpflichtet, die in den Punkten (b) - (f) angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.

*[Die Bestimmungen über die Sozialversicherung sollten ausgeklammert und im Musterabkommen behandelt werden, da sie die Beziehungen zum Gastland betreffen.]*

### Artikel 8 Mitglieder der OSZE-Missionen und persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden

Mitglieder der **OSZE-Missionen**, die von Entscheidungsgremien der **OSZE** eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die **OSZE** folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung;

- (b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- (c) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;
- (d) das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck;
- (e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und Formalitäten der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- (f) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten;
- (g) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten;
- (h) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie Diplomaten;
- (i) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.

*[Die Bestimmung über Ausrüstungsgegenstände zum Gebrauch durch die OSZE-Missionen ist in Artikel 3 enthalten und ist im Musterabkommen näher auszuführen.]*

*[Die Bestimmung über die Mitglieder anderer Missionen wurde gestrichen, da nicht klar ist, um welche Art von Missionen es sich dabei handeln soll.]*

#### **Artikel 9** **OSZE-Personalausweis**

1. Die **OSZE** kann Personen, die für die **OSZE** Dienstreisen unternehmen, einen **OSZE-Personalausweis** ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A zu **diesem Übereinkommen** festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.
2. Stellt der Inhaber eines solchen **OSZE-Personalausweises** einen (gegebenenfalls erforderlichen) Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.

#### **Artikel 10** **Abkommen zwischen der OSZE und einem Gastland**

1. **Liegt ein Beschluss vor, eine OSZE-Institution oder -Mission im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens einzurichten, schließt dieser Staat in Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen ehestmöglich, nachdem dieser Beschluss gefasst wurde, ein Abkommen mit der OSZE, in dem er zusätzliche Vorrechte und Immunitäten gemäß Anhang B zu diesem Übereinkommen einräumt.**

**2. Derartige Abkommen können nötigenfalls geschlossen werden, um die bereits durch innerstaatliches Recht oder durch Memoranda of Understanding gewährten Vorrechte und Immunitäten im Hinblick auf die Gewährung der in Anhang B zu diesem Übereinkommen beschriebenen zusätzlichen Vorrechte und Immunitäten zu ergänzen.**

*[Die folgenden Bestimmungen beruhen mit Ausnahme von Artikel 12 auf Kapitel V des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE; die Änderungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet.]*

### **Artikel 11**

#### **Unterzeichnung und Inkrafttreten**

1. **Dieses** Übereinkommen liegt für die Teilnehmerstaaten bei der Regierung ... bis zum ... zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation.

2. **Dieses** Übereinkommen tritt zwei Monate nach Hinterlegung **entweder**

(a) **einer Ratifikationsurkunde oder**

(b) **einer Benachrichtigung über die Implementierung von Anhang 1 zum Ratsbeschluss von Rom vom 1. Dezember 1993 über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen und ihre Vorrechte und Immunitäten in seiner durch den Ständigen Rat mit Beschluss vom ... November 2000 ergänzten Fassung**

**durch alle Teilnehmerstaaten** in Kraft.

3. Die Teilnehmerstaaten, die **dieses** Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten.

4. Für jeden **Teilnehmerstaat**, der dieses Übereinkommen nach **dem Tag seines Inkrafttretens** ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt **dieses** Übereinkommen zwei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Die Regierung ... ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

### **Artikel 12**

#### **Vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens**

**Ein Teilnehmerstaat kann bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Übereinkommens erklären, dass er dieses Übereinkommen ab dem Tag der Unterzeichnung oder Ratifikation vorläufig anwenden wird.**

### **Artikel 13**

#### **Vorbehalte**

Vorbehalte zu **diesem** Übereinkommen sind nicht zulässig [, sofern sie darin nicht ausdrücklich zugelassen sind].

#### Artikel 14 Änderungen

1. Änderungen zu **diesem** Übereinkommen müssen nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen werden.
2. Änderungen zu **diesem** Übereinkommen können von jedem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagen werden; sie werden vom Verwahrer dem **Generalsekretär** zur Weiterleitung an die Teilnehmerstaaten übermittelt.
3. Beschließt der **Ständige Rat** den vorgeschlagenen Wortlaut der Änderung, so wird dieser vom Verwahrer an die Vertragsstaaten **dieses** Übereinkommens zur Annahme nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse weitergeleitet.
4. Jede derartige Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsstaaten **dieses Übereinkommens** dem Verwahrer ihre Annahme der Änderung mitgeteilt haben.

#### Artikel 15 Kündigung

1. Jeder Vertragsstaat **dieses** Übereinkommens kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

#### Artikel 16 Notifikationen und Mitteilungen

Die vom Verwahrer vorzunehmenden Notifikationen und Mitteilungen werden dem **Generalsekretär** zur Weiterleitung an die Teilnehmerstaaten übermittelt.

#### Artikel 17 Nichtvertragsparteien

Im Einklang mit dem Völkerrecht wird bekräftigt, dass nichts in **diesem** Übereinkommen so auszulegen ist, dass Teilnehmerstaaten, die nicht Vertragsparteien **dieses** Übereinkommens sind, Verpflichtungen entstehen, sofern solche Verpflichtungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind und von solchen Staaten nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt werden.

Geschehen zu .....

In deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache, wobei alle sechs Sprachen gleichermaßen verbindlich sind,

Am .....

**Anhang A: OSZE-Personalausweis**

**Anhang B: Musterabkommen**

Anhang A zu Anhang 1

OSZE-PERSONAL AUSWEIS

Vorname:

Familienname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber des Reisepasses/Diplomatenpasses Nr. ....., ausgestellt am ..... von .....

Hiermit wird bescheinigt, dass die in diesem Dokument genannte Person vom ..... bis ..... in dem (den) folgenden **OSZE**-Teilnehmerstaat(en) für die **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa („OSZE“)** Amtsgeschäfte verrichtet: .....

Die **OSZE** ersucht hiermit alle Betroffenen, die in diesem Dokument genannte Person

- unverzüglich und ungehindert passieren zu lassen und
- ihr wenn nötig allen erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

Dieses Dokument gilt nicht als Ersatz für Reisedokumente, die unter Umständen für die Ein- und Ausreise erforderlich sind.

Ausgestellt in ..... am ..... von ..... (entsprechendes **OSZE**-Organ)

Unterschrift:

Titel:

Anhang 2

Treffen vom 21. und 22. September  
bzw. 16. und 17. Oktober 2000  
über die Rechtsfähigkeit der OSZE

**ENTWURF EINES MUSTERABKOMMENS ODER EINES ÜBEREINKOMMENS  
ÜBER DIE RECHTSFÄHIGKEIT UND DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN  
DER OSZE**

**Präambel**

[Zweck des vorliegenden Rechtsdokuments]

**... Die Notwendigkeit erkennend, dass die OSZE und ihr Personal die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten genießen<sup>1</sup> ...**  
*(ehemaliger Artikel 3)*

**Artikel 1**  
**Begriffsbestimmung**

Für die Zwecke dieses Abkommens/Übereinkommens

- (a) bezeichnet der Begriff „OSZE“ die **Organisation in ihrer Gesamtheit** einschließlich ihrer Entscheidungsgremien, Institutionen und Missionen;
- (b) **bezeichnet der Begriff „Missionen“ die OSZE-Missionen einschließlich OSZE-Zentren, -Gruppen, -Präsenzen, -Büros und jeder anderen Feldoperation.**
- (c) bezeichnet der Begriff „Vertreter der Teilnehmerstaaten“ die Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Experten und Sekretäre von Delegationen der Teilnehmerstaaten;
- (d) bezeichnet der Begriff „OSZE-Beamte“ die Bediensteten der OSZE-Institutionen und die Mitglieder der OSZE-Missionen, ~~einschließlich von Ortskräften~~ **mit Ausnahme der nach Stundenlohn bezahlten Ortskräfte.**

---

<sup>1</sup> Änderungen gegenüber dem Dokument CIO.GAL/70/00 vom 22. August 2000 nach den Erörterungen auf dem Treffen vom 21. und 22. September sind durch Fettdruck gekennzeichnet; Änderungen aufgrund der Erörterungen auf dem Treffen vom 16. und 17. Oktober sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet.

## Artikel 2

### Option 1

**Es wird anerkannt, dass die OSZE Völkerrechtssubjektivität besitzt.**

### Option 2

**Es wird anerkannt, dass die OSZE die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Abkommen mit anderen internationalen Gremien schließen kann.**

## Artikel 3 Rechtsfähigkeit

Die OSZE besitzt im **Hoheitsgebiet/in den Hoheitsgebieten** des **Vertragsstaats/der Vertragsstaaten dieses Abkommens/Übereinkommens** die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen.

## Artikel 4 Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, des Eigentums, der finanziellen Mittel und der Vermögenswerte der OSZE

1. Die Räumlichkeiten der OSZE sind unverletzlich.
2. Das Eigentum der OSZE und ihre Vermögenswerte, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.

## Artikel 5 Unverletzlichkeit der Archive der OSZE

Die Archive der OSZE sowie im Allgemeinen alle ihr gehörigen oder in ihren Händen befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

## Artikel 6 Immunität von der Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung

Die OSZE, ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind von jeglicher Gerichtsbarkeit befreit, es sei denn, dass sie in einem Sonderfall ausdrücklich auf ihre Immunität verzichtet. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass ein **solcher** Verzicht sich **nicht** auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen **erstreckt, für die eine gesonderte Verzichtserklärung notwendig ist.**

### Artikel 7 Steuerbefreiungen

1. **Die OSZE, ihre Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind** von allen direkten Steuern befreit; es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die OSZE keine Befreiung von Steuern verlangen wird, die in Wirklichkeit nicht mehr sind als Abgaben für öffentliche Dienstleistungen.
2. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der OSZE erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichen Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Steuern oder Abgaben enthält, gewährt der **Vertragsstaat dieses Abkommens/Übereinkommens**, der die Steuern oder Abgaben erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern oder Abgaben.

### Artikel 8 Zollprivilegien

**Die OSZE, ihre Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind** von Zollgebühren hinsichtlich der von der OSZE für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände befreit; es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die auf diese Weise eingeführten Güter auf dem Gebiet des Einfuhrlandes nicht verkauft, **vermietet oder weitergegeben werden**, es sei denn, zu den mit der Regierung dieses Landes vereinbarten Bedingungen.

### Artikel 9 Finanzielle Überwachung

Ohne durch eine finanzielle Überwachung, Regelung oder ein Moratorium irgendwelcher Art behindert zu sein, kann die OSZE

- (a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die ihren Zielen entsprechen;
- (b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.

### Artikel 10 Erleichterungen für den Nachrichtenverkehr

Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießt die OSZE dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.

**Artikel 11**  
**Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten bei der OSZE**

**Multilaterale Option**

**Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens**, in deren Hoheitsgebiet sich ständige OSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und deren Mitgliedern diplomatische Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.

**Bilaterale Option**

**Das Land** ..... (*Name*), in dessen Hoheitsgebiet sich ständige OSZE-Missionen befinden, gewährt diesen Missionen und deren Mitgliedern diplomatische Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.

**Artikel 12**  
**Vertreter der Teilnehmerstaaten**

1. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die OSZE-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der OSZE teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:
  - (a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung [...] und in Bezug auf ihre mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter setzen, Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Vertreter der Teilnehmerstaaten sind;
  - (b) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;
  - (c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und ~~Formalitäten~~ der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten **und von ihnen abhängige Verwandte**;
  - (d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;
  - (e) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten ausländischer Staaten;
  - (f) das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen.
2. Die Vorrechte und Immunitäten werden den Vertretern der Teilnehmerstaaten nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben zu sichern. Die Immunität wird in jedem Fall aufgehoben, in dem sie den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und in dem sie ohne Nachteil für den Zweck, für den sie

gewährt wurde, aufgehoben werden kann. Die betreffende Regierung kann die Immunität ihrer Vertreter aufheben.

3. Die Bestimmungen von Absatz 1 sind nicht anwendbar auf einen Vertreter gegenüber dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.

### Artikel 13 OSZE-Beamte

1. OSZE-Beamte genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:
  - (a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses mit der OSZE, für *alle* in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
  - (b) Steuerbefreiung für die von der OSZE bezahlten Gehälter, *Zulagen* und *sonstigen* Bezüge *beginnend mit dem Tag, ab dem derartige Einkünfte der Besteuerung unterliegen, zugunsten der OSZE. Das Gastland kann sich jedoch das Recht vorbehalten, besagtes Einkommen bei der Berechnung der anzuwendenden Steuer für aus anderen Quellen stammende steuerpflichtige Einkommen des Begünstigten mit heranzuziehen. Die in dieser Bestimmung genannte Steuerbefreiung gilt nicht für Pensionen und Renten, die die OSZE ihren ehemaligen Beamten oder deren Anspruchsberechtigten bezahlt. Ein Teilnehmerstaat/Teilnehmerstaaten, der/die Vertragsstaat(en) dieses Abkommens/Übereinkommens ist/sind und nach innerstaatlichem Recht keine Steuerbefreiung gewähren kann/können, wird/werden den Abschluss eines Abkommens mit der OSZE über die Rückerstattung der von den OSZE-Beamten an den Teilnehmerstaat entrichteten Einkommensteuer in Erwägung ziehen;*
  - (c) *Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;*
  - (d) Befreiung von den Verpflichtungen zum nationalen Dienst;
  - (e) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und ~~Formalitäten~~ der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (f) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Bedienstete vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung akkreditierten diplomatischen Missionen angehören;
  - (g) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie ~~diplomatische Gesandte~~ *Diplomaten* für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (h) das Recht, ihre Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände bei ihrem ersten Dienstantritt im betreffenden Land zollfrei einzuführen und bei ihrem Austritt aus dem Dienst zollfrei auszuführen.

2. Kein Teilnehmerstaat, *der Vertragsstaat dieses Abkommens/Übereinkommens ist*, ist verpflichtet, die in den Punkten **b und d bis h** angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.
3. Neben den in Absatz 1 aufgeführten Vorrechten und Immunitäten werden dem Generalsekretär, den anderen Leitern der Institutionen und den Missionsleitern in Bezug auf sich selbst, ihre Ehegatten **und von ihnen abhängige Verwandte** minderjährigen Kinder dieselben Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen im Einklang mit dem Völkerrecht gewährt wie ~~diplomatischen Gesandten~~ **Diplomaten**.
4. Die Vorrechte und Immunitäten werden den OSZE-Beamten im Interesse der OSZE und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat *in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden* das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Beamten aufzuheben, wenn die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und ohne Schädigung der Interessen der OSZE aufgehoben werden kann. Im Fall des Generalsekretärs, der anderen Leiter der Institutionen und der Missionsleiter hat der Amtierende Vorsitzende das Recht, die Immunität aufzuheben.
5. Die OSZE arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden des Teilnehmerstaats zusammen, um die angemessene Handhabung der Rechtsprechung zu erleichtern, die Beachtung der Polizeivorschriften zu sichern und jeden Missbrauch im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.
6. OSZE-Beamte sind von den im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Heimatstaats unterstehen oder freiwillig Beiträge an eine private Versicherung leisten, die angemessene Leistungen erbringt.
7. Sofern die OSZE-Beamten durch ein Sozialversicherungssystem der OSZE oder ein System, dem die OSZE angehört, gedeckt sind, das angemessene Leistungen erbringt, sind sie von der verpflichtenden staatlichen Sozialversicherung befreit.

#### **Artikel 14**

##### **Persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden**

1. Persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die OSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:
  - (a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich *aller* ihrer in amtlicher Eigenschaft gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
  - (b) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;

- (c) Das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck;
- (d) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und ~~Formalitäten~~ der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- (e) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;
- (f) dieselben Vorrechte und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten;
- (g) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimbeförderung wie Diplomaten;
- (h) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.

*[Die nachstehenden Bestimmungen wurden auf dem zweiten Treffen am 16. und 17. Oktober nicht in allen Einzelheiten erörtert.]*

***2. Die Vorrechte und Immunitäten werden persönlichen Vertretern/Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden im Interesse der OSZE und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Amtierende Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines persönlichen Vertreters/Beauftragten aufzuheben, wenn die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und ohne Schädigung der Interessen der OSZE aufgehoben werden kann.***

### **Artikel 15** **Experten im Auftrag der OSZE**

- 1. Im Auftrag der OSZE tätigen Experten (die keine Beamten sind, die den Bestimmungen von Artikel 13 unterliegen) werden für die Dauer ihres Einsatzes einschließlich der Zeit, die für Reisen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz aufgewendet wird, die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt. Gewährt wird insbesondere:**
- (a) **Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Ausführung ihres Auftrags für die OSZE, hinsichtlich *aller* in Erfüllung ihres Auftrags gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;**
  - (b) **Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;**
  - (c) **für die Zwecke ihres Nachrichtenverkehrs mit der OSZE das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen;**

- (d) **dieselben Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen wie Vertreter ausländischer Regierungen mit befristetem dienstlichem Auftrag;**
- (e) **dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie ~~diplomatische Gesandte~~ *Diplomaten*.**

2. **Die Vorrechte und Immunitäten werden Experten im Interesse der OSZE und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Experten aufzuheben, wenn die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und ohne Schädigung der Interessen der OSZE aufgehoben werden kann.**

#### **Artikel 16** **OSZE-Personalausweise**

1. Die OSZE kann Personen, die für die OSZE Dienstreisen unternehmen, einen OSZE-Personalausweis ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.
2. Stellt der Inhaber eines solchen OSZE-Personalausweises einen (gegebenenfalls erforderlichen) Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.

#### **Artikel 17** **Schutzklausel**

**Die Bestimmungen dieses Abkommens/Übereinkommens berühren kein anderes internationales Übereinkommen, das zwischen seinen Vertragsstaaten in Kraft ist.**

#### **Artikel 18** **Schlussbestimmungen**

- [Beilegung von Streitigkeiten]
- [Beitritt, Ratifikation, Genehmigung]
- [Verwahrer]
- [Sprachen]
- [Inkrafttreten]

**Artikel 11**  
**Unterzeichnung und Inkrafttreten**

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Teilnehmerstaaten bei der Regierung ... bis zum ... zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation.
2. Dieses Übereinkommen tritt zwei Monate nach dem Tag **der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch alle Teilnehmerstaaten** in Kraft.
3. Die Teilnehmerstaaten, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten.
4. Für jeden Teilnehmerstaat, der dieses Übereinkommen nach dem Tag seines Inkrafttretens ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen zwei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
5. Die Regierung ... ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

**Artikel 11a**  
**Implementierung**

**Jeder Teilnehmerstaat gibt bei Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Beitritt eine Erklärung ab, entweder,**

- (a) **dass dieses Übereinkommen durch direkte Anwendung oder durch nationale Rechtsvorschriften implementiert wird, oder**
- (b) **dass er die Bestimmungen von Anhang 1 des Ratsbeschlusses von Rom vom 1. Dezember 1993 über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen und ihre Vorrechte und Immunitäten in seiner durch den Ständigen Rat mit Beschluss vom ... November 2000 ergänzten Fassung in innerstaatliches Recht übernommen hat.**

ENTWURF (14/11/00)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSFÄHIGKEIT DER OSZE  
UND IHRE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

Artikel 1

Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens setzen die im Anhang zu diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und deren Vorrechte und Immunitäten um. **Dieser Anhang ist Bestandteil dieses Übereinkommens.**

Artikel 2

Vom Gastland gewährte Vorrechte und Immunitäten

Liegt ein Beschluss vor, eine OSZE-Institution oder -Mission im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens einzurichten, kann dieser Staat in Ergänzung zu den Bestimmungen im Anhang zu diesem Übereinkommen **Erleichterungen und technische Vorkehrungen sowie** zusätzliche Vorrechte und Immunitäten **in einer der folgenden Formen festlegen:**

- (a) **durch ein Abkommen mit der OSZE, für dessen Zweck der Staat die Rechtsfähigkeit der OSZE, ein solches Abkommen zu schließen, anerkennt, oder**
- (b) **durch ein Memorandum of Understanding oder**
- (c) **durch eine einseitige Erklärung.**

Artikel 3

Unterzeichnung und Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Teilnehmerstaaten der OSZE bei der Regierung ... (*Verwahrer*) bis zum ... zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder Annahme.
2. Dieses Übereinkommen tritt zwei Monate nach dem Tag der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Annahmearkunde durch alle Teilnehmerstaaten in Kraft.
3. Die Teilnehmerstaaten, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten.
4. Für jeden Teilnehmerstaat, der diesem Übereinkommen nach dem Tag seines Inkrafttretens beitrifft, tritt das Übereinkommen zwei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Die Regierung ... ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 4  
Vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens

Ein Teilnehmerstaat kann bei Unterzeichnung, Ratifikation **oder Annahme** dieses Übereinkommens erklären, dass er dieses Übereinkommen ab dem Tag der Unterzeichnung, Ratifikation **oder Annahme** vorläufig anwenden wird.

Artikel 5  
Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 6  
Änderungen

1. [...] Änderungen zu diesem Übereinkommen müssen nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen werden.
2. Änderungen zu diesem Übereinkommen können von jedem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagen werden; sie werden vom Verwahrer [...] den **anderen Vertragsstaaten** übermittelt.
3. Beschließt **die Konferenz der Vertragsstaaten** den vorgeschlagenen Wortlaut der Änderung, so wird dieser vom Verwahrer an die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zur Annahme nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse weitergeleitet.
4. Jede derartige Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens dem Verwahrer ihre Annahme der Änderung notifiziert haben.

Artikel 7  
Kündigung

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Geschehen zu .....

In deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache, wobei alle sechs Sprachen gleichermaßen verbindlich sind,

Am .....

Anhang: Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen sowie deren Vorrechte und Immunitäten

## **BESCHLUSSENTWURF ÜBER DIE RECHTSFÄHIGKEIT UND DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER OSZE**

Der Ministerrat,

angesichts des Ratsbeschlusses vom Rom vom 1. Dezember 1993 über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und die Vorrechte und Immunitäten,

eingedenk des Übereinkommens über die Rechtsfähigkeit der OSZE und ihre Vorrechte und Immunitäten, das am ... November 2000 vom Ministerrat verabschiedet werden soll,

unter Hinweis darauf, dass Anhang 1 des Ratsbeschlusses von Rom für das KSZE-Sekretariat, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und „alle anderen vom KSZE-Rat bestimmten KSZE-Institutionen“ gilt,

unter Berücksichtigung der Ausweitung der OSZE-Aktivitäten und der sich daraus ergebenden Weiterentwicklung der OSZE-Struktur,

in Anerkennung der Notwendigkeit, dass der OSZE einschließlich ihrer Entscheidungsgremien, Institutionen und Missionen Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden, wie sie zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind,

1. beschließt Folgendes:

Anhang 1 Abschnitt 1 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

### „Rechtsfähigkeit der OSZE

1. Die Teilnehmerstaaten der OSZE werden nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse **der OSZE einschließlich ihrer Entscheidungsgremien, Institutionen und Missionen** die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit gewähren, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen.“

Anhang 1 Abschnitt 2 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

### „Vorrechte und Immunitäten: Allgemeines

2. Die Teilnehmerstaaten der OSZE gewähren nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse die in den Absätzen 4 - 15 aufgeführten Vorrechte und Immunitäten.“

Anhang 1 Abschnitt 3 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„3. Die Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse der **OSZE** gewährt. Der Generalsekretär der OSZE kann in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.

Die Vorrechte und Immunitäten werden Personen nicht zu ihrem persönlichem Vorteil gewährt, sondern um ihnen die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben zu sichern. Die Immunität wird in jedem Fall aufgehoben, in dem die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und in dem sie ohne Nachteil für den Zweck, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann. Der Beschluss, die Immunität aufzuheben, obliegt

- in Bezug auf **OSZE-Beamte** und Mitglieder der OSZE-Missionen dem Generalsekretär der OSZE in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden;
- in Bezug auf den Generalsekretär, **die anderen Leiter von Institutionen, die Missionsleiter und die persönlichen Vertreter/Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden** dem Amtierenden Vorsitzenden.

Eine Regierung kann die Immunität ihrer eigenen Vertreter aufheben.“

Anhang 1 Abschnitt 4 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

**„OSZE-Eigentum und -Vermögenswerte**

4. Die OSZE, **ih**r Eigentum und **ih**re Vermögenswerte, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, genießen dieselbe Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten.“

Anhang 1 Abschnitt 5 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„5. Die Räumlichkeiten der **OSZE** sind unverletzlich. Das Eigentum und die Vermögenswerte der **OSZE**, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.“

Anhang 1 Abschnitt 6 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„6. Die Archive der **OSZE** sind unverletzlich.“

Anhang 1 Abschnitt 7 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„7. Ohne durch eine finanzielle Überwachung, Regelung oder ein Moratorium irgendwelcher Art behindert zu sein, kann die **OSZE**

- (a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die **ihren** Zielen entsprechen;
- (b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.“

Anhang 1 Abschnitt 8 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„Die **OSZE**, ihre Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind

- (a) befreit von allen direkten Steuern. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die OSZE keine Befreiung von Steuern verlangen wird, die in Wirklichkeit nicht mehr sind als Abgaben für öffentliche Dienstleistungen;
- (b) befreit von Zollgebühren hinsichtlich der von der OSZE für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die auf diese Weise eingeführten Güter auf dem Gebiet des Einfuhrlandes nicht verkauft werden, es sei denn zu den mit der Regierung dieses Landes vereinbarten Bedingungen.“

Anhang 1 Abschnitt 9 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„9. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der **OSZE** erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Steuern oder Abgaben enthält, gewährt der Staat, der die Steuern oder Abgaben erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern oder Abgaben.“

Anhang 1 Abschnitt 10 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„10. Für **ihren** amtlichen Nachrichtenverkehr genießt die **OSZE** dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.“

Anhang 1 Abschnitt 11 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten

11. Teilnehmerstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ständige **OSZE**-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern diplomatische Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.“

Anhang 1 Abschnitt 12 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„Vertreter der Teilnehmerstaaten

12. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die **OSZE**-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der **OSZE** teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft setzen;
- (b) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;

- (c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten;
- (d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;
- (e) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten ausländischer Staaten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anwendbar auf einen Vertreter gegenüber dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.

In diesem Absatz umfasst der Begriff „Vertreter“ alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Experten und Sekretäre von Delegationen.“

Anhang 1 Abschnitt 13 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„OSZE-Beamte

13. Die OSZE-Beamten genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:
- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
  - (b) Befreiung von den Verpflichtungen zum nationalen Dienst;
  - (c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Beamte vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung akkreditierten diplomatischen Missionen angehören;
  - (e) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie Diplomaten für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (f) das Recht, ihre Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände bei ihrem ersten Dienstantritt im betreffenden Land zollfrei einzuführen und bei ihrem Austritt aus dem Dienst zollfrei auszuführen.

Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, die in den Punkten b - f angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.

Die Frage der Einkommensteuerbefreiung für OSZE-Beamte wird in diesem Absatz nicht behandelt.

In diesem Absatz schließt der Begriff „OSZE-Beamte“ den Generalsekretär, **die anderen Leiter von Institutionen** sowie Personen ein, die von den entsprechenden Entscheidungsgremien bestimmte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium benannt werden.“

Anhang 1 Abschnitt 14 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

14. OSZE-**Beamte** sind von den im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Heimatstaates unterstehen oder freiwillig Beiträge zu einer privaten Versicherung leisten, die angemessene Leistungen erbringt.

Sofern OSZE-**Beamte** durch ein Sozialversicherungssystem der OSZE oder ein System, dem die OSZE angehört, gedeckt sind, das angemessene Leistungen erbringt, sind sie von der verpflichtenden staatlichen Sozialversicherung befreit.“

Der letzte Absatz von Anhang 1 Abschnitt 15 des Ratsbeschlusses von Rom entfällt; Abschnitt 15 hat wie folgt zu lauten:

**„Mitglieder der OSZE-Missionen und persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden**

15. Mitglieder der OSZE-Missionen, die von Entscheidungsgremien der OSZE eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die OSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung;
- (b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- (c) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;
- (d) das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kurier und diplomatisches Kuriergepäck;
- (e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und Formalitäten der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- (f) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten;
- (g) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten;
- (h) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie Diplomaten;

- (i) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.“

Anhang 1 Abschnitt 16 des Ratsbeschlusses von Rom entfällt.

Anhang 1 Abschnitt 17 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„OSZE-Personalausweise

**16.** Die OSZE kann Personen, die für die OSZE Dienstreisen unternehmen, einen OSZE-Personalausweis ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.“

Anhang 1 Abschnitt 18 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

**17.** Stellt der Inhaber eines solchen OSZE-Personalausweises einen (gegebenenfalls erforderlichen) Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.“

Anhang A zu Anhang 1 des Ratsbeschlusses von Rom bleibt unverändert;

2. hält fest, dass für die Zwecke der Anwendung und Auslegung von Anhang 1 des Ratsbeschlusses von Rom
  - der Begriff „Institutionen“ das OSZE-Sekretariat, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), das Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM), das Büro des Beauftragten für Medienfreiheit und jede andere vom **Ministerrat** bestimmte OSZE-Institution umfasst,
  - der Begriff „Missionen“ die OSZE-Zentren, -Gruppen, -Präsenzen, -Büros und jede andere Feldoperation einschließt;
3. lädt die Teilnehmerstaaten, die den Ratsbeschluss von Rom umgesetzt haben, ein, die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Maßnahmen zur Ausdehnung seiner Anwendung im Sinne des vorliegenden Beschlusses zu ergreifen;
4. fordert die Teilnehmerstaaten, die den Ratsbeschluss von Rom nicht umgesetzt haben, eindringlich auf, die durch diesen Beschluss erweiterten Bestimmungen von Anhang 1 nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen und sonstigen einschlägigen Erfordernissen umzusetzen;
5. ersucht die Amtierende Vorsitzende, dem nächsten Ministerrat einen Bericht über die von den Teilnehmerstaaten zur Anwendung dieses Beschlusses gesetzten Schritte vorzulegen.

## BERICHT ÜBER DEN BEITRAG DER OSZE ZU DEN INTERNATIONALEN BEMÜHUNGEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG<sup>1</sup>

### I. EINLEITUNG

Seit langem gilt Korruption<sup>2</sup> als anhaltende Bedrohung, deren Bekämpfung den Regierungen und der Zivilgesellschaft ständige Wachsamkeit und unablässiges Engagement abverlangt. Es wurde auch immer offensichtlicher, dass die Korruptionsbekämpfung auf nationaler Ebene durch internationale Zusammenarbeit ergänzt werden muss. Angesichts der zunehmenden Beachtung, die dieses Problem seit einigen Jahren findet, ist es nicht überraschend, dass mehrere internationale Initiativen ergriffen wurden.

Die OSZE hat sich bereits verpflichtet, einen Beitrag zu den Bemühungen im Kampf gegen die Korruption zu leisten. Sie möchte an das Problem auf mehreren Ebenen herangehen und mit ihrem Beitrag die nationalen, regionalen und internationalen Bemühungen optimal ergänzen. Ausgangspunkt für die Festlegung der bestmöglichen Vorgehensweise muss Absatz 33 der Europäischen Sicherheitscharta<sup>3</sup> sein, der besagt, dass die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Korruption bei den Teilnehmerstaaten liegt. Klar und deutlich stellt er das Thema auch in den Zusammenhang der Rechtsstaatlichkeit, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die Korruption in viele Bereiche aller drei Dimensionen hineinreicht.

---

<sup>1</sup> Dieser Bericht wurde im Einklang mit Absatz 37 der Gipfelerklärung von Istanbul verfasst. Er berichtet über den aktuellen Stand bezüglich des in Istanbul erteilten Auftrags und erhebt daher nicht den Anspruch, das Phänomen der Korruption an sich umfassend darzustellen, sondern konzentriert sich auf mögliche Beiträge der OSZE zu den internationalen und nationalen Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung.

<sup>2</sup> Für die Zwecke dieses Berichts ist unter dem Begriff Korruption die weit verbreitete/ in großem Umfang stattfindende/systematische Korruption zu verstehen, die zumindest potenziell ein Ausmaß an Instabilität bewirken kann, das die Aufmerksamkeit der OSZE erfordert. Zwar lässt sich Korruption als strafrechtlicher Tatbestand nicht vollständig ausmerzen, doch kann sie auf ein überschaubares Vollstreckungsproblem reduziert werden. Doch dort, wo die Korruption weit verbreitet, ja systemimmanent ist, stellt sie eindeutig eine Gefahr für den Rechtsstaat, die Autorität der staatlichen Institutionen und die wirtschaftliche Entwicklung dar. Im Teufelskreis mit der organisierten Kriminalität in all seinen Formen begünstigt sie dieses und wird ihrerseits von diesem begünstigt; so trägt sie letztlich zu einem Zustand allgemeiner Rechtlosigkeit bei und gefährdet die nationale, regionale und internationale Stabilität.

<sup>3</sup> „Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Korruption eine große Bedrohung für die gemeinsamen Werte der OSZE darstellt. Sie schafft Instabilität und betrifft viele Aspekte der Sicherheitsdimension sowie der wirtschaftlichen und der menschlichen Dimension. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, ihre Bemühungen im Kampf gegen die Korruption und die Verhältnisse, die sie begünstigen, zu verstärken und sich für einen positiven Rahmen für verantwortungsvolle Staatsführung und Integrität im staatlichen Bereich einzusetzen. Sie werden von vorhandenen internationalen Rechtsdokumenten besser Gebrauch machen und einander in ihrem Kampf gegen die Korruption unterstützen. Als Teil ihrer Arbeit zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit wird die OSZE mit NGOs zusammenarbeiten, die einem von der Öffentlichkeit und der Wirtschaft getragenen Wunsch nach der Bekämpfung korrupter Praktiken verpflichtet sind.“

Die Gipfelerklärung von Istanbul bringt noch deutlicher zum Ausdruck, dass der Beitrag zum Kampf gegen die Korruption zur Tagesordnung der OSZE gehört, wobei die Bemühungen anderer Organisationen zu berücksichtigen sind.

Die auf der Neunten Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE im Juli 2000 verabschiedete Bukarester Erklärung geht auf die Frage der einzelstaatlichen Maßnahmen ein, um sicherzustellen, dass wirksame Strategien im Kampf gegen die Korruption vorhanden sind<sup>4</sup>.

Bei der Feststellung, welche Beiträge die OSZE zur Bekämpfung der Korruption leisten kann, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Da es praktisch nicht möglich ist, die Korruption losgelöst von ihrem Zusammenhang zu bekämpfen, muss eine erfolgreiche Strategie auch auf ihre Ursachen eingehen, um ein korruptionsfeindliches Umfeld zu schaffen. Bei der Entwicklung solcher Strategien werden unter anderem Defizite in der Rechtsstaatlichkeit, Fragen der guten Regierungsführung, wirtschaftliche Faktoren und die Rolle der organisierten Kriminalität sowie die Notwendigkeit verstärkter Transparenz und öffentlicher Unterstützung in Betracht zu ziehen sein. Umgekehrt muss die Bekämpfung der Korruption fester Bestandteil aller anderen Bemühungen in diesen Bereichen sein.

Im Wesentlichen sollte jede Antikorruptionsstrategie aus einer Kombination von Normsetzung, Durchführung/Durchsetzung, Überwachung, Aufklärung und Förderung der Transparenz bestehen.

Dies erfordert ein gemeinsames internationales Vorgehen, das sich neben anderen Instrumenten auch auf die Plattform für kooperative Sicherheit stützt, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf der Grundlage ihrer jeweiligen Stärken zu erreichen. Die Aktionen müssen einander verstärken, damit ein Höchstmaß an Effizienz gegeben ist und Doppelgleisigkeiten auf ein Mindestmaß reduziert werden.

## II. INTERNATIONALER RAHMEN

Ein umfassender Überblick über die internationalen Antikorruptionsinitiativen ist nicht Zweck dieses Berichts. Hier soll lediglich auf die wichtigsten einschlägigen Aktivitäten eingegangen werden, die derzeit in diesem Zusammenhang außerhalb der OSZE im Gange sind<sup>5</sup>, insbesondere auf bestehende Initiativen im Bereich der Normsetzung und der Überwachung. Eine Liste weiterer Aktivitäten internationaler Organisationen findet sich im Anhang zu diesem Bericht.

---

<sup>4</sup> Bukarester Erklärung, Absätze 56-59

<sup>5</sup> Das OSZE-Dokument *List of initiatives to combat corruption and strengthen the rule of law (CIO.GAL/8/00/Rev.1 vom 7. April 2000)* gibt einen vollständigeren Überblick über vorhandene Dokumente und Initiativen.

## 1. Normsetzung und Überwachung

Vereinte Nationen: Im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der vom Zehnten Kriminalitätskongress (siehe oben) verabschiedeten Erklärung vereinbarte die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ) auf ihrer neunten Tagung (April 2000) einen „Fahrplan“ für die Ausarbeitung eines wirksamen völkerrechtlichen Dokuments gegen Korruption. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die 55. Tagung der UN-Generalversammlung wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht, der CCPCJ so zeitgerecht, dass deren Mitgliedstaaten vor ihrer zehnten Tagung dazu Stellung nehmen können, eine Analyse aller einschlägigen völkerrechtlichen Dokumente, anderen Dokumente und Empfehlungen, die sich mit Fragen der Korruption befassen, vorzulegen. Auf ihrer zehnten Tagung wird die CCPCJ diesen Bericht überprüfen und beurteilen; ferner wird sie Empfehlungen und Anhaltspunkte für die Ausarbeitung eines Rechtsdokuments gegen Korruption abgeben. Nach Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle wird der UN-Generalsekretär eine zwischenstaatliche Expertengruppe mit offenem Teilnehmerkreis einberufen, deren Aufgabe es sein wird, den Entwurf eines Mandats für die Aushandlung eines solchen Dokuments zu prüfen und vorzubereiten. Dieser Mandatsentwurf ist der 56. Tagung der UN-Generalversammlung zur Verabschiedung vorzulegen. Sobald das Mandat verabschiedet ist, wird ein Ad-hoc-Ausschuss zur Aushandlung eines solchen Dokuments seine Arbeit aufnehmen.

Internationaler Währungsfonds (IWF): Im Sinne seines Mandats konzentriert sich der IWF auf Korruption, die beträchtliche makroökonomische Auswirkungen haben kann. Er hat es sich zum Grundsatz gemacht, jenen Ländern finanzielle Unterstützung zu versagen, in denen Bestechung und Korruption wirtschaftliche Sanierungsprogramme zu unterlaufen drohen. Er legt den Mitgliedstaaten nahe, den Kodex bewährter Praktiken der finanzpolitischen Transparenz umzusetzen. Der Kodex beruht auf den folgenden grundlegenden Zielvorstellungen: die Rollen- und Kompetenzverteilung in der Regierung sollte eindeutig sein, die Öffentlichkeit sollte über die Tätigkeit der Regierung informiert werden, die Erstellung und Umsetzung des Haushaltsplans und die entsprechende Berichterstattung sollte auf offene Weise erfolgen und finanzpolitische Informationen sollten von unabhängiger Seite auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Europarat: 1994 richtete das Ministerkomitee des Europarats die Multidisziplinäre Gruppe gegen Korruption (GMC) ein. Sie sollte prüfen, welche Maßnahmen in ein internationales Aktionsprogramm gegen Korruption aufgenommen werden könnten, und ob die Möglichkeit besteht, Mustergesetze oder Verhaltenskodizes in ausgewählten Bereichen auszuarbeiten, unter anderem auch ein internationales Übereinkommen zu diesem Thema, beziehungsweise einen Folgemechanismus zur Umsetzung der in diesen Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen zu entwerfen. Im November 1997 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats die „20 Leitprinzipien für den Kampf gegen Korruption“.

Das Strafrechtsübereinkommen über Korruption liegt seit 27. Januar 1999 zur Unterzeichnung auf und wurde bisher von 30 Staaten unterzeichnet. Das Übereinkommen fasst den Begriff Korruption sehr weit und stellt auf der Grundlage gemeinsamer Elemente ein breites Spektrum von Korruptionsdelikten unter Strafe, einschließlich Bestechung und Bestechlichkeit nationaler, ausländischer und internationaler Beamter, Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Geschäftsverkehr, Amtsmissbrauch, Reinwaschen von Korruptionserträgen und Korruption bei der Rechnungsprüfung. Das Übereinkommen steht Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt offen.

Das Strafrechtsübereinkommen sieht auch einen anschließenden Überwachungsmechanismus vor, der von der Antikorruptions-Staatengruppe des Europarats (GRECO-Ver einbarung) entwickelt wurde und am 1. Mai 1999 in Kraft trat. Die erste GRECO-Tagung fand im Oktober 1999 statt. Sinn und Zweck der GRECO-Gruppe ist es, ihre Mitglieder besser zum Kampf gegen Korruption zu rüsten, indem sie die Einhaltung der Verpflichtungen durch ihre Mitgliedstaaten überwacht. Zur Überwachung der Einhaltung dienen die vom Ministerkomitee des Rates im November 1997 angenommenen 20 Leitprinzipien für den Kampf gegen die Korruption. GRECO steht sowohl den Mitgliedstaaten als auch Nichtmit gliedstaaten des Rates offen. Durch den Beitritt zum Strafrechtsübereinkommen oder zur Erweiterten Teilvereinbarung über die Schaffung der Antikorruptions-Staatengruppe ver pflichten sich die Staaten zur Teilnahme an GRECO und zur Übernahme der GRECO-Über wachungsverfahren.

Das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption wurde im September 1999 ange nommen und bisher von 13 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Gegenstand des Übereinkommens sind zivilrechtliche Mittel zur Wiedergutmachung korruptionsbedingter Schäden. Es steht ebenfalls Nichtmitgliedstaaten offen und der Beitritt bedeutet die automatische Annahme des GRECO-Überwachungssystems.

Im Mai 2000 verabschiedete das Ministerkomitee den Musterverhaltenskodex für öffentliche Amtsträger, der die grundlegenden Standards für strafrechtliche Bestimmungen über Unredlichkeit und Korruption festlegt beziehungsweise verstärkt.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD): Das am 15. Februar 1999 in Kraft getretene Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr steht Nichtmitgliedstaaten der OECD zum Beitritt offen. Neben allen 29 OECD-Mitgliedstaaten haben auch die Nichtmit gliedstaaten Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile und die Slowakische Republik das Übereinkommen unterzeichnet. Es richtet sich vor allem gegen die aktive Bestechung, um das „Anbieten“ von Bestechungszahlungen an ausländische Amtsträger zu unterbinden, wobei jedes Land für die Tätigkeit seiner Firmen und für derartige Vorgänge in seinem eigenen Hoheitsgebiet verantwortlich ist. Das Übereinkommen enthält eine umfassende und eindeutige Definition des Tatbestands der Bestechung, verlangt von den Ländern die Ver hängung abschreckender Strafen und sieht gegenseitige Rechtshilfe vor.

Zusätzlich hat die OECD drei Empfehlungspakete verabschiedet. Die Überarbeitete Empfehlung zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr beschreibt Maßnahmen, die die Länder in den Bereichen Buchführung, öffentliches Beschaffungswesen und Strafandrohung für die Bestechung ausländischer Amtsträger ergreifen sollen. Sie enthält auch die Vorschläge der Antikorruptionsinitiative für Anschaffungen aus Hilfgeldern, die den Ländern nahe legt, Anschaffungen aus bilateralen Hilfsmitteln nur dann zu genehmigen, wenn Antikorruptionsmaßnahmen ergriffen werden. Die Empfehlungen über die steuerliche Absetzbarkeit von Bestechungszahlungen an ausländische Amtsträger fordern die Länder auf, die Absetzbarkeit von Bestechungszahlungen an ausländische Amtsträger zu untersagen. Die Ziele des OECD-Übereinkommens werden durch die Empfehlungen von 1998 über die Verbesserung des ethischen Verhaltens im öffentlichen Dienst verstärkt, in denen die Länder aufgefordert werden, für gut funktionierende Institutionen und Systeme zur Förderung von ethischem Verhalten im öffentlichen Dienst zu sorgen, sowie durch die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“.

1999 richtete die Antikorruptionsstelle der OECD ein Online-Informations- und Resource-Centre über Korruption, Bestechung, Geldwäsche und damit zusammenhängende Fragen ein. ANCORR WEB, der Online-Antikorruptionsring, versorgt Regierungsstellen, die Wirtschaft, Organisationen der Zivilgesellschaft, internationale Organisationen und Einzelpersonen mit Informationen über effizientere politische Maßnahmen und Praktiken zur Verhinderung von Korruption. Das Zentrum richtet sich an die unterschiedlichsten Akteure und hat die Aufgabe, die internationale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit zu erhöhen und die breite Öffentlichkeit über die Ursachen und Auswirkungen von Korruption zu informieren.

Europäische Union (EU): 1996 verabschiedete der Rat der EU ein Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft, das sowohl Bestechung als auch Bestechlichkeit von Beamten der Staaten und der Gemeinschaft unter Strafe stellt, wenn durch diese Korruption die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden könnten. 1997 wurde ein Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind, verabschiedet, in dem Bestechung und Bestechlichkeit, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats beteiligt sind, allgemein definiert sind und das Bestimmungen über Auslieferung und Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung enthält. 1997 wurde außerdem ein zweites Protokoll zum Betrugsübereinkommen angenommen, das das Reinwaschen der Erträge aus Korruption unter Strafe stellt und die Haftung juristischer Personen vorsieht, die an organisierter Kriminalität beteiligt sind.

Im Dezember 1998 folgte die Verabschiedung einer Gemeinsamen Maßnahme über Korruption im privaten Geschäftsverkehr, die Bestechung und Bestechlichkeit einer Person bei der Abwicklung von Geschäften unter Strafe stellt. Die Union beabsichtigt, diesen Lösungsansatz zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen.

Im Mai 1997 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über eine Politik der Europäischen Union zur Bekämpfung von Korruption. Diese Mitteilung enthält eine umfassende Politik gegen Korruption innerhalb der EU und in deren Beziehungen zu Nichtmitgliedstaaten. Gemäß dem Aktionsplan von 1998 gegen die organisierte Kriminalität und dem Europäischen Rat von Tampere bereitet die Kommission derzeit eine Ergänzung zur Mitteilung vor, durch die die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einander angenähert und eine interdisziplinäre EU-Politik gegen Korruption entwickelt werden sollen.

### III. OSZE-AKTIVITÄTEN

#### 1. OSZE-Institutionen und OSZE-Feldaktivitäten im Jahr 2000<sup>6</sup>

##### Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)

Das BDIMR hat die Aufgabe, die Demokratie, transparente Strukturen sowie eine effiziente und verlässliche Justizverwaltung zu fördern. Im Rahmen dieser Zielsetzungen

---

<sup>6</sup> Dieser Überblick über die jüngsten Aktivitäten der OSZE zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Auseinandersetzung mit Fragen der Korruption erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

leistet es einen Beitrag zur Behandlung von Fragen der Korruption, indem es für eine funktionierende Demokratie auf der Grundlage von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit eintritt. Seine wichtigsten Betätigungsfelder im Rahmen der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung sind die Wahlprozesse. Ein Großteil der BDIMR-Mittel ist für die Erstellung und Durchführung technischer Hilfsprojekte bestimmt, durch die Wahlprozesse vor oder nach einer Wahl verbessert werden sollen. Technische Wahlhilfsprojekte des BDIMR betrafen Hilfe bei der Ausarbeitung von Gesetzen, etwa in Form von Expertentreffen oder Stellungnahmen zur Wahlgesetzgebung. Das BDIMR unterstützte auch die Erstellung eines Handbuchs für beamtete Wahlhelfer und sorgte für die Schulung von Vollstreckungsbeamten in Fragen der Wahlverfahren. Darüber hinaus befasste es sich mit Wählerinformation und der Schulung einheimischer Beobachter und beteiligte sich an Runden Tischen über Wahlfragen.

Einige BDIMR-Aktivitäten, zum Beispiel Projekte zur Überprüfung von Gesetzen, Reformen staatlicher Strukturen, Hilfe für Ombudsmanninstitutionen und die Schaffung von Antikorruptionsnetzen, haben die Verhütung von Korruption zum Ziel. Durch die Hilfe für Organe der Justizverwaltung soll eine unabhängige Justiz auf der Basis der OSZE-Verpflichtungen geschaffen und diese zu einer unabhängigen Institution ohne unzulässigen Einfluss durch Dritte umgestaltet werden. Auch die Programme zur Unterstützung der Polizei sollen für engere Beziehungen zur Öffentlichkeit sorgen und die polizeiliche Rechenschaftspflicht stärken. Solche Initiativen könnten den Vollstreckungsorganen außerdem die Beschaffung notwendiger Informationen über Korruptionsfälle erleichtern.

Eine wichtige Handhabe im Vorgehen gegen Korruption ist die Hilfestellung für Ombudsmann- und nationale Menschenrechtsinstitutionen, die das BDIMR derzeit in mehreren Ländern leistet. Solange diese Institutionen über die nötige Unabhängigkeit verfügen, bieten sie eine kostenwirksame Methode zur Überwachung der Arbeit der staatlichen Behörden und tragen damit zum Kampf gegen die Korruption bei.

Über seinen Fonds zur Finanzierung von Kleinprojekten (die von Feldmissionen zur Finanzierung eingereicht werden) unterstützt das BDIMR eine NGO in Kasachstan, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Öffentlichkeit auf Fragen der Korruption aufmerksam zu machen und ein Antikorruptionsnetz aufzubauen.

#### Büro des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE (OCEEA)

Das Achte Treffen des OSZE-Forums für ökonomische und ökologische Aktivitäten im April 2000 in Prag befasste sich in einer seiner Sondersitzungen mit der „Notwendigkeit von Transparenz, guter Regierungsführung und starken Institutionen zur Bekämpfung der Korruption“.

Das Neunte Treffen des OSZE-Wirtschaftsforums im Mai 2001 in Prag und seine Vorbereitungskonferenzen werden der Frage der guten Regierungsführung und der Transparenz in wirtschaftlichen Angelegenheiten gewidmet sein.

Die Arbeitsgruppen des ersten Vorbereitungsseminars für das Neunte Treffen des OSZE-Wirtschaftsforums befassten sich mit Fragen der „globalen, regionalen und nationalen Instrumente zur Förderung von Transparenz und guter Regierungsführung“ und mit der „Rolle der Zivilgesellschaft und der Erziehung der Öffentlichkeit zur Förderung von Transparenz und guter Regierungsführung“.

Im Rahmen des Mandats des OCEEA, die wirtschaftliche und soziale Komponente der Arbeit der OSZE-Missionen zu stärken, fand im Oktober 2000 ein Schulungsworkshop für die mit ökonomischen und ökologischen Fragen befassten Mitarbeiter der OSZE-Missionen statt. Bei diesem Workshop wurden Erkenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf „best practices“ ausgetauscht, und es gab ausführliche Referate von wichtigen Partnerorganisationen wie der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE), der EU-Kommission und der OECD.

#### OSZE-Feldaktivitäten und -Missionen

Die OSZE-Mission im Kosovo richtete das Büro des Ombudsmanns ein, eine von mehreren mit Korruption befassten Institutionen, das als unabhängiges Ermittlungsorgan für Beschwerden über den Missbrauch der Regierungsgewalt fungieren soll.

Die OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina führte Schulungsprogramme zur Verbesserung der Transparenz und zur Förderung der guten Regierungsführung auf kommunaler Ebene durch. Sie war außerdem an der Ausarbeitung des Justiz- und Staatsanwaltschaftsgesetzes beteiligt und hielt Seminare für öffentliche Ankläger ab. Als Teil der öffentlichen Informationskampagne gegen Korruption (die durch freiwillige Beiträge mehrerer Teilnehmerstaaten finanziert wurde) fand im September 2000 ein zweiwöchiger Antikorruptionsschulungskurs für Journalisten statt.

Die Mission wirkte auch an den Bemühungen um eine möglichst große Verbreitung der Charta für Medienfreiheit mit. Dieses Dokument wurde von den Teilnehmerstaaten des Stabilitätspakts für Südosteuropa erarbeitet.

Die OSZE-Präsenz in Albanien, die derzeit den Vorsitz in der örtlichen Gruppierung der Freunde Albanien führt, einer informellen Gruppe interessierter Geber zur Stärkung und Konzentration der internationalen Albanienhilfe, wurde mit einem weit reichenden Reformmandat ausgestattet, das die meisten Aspekte des Staates und der Zivilgesellschaft erfasst. Daraus ergab sich eine breite Skala von Aktivitäten, unter anderem Fragen der Gesetzgebung, der parlamentarischen Praxis und der öffentlichen Ordnung, Zoll- und Steuerfragen sowie die Rolle der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Richterschaft.

Das OSZE-Büro in Eriwan startete eine Initiative zur Schaffung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegen Korruption, die als Koordinationsrahmen für die verschiedenen internationalen Geberinstanzen und die internationalen Organisationen dienen soll, die sich mit Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Korruptionsbekämpfung befassen.

#### Parlamentarische Versammlung der OSZE

Auf ihrer Neunten Jahrestagung im Juli 2000 in Bukarest bezeichnete die Parlamentarische Versammlung der OSZE gute Regierungsführung als Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung und interregionale Zusammenarbeit. Sie „begrüßte die besondere Rolle der OSZE und ihrer Institutionen in Bezug auf die Unterstützung des Demokratisierungsprozesses, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Zivilgesellschaft, die Beobachtung von

Wahlverfahren und damit für die Förderung einer guten Regierungsführung“<sup>7</sup>. In ihrer Entschließung für den Allgemeinen Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen präsentierte die Versammlung ihre Vorstellungen von einem ganzheitlichen Vorgehen in Fragen der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Korruptionsbekämpfung.

Im Oktober 2000 organisierte die Parlamentarische Versammlung der OSZE ein zweitägiges parlamentarisches Seminar über organisierte Kriminalität und Korruption. Hauptthemen der Beratungen waren die verzerrenden Auswirkungen der organisierten Kriminalität und der Korruption auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Prozess der Konfliktnachsorge sowie internationale Strategien gegen Kriminalität und Korruption.

## 2. Aktivitäten des Vorsitzes laut Istanbul-Mandat

In Übereinstimmung mit Absatz 37 der Gipfelerklärung von Istanbul veranstaltete der Vorsitz im März 2000 ein Treffen von Experten aus den Teilnehmerstaaten zur Überprüfung vorhandener Instrumente und zur Erörterung weiterer OSZE-Maßnahmen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung der korruptionsfördernden Faktoren.

Die Experten stellten übereinstimmend fest, dass die derzeit vorhandenen zweckmäßigsten Vorgehensweisen („best practices“) berücksichtigt werden müssen, wie sie etwa in dem vom OSZE-Vorsitz ausgearbeiteten Hintergrunddokument beschrieben sind<sup>8</sup>. Sie betonten, dass der Kampf gegen die Korruption nicht nur durch Präventivmaßnahmen geführt werden dürfe, sondern durch umfassende Bemühungen um die Förderung einer guten Regierungsführung, auch unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, ergänzt werden müsse.

Im Hinblick auf die Arbeit mit der NGO-Gemeinde wird die OSZE in der Europäischen Sicherheitscharta beauftragt, mit NGOs zusammenzuarbeiten, „die einem von der Öffentlichkeit und der Wirtschaft getragenen Wunsch nach der Bekämpfung korrupter Praktiken verpflichtet sind“. Die OSZE sollte sich daher im Kampf gegen die Korruption nicht ausschließlich auf die Regierungen stützen. Sie sollte sich insbesondere auf örtliche Umsetzungsaktivitäten konzentrieren und Fachwissen vor Ort berücksichtigen.

Auf dem Achten Treffen des OSZE-Wirtschaftsforums veranlasste der Vorsitz ein zweites Expertentreffen zur Frage der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung und der Notwendigkeit, die Korruption zu bekämpfen.

Die Experten waren übereinstimmend der Meinung, dass einer der wertvollen Beiträge, die die OSZE in die Vielfalt der internationalen Bemühungen einbringen könne, darin bestehe, größere politische Aufmerksamkeit auf das Phänomen zu lenken, indem sie das diesbezügliche Bewusstsein hebt, Informationen über existierende Normen und Standards verbreitet und die Zivilgesellschaft und die nichtstaatliche Gemeinschaft im Kampf gegen die Korruption unterstützt. Sie betonten, dass es im Interesse einer noch stärkeren Einbeziehung von Aktivitäten zum Thema Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung in die OSZE-

---

<sup>7</sup> Bukarester Erklärung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Bukarest, 10. Juli 2000: Gute Regierungsführung: Regionale Zusammenarbeit, Stärkung demokratischer Institutionen, Förderung von Transparenz, Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit und Kampf gegen die Korruption, Absatz 43

<sup>8</sup> CIO.GAL/8/00/Rev.1, 7. April 2000: *List of initiatives to combat corruption and strengthen the rule of law*

Arbeit einer engeren Zusammenarbeit des BDIMR und des OCEEA mit den OSZE-Feldaktivitäten bedürfe.

Die OSZE sei unter anderem bestrebt, die Demokratie, transparente Strukturen und eine effiziente Justizverwaltung zu fördern. Im Rahmen dieser Aufgaben könne die OSZE einen weiteren Beitrag zur Behandlung des Phänomens Korruption leisten. Die Experten meinten übereinstimmend, dass die OSZE bei ihrer Arbeit in diesem Bereich jede Art von Doppelgleisigkeit mit existierenden Initiativen vermeiden sollte, dass also der Hilfestellung bei der Umsetzung existierender Normen und Initiativen der Vorrang zu geben sei.

In ihren Bemühungen, partizipatorische Entwicklung, Menschenrechte und Demokratisierung in das Konzept der guten Regierungsführung einfließen zu lassen, verfolgt die OSZE einen interdisziplinären Lösungsansatz bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung der korruptionsbegünstigenden Faktoren. Die verschiedenen Aktivitäten der OSZE, ihrer Institutionen und Außenstellen enthalten eine Reihe von Antikorruptionsmaßnahmen, von denen die meisten eine wichtige Rolle bei der Durchführung der jeweiligen Mandate spielen.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ANREGUNGEN

##### 1. Allgemeine Überlegungen

Unter den Teilnehmerstaaten scheint weitgehend darüber Einvernehmen zu bestehen,

- dass die Behandlung des Phänomens Korruption bereits Teil des OSZE-Mandats ist und Bestandteil ihrer Arbeit sein sollte;
- dass die Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit über alle Dimensionen der OSZE hinweg verstärkt werden sollten;
- dass erfolgreiche Strategien mehrdimensional sein müssen, da zwischen der Korruption und Schwachstellen in der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie allen Formen der organisierten Kriminalität ein enger Zusammenhang besteht;
- dass die OSZE und bestehende OSZE-Verpflichtungen einen wertvollen multidimensionalen Rahmen für den Kampf gegen die Korruption bieten;
- dass sich die zuständigen internationalen Organisationen weiterhin mit den Wirtschafts- und Vollstreckungsaspekten des Problems Korruption befassen sollten;
- dass in der Frage der Standard- und Normsetzung den bestehenden Normsetzungsaktivitäten anderer Organisationen Vorrang eingeräumt werden sollte, da andere Organisationen diesbezüglich bereits einige Arbeit geleistet oder in Angriff genommen haben;
- dass die Rolle der OSZE unter anderem darin besteht, die verschiedenen Aspekte der Korruption als ein Phänomen zu betrachten, das sich auf politische Prozesse auswirkt, etwa auch auf das Verhalten politischer Parteien und staatlicher Institutionen;

- dass die budgetären und finanziellen Auswirkungen, die sich gegebenenfalls aus verstärkten Antikorruptionsaktivitäten über alle Dimensionen hinweg ergeben, entsprechend der üblichen Praxis zu prüfen wären.

## 2. Anregungen

Bei den beiden Expertentreffen machten die Teilnehmer mehrere Vorschläge, wie die Arbeit der OSZE, ihrer Institutionen und Feldaktivitäten weiter integriert oder gestärkt werden kann:

- Ermutigung der Teilnehmerstaaten, die Ratifizierung und Umsetzung bestehender internationaler Antikorruptionsvereinbarungen in Erwägung zu ziehen;
- Einbeziehung der Korruptionsbekämpfung in die OSZE-Bemühungen um Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch:
  - Unterstützung der einschlägigen Aktivitäten des BDIMR, wie:
    - Behandlung des Themas Korruption in Aufklärungskampagnen;
    - Ausweitung öffentlicher Erziehungsprogramme auf Erörterungen über die Zusammenhänge zwischen Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Politik;
    - Wahlhilfe durch die Aufstellung von Regeln für mehr Transparenz (z. B. im Wahlkampf oder bei der Finanzierung politischer Parteien);
    - allgemeine Förderung von Offenheit und Transparenz in der Verwaltung;
  - regelmäßige Berichterstattung durch das Büro des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten gemäß Absatz 29 der Gipfelerklärung von Istanbul<sup>9</sup>;
  - Ermutigung der OSZE-Institutionen, mit den OSZE-Feldaktivitäten in deren Tätigkeit zum Thema gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit zusammenzuarbeiten.
- Verstärkung des Dialogs mit der NGO-Gemeinde/Hilfestellung beim Aufbau von Antikorruptionsnetzen;
- Unterstützung des Beitrags des Wirtschaftsforums 2001 und seiner Vorbereitungsseminare zur Entwicklung und Förderung von guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Transparenz;

---

<sup>9</sup> Absatz 29: „Der Koordinator für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE sollte unter Anleitung des Amtierenden Vorsitzenden und des Generalsekretärs in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Feldoperationen der OSZE regelmäßige Berichte über ökonomische und ökologische Sicherheitsrisiken ausarbeiten. Diese Berichte sollten unter anderem Fragen wie die Förderung der öffentlichen Bewusstseinsbildung für den Zusammenhang zwischen ökonomischen und ökologischen Problemen und der Sicherheit und die Beziehung zwischen unserer Organisation und anderen, die sich mit der Förderung der ökonomischen und ökologischen Sicherheit im OSZE-Gebiet befassen, behandeln. [...]“

- Verbreitung von Informationen über vorhandene Dokumente und Initiativen, „best practices“ und gewonnene Erfahrungen an die Feldmissionen;
- Unterstützung bei der Festlegung kurz- und langfristiger Prioritäten für einzelstaatliche und regionale Maßnahmen;
- Hebung des Wissensstandes über einschlägige Rechtsvorschriften in der Öffentlichkeit und Ermutigung der Bevölkerung zur Mitwirkung an deren Umsetzung und Überwachung;
- Förderung des Aufdeckungsjournalismus, unter anderem durch Unterstützung etwa der Tätigkeit des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit;
- Befassung mit Fragen betreffend die öffentliche Kontrolle der Lobbying-Aktivitäten von Interessensgruppen;
- Zusammenarbeit mit internationalen Datenbanken über Korruption;
- Beteiligung an internationalen Foren über Korruption und Nutzung der Erkenntnisse internationaler Überwachungsmechanismen;
- Ausarbeitung und Durchführung von Schulungskursen für Staats- und Justizbeamte;
- Einbeziehung nationaler Parlamente über die Parlamentarische Versammlung der OSZE;
- Unterstützung der Exekutive bei der Herbeiführung engerer Beziehungen mit der Bevölkerung im Interesse einer verstärkten Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

## AKTIVITÄTEN INTERNATIONALER ORGANISATIONEN GEGEN KORRUPTION

### 1. Politische Zielsetzungen und Verpflichtungen

Schon 1996 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Erklärung gegen Korruption und Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr und den Internationalen Verhaltenskodex für öffentliche Amtsträger. 1998 folgte die Verabschiedung der Resolution 53/176 über Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr. In ihrer Resolution 54/128 über Maßnahmen gegen Korruption befürwortete die UN-Generalversammlung 1999 die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Treffens von Regierungsexperten mit offenem Teilnehmerkreis vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris über Korruption und ihre Finanzkanäle und forderte dazu auf, die Zweckmäßigkeit der Ausarbeitung eines völkerrechtlichen Dokuments über Maßnahmen gegen Korruption zu prüfen.

In seiner „Wiener Erklärung über Kriminalität und Justiz: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ betonte der Zehnte Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (April 2000) die dringende Notwendigkeit, ein wirksames internationales Dokument gegen Korruption unabhängig von dem (in der Endphase der Verhandlungen befindlichen) Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten.

Die Neunte Internationale Antikorruptionskonferenz (IACC) im Oktober 1999 in Durban (Südafrika) formulierte das „Bekennnis von Durban zu wirksamen Maßnahmen gegen Korruption“. Das Konferenzthema lautete: Globale Integrität: 2000 und darüber hinaus - Entwicklung von Antikorruptionsstrategien in einer sich wandelnden Welt. Die Konferenz wurde vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltbank gesponsert.

Das Globale Forum über den Kampf gegen Korruption: Wahrung der Integrität von Justiz- und Sicherheitsbeamten, das im Februar 1999 in Washington, D.C., abgehalten wurde, entwarf eine Strategie zur Bekämpfung von Korruption und zur Wahrung der Integrität von Justiz- und Sicherheitsbeamten. Ein zweites derartiges Forum wird vom 28. bis 31. Mai 2001 in Den Haag stattfinden. Das Globale Forum II wird sich näher mit den auf dem Globalen Forum I erörterten Leitprinzipien beschäftigen. Neben Fragen der Korruption von Justiz- und Sicherheitsbeamten wird die Korruption im gesamten öffentlichen Sektor auf der Tagesordnung stehen. Minister aus der ganzen Welt werden an der Tagung teilnehmen. Es wird erwartet, dass das Forum einen Beitrag zur möglichen Ausarbeitung eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und zu verschiedenen regionalen und weltweiten Überwachungsinitiativen leisten wird.

Hauptthema der gemeinsam von der OSZE und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veranstalteten Konferenz über nationale und internationale Lösungsansätze zur Erhöhung der Integrität und Transparenz in der Staatsführung im Juli 1998 war die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Rahmens für politische Stabilität und Integrität sowie für Wirtschaftswachstum. Ziel der Konferenz war es, einen durchsetzbaren und handlungsorientierten Lösungsansatz zur Umsetzung eines nationalen Systems der Integrität auszuarbeiten, einschließlich von Antikorruptionsreformen, die auf inländische wie auch von jenseits der Grenzen kommende Gefährdungen der Integrität und Zusammenarbeit eingehen.

Das Fünfte Treffen des OSZE-Wirtschaftsforums (1997) befasste sich mit dem Thema „Marktwirtschaft und Rechtsstaatlichkeit“. Es stellte übereinstimmend fest, dass die Ausarbeitung klarer, aufeinander abgestimmter und transparenter Rechtsvorschriften eine Grundvoraussetzung für die Einführung der Marktwirtschaft sei; wichtigstes Ziel von Wirtschaftsgesetzen und ihrer Umsetzung sei die Vertrauensbildung.

Die Dritte Internationale Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien in Bukarest verabschiedete eine Reihe von Empfehlungen, die die nationale und internationale Zusammenarbeit zur Festigung der Demokratie erleichtern sollen. Zu diesem Zweck wurde ein Folgemechanismus geschaffen, an dem Regierungen, Vertreter des Organisationsverbands der Vereinten Nationen sowie Wissenschaftler und nichtstaatliche Akteure mitwirken. Einer der konkreten Vorschläge dieses Folgemechanismus ist die Einrichtung einer Website über Demokratisierung. Federführend in der Vorbereitung und bei den Aktionen im Anschluss an die Konferenzen war das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) (nähere Einzelheiten über den Folgemechanismus finden sich in Kapitel II des Berichts des Generalsekretärs über neue oder wiederhergestellte Demokratien [A/53/554] auf der UNDP-Website).

### Treffen der Expertengruppe über Korruption und deren Finanzkanäle

Dieses Treffen von Regierungsexperten mit offenem Teilnehmerkreis fand vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris statt. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hatte in seiner Resolution 1998/16 eine solche Tagung empfohlen; sie sollte Mittel und Wege prüfen, durch die sichergestellt wird, dass die jüngsten multilateralen Initiativen gegen Korruption greifen und dass eine geeignete internationale Antikorruptionsstrategie erarbeitet wird. Die Expertengruppe gab eine Reihe von Empfehlungen ab, wie die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen Korruption verbessert und die Kompetenz der Staaten zur Bekämpfung der Korruption und zur wirksameren Aufdeckung der mit Korruption verbundenen Geldströme gestärkt werden kann.

### 2. Internationale Hilfe und Sensibilisierung

Das Zentrum der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung (CICP) und das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege (UNICRI) haben ein Globales Antikorruptionsprogramm ausgearbeitet. Das Programm soll verlässliche und aktuelle Informationen über Korruptionstrends und politische Strategien zur Eindämmung und Kontrolle der Korruption liefern und den Entwicklungsländern und Reformstaaten technische Hilfe bei der Korruptionsprävention, -aufdeckung und -bekämpfung leisten. Das Zentrum für Verbrechensforschung hat bereits einen Bericht mit dem Titel „Aktion der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung“ veröffentlicht.

Das UNDP führt Programme zur Unterstützung politischer Entscheidungsträger im Kampf gegen die Korruption durch. Es wird dabei im Sinne seines Mandats tätig, dem zufolge es ein günstiges Umfeld für die nachhaltige menschliche Entwicklung schaffen soll. Das Programm für Rechenschaftspflicht und Transparenz (PACT) koordiniert alle diesbezüglichen Aktivitäten des UNDP mit dem Ziel, Antikorruptionsprogramme durch eine wirksame Strategie zu unterstützen. Konkret befasst sich das Programm mit der Förderung von guter Regierungsführung und von Methoden zur Eindämmung der Korruption, unter anderem in Form des politischen Dialogs, des Kompetenzaufbaus und der Unterstützung nationaler Programme. Die Subregionalen Unterstützungsdienste (SURFs) des UNDP leisten Länderbüros Hilfestellung in Fragen der Verwaltung und entsenden unter anderem Konsulenten und Programmentwicklungs- und -bewertungsmissionen. Der für die UNDP-

Büros in Osteuropa und Zentralasien zuständige Subregionale Unterstützungsdienst befindet sich in Preßburg.

Das Antikorruptions-Resource-Centre der Weltbank konzentriert sich in seiner Tätigkeit auf drei Bereiche: die Prävention von Betrug und Korruption in den von der Bank finanzierten Projekten, die Unterstützung von Ländern im Kampf gegen Korruption durch Beratung bei der Reform der Wirtschaftspolitik und der Stärkung der institutionellen Fähigkeiten sowie die Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Eindämmung von Bestechung und Korruption. Das Programm „Verwaltung und Korruption“ hilft Ländern bei der Ausarbeitung wirksamer Programme zur Verbesserung der Verwaltung ihrer öffentlichen Institutionen sowie bei der Steigerung von Kompetenz und Effizienz der Arbeit und Dienstleistungen der öffentlichen Hand. Es erstellt Diagnose- und Prüfungsinstrumente und unterstützt Regierungen bei der Ausarbeitung ihrer Antikorruptionsstrategien mit politischer Beratung und technischer Hilfe.

Die jährlichen Konferenzen des Europarats für die Dienststellen, die für die Bekämpfung von Korruption zuständig sind, bieten den Rahmen für praktischen Erfahrungsaustausch zwischen den Dienststellen (Polizei, Staatsanwälte, ranghohe Staatsbeamte), die den Kampf gegen Korruption führen. Die vierte derartige Konferenz fand im Oktober 1999 statt und hatte die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen Korruption und Offshore-Zentren zum Gegenstand.

Das 1999 initiierte gemeinsame Programm OCTOPUS II der EU und des Europarats soll die mittel- und osteuropäischen Länder besser für den Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption rüsten. Es ist als wichtiger Beitrag zur Verstärkung von Rechts- und Verfassungsreformen, der Rechtsstaatlichkeit und der Absicherung der Demokratie gedacht. Das Programm, das im Jahr 2000 ausläuft, hat einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung und Unterstützung von Beamten, Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten im Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität geleistet.

Das Demokratieprogramm PHARE wurde 1992 ins Leben gerufen und soll mithelfen, pluralistische demokratische Verfahren und Praktiken sowie die Rechtsstaatlichkeit fester zu verankern, und damit den gesamten wirtschaftlichen und politischen Reformprozess in Mittel- und Osteuropa unterstützen. 1998 wurde PHARE in die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte übernommen, in der eine Reihe von speziell für die weltweite Förderung der Menschenrechte bestimmten Haushaltsposten vereinigt wurden. Unter anderem werden NGOs, die Projekte zur Förderung der Zivilgesellschaft und der Demokratie einreichen, mit Zuschüssen unterstützt.

Das Horizontale PHARE-Programm für Rechtspflege und innere Angelegenheiten von 1999 beinhaltet unter anderem ein Projekt zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Kandidatenländern. Sein langfristiges Ziel ist es, dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit in den Abläufen der Justizsysteme der Kandidatenländer verstärkt zum Durchbruch zu verhelfen (Unabhängigkeit der Justiz, Status und Rolle der Staatsanwaltschaft, Verfahrensweise der Gerichte und Vollstreckung von Urteilen, Sicherheit der Opfer, Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Schöffen).

Die Tätigkeit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung im Kampf gegen Korruption geht in vier Hauptrichtungen: Redlichkeit der Bankmitarbeiter, Redlichkeit der Bank in ihren operativen Entscheidungen, Redlichkeit der Bankkunden, Projektsponsoren und Lieferanten und Redlichkeit des Investitionsumfeldes in den Ländern, in denen die Bank

tätig ist. Die Bank hat für ihren gesamten Bereich Verwaltungsrichtlinien herausgegeben, die Standards festlegen und in- und ausländische Investoren zu einem einheitlichen Vorgehen veranlassen sollen; außerdem hat sie ein Programm erstellt, in dessen Rahmen sie Regierungen in der Region hilft, Gesetze und Institutionen zu schaffen, die für erhöhte Transparenz und Rechenschaftspflicht sorgen, wobei Themen wie Konkurs, Konzessionen, Betriebsführung und Kapitalmarktordnung, Sicherung von Transaktionen und Regulierungsreform im Vordergrund stehen.

#### Antikorruptionsnetz für die Reformländer

Das Antikorruptionsnetz für die Reformländer ist ein Forum für den Austausch konkreter, handlungsorientierter Informationen zwischen Personen, die in Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion beruflich in den Kampf gegen die Korruption eingeschaltet sind oder sich mit deren Analyse befassen. Es ist eine Sammlung von Projektdokumentationen, Gesetzen, regionalen und internationalen Übereinkommen, statistischen Daten, Berichten, Forschungsergebnissen und anderen Informationen, die dem Kampf gegen die Korruption dienen. Das Netz besteht aus Vertretern der staatlichen Verwaltungen, der Parlamente, der Justiz, der Gebietskörperschaften, der Massenmedien, des privaten Sektors, der Gewerkschaften, international tätiger Firmen, internationaler Non-Profit-Organisationen und Geberorganisationen. Es wurde im Oktober 1998 gegründet und hat seinen Sitz in dem in Istanbul angesiedelten OECD-Zentrum für die Entwicklung des Privatsektors.

Die Antikorruptionsinitiative des Stabilitätspakts für Südosteuropa wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich aus Vertretern des Büros des Sonderkoordinators, der Europäischen Kommission, der OECD, des Europarats, der Weltbank und der Vereinigten Staaten zusammensetzte. Sie besteht aus einem allgemeinen Teil und einem Aktionsplan. Sie soll Impulse für den Kampf gegen die Korruption in der Region geben, indem bereits in Gang gesetzte Aktionen ausgeweitet und alle Maßnahmen besser koordiniert werden. Die Initiative will keine Grundsätze oder Normen festlegen, sondern fördert vielmehr die Umsetzung „vor Ort“. Die auf dem Treffen des Arbeitstisches III im Oktober 2000 in Sofia offiziell verabschiedete Initiative des Stabilitätspakts gegen organisierte Kriminalität wurde gemeinsam vom Büro des Sonderkoordinators, dem Europarat, der Europäischen Kommission, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, von Europol, Interpol, der Südosteuropäischen Kooperationsinitiative (SECI), der Zentraleuropäischen Initiative (CEI), der Adria-Initiative und der OSZE ausgearbeitet. Darin bekennen sich die im Kampf gegen die internationale Kriminalität in der Region tätigen internationalen Organisationen dazu, Doppelgleisigkeit in ihrer Arbeit zu vermeiden, auf vorhandenen Strukturen aufzubauen und sich im Kampf gegen die organisierte Kriminalität auf die jeweils geltenden innerstaatlichen Gesetze zu stützen. Eine Arbeitsvereinbarung zwischen diesen Institutionen sollte es ihnen ermöglichen, ihre Aktivitäten zu koordinieren und bei den betreffenden innerstaatlichen Behörden einen Konsultativmechanismus einzurichten.



V. OSZE-DOKUMENT ÜBER  
KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN



## OSZE-DOKUMENT ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN

### PRÄAMBEL

1. Die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE):
2. unter Hinweis auf das Lissabonner Dokument 1996, Beschluss Nr. 8/96 „Ein Rahmen für Rüstungskontrolle“, und den von ihren Staats- und Regierungschefs auf dem OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul im November 1999 bestätigten Beschluss Nr. 6/99 des Forums für Sicherheitskooperation der OSZE,
3. in Anerkennung der Notwendigkeit, Vertrauen und Sicherheit zwischen den Teilnehmerstaaten durch geeignete Maßnahmen gegen Kleinwaffen und leichte Waffen\* zu stärken, die für den militärischen Einsatz hergestellt oder entwickelt wurden (im Folgenden als „Kleinwaffen“ bezeichnet),
4. unter Hinweis auf die Fortschritte, die in anderen internationalen Gremien bei der Behandlung der mit Kleinwaffen zusammenhängenden Probleme erzielt wurden, und entschlossen, seitens der OSZE zu diesen Fortschritten beizutragen,
5. ferner in Anbetracht der Tatsache, dass die OSZE als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen einen wesentlichen Beitrag zu den laufenden Fortschritten leisten kann, die in den Vereinten Nationen zu allen Aspekten des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen erzielt werden,
6. haben beschlossen, die in den folgenden Abschnitten dargelegten Normen, Grundsätze und Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen.

---

\* Noch gibt es keine international vereinbarte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen. Dieses Dokument gilt für die nachstehend aufgeführten Waffenkategorien, ohne jedoch eine eventuell in Zukunft international vereinbarte Definition der Kleinwaffen und leichten Waffen vorwegzunehmen. Diese Kategorien können im Weiteren genauer abgegrenzt und unter Berücksichtigung etwaiger künftiger international vereinbarter Definitionen überarbeitet werden.

Für die Zwecke dieses Dokuments sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden. Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketensysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

## ABSCHNITT I: ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE

1. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass die maßlose und destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen Probleme darstellen, die zur Intensität und Dauer der meisten bewaffneten Konflikte in jüngster Zeit beigetragen haben. Sie geben der Völkergemeinschaft Anlass zu Besorgnis, da sie eine Bedrohung und Herausforderung für den Frieden darstellen und die Bemühungen um unteilbare und umfassende Sicherheit unterlaufen.
2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, sich dieser Probleme auf dem Wege der Zusammenarbeit und auf umfassende Weise anzunehmen. Entsprechend dem kooperativen Sicherheitskonzept der OSZE und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Gremien vereinbaren sie, Normen, Grundsätze und Maßnahmen zu allen Aspekten dieser Frage zu erarbeiten. Dazu zählen die Herstellung und entsprechende Kennzeichnung von Kleinwaffen, ihre genaue und lückenlose Registrierung, Kriterien für die Ausfuhrkontrolle, Transparenz des Transfers (d. h. Einfuhren und Ausfuhren zu gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Zwecken) von Kleinwaffen durch wirkungsvolle innerstaatliche Bescheinigungen und Verfahren für die Aus- und Einfuhr. Alle diese Elemente sind für eine problemgerechte Reaktion ebenso wesentlich wie die ordnungsgemäße innerstaatliche Verwaltung und Absicherung von Lagern, ergänzt durch wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des weltweiten Überschusses an Kleinwaffen. Die Teilnehmerstaaten kommen ferner überein, das Problem der Kleinwaffen zum festen Bestandteil der umfassenderen Bemühungen der OSZE in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge zu machen.
3. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich insbesondere,
  - (i) den unerlaubten Handel in all seinen Aspekten durch die Verabschiedung und Umsetzung innerstaatlicher Kontrollmaßnahmen für Kleinwaffen zu bekämpfen, unter anderem in Bezug auf deren Herstellung, entsprechende Kennzeichnung und genaue und lückenlose Registrierung (die beide die Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Kleinwaffen erleichtern), effiziente Mechanismen für Ausfuhrkontrolle, Grenzüberwachung und Zollabwicklung, sowie durch verstärkte Zusammenarbeit und intensiveren Informationsaustausch zwischen Exekutiv- und Zollbehörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene;
  - (ii) zur Reduzierung und Verhütung der maßlosen und destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen beizutragen, unter Berücksichtigung der legitimen nationalen und kollektiven Verteidigungserfordernisse, der inneren Sicherheit und der Beteiligung an friedenserhaltenden Einsätzen gemäß der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise im Rahmen der OSZE;
  - (iii) gebührende Zurückhaltung zu üben und zu gewährleisten, dass Kleinwaffen nur im Rahmen der in Absatz 3 Ziffer ii erwähnten legitimen Verteidigungs- und Sicherheitsbedürfnisse sowie im Einklang mit den entsprechenden internationalen und regionalen Ausfuhrkriterien, wie sie insbesondere in dem vom Forum für Sicherheitskooperation am 25. November 1993 verabschiedeten OSZE-Dokument über Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen festgelegt sind, hergestellt, transferiert und in Besitz gehalten werden;
  - (iv) durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen Vertrauen, Sicherheit und Transparenz zu schaffen;

- (v) zu gewährleisten, dass sich die OSZE im Sinne ihres umfassenden Sicherheitsbegriffs in ihren entsprechenden Foren bei der Gesamtbeurteilung der Sicherheitssituation eines bestimmten Landes mit Bedenken im Zusammenhang mit dem Problem der Kleinwaffen befasst und dass sie praktische Maßnahmen ergreift, die diesbezüglich hilfreich sind;
- (vi) in Verbindung mit der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kombattanten nach Beendigung bewaffneter Konflikte geeignete Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen auszuarbeiten, einschließlich ihrer Einziehung, sicheren Lagerung und Vernichtung.

## ABSCHNITT II: BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS IN ALL SEINEN ASPEKTEN: HERSTELLUNG, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG

### Einleitung

1. Die Bekämpfung des unerlaubten Handels in all seinen Aspekten ist ein wichtiges Element jeder Aktion im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Problem der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen. Die innerstaatliche Kontrolle der Herstellung ist eine Grundvoraussetzung für die Bekämpfung des unerlaubten Handels. Darüber hinaus wird die ordnungsgemäße Kennzeichnung von Kleinwaffen, verbunden mit der genauen und lückenlosen Registrierung und dem in diesem Dokument skizzierten Informationsaustausch, den zuständigen Untersuchungsbehörden dabei helfen, unerlaubte Kleinwaffen zurückzuverfolgen und im Falle der Umlenkung eines legalen Transfers auf den illegalen Markt die Stelle ausfindig zu machen, an der die Umlenkung stattfand.

2. In diesem Abschnitt sind daher die Normen, Grundsätze und Maßnahmen betreffend die Herstellung, Kennzeichnung und die Registrierung von Kleinwaffen festgelegt.

#### (A) Innerstaatliche Kontrolle über die Herstellung von Kleinwaffen

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, eine wirksame innerstaatliche Kontrolle über die Herstellung von Kleinwaffen durch die Erteilung, regelmäßige Überprüfung und Verlängerung von Herstellungslizenzen und -genehmigungen zu gewährleisten. Lizenzen und Genehmigungen sollten widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass die an der unerlaubten Produktion Beteiligten nach entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt werden können und auch tatsächlich verfolgt werden.

#### (B) Kennzeichnung von Kleinwaffen

1. Es obliegt zwar jedem einzelnen Teilnehmerstaat, die Art des Kennzeichnungssystems für Kleinwaffen festzulegen, die in seinem Hoheitsgebiet hergestellt oder benutzt werden, doch kommen die Teilnehmerstaaten überein, zu gewährleisten, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet nach dem 30. Juni 2001 hergestellten Kleinwaffen so gekennzeichnet werden, dass der Weg jeder einzelnen Kleinwaffe zurückverfolgt werden kann. Die Kennzeichnung sollte jene Angaben enthalten, die es den Untersuchungsbehörden ermöglichen, zumindest das Jahr und das Land der Herstellung, den Hersteller und die Seriennummer der Waffe

festzustellen. Aus dieser Information ergibt sich eine eindeutige Kennzeichnung, anhand deren jede einzelne Kleinwaffe identifiziert werden kann. Jede dieser Kennzeichnungen sollte dauerhaft sein und am Herstellungsort auf der Kleinwaffe angebracht werden. Die Teilnehmerstaaten werden auch soweit wie möglich und im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs sicherstellen, dass alle unter ihrer Hoheitsgewalt außerhalb ihres Hoheitsgebiets hergestellten Kleinwaffen nach demselben Standard gekennzeichnet werden.

2. Darüber hinaus kommen die Teilnehmerstaaten überein, nicht gekennzeichnete Kleinwaffen, die gegebenenfalls bei der routinemäßigen Verwaltung ihrer Lager zum Vorschein kommen, zu vernichten, oder sie im Falle ihrer Indienststellung oder Ausfuhr zuvor mit einer Kennzeichnung zu versehen, die eine eindeutige Identifizierung der Kleinwaffe gestattet.

(C) Registrierung

1. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass umfassende und genaue Aufzeichnungen über ihre eigenen Kleinwaffenbestände sowie über die der Hersteller, Exporteure und Importeure von Kleinwaffen in ihrem Hoheitsgebiet geführt und so lange wie möglich aufbewahrt werden, um die Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Kleinwaffen zu verbessern.

(D) Transparenzmaßnahmen

1. Als vertrauensbildende Maßnahme und Hilfestellung für die zuständigen Behörden bei der Rückverfolgung unerlaubter Kleinwaffen kommen die Teilnehmerstaaten überein, bis 30. Juni 2001 einen Informationsaustausch über ihre bei der Herstellung beziehungsweise der Einfuhr von Kleinwaffen verwendeten innerstaatlichen Kennzeichnungssysteme durchzuführen. Sie werden darüber hinaus auch andere verfügbare Informationen über nationale Verfahren zur Kontrolle der Herstellung von Kleinwaffen austauschen. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass diese Informationen gegebenenfalls und wann immer nötig aktualisiert werden, um allen Veränderungen in ihren innerstaatlichen Kennzeichnungssystemen und ihren Verfahren zur Kontrolle der Herstellung Rechnung zu tragen.

ABSCHNITT III: BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS IN ALL SEINEN ASPEKTEN: GEMEINSAME AUSFUHRKRITERIEN UND AUSFUHRKONTROLLEN

Einleitung

1. Die Festlegung und Umsetzung wirksamer Kriterien zur Regelung der Kleinwaffen-ausfuhr werden ebenso wie innerstaatliche Kontrollen betreffend die Ausfuhrbescheinigungen und Ausfuhrverfahren und die Tätigkeit internationaler Waffenhändler bei der Verwirklichung des gemeinsamen Zieles mithelfen, die destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen zu verhindern. Auch die Zusammenarbeit im Bereich der Exekutive ist für die Bekämpfung des unerlaubten Handels unerlässlich. In diesem Abschnitt sind die Normen, Grundsätze und Maßnahmen festgelegt, die ein verantwortungsvolles Verhalten beim Transfer von Kleinwaffen begünstigen und dadurch die Möglichkeiten einschränken, unerlaubten Handel zu betreiben.

(A) Gemeinsame Ausfuhrkriterien

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren folgende Kriterien zur Regelung der Ausfuhr von Kleinwaffen und der mit ihrer Entwicklung, Produktion, Erprobung und Aufrüstung verbundenen Technologie; sie beruhen auf dem OSZE-Dokument über „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“.

2.(a) Jeder Teilnehmerstaat wird bei der Prüfung einer geplanten Ausfuhr von Kleinwaffen Folgendes berücksichtigen:

- (i) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Empfängerland;
- (ii) die innere Lage im Empfängerland und die regionale Situation in dessen Umgebung im Lichte bestehender Spannungen oder bewaffneter Konflikte;
- (iii) inwieweit das Empfängerland seine internationalen Verpflichtungen bisher einzuhalten pflegte, insbesondere bezüglich der Nichtanwendung von Gewalt und im Bereich der Nichtverbreitung oder in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, und inwieweit diejenigen völkerrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, die die Austragung eines bewaffneten Konfliktes regeln;
- (iv) die Art und die Kosten der zu transferierenden Waffen im Verhältnis zu den Gegebenheiten des Empfängerlandes, einschließlich dessen legitimer Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse und des Zieles, möglichst wenig menschliche und wirtschaftliche Ressourcen für Rüstungszwecke abzuzweigen;
- (v) die Erfordernisse des Empfängerlandes, die es befähigen, sein Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen auszuüben;
- (vi) die Frage, ob die Transfers zu einer geeigneten und verhältnismäßigen Reaktion des Empfängerlandes auf die militärischen Bedrohungen und die Bedrohungen der Sicherheit, denen es ausgesetzt ist, beitragen;
- (vii) die legitimen inneren Sicherheitsbedürfnisse des Empfängerlandes;
- (viii) die Erfordernisse des Empfängerlandes, die es ihm ermöglichen, an friedenserhaltenden oder anderen Maßnahmen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen oder der OSZE teilzunehmen.

(b) Jeder Teilnehmerstaat wird die Erteilung von Ausfuhrlicenzen in den Fällen vermeiden, in denen er ein eindeutiges Risiko zu erkennen glaubt, dass die betreffenden Kleinwaffen

- (i) zur Verletzung oder Unterdrückung von Menschenrechten und Grundfreiheiten benutzt werden könnten;
- (ii) die nationale Sicherheit anderer Staaten bedrohen könnten;
- (iii) in Gebiete umgelenkt werden könnten, für deren Außenbeziehungen ein anderer Staat die international anerkannte Verantwortung trägt;

- (iv) seinen internationalen Verpflichtungen zuwiderlaufen könnten, insbesondere in Bezug auf Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Beschlüsse der OSZE, Vereinbarungen über Nichtverbreitung und über Kleinwaffen oder andere Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen;
- (v) einen bestehenden bewaffneten Konflikt verlängern oder verschärfen könnten, unter Berücksichtigung des legitimen Bedürfnisses nach Selbstverteidigung, oder die Einhaltung jener völkerrechtlichen Bestimmungen gefährden könnten, die die Austragung eines bewaffneten Konfliktes regeln;
- (vi) den Frieden gefährden, eine maßlose und destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen verursachen oder auf andere Weise zu regionaler Instabilität beitragen könnten;
- (vii) im Empfängerland entweder weiterverkauft (oder auf andere Weise umgelenkt) oder entgegen den Zielsetzungen dieses Dokuments wieder ausgeführt werden könnten;
- (viii) zum Zwecke der Repression genutzt werden könnten;
- (ix) Terrorismus unterstützen oder begünstigen könnten;
- (x) internationale Kriminalität erleichtern könnten;
- (xi) anders eingesetzt werden könnten als für die Erfordernisse legitimer Verteidigung und Sicherheit des Empfängerlandes.

(c) Zusätzlich zu diesen Kriterien werden die Teilnehmerstaaten die in einem potenziellen Empfängerland vorhandenen Verfahren für die Lagerverwaltung und -sicherung berücksichtigen.

3. Die Teilnehmerstaaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu gewährleisten, dass die mit Herstellern außerhalb ihres Hoheitsgebiets abgeschlossenen Lizenzvereinbarungen über die Produktion von Kleinwaffen gegebenenfalls eine Klausel enthalten, der zufolge die oben angeführten Kriterien für alle Ausfuhren von Kleinwaffen gelten, die nach dieser Vereinbarung unter Lizenz hergestellt werden.

4. Jeder Teilnehmerstaat wird darüber hinaus

- (i) gewährleisten, dass diese Grundsätze, falls erforderlich, in seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder in seine innerstaatlichen politischen Dokumente zur Regelung der Ausfuhr konventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie Eingang finden;
- (ii) erwägen, anderen Teilnehmerstaaten bei der Schaffung wirksamer innerstaatlicher Mechanismen zur Kontrolle der Ausfuhr von Kleinwaffen zu helfen.

(B) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, sich an die im Folgenden beschriebenen Verfahren für die Einfuhr, die Ausfuhr und die internationale Durchfuhr von Kleinwaffen zu halten.

2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, zu gewährleisten, dass alle Lieferungen von Kleinwaffen, die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden, wirksamen innerstaatlichen Lizenz- oder Genehmigungsverfahren unterliegen, die es dem betreffenden Teilnehmerstaat ermöglichen, eine angemessene Kontrolle über derartige Transfers auszuüben und zu verhindern, dass die Kleinwaffen zu einem anderen Abnehmer als dem angegebenen Empfänger umgelenkt werden. Jeder Teilnehmerstaat wird entscheiden, ob entsprechende innerstaatliche Verfahren auch für Kleinwaffen zu gelten haben, die auf dem Weg zu einem Endbestimmungsort außerhalb seines Hoheitsgebiets durch sein Hoheitsgebiet hindurchbefördert werden, um diese Durchfuhr wirksam kontrollieren zu können.

3. Vor Genehmigung einer Kleinwaffenlieferung an einen anderen Staat wird ein Teilnehmerstaat gewährleisten, dass vom Einfuhrstaat die entsprechende Einfuhrlizenz oder eine offizielle Genehmigung in anderer Form vorliegt. Wird ein Teilnehmerstaat ersucht, zwischen dem exportierenden und dem importierenden Staat als Transitstelle für Kleinwaffenlieferungen zu fungieren, so gewährleisten der Exporteur oder die Behörden des Exportstaates, dass - wenn der Durchfuhrstaat für eine Lieferung eine Genehmigung verlangt - die entsprechende Genehmigung erteilt wird.

4. Auf Ersuchen eines der beiden an einer Transaktion im Rahmen der Ausfuhr oder Einfuhr einer Kleinwaffenlieferung beteiligten Teilnehmerstaaten werden die Staaten einander über den Zeitpunkt informieren, zu dem die Ladung vom exportierenden Staat abgeschickt wurde, sowie über den Zeitpunkt, zu dem sie vom importierenden Staat empfangen wurde.

5. Unbeschadet des Rechts der Teilnehmerstaaten, zuvor eingeführte Kleinwaffen wieder auszuführen, werden die Teilnehmerstaaten alles in ihrer Macht Stehende tun, um zur Aufnahme einer Klausel in Verträge über den Verkauf oder den Transfer von Kleinwaffen zu ermutigen, die besagt, dass der ursprüngliche Ausfuhrstaat vor dem Weitertransfer dieser Kleinwaffen zu benachrichtigen ist.

6. Zur Verhinderung der unerlaubten Umlenkung von Kleinwaffen wird den Teilnehmerstaaten nahe gelegt, geeignete Verfahren festzulegen, die den exportierenden Staat in die Lage versetzen, sich zu vergewissern, dass die transferierten Kleinwaffen sicher ausgeliefert wurden. Diese Verfahren könnten gegebenenfalls auch eine physische Kontrolle der Kleinwaffenlieferung am Anlieferungsort vorsehen.

7. Die Teilnehmerstaaten werden keinen wie immer gearteten Transfer nicht gekennzeichneten Kleinwaffen gestatten. Außerdem werden sie ausschließlich Kleinwaffen transferieren oder weitertransferieren, die durch eine Kennzeichnung eindeutig identifizierbar sind.

8. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dafür Sorge zu tragen, dass geeignete innerstaatliche Mechanismen zur verstärkten Koordinierung der Politik und der Zusammenarbeit zwischen ihren mit den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren für Kleinwaffen befassten Stellen vorhanden sind.

#### (C) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrdokumentation

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, als Grundlage der Ausfuhrdokumentation folgende zentrale Standards einzuhalten: Ohne beglaubigte Endverwenderbescheinigung oder eine vom Empfängerstaat ausgestellte amtliche Genehmigung anderer Art (zum Beispiel ein

internationales Importzertifikat) wird keine Ausfuhrlizenz erteilt; die Zahl der zur Unterzeichnung oder sonstigen Genehmigung der Ausfuhrdokumentation berechtigten staatlichen Amtsträger wird auf das in den einzelnen Teilnehmerstaaten derzeit übliche Mindestmaß beschränkt; und die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrdokumentation enthält ein gemeinsames Mindestmaß an Informationen, das von den Teilnehmerstaaten im Hinblick auf die Entwicklung von Empfehlungen auf Grundlage der unter den Teilnehmerstaaten geübten „best practice“ geprüft wird.

2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, dafür Sorge zu tragen, dass umfassende und genaue Aufzeichnungen über Kleinwaffengeschäfte, die aufgrund einer eigenen Lizenz oder Genehmigung getätigt werden, geführt und so lange wie möglich aufbewahrt werden, um die Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Kleinwaffen zu verbessern. Sie vereinbaren ferner, dass die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen einschlägigen Informationen zusammen mit allen anderen Informationen, die zur Rückverfolgung und Identifizierung illegaler Kleinwaffen erforderlich sind, gemäß den Verfahren in Buchstabe E Absätze 3 und 4 zur Verfügung gestellt werden.

(D) Kontrolle über den internationalen Waffenhandel

1. Die Regelung der Tätigkeit internationaler Kleinwaffenhändler ist ein kritischer Punkt in einem umfassenden Konzept zur Bekämpfung des illegalen Handels in all seinen Aspekten. Die Teilnehmerstaaten werden überlegen, nationale Systeme zur Regelung der Aktivitäten der an diesem Handel Beteiligten einzuführen. Ein solches System könnte unter anderem Maßnahmen wie die unten angeführten beinhalten:

- (i) obligatorische Registrierung der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Händler;
- (ii) obligatorische Beantragung einer Handelslizenz oder -genehmigung; oder
- (iii) obligatorische Offenlegung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen, beziehungsweise von Begleitdokumenten, sowie der Namen und Standorte der an der Transaktion beteiligten Händler.

(E) Verbesserung der Zusammenarbeit beim Vollzug

1. Zur Wahrnehmung seiner internationalen Verpflichtungen bezüglich Kleinwaffen sollte jeder Teilnehmerstaat gewährleisten, dass er tatsächlich in der Lage ist, diese Verpflichtungen durch seine zuständigen staatlichen Stellen und die Justiz durchsetzen zu lassen.

2. Jeder Teilnehmerstaat wird jeden Kleinwaffentransfer, der eine Verletzung eines Waffenembargos des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen darstellt, als Verbrechen behandeln und dies - sofern noch nicht geschehen - in seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufnehmen.

3. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, ihre gegenseitige Rechtshilfe sowie andere auf Gegenseitigkeit beruhende Formen der Zusammenarbeit zu stärken, um andere Teilnehmerstaaten bei der Untersuchung und Strafverfolgung in Fällen unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden sie sich um den Abschluss einschlägiger Übereinkünfte untereinander bemühen.

4. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, bei der Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen auf Grundlage der üblichen diplomatischen Verfahren oder einschlägigen Übereinkünfte

untereinander und mit zwischenstaatlichen Organisationen wie Interpol zusammenzuarbeiten. Zu dieser Zusammenarbeit wird auch gehören, den Untersuchungsbehörden anderer Teilnehmerstaaten auf Ersuchen einschlägige Informationen zugänglich zu machen. Sie werden auch regionale, subregionale und nationale Ausbildungsprogramme und gemeinsame Schulungen für Strafvollzugsbeamte, Zollbeamte sowie andere für Kleinwaffenfragen zuständige Beamte erleichtern und zu solchen ermutigen.

5. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, entsprechende technische, finanzielle und beratende Hilfe für andere Teilnehmerstaaten in Erwägung zu ziehen, um die Kompetenz der Vollzugsbehörden zu steigern.

6. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, einander im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht, auf vertraulicher Basis und über geeignete und bereits bestehende Kanäle (zum Beispiel Interpol, Polizeikräfte oder Zollbehörden) in den folgenden Bereichen zu informieren:

- (i) ordnungsgemäß befugte Hersteller und internationale Waffenhändler;
- (ii) Fälle von Beschlagnahme unerlaubt gehandelter Kleinwaffen unter Angabe von Anzahl und Typ der beschlagnahmten Waffen, ihrer Kennzeichnung sowie von Einzelheiten über ihre anschließende Beseitigung;
- (iii) Informationen über Einzelpersonen oder Unternehmen, die wegen Verstößen gegen innerstaatliche Ausfuhrkontrollvorschriften verurteilt wurden;
- (iv) Informationen über ihre Erfahrungen mit dem Gesetzesvollzug und über die Maßnahmen, die sich bei der Bekämpfung des unerlaubten Kleinwaffenhandels ihrer Ansicht nach bewährt haben. Dazu können unter anderem wissenschaftliche und technische Informationen, Informationen über Geheimhaltungsmaßnahmen und die Methoden zu deren Aufdeckung, im unerlaubten Kleinwaffenhandel benutzte Routen sowie Mitteilungen über Embargoverletzungen gehören.

(F) Informationsaustausch und andere Transparenzmaßnahmen

1. Die Teilnehmerstaaten werden als ersten Schritt ab dem Jahr 2002 alljährlich bis spätestens 30. Juni einen gegenseitigen Informationsaustausch über die im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten Kleinwaffenausfuhren in andere Teilnehmerstaaten und Kleinwaffeneinfuhren aus diesen vornehmen. Die ausgetauschten Informationen werden auch dem Konfliktverhütungszentrum (KVZ) zur Verfügung gestellt. Das Format für diesen Austausch ist im Anhang zu diesem Dokument enthalten. Ferner vereinbaren die Teilnehmerstaaten, Mittel und Wege zur weiteren Verbesserung des Informationsaustauschs in Bezug auf Kleinwaffen zu prüfen.

2. Die Teilnehmerstaaten werden untereinander alljährlich ab dem 30. Juni 2001 vorhandene Informationen über einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften und die geltende Praxis betreffend Ausfuhrpolitik, -verfahren, und -dokumentation und über die Kontrolle des internationalen Kleinwaffenhandels austauschen, damit durch einen derartigen Austausch das Bewusstsein für die „best practice“ in diesen Bereichen gestärkt wird. Außerdem werden sie erforderlichenfalls aktualisierte Informationen vorlegen.

## ABSCHNITT IV: LAGERVERWALTUNG, REDUZIERUNG VON ÜBERSCHÜSSEN UND VERNICHTUNG

### Einleitung

1. Wirksame Aktionen zur Reduzierung des weltweiten Überschusses an Kleinwaffen, verbunden mit der ordnungsgemäßen Verwaltung und Sicherung staatlicher Lager, sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Reduzierung destabilisierender Anhäufungen und der unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen sowie für die Verhütung des unerlaubten Handels. In diesem Abschnitt sind die Normen, Grundsätze und Maßnahmen festgelegt, mittels deren die Teilnehmerstaaten gegebenenfalls Reduzierungen vornehmen und die „best practice“ bei der Verwaltung staatlicher Bestände und der Absicherung von Kleinwaffenlagern fördern werden.

#### (A) Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Überschusses

1. Es obliegt jedem einzelnen Teilnehmerstaat, nach Maßgabe seiner legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu beurteilen, ob seine Kleinwaffenbestände einen Überschuss aufweisen.

2. Zur Beurteilung, ob ein Überschuss an Kleinwaffen vorliegt, könnte jeder Teilnehmerstaat folgende Anhaltspunkte heranziehen:

- (i) Größe, Struktur und Einsatzkonzept der Streitkräfte und der Sicherheitskräfte;
- (ii) der geopolitische und geostrategische Zusammenhang unter Berücksichtigung der Größe des Hoheitsgebiets und der Bevölkerung des Staates;
- (iii) die innere und äußere Sicherheitslage des Landes;
- (iv) internationale Verpflichtungen einschließlich internationaler friedenserhaltender Einsätze;
- (v) Kleinwaffen, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften und Gepflogenheiten nicht mehr für militärische Zwecke verwendet werden.

3. Die Teilnehmerstaaten sollten regelmäßige Überprüfungen vornehmen und zwar insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Faktoren:

- (i) Änderungen in der nationalen Verteidigungspolitik;
- (ii) Reduzierung oder Umstrukturierung der Streitkräfte und der Sicherheitskräfte;
- (iii) Modernisierung von Kleinwaffenbeständen beziehungsweise Anschaffung zusätzlicher Kleinwaffen.

#### (B) Verbesserung der Verwaltung und Sicherung staatlicher Lager

1. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass eine ordnungsgemäße innerstaatliche Kontrolle ihrer Kleinwaffenlager (einschließlich aller Lager von außer Dienst gestellten oder deaktivierten Waffen) unerlässlich ist, um Verluste durch Diebstahl, Korruption oder Nachlässigkeit zu verhindern. Deshalb kommen sie überein, zu gewährleisten, dass ihre eigenen Lager einer genauen staatlichen Lagerbuchführung sowie Kontrollverfahren und

-maßnahmen unterliegen. Diese Verfahren und Maßnahmen, deren Auswahl im Ermessen des einzelnen Teilnehmerstaats liegt, könnten unter anderem folgende sein:

- (i) geeignete Spezifikationen für Lagerstandorte;
- (ii) Maßnahmen der Zugangskontrolle;
- (iii) die für einen angemessenen Schutz in Notfällen erforderlichen Maßnahmen;
- (iv) Verschlussmaßnahmen und andere technische Sicherheitsvorkehrungen;
- (v) Kontrollverfahren für die Inventarverwaltung und Lagerbuchführung;
- (vi) Sanktionen bei Verlust oder Diebstahl;
- (vii) Verfahren für die sofortige Meldung eines Verlustes;
- (viii) Verfahren für größtmögliche Sicherheit von Kleinwaffentransporten;
- (ix) Sicherheitsausbildung für das Lagerpersonal.

(C) Vernichtung und Deaktivierung

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, dass Kleinwaffen vorzugsweise durch Vernichtung zu beseitigen sind. Durch die Vernichtung sollten die Waffen sowohl auf Dauer unbrauchbar gemacht als auch physisch beschädigt werden. Alle Kleinwaffenbestände, die als über den einzelstaatlichen Bedarf hinausgehend eingestuft werden, sollten vorzugsweise vernichtet werden. Sollte ihre Beseitigung hingegen durch Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet eines Teilnehmerstaats erfolgen, so wird eine solche Ausfuhr nur im Einklang mit den in Abschnitt III Buchstabe A Absätze 1 und 2 festgelegten Ausfuhrkriterien erfolgen.

2. Unerlaubt gehandelte Waffen, die von staatlichen Behörden beschlagnahmt wurden, werden im Allgemeinen nach Abschluss des ordnungsgemäßen Verfahrens durch Vernichtung beseitigt.

3. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, dass die Deaktivierung von Kleinwaffen nur so erfolgen wird, dass alle wesentlichen Teile einer Waffe auf Dauer unbrauchbar gemacht werden und daher nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Waffe ermöglicht.

(D) Finanzielle und technische Hilfe

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, freiwillig und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen in Erwägung zu ziehen, anderen Teilnehmerstaaten auf deren Wunsch technische, finanzielle oder beratende Hilfe bei der Kontrolle oder Beseitigung überschüssiger Kleinwaffen zu leisten.

2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, im Rahmen anderer internationaler Bemühungen und auf Wunsch eines Teilnehmerstaats Programme für Lagerverwaltung und -sicherung, Kurse und vertrauliche Vor-Ort-Beurteilungen zu unterstützen.

(E) Transparenzmaßnahmen

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, ab dem Jahr 2002 alljährlich bis spätestens 30. Juni verfügbare Informationen über Kategorie, Unterkategorie und Anzahl der auf ihrem Hoheitsgebiet im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr für überschüssig erklärten beziehungsweise beschlagnahmten und vernichteten Kleinwaffen zu übermitteln.
2. Die Teilnehmerstaaten werden bis 30. Juni 2002 Informationen allgemeiner Art über ihre innerstaatlichen Lagerverwaltungs- und Sicherheitsverfahren austauschen. Erforderlichenfalls werden sie auch aktualisierte Informationen vorlegen. Das Forum für Sicherheitskooperation wird die Frage der Erstellung eines Leitfadens der „best practice“ prüfen, dessen Zweck es sein soll, eine effiziente Verwaltung und Sicherung der Lager zu fördern und ein mehrstufiges Sicherheitssystem für die Lagerung von Kleinwaffen zu gewährleisten, wobei die Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen zu berücksichtigen sein wird.
3. Die Teilnehmerstaaten kommen ferner überein, bis 30. Juni 2001 Informationen über ihre Methoden und Verfahren zur Vernichtung von Kleinwaffen auszutauschen. Außerdem werden sie erforderlichenfalls aktualisierte Informationen vorlegen. Das Forum für Sicherheitskooperation wird die Frage der Erstellung eines Leitfadens der „best practice“ in Bezug auf die Methoden und Verfahren zur Vernichtung von Kleinwaffen prüfen, wobei die Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen zu berücksichtigen sein wird.
4. Als vertrauensbildende Maßnahme vereinbaren die Teilnehmerstaaten, auf freiwilliger Basis gegenseitige Einladungen zur Beobachtung der Vernichtung von Kleinwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu überlegen, insbesondere im regionalen oder subregionalen Kontext.

ABSCHNITT V: FRÜHWARNUNG, KONFLIKTVERHÜTUNG, KRISEN-  
BEWÄLTIGUNG UND KONFLIKTNACHSORGE

Einleitung

1. Das Problem der Kleinwaffen sollte fester Bestandteil der umfassenderen Bemühungen der OSZE um Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge sein. Die destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen sind Elemente, die Konfliktverhütung behindern, Konflikte verschärfen und, wenn eine friedliche Regelung zustande kam, sowohl die Friedensstiftung als auch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung behindern können. Sie können mitunter zum Zusammenbruch der Ordnung beitragen, Terrorismus und kriminelle Gewalttaten begünstigen oder das Wiederaufflammen eines Konflikts bewirken. In diesem Abschnitt sind die Normen, Grundsätze und Maßnahmen festgelegt, an die sich die Teilnehmerstaaten einvernehmlich halten werden.

(A) Frühwarnung und Konfliktverhütung

1. Die Feststellung einer destabilisierenden Anhäufung oder unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen, die zu einer Verschlechterung der Sicherheitslage beitragen könnte, kann sich als wichtiges Element der Frühwarnung und somit der Konfliktverhütung erweisen. Es liegt an jedem Teilnehmerstaat, eine im Hinblick auf seine Sicherheitslage potenziell destabilisierende Anhäufung oder unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen festzustellen.

Jeder Teilnehmerstaat kann in der OSZE im Forum für Sicherheitskooperation oder im Ständigen Rat seine Besorgnis über eine derartige Anhäufung oder Verbreitung zur Sprache bringen.

(B) Konfliktnachsorge

1. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass eine Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen in der Zeit nach einem Konflikt zur Destabilisierung des Sicherheitsumfelds beitragen kann. Deshalb sollte der Wert von Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen unter diesen Umständen in Betracht gezogen werden.

2. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass eine stabile Sicherheitslage einschließlich des Vertrauens der Öffentlichkeit in den Sicherheitsbereich für die erfolgreiche Durchführung von Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen (gegebenenfalls verbunden mit einer Amnestie) und anderer wichtiger Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nach einem Konflikt, wie etwa von Programmen zur Beseitigung von Kleinwaffen, von größter Bedeutung ist.

(C) Verfahren für Beurteilungen und Empfehlungen

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dass das Forum für Sicherheitskooperation oder der Ständige Rat bei einer Beurteilung im Rahmen der Konfliktverhütung oder nach einem Konflikt auch die Rolle, die Kleinwaffen in dieser Situation (wenn überhaupt) spielen, einbeziehen sollte, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV Buchstabe A Absatz 2 aufgeführten Anhaltspunkte und der Notwendigkeit, diese Frage zur Sprache zu bringen.

2. Erforderlichenfalls könnten die Teilnehmerstaaten auf Ersuchen des aufnehmenden Teilnehmerstaats dazu eingeladen werden, gegebenenfalls auch über das Programm für Schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation (REACT), sofern ein solcher Beschluss des Ständigen Rates vorliegt, Personen zur Verfügung stellen, die über entsprechende Sachkenntnis in Fragen von Kleinwaffen verfügen. Diese Experten sollten gemeinsam mit nationalen Regierungen und einschlägigen Organisationen eine umfassende Beurteilung der Sicherheitslage vornehmen, bevor der OSZE ein bestimmtes Vorgehen empfohlen wird.

(D) Maßnahmen

1. Der Ständige Rat sollte als Reaktion auf die Empfehlungen von Experten eine Reihe von Maßnahmen in Erwägung ziehen, darunter folgende:

- (i) Reaktion auf Ersuchen um Unterstützung bei der Sicherung und Verwaltung von Kleinwaffenlagern;
- (ii) Hilfe bei der Reduzierung und Beseitigung von Kleinwaffen in dem betreffenden Staat und eine mögliche Überwachung dieser Vorgänge;
- (iii) Ermutigung zur Durchführung und Verstärkung von Grenzkontrollen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, und erforderlichenfalls diesbezügliche Beratung oder gegenseitige Hilfe;
- (iv) Hilfestellung bei Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen;

- (v) gegebenenfalls Ausweitung des Mandats einer OSZE-Feldmission oder -Präsenz auf Kleinwaffenfragen;
- (vi) Rücksprache und Koordinierung mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen im Einklang mit der OSZE-Plattform für kooperative Sicherheit.

2. Darüber hinaus kommen die Teilnehmerstaaten überein, dass die vom Ständigen Rat verabschiedeten Mandate künftiger OSZE-Missionen und alle von der OSZE durchgeführten friedenserhaltenden Einsätze gegebenenfalls auch die Kompetenz dazu enthalten sollten, bei Programmen zur Einziehung und Vernichtung von Kleinwaffen und auf Kleinwaffen bezogenen Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung beratend, unterstützend und überwachend tätig zu werden und für deren Umsetzung zu sorgen. Diesen OSZE-Missionen könnte eine entsprechend qualifizierte Person angehören, deren Aufgabe es wäre, in Verbindung mit friedenserhaltenden Einsätzen, staatlichen Behörden und anderen internationalen Organisationen und Institutionen einen Maßnahmenkatalog in Bezug auf Kleinwaffen auszuarbeiten.

3. Die Teilnehmerstaaten werden eine stabile Sicherheitslage fördern und im Rahmen ihrer Zuständigkeit gewährleisten, dass Einziehungsprogramme für Kleinwaffen und auf Kleinwaffen bezogene Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in alle Friedensvereinbarungen und gegebenenfalls in die Mandate aller friedenserhaltenden Einsätze aufgenommen werden. Die Teilnehmerstaaten werden die Vernichtung der auf diese Weise eingezogenen Kleinwaffen als bevorzugte Beseitigungsmethode fördern.

4. Als flankierende Maßnahme könnten die Teilnehmerstaaten auch die subregionale Zusammenarbeit fördern, insbesondere in Bereichen wie der Grenzkontrolle, um die neuerliche Belieferung mit Kleinwaffen durch unerlaubten Handel zu verhindern.

5. Die Teilnehmerstaaten werden in Erwägung ziehen, auf einzelstaatlicher Ebene Programme zur Erziehung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu fördern, in denen die negativen Aspekte der Kleinwaffen hervorgehoben werden. Sie werden auch in Erwägung ziehen, im Rahmen der verfügbaren finanziellen und technischen Ressourcen durch geeignete Anreize zur freiwilligen Herausgabe illegal gehaltener Kleinwaffen zu ermutigen. Die Teilnehmerstaaten werden in Erwägung ziehen, alle geeigneten Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Anschluss an Konflikte zu unterstützen, etwa jene zur Beseitigung und Vernichtung abgegebener oder beschlagnahmter Kleinwaffen und Munition.

(E) Lagerverwaltung und -reduzierung im Rahmen der Konfliktnachsorge

1. Da die Lagerung und Verwaltung von Kleinwaffen in der Zeit nach Konflikten ein besonders sensibler Punkt ist, wird/werden der/die betroffene(n) Teilnehmerstaat(en) beziehungsweise die in einen Friedensprozess eingebundenen Teilnehmerstaaten vorrangig gewährleisten, dass

- (i) Fragen der sicheren Lagerung und der Verwaltung der Lager in Friedensprozessen behandelt und gegebenenfalls in Friedensvereinbarungen aufgenommen werden;
- (ii) Lager im Interesse größerer Sicherheit an möglichst wenigen Standorten konzentriert werden;

- (iii) zur Vernichtung bestimmte eingezogene und beschlagnahmte Kleinwaffen nur so lange gelagert werden, wie es für ein ordnungsgemäßes Verfahren unbedingt erforderlich ist;
- (iv) bei Verwaltungsverfahren die Reduzierung und Vernichtung von Kleinwaffen Vorrang erhält und nicht verzögert wird.

(F) Weitere Aufgaben

1. Das Forum für Sicherheitskooperation wird die Entwicklung eines Handbuchs über die „best practice“ für Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Bezug auf Kleinwaffen unter Berücksichtigung der Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen erwägen.
2. Die Ersuchen um Überwachung und technische Hilfe bei der Vernichtung von Kleinwaffen werden vom KVZ unter Berücksichtigung der Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen koordiniert.

## ABSCHNITT VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren die Aufstellung eines Verzeichnisses von Kontaktstellen für Kleinwaffen bei den OSZE-Delegationen und in den Hauptstädten, das vom KVZ geführt und aktualisiert wird. Das KVZ wird die zentrale Kontaktstelle für Kleinwaffen zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen sein.
2. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dass das Forum für Sicherheitskooperation die Umsetzung der Normen, Grundsätze und Maßnahmen aus diesem Dokument regelmäßig - gegebenenfalls auch durch jährliche Überprüfungstreffen - überprüfen und von Teilnehmerstaaten vorgelegte konkrete Fragen im Zusammenhang mit Kleinwaffen besprechen wird. Darüber hinaus können gegebenenfalls Treffen nationaler Kleinwaffenexperten einberufen werden.
3. Die Teilnehmerstaaten kommen ferner überein, den Geltungsbereich und den Inhalt dieses Dokuments einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Sie kommen insbesondere überein, das Dokument im Lichte seiner Umsetzung und der Arbeit der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen und Institutionen weiter zu entwickeln.
4. Der Wortlaut dieses Dokuments wird in den sechs offiziellen Sprachen der Organisation veröffentlicht und von jedem Teilnehmerstaat verbreitet.
5. Der Generalsekretär der OSZE wird ersucht, dieses Dokument an die Regierungen der Kooperationspartner Japan, Republik Korea und Thailand und der Kooperationspartner im Mittelmeerraum (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien) weiterzuleiten.
6. Die Normen, Grundsätze und Maßnahmen in diesem Dokument sind politisch bindend. Wenn nichts Anderes angegeben ist, treten sie mit Verabschiedung des Dokuments in Kraft.

**INFORMATIONSAUSTAUSCH  
ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN**  
(ausgefüllt nur zur beschränkten Verteilung)

Berichtender Staat:

Bericht für das Kalenderjahr:

Originalsprache:

Datum des Berichts:

**AUSFUHREN**

Kategorie und Unterkategorie der Kleinwaffen und leichten Waffen	Endverbleibsstaat	Stückzahl	Ursprungsstaat (wenn nicht exportierender)	Zwischenstandort (falls zutreffend)	Anmerkung zum Transfer

**EINFUHREN**

Kategorie und Unterkategorie der Kleinwaffen und leichten Waffen	Exportierender Staat	Stückzahl	Ursprungsstaat	Zwischenstandort (falls zutreffend)	Nummer oder Aktenzeichen der Endverwendungsbescheinigung	Anmerkung zum Transfer